

Versicherungsbedingungen zur KRAVAG-Logistic-Police**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	4
Allgemeiner Teil zur Police (AT)	4
Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	12
Bündelnachlassklausel	20
Merkblatt zur Datenverarbeitung	21
Sanktionsklausel	30
Im Ausland registrierte Fahrzeuge	31
Mehrwertschutz	32
LeistungsUpdate-Garantie	33
Versicherungsbedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag	34
Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)	34
Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)	45
Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C)	65
Bündelnachlass-Klausel KRAVAG-Logistic-Vertrag (KLV)	84
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Fuhrbetriebe und Frachtführer (BB Frachtführer)	85
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Abschleppunternehmen (BB Abschleppunternehmen)	88
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Beförderung und Lagerung gefährdeter Güter (BB Gefährdete Güter)	90
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Mitversicherung von Ansprüchen aus spedititionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (BB Spedititionsunübliche Leistungen)	93
I. Ansprüche aus spedititionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (Individualvereinbarungen)	94
II. Vereinbarung nach den Logistik-AGB	95
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für ADSp-Lager-Plus (BB Lager- Plus)	97
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (BB Zoll- und Abgabenforderungen)	101
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Umzugsunternehmer (BB Umzug)	105
I. Haftungsversicherung (Teil B AVB KLV)	106
II. Umzugs-Transportversicherung	108
III. Transportversicherung für Selbsteinlagerungen (Self-Storage)	111
IV. Transportversicherung für sonstige Güter	112
KRAVAG-Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung	113
Umwelt-Haftpflichtversicherung	116

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) (BB Umwelt-Haftpflichtversicherung)	116
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS) (BB Umweltschadenversicherung)	122
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (BB Ansprüche aus Benachteiligungen)	133
Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLV (BB Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung)	137
Privat-Haftpflichtversicherung	138
Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung) (BB Pauschaldeklaration)	144
Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt	147
Besondere Bedingung Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt	151
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur eingeschränkten Deckung der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust sowie der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) (BB Eingeschränkte Deckung)	152
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (BB Sach-BU)	160
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Geschäftsinhaltsversicherung für gewerblich genutzte, aber nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige E-Fahrräder/-Lastenfahräder (BB Pedelecs)	163
Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) - Volle Deckung - Bergungs- und Beseitigungsklausel (Güter 2000/2008)	167
Klassifikations- und Altersklausel (Güter 2000/2008)	182
Kriegsklausel (Güter 2000/2008)	183
Streik- und Aufruhrklausel (Güter 2000/2008)	187
Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme	188
Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus	189
Feuer-Rohbauversicherung-Klausel	190
Beitragsblatt zu den Besonderen Bedingungen KRAVAG-Logistic-Vertrag für Umzugsunternehmen	191
Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Spediteur/ Lagerhalter (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus)	193
Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Auftraggeber (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus Auftraggeber)	197
Kreditversicherungen	200
Versicherungsbedingungen zur Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität (IuW)	200
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Warenkreditversicherung – AVB WKV	218
D&O-Versicherungen	224
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA)	224
Versicherungsbedingungen zur Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG)	236
Sondervereinbarung zur D&O-Versicherung - Beschränkung auf Drittansprüche (DUODRITT)	245
Sondervereinbarung zur D&O-Versicherung - Start-up Unternehmen (DUOSTARTUP)	246
Besondere Vereinbarung zur Selbstbeteiligung - zur D&O-Versicherung - (DUO-SB)	247
Besondere Vereinbarung bei Personengesellschaften (DUOPERSGES)	249

Zusatzvereinbarung für Vereine/Verbände/Kammern/Stiftungen (VEREINEDUO)	250
Besondere Vereinbarung zur Prospekthaftung (PROSP-HAFT)	251
Rechtsschutzversicherungen	252
Versicherungsbedingungen zu Rechtsschutz-Spezial und zur Rechtsschutz-Straßenverkehrs-Kombi (FRB)	252
Bedingungen für den Ausfallschutz	283
Versicherungsbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (FRB)	288
Versicherungsbedingungen zum Verkehrs-Rechtsschutz (FRB)	302
Versicherungsbedingungen zum Vermieter-Rechtsschutz (FRB)	317
Technische Versicherungen	330
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Elektronik-Versicherung (ABEM 2022)	330
Klauseln für die Elektronik-Versicherung	349
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2022)	386
Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen	404
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMGM 2022)	450
Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten	469
CyberRisk Versicherung	490
Versicherungsbedingungen zur CyberRisk Versicherung	490
Klauseln zur CyberRisk Versicherung	504

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgrundlagen	5
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer	5
3 Beitrag	5
4 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen	6
5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	6
6 Mehrfachversicherung und Überversicherung	7
7 Wegfall des versicherten Interesses; vorzeitige Vertragsbeendigung	7
8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	7
9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	8
10 Verjährung	8
11 Außergerichtliche Beschwerdestelle	8
12 Online-Streitbeilegungs-Plattform	8
13 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	8
14 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	10
15 Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland	10
16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung	10

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

1 Vertragsgrundlagen

Dieser Allgemeine Bedingungsteil gilt für alle, rechtlich selbstständigen, Verträge der Versicherungspolice, sofern in den vertragspezifischen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 AT zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung hat in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu erfolgen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein. Die Kündigung ist formlos möglich. Die Beweislast für den Zugang der Kündigung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer liegt beim Versicherungsnehmer.

3 Beitrag

3.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

3.3 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.4 Fälligkeit des Folgebeitrags

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt

3.5 **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags**

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.5 Satz 2 AT darauf hingewiesen wurde.

Gleichzeitig kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.5 Satz 2 AT darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.6 **Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.7 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von dem Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von dem Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

4 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6 Mehrfachversicherung und Überversicherung

6.1 Mehrfachversicherung

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

6.2 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

7 Wegfall des versicherten Interesses; vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Anzeigen und Erklärungen gegenüber Versicherungsvertretern, Angestellten des Versicherers, die mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraut sind und gegenüber nicht gewerbsmäßig tätigen Vermittlern können auch formlos erfolgen.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Satz 4 entsprechende Anwendung.

9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die in dieser Police abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

11 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

12 Online-Streitbelegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (z. B. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.
Kontakt per E-Mail: ruv@ruv.de

13 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

13.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

13.1.2 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

13.2 **Rücktritt**

13.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

13.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

13.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

13.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**

13.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

13.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

13.3.3 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht des Versicherers für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

13.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

13.4 **Frist zur Geltendmachung**

13.4.1 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 13.2 und 13.3 AT zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

13.4.2 Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffern 13.2 und 13.3 AT nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffern 13.2 und 13.3 AT genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

13.5 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht

14 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc

15 Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland

15.1 **Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland (Verbraucher)**

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zu Anzeige verpflichtet, wenn sein Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)) wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland.

15.2 **Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland (Unternehmer)**

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zu Anzeige verpflichtet, wenn der Schwerpunkt der gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, der Sitz der Gesellschaft, eine Niederlassung oder ein unselbständiger Betriebsteil aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache für länger als drei Monate in eine außerhalb Inlands gelegene Betriebsstätte verlagert wird. Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)) wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland.

16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung

Der Versicherer ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.

Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.

Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.

In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden

Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung. Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Risikoträger	13
2 Wesentliche Merkmale der Versicherung	13
3 Beitrag, Beitragszahlung und Kosten	13
4 Bevollmächtigung	13
5 Zustandekommen des Vertrags	14
6 Beginn der Versicherung	14
7 Widerrufsbelehrung	14
8 Laufzeit des Vertrages	16
9 Kündigungsrecht	17
10 Anwendbares Recht, Sprache	17
11 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde	17
12 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	17
13 Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung	18
14 Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung	19

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 Risikoträger

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge. Den Risikoträger des jeweiligen Versicherungsvertrags finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Michael Busch, Jan Dirk Dallmer, Jens Hasselbächer.

Sitz: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 218618884

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen "Schaden- und Unfallversicherung", "Rechtsschutz" sowie "Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden" fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2 Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Informationen.

Für das Versicherungsverhältnis gilt jeweils der Allgemeine Teil zur Police (AT) sowie die besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

3 Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, insbesondere Ziffer 3 AT.

Bei Zahlungsverzug betragen die Kosten 15 EUR je Mahnung.

4 Bevollmächtigung

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG im eigenen Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

5 Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Informationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

6 Beginn der Versicherung

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist (Ziffer 3.3 AT).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht in der Elementarschaden- und der Einzel-Betriebsschließungsversicherung Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird.

Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

7 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen
Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - **diese Belehrung,**
 - **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**
- jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Postfach 103905, 20027 Hamburg oder an die Hausanschrift: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Bei einem Widerruf per Telefax richten Sie diesen bitte an die Telefaxnummer: 040 23606-4366. Einen Widerruf per E-Mail schicken Sie bitte an info@kravag.de.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- **1/360 des jährlichen Beitrags,**

- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung
Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Adresse des Versicherers und jede andere Adresse, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
 - a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

- b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11
- a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12 Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- 14 das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 15 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Ziffer II. genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 16 einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 17 Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

8 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Versicherungsbedingungen (Ziffer 2.2 AT).

9 Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Versicherungsbedingungen, (Ziffer 2.2 AT). Weitere Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

10 Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Ziffer 9 AT). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

11 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

12 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 12.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 12.2 **Rücktritt**
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Der KRAVAG steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 12.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht der KRAVAG für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.

12.4 **Frist zur Geltendmachung**

Die KRAVAG muss die ihr nach 2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Der KRAVAG stehen die Rechte nach 2 und 3 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Die KRAVAG kann sich auf die in 2 und 3 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

13 **Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung**

Kündigungsrecht

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung unter Punkt 3.3 ULLA sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe ULLA 10).

Auszug aus der Insolvenzordnung

§ 16 Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 17 Zahlungsunfähigkeit

- 1 Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
- 2 Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

- 1 Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
- 2 Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- 3 Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern

oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

§ 19 Überschuldung

Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

- 1 Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die nach § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.
- 2 Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

14 Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes können Sie die Rechtsschutzversicherung vor Ablauf kündigen. Ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von 12 Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (FRB).

Die Schadenregulierung erfolgt durch unsere Tochtergesellschaft R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte die R+V Allgemeine Versicherung AG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bündelnachlassklausel

In der Berechnung der Beiträge ist folgender Bündelnachlass je Vertrag berücksichtigt:

Anzahl der Verträge:	1	2-3	4-5	6-7	8-9	ab 10
	0 %	2,5 %	5 %	7,5 %	10 %	12,5 %

Ändert sich die Gesamtzahl der rechtlich selbständigen Einzelverträge dieser Police, so erhöht sich der Bündelnachlass je Einzelvertrag ab Einschluss eines weiteren Einzelvertrags bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Einzelvertrags.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2023

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diese Verhaltensregeln anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

R+V Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 533-1112
Telefax: 0611 533-4500
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine **Fragen zu Ihrem Vertrag** haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. Verbesserung der Kundenstammdatenqualität, im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. **Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- Die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.

- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rv-re.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Adresse, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten

Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebundene Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann informieren wir uns über Ihre Bonität?

Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** stellen, übermitteln wir Ihre erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Ihrer Bonität zu erhalten. Dies geschieht auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Falle einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** bei der R+V Direktversicherung AG erfassen wir die von unserem Dienstleister infoscore Consumer übermittelten Score-Werte. Diese speichern wir bei Abschluss eines Vertrages zur Versicherungsnummer des jeweiligen Versicherungsnehmers. Das dient der Qualitätssicherung des angewendeten Scoring-Verfahrens. Den Score-Wert gleichen wir über einen Zeitraum von sechs Jahren mit Schadens-, Storno- und Mahnquoten ab.

Die R+V übermittelt im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und Rechtsschutzversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum eventuell an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt die R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgerl Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftsteil, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die eine Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und

- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Im Ausland registrierte Fahrzeuge

Nicht versichert sind Fahrzeuge aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen eingetragen sind.

Dies gilt nicht für Verträge der Rechtsschutz-Versicherung, der Transport-Versicherung oder den KRAVAG-Logistic-Vertrag (sofern versichert).

Mehrwertschutz

Der Versicherer dieses Vertrags gewährt dem Versicherungsnehmer Differenzdeckung zu anderweitigen gleichartigen Versicherungsverträgen (nachfolgend Fremdversicherung) nach folgenden Bestimmungen:

- 1 Der Versicherer dieses Vertrags erbringt Versicherungsleistungen nach diesen Bedingungen, soweit eine Versicherungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Differenzdeckung). Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Versicherungsleistung angerechnet. Der Versicherungsschutz aus der Fremdversicherung geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrags vor (subsidiäre Deckung).
- 2 Ein Beitrag wird nur anteilig berechnet.
- 3 Wenn für einen Versicherungsfall aus der Fremdversicherung dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht, kann der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dieser Differenzdeckung gegenüber dem Versicherer dieses Vertrags frühestens nach Einreichung der schriftlichen Bestätigung über den Deckungsumfang des Fremdversicherers geltend machen.
 - 3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, besteht insoweit kein Versicherungsschutz über die Differenzdeckung.
 - 3.2 Sind Selbstbeteiligungen im Rahmen der Fremdversicherung vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.
 - 3.3 Für Versicherungsfälle, die bereits vor der Beantragung des vorliegenden Vertrags eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- 4 Ein Versicherungsfall ist zuerst dem Fremdversicherer zu melden. Nach Ablehnung der Deckung, Kürzung der Versicherungsleistung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme ist dem Versicherer dieses Vertrags der Versicherungsfall unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise anzuzeigen. Sofern bei der Fremdversicherung eine Deckung dem Grunde nach besteht, kann der Versicherer dieses Vertrags sofort angesprochen werden.
- 5 Die nach den genannten Bestimmungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erbringende Leistung ist begrenzt auf die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Ersatzleistungen. Es gelten weiterhin die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen, Wartezeiten und Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen.
- 6 Eine nach Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags erfolgte Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Fremdversicherung erhöht nicht die Leistung aus dieser Differenzdeckung.
- 7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung spätestens zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags angezeigten Ablauf der Fremdversicherung, längstens nach einem Jahr. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige

(Die Klausel gilt nur für Verträge oder Risiken, zu denen Mehrwertschutz besonders vereinbart ist)

LeistungsUpdate-Garantie

Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag gemäß dieser Police versicherten Risiken bzw. Gefahren. Diese Regelung gilt nicht für individuelle Vereinbarungen (z. B. individuell vereinbarte Selbstbeteiligung), die stets Vorrang haben.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können die LeistungsUpdate-Garantie gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum vereinbarten Vertragsablauf bzw. zum Ablauf einer sich daran anschließenden Verlängerungsperiode kündigen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) erfolgen.

Der Bestand der Police bzw. der Versicherungsverträge im Übrigen wird durch die Kündigung der LeistungsUpdate-Garantie nicht berührt.

Versicherungsbedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Gegenstand des KRAVAG-Logistic-Vertrags	35
2	Räumlicher Geltungsbereich	35
3	Beitrag und Versicherungssteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht; Bucheinsichts- und - prüfungsrecht	36
4	Beitragsanpassungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte	36
5	Dauer und Ende des Vertrags	37
6	Kündigung nach Versicherungsfall	38
7	Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebs oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht	38
8	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	39
9	Gefahrerhöhung	39
10	Teilkündigung; Teiltrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	40
11	Herabsetzung des Beitrags	40
12	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	41
13	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	42
14	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	42
15	Repräsentanten	43
16	Mitversicherung; Führung; Teilhaftung	43
17	Abtretungsverbot	44
18	Gerichtsstand	44

Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)

1 Gegenstand des KRAVAG-Logistic-Vertrags

Soweit Mitversicherung vereinbart ist, umfasst der KRAVAG-Logistic-Vertrag auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen nebst Anhängen die Versicherungsdeckung für

- 1.1 Haftungsrisiken, denen das versicherte Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Betriebsangehörigen oder sonstige mitversicherte Personen ausgesetzt sind, nach den Teilen A und B sowie den Anhängen 1, 2, 7 und 8;
- 1.2 Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust nach den Teilen A und C sowie den Anhängen 4, 5, 6 und 9. Sind Vereinbarungen über die Mitversicherung der in vorgenannten Positionen 1.1 und 1.2 genannten Risiken nicht getroffen, entfallen die diese Risiken betreffenden Bestimmungen.
Die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für alle Versicherungen des KRAVAG-Logistic-Vertrag und die Anhänge 1 bis 9.

2 Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Der KRAVAG-Logistic-Vertrag gilt für Europa (geografisch) und die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehören, mit Ausnahme ausländischer Betriebsstätten und im Ausland belegener Anlagen.
- 2.2 Risiken, die ausländische Betriebsstätten oder im Ausland belegene Anlagen betreffen, sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar.
Wurde eine Vereinbarung über die Mitversicherung von Risiken ausländischer Betriebsstätten oder Anlagen getroffen, bleiben in jedem Fall ausgeschlossen Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).
- 2.3 Außerdem gilt:
- 2.3.1 Eingeschlossen in der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass der Durchführung und/oder der Organisation von Transporten weltweit.
Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden: KRAVAG) wird sich bei versicherten Betrieben, die mit ihrer Betriebsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, auf die vorstehende Begrenzung des Geltungsbereichs nach Teil A Ziffer 2.1 AVB KLV nicht berufen, wenn der Versicherungsfall aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen oder Messen entstanden ist. Insoweit besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- 2.3.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Bedingungen für die Haftung aus
- Verkehrsverträgen weltweit - außer für die Haftung aus Frachtverträgen im Straßengüterverkehr und aus Lagerverträgen;
 - Frachtverträgen innerhalb Europas (geografisch). Dies gilt auch für Frachtverträge im Straßengüterverkehr von und nach den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern. Speditionsverträge im Selbsteintritt gelten insoweit als Frachtverträge;
 - Lagerverträgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den in der Betriebsbeschreibung genannten Lagerstätten.

3 Beitrag und Versicherungsteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht; Bucheinsichts- und -prüfungsrecht

- 3.1 Die für die Versicherungsdeckungen des KRAVAG-Logistic-Vertrags geltenden Beiträge werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der sich daraus ergebenden, im Versicherungsschein ausgewiesenen Risikodeklarationen (z. B. Betriebsbeschreibung) vereinbart.
- 3.2 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen. Der Gesamtbeitrag für den KRAVAG-Logistic-Vertrag kann in monatlichen Raten entrichtet werden. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 3.3 Der im Versicherungsschein zum KRAVAG-Logistic-Vertrag ausgewiesene Rechnungs-/ Einlöschungsbetrag für den angegebenen Beitragszeitraum gilt als Erstbeitrag. Die weiteren Jahresbeiträge oder Beitragsraten sind Folgebeiträge.
- 3.4 Mengenveränderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen zur Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung nach Teil B (z. B. Lohn- oder Umsatzsummen, Anzahl Fahrzeuge) führen den vereinbarten Beitragssätzen und Mindestbeiträgen entsprechend zu Erhöhungen oder Absenkungen des Jahresbeitrags und der monatlichen Raten.
- 3.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Änderungen des versicherten Risikos nach Teil A Ziffer 3.4 AVB KLV und Teil B Ziffer 3.1 AVB KLV mitzuteilen. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt (Beitragsregulierung). Bei Beitragsabsenkungen darf der jeweils in einer Beitragsstufe geltende Mindestbeitrag nicht unterschritten werden. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige zu Änderungen des versicherten Risikos rechtzeitig zu erstatten, so kann die KRAVAG für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist die KRAVAG verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag des Beitrags zu erstatten.
- 3.6 Für die Anzeige der nach Vertragsabschluss neu hinzukommenden Risiken zur Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung gelten die Bestimmungen nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV (Vorsorgeversicherung).
- 3.7 Die KRAVAG hat ein Bucheinsichts- und -prüfungsrecht und ist berechtigt, die Angaben zu Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Sie ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

4 Beitragsanpassungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte

- 4.1 Allgemeine Beitragsanpassung
- 4.1.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsanpassung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsanpassung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsanpassung.
- 4.1.2 Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs des Risikos, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) sowie der R+V Versicherungsgruppe berücksichtigt werden. Der bei Vertragsschluss geltende Beitrag basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

- 4.1.3 Die KRAVAG ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge jährlich neu zu kalkulieren. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik beachtet. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
- 4.1.4 Ergibt die Kalkulation einen höheren Beitrag, ist die KRAVAG berechtigt, ergibt sie einen niedrigeren Beitrag, ist die KRAVAG verpflichtet, den Versicherungsbeitrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode an die Höhe des neuen Beitrags anzupassen. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Liegt die Veränderung nach Teil A Ziffer 4.1.3 AVB KLV unter 5 %, entfällt eine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
Der veränderte Versicherungsbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- 4.2 Beitragsanpassung wegen Sanierung
Übersteigt die Schadenbelastung des KRAVAG-Logistic-Vertrags in den Vertragsteilen B und C sowie den Anhängen 1 bis 9 innerhalb eines Kalenderjahrs den Schwellenwert von 70 % des für dieses Jahr zu zahlenden Beitrags abzüglich Versicherungsteuer, so kann die KRAVAG für das folgende Jahr eine angemessene Beitragserhöhung verlangen.
Die Schadenbelastung wird unter Zugrundelegung aller bezahlten und schwebenden Schäden, die innerhalb eines Versicherungsjahrs (d. h. Kalenderjahrs) gemeldet worden sind, ermittelt. Die Schadenquote ist das Verhältnis der Schadenbelastung (Zahlungen und Reserven) zum geschuldeten Beitrag ohne Versicherungsteuer.
- 4.3 Beitragsanpassung wegen Rechtsänderungen
Sollte sich die von der KRAVAG zu tragende Gefahr durch eine Änderung der Haftungsbestimmungen in Gesetzen, anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder internationalen Abkommen erhöhen, so hat die KRAVAG das Recht, eine angemessene Beitragserhöhung zu verlangen.
- 4.4 Sonderkündigungsrechte
- 4.4.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung nach Teil A Ziffer 4.1.4 AVB KLV, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Kündigung ist formlos möglich.
Die KRAVAG hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 4.4.2 Kommt es in den Fällen von Teil A Ziffern 4.2 und 4.3 AVB KLV nicht innerhalb eines Monats, nachdem die KRAVAG eine Beitragserhöhung verlangt hat, zu einer Einigung über die Höhe des neuen Beitrags, können sowohl die KRAVAG als auch der Versicherungsnehmer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen.

5 Dauer und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrags.

6 Kündigung nach Versicherungsfall

- 6.1 Das Versicherungsverhältnis kann von den Vertragspartnern gekündigt werden, wenn von der KRAVAG aufgrund eines Versicherungsfalls Schadensersatz geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder die KRAVAG die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.
- 6.2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Zahlung des Schadensersatzes, der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung der KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zugegangen sein.
- 6.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der KRAVAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Eine Kündigung der KRAVAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 6.4 Wird der Vertrag gekündigt, hat die KRAVAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 6.5 Teil A Ziffer 5 AVB KLV gilt entsprechend.

7 Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebs oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht

- 7.1 Wird ein Unternehmen, für das der KRAVAG-Logistic-Vertrag besteht oder die versicherte Sache an einen Dritten veräußert, so tritt dieser Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums oder seiner Berechtigung sich aus den Versicherungen des KRAVAG-Logistic-Vertragsergebenden Rechte und Pflichten ein.
In der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung nach Vertragsteil B gilt dies auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 7.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesen Fällen
- durch die KRAVAG dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Erwerber der KRAVAG gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gekündigt werden. In diesen Fällen besteht keine Haftung des Erwerbers für den Versicherungsbeitrag.
- 7.3 Das Kündigungsrecht erlischt
- wenn die KRAVAG es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem sie vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 7.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner. Teil A Ziffer 7.2 Satz 2 AVB KLV bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Der Übergang des Unternehmens oder die Veräußerung der versicherten Sachen ist der KRAVAG durch den Veräußerer oder den Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugehen müssen und die KRAVAG den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn der KRAVAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens

einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem die KRAVAG von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn die KRAVAG in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Geregelt im Allgemeinen Teil (AT) unter Ziffer 13.

9 Gefahrerhöhung

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

9.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem in der Betriebsbeschreibung/dem Antrag gefragt worden ist,
- zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Betriebsbeschreibung/des Antrags vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

9.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

9.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

9.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.

9.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch die KRAVAG

9.3.1 Kündigungsrecht der KRAVAG

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 9.2.1 AVB KLV, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 AVB KLV bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf

dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 9.4 Erlöschen der Rechte der KRAVAG
Das Recht der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 9.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Teil A Ziffer 9.2.1 AVB KLV vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 9.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 AVB KLV ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Teil A Ziffer 9.5.1 Satz 2 und 3 AVB KLV entsprechend. Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 9.5.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

10 Teilkündigung; Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

- 10.1 Sind die Voraussetzungen, unter denen die KRAVAG im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- 10.2 Kündigt die KRAVAG den Vertrag teilweise oder tritt von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt der KRAVAG wirksam wird, in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen.
- 10.3 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

11 Herabsetzung des Beitrags

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist die KRAVAG verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer der KRAVAG den Wegfall in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) meldet.

12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 12.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 12.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreibern einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transports regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 12.3 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen;
- 12.4 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 12.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist sowie weiterhin dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- 12.6 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 12.7 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 12.8 auf Verlangen der KRAVAG zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 12.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 12.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten nach Teil A Ziffer 12.1 bis 12.10 AVB KLV erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den marktüblichen Bedingungen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 12.11 Veränderungen der der KRAVAG zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffender Vereinbarungen der KRAVAG unverzüglich mitzuteilen;
- 12.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften – auch mit der KRAVAG besonders vereinbarte Sicherheitsauflagen – einzuhalten;
- 12.13 Mängel in seinem Betrieb oder besonders gefährdende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wenn dies von der KRAVAG verlangt wird. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als Mangel bzw. als besonders gefährdend.

13 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 13.1 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der KRAVAG jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 13.2 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- 13.3 jeden Schadensfall oder jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis anzuzeigen und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 13.4 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 10.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 13.5 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich nach Feststellung ein Verzeichnis abhandengekommener Sachen einzureichen;
- 13.6 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange die KRAVAG nicht zugestimmt hat. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die KRAVAG aufzubewahren;
- 13.7 die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich oder im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 13.8 vorbehaltlich der in Teil A Ziffer 17 AVB KLV enthaltenen Regelung ohne Einwilligung der KRAVAG keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 13.9 sich auf Verlangen und Kosten der KRAVAG auf einen Prozess oder ein Schiedsgerichtsverfahren mit dem Anspruchsteller oder einem Anspruchsgegner einzulassen und der KRAVAG die Prozessführung zu überlassen;
- 13.10 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren, insbesondere gegen eingesetzte Subunternehmer, und die Reklamationsfristen zu beachten.

14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 14.1 **Kündigungsrecht der KRAVAG**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 14.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**
 - 14.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 14.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 14.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 14.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 14.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach Teil A Ziffer 14.1 AVB KLV zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 14.2.6 Auf die besondere Regelung bei Verletzung von Sicherungsvorschriften zur Versicherung von Betriebsgebäuden, Geschäftsinhalt und Mehrkosten nach Teil C Ziffer 9.4 AVB KLV wird hingewiesen.

15 Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten bei

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands und Generalbevollmächtigten,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und Geschäftsführer,
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane, bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung

- 16.1 Die KRAVAG ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.
- 16.2 Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.
- 16.3 Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.
- 16.4 In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
- 16.5 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer

diesem Verlangen nicht, so findet Teil A Ziffer 16.5 Satz 1 AVB KLV keine Anwendung.

- 16.6 Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.

17 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der KRAVAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist jedoch zulässig. § 115 VVG bleibt unberührt.

18 Gerichtsstand

- 18.1 **Klagen gegen die KRAVAG**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb der EU, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die KRAVAG ihren Sitz hat.
- 18.2 **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb der EU, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die KRAVAG ihren Sitz hat.
- 18.3 **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**
Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung	46
2 Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen	48
3 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung	52
4 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter	53
5 Versicherungsnehmer; Mitversicherte	54
6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen	55
7 Besondere Versicherungsausschlüsse	57
8 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung	58
9 Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis, Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten	59
10 Selbstbehalt	62
11 Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	63
12 Rückgriff; Regress	63
13 Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)	63
14 Private Haftpflichtversicherungen	63

Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)

1 Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht – soweit nicht im zweiten Absatz dieser Ziffer etwas anderes bestimmt ist – im vereinbarten Umfang für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Abweichend davon sind Gegenstand der Verkehrshaftungsversicherung Verkehrsverträge, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer und Lohnfuhrunternehmer im Straßengüterverkehr, Spediteur, Lagerhalter oder Logistik-Dienstleister während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrags in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer des Verkehrsvertrags abschließt.
Bei Beendigung des Versicherungsvertrags bleibt der Versicherungsschutz in Bezug auf verkehrsvertragliche Haftungsansprüche und Ansprüche aus sogenannten Lohnfuhrverträgen wegen Güterschäden, Güterfolgeschäden und reiner Vermögensschäden für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge und sogenannten Lohnfuhrverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbarer Lagerung endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrags.
- 1.2 Versichert ist auf Grundlage der **Betriebsbeschreibung** im Umfang der vereinbarten Bedingungen und der weiteren getroffenen besonderen Vereinbarungen
- 1.2.1 die Betriebs- und Umwelthaftpflicht für
- 1 Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden);
 - 2 Beschädigung oder Vernichtung von Sachen - ausgenommen Güter, die Gegenstand eines Verkehrsvertrags sind - sowie aus solchen Sachschäden herrührende Vermögensschäden (Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden);
Nicht versichert ist die Haftung für Abhandenkommen von Sachen, soweit nichts anderes vereinbart wurde;
 - 3 mitversicherte reine Vermögensschäden, (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), ausgenommen Vermögensschäden aufgrund verkehrsvertraglicher Haftung;
- 1.2.2 die verkehrsvertragliche Haftung (Verkehrshaftung) für
- 1 Güterschäden, d. h. Verlust und Beschädigung von Gütern, die Gegenstand eines Verkehrsvertrags oder Logistikvertrags sind;
 - 2 Güterfolgeschäden, d. h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden (nicht Personenschäden; nicht Schäden an anderen Sachen, z. B. an Drittgut);
 - 3 reine Vermögensschäden (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), z. B. nach § 433 HGB;
 - 4 Lieferfristüberschreitungen;
 - 5 Die versicherte verkehrsvertragliche Haftung betrifft Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.
 - 6 Dies gilt auch für speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z. B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern;
 - 7 Mitversichert ist auch die Haftung aus der vertraglichen Vereinbarung über die Gestellung benannter Kraftfahrzeuge mit Fahrern zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers (sogenannte Lohnfuhrverträge). Das gilt auch, wenn sie vertraglich (z. B. durch Einbeziehung der ADSp neueste Fassung) dem Frachtvertrag gleichgestellt werden.

- 1.2.3 die Produkthaftung
Die mitversicherte Produkthaftung betrifft Schäden nach Teil B Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 AVB KLV, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Lieferung bzw. Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.
- 1.3 Nicht Gegenstand der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung sind Ansprüche
- 1.3.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 1.3.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- 1.3.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- 1.3.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.3.5 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 1.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern (Kfz-Haftpflichtversicherung nach Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - Pflichtversicherungsgesetz PflVG) sowie Wasserfahrzeugen und Luft-/Raumfahrzeugen verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
Versichert ist jedoch abweichend hiervon die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie deren Zubehör beim Inbetriebsetzen, Lenken und Bewegen innerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht
- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen hiervon, und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
Versicherungsschutz kann nur im Rahmen einer besonderen Luft-/Raumfahrt-Haftpflichtversicherung erlangt werden.
Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Luft-/Raumfahrzeuge oder Teile hiervon;
 - aus dem Betrieb von Eisenbahnen (ausgenommen Anschlussgleisbetrieb nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLV);
 - aus Herstellung, Verarbeitung und erlaubnispflichtiger Lagerung von Sprengstoffen sowie aus Veranstaltungen, bei denen ein Feuerwerk abgebrannt wird oder das Abbrennen von Feuerwerk unabhängig von einer Veranstaltung.
Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Sprengstoffe.

2 Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen

- 2.1 Versichert ist im vereinbarten Umfang die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus den **in der Betriebsbeschreibung aufgeführten** unternehmerischen Betätigungen und den damit verbundenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.
- 2.2 Über die Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung sind allein **Fuhrunternehmen, Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistik-Dienstleister** versicherbar.
Für jedwede andere unternehmerische Betätigung (z. B. Baubetrieb, Recyclingbetrieb, Kiesgrube, Produktions- und/oder Handelsbetrieb, Reinigung oder Reparatur fremder Tanks oder Container etc.) ist ab Gefahren Eintritt gesondert Versicherungsschutz auf der Grundlage ergänzender Bedingungen zu vereinbaren. Insoweit entfällt die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV.
- 2.3 Mitversichert ist in der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung
- 2.3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Neben- bzw. Zusatzrisiken, wie z. B. aus Eigentum oder Besitz, Halten, Gebrauch oder Verwendung, Unterhaltung
- 1 von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden sowie Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von diesen. Eingeschlossen ist auch die Bauherrenhaftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten für eigene Bauvorhaben unabhängig von der Höhe der Bausumme.
 - 2 betrieblicher Sozialeinrichtungen und Sanitätsstationen;
 - 3 von Fahrzeugpflegestationen, Kfz-Waschanlagen und Fahrzeugreparaturwerkstätten – auch für Fremdreparaturen von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern im Nebenbetrieb. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern.
Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von
 - Sicherheitsprüfungen an Kraftfahrzeugen,
 - Untersuchungen der Abgase an Kraftfahrzeugen als Teil der Hauptuntersuchung,
 - Untersuchungen der Abgase an Krafträdern als Teil der Hauptuntersuchung,
 - Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
 - Prüfungen der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte.Eingeschlossen ist hierbei die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.
Die KRAVAG verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Reparatur oder Reinigung fremder Tank-, Silobehälter oder Container;
 - 4 von Tieren zu betrieblichen Zwecken (z. B. Wachhund) und von Waffen zu Dienstzwecken (soweit gesetzlich erlaubt);
 - 5 von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, von Verladeeinrichtungen und von Anschlussgleisbetrieben.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern im Inland, die der Versicherungspflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.
Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der AVB KLV Vertragsteile A und B, des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der Verordnung über den Versicherungsschutz in der

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - Kfz PflVV). Auf die geltenden besonderen Versicherungssummen nach Teil B Ziffer 9.7 AVB KLV wird hingewiesen;

- 6 von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern sowie Wechsellaufbauten für LKW, LKW-Anhänger und -Auflieger und Ähnlichem im abgestellten Zustand.

- 2.3.2 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und von Sachen der Besucher (Besucherhabe).
Für Kraftfahrzeuge gilt dies nur, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld-, Scheck-, EC-, Kreditkarten, Scheckheften, Wertpapieren, Sparbüchern und Urkunden.
Für Schmucksachen, Uhren und Kunstgegenstände gilt eine Höchstentschädigung von 2.500 EUR je Schadensfall.
- 2.3.3 die gesetzliche Haftpflicht wegen Verlust fremder Schlüssel bzw. Codekarten/Transponder (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Versichert sind allein Kosten für die Wiederbeschaffung von Schlüsseln und das notwendige Auswechseln von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Schlüssel- oder Codekartenverlust festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen und aus Folgeschäden (z. B. wegen Einbruch).
- 2.3.4 die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts und aufgrund von sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen übernommen hat.
- 2.3.5 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder beweglichen Sachen (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung etc.). Ausgeschlossen bleiben Schäden an zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern, an Kunstgegenständen und Wertsachen.
Es gilt die Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.4.2.2 AVB KLV und der Selbstbehalt nach Teil B Ziffer 10.5 AVB KLV.
- 2.3.6 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf selbst genutzten Betriebsgebäuden bzw. Betriebsgrundstücken zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern) und Sonderverstragskunden.
Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) handelt.
- 2.3.7 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.
Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrags Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.
Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.
Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht diese vor.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus
– Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;

- Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.
- 2.3.8 die gesetzliche Haftpflicht wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen nach Anhang 7 gewährt.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und B.
- 2.3.9 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich um Schäden handelt aus
- 1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
 - 2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch wegen weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - 3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 2.3.10 die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung.
- 2.3.11 die gesetzliche Haftung wegen Schäden aus der Absenderhaftung (z. B. nach §§ 414, 488 HGB, Artikel 10, 22 CMR, Artikel 10 Montrealer Übereinkommen (MÜ) oder Artikel 8 COTIF-CIM).
- 2.4 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umwelthaftpflicht) wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Besondere Bedingungen Umwelt-Haftpflichtversicherung (BRU)) nach Anhang 1 gewährt. Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Sanierungskosten an der Natur (Umweltschadenversicherung) wird auf Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS) nach Anhang 8 gewährt.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und B. Mitversichert ist ohne besondere Deklaration die gesetzliche Haftpflicht
- 2.4.1 für das allgemeine Umweltrisiko nach Ziffer 2.7 der Besonderen Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (BRU/Anhang 1) und Ziffer 2.8 der BRUS (Anhang 8). Diese Basisversicherung umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von
- Lagerhallen und Lagerfreiflächen,
 - Gebinden/Tanks für den Eigenbedarf bis 1.000 l/kg je Einzelgebinde (nicht fremdes Lagergut) und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um Anlagen nach Ziffer 2.1 der Besonderen Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (BRU/Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8) handelt.
- 2.4.2 als Inhaber von
- Heizöl-Tankanlagen zur Raumbeheizung,
 - AdBlue-Tankanlagen,
 - Gastanks zur Lagerung von Flüssiggasen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t nach Ziffer 2.1 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8).
 - Leichtstoffabscheider (z. B. Öl-, Benzin- und Fettabscheider), die der DIN1999 entsprechen, nach Ziffer 2.4 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.4 der BRUS (Anhang 8).
- 2.4.3 aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Umwelтанlagen oder Teilen von Umwelтанlagen nach Ziffer 2.6 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.6 der BRUS (Anhang 8), wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

- 2.4.4 aus der Umwelteigenschadendeckung nach Umweltschadensgesetz (Zusatzbaustein 1 nach Ziffer 14 der BRUS (Anhang 8).
- 2.4.5 **Alle anderen Anlagen- und sonstigen Umweltrisiken (z. B. Betriebstankstellen, Abfalllager, Gefahrgutlager nach UHG) sowie die Versicherung der Zusatzbausteine (Schäden auf eigenem Grund und Boden und am Grundwasser) aus diesen Anlagen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach der im Versicherungsschein zum KRAVAG-Logistic-Vertrag und seinen Nachträgen dokumentierten Risikodeklaration zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung in den Versicherungsschutz einbezogen.**
- 2.5 Mitversichert ist die **verkehrsvertragliche Haftung** nach Maßgabe
- 2.5.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- 2.5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, **vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt** oder die in AGB festgelegten Leistungsverpflichtungen und Haftungsvereinbarungen gehen nicht über den Umfang der deutschen gesetzlichen Bestimmungen zu Verkehrsverträgen hinaus;
- 2.5.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Absatz 2 Nummer 1 HGB oder von Individualvereinbarungen, vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen oder Individualvereinbarungen in den Versicherungsschutz zugestimmt. Mitversichert ist im Rahmen der Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.5.2.1 AVB KLV die Haftung aufgrund rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im Inland nach § 449 HGB für Schäden wegen Verlust und Beschädigung von Gütern, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung. Versicherungsschutz besteht insoweit auch abweichend von Teil B Ziffer 6.15 AVB KLV;
- 2.5.4 Versichert sind auch Ansprüche aus Produktionsleistungen, werkvertraglichen oder sonstigen nicht speditious-, beförderungs- oder lagerspezifischen vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen (speditiousunübliche logistische Dienstleistungen). Auf die Begrenzung der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.5.2.3 AVB KLV wird hingewiesen;
- 2.5.5 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 2.5.6 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereichs dieses Versicherungsvertrags (vergleiche Teil A Ziffer 2 AVB KLV);
- 2.5.7 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- 2.5.8 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und – soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 2.5.9 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague-Visby-Rules bzw. der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seefrachtverkehr;
- 2.5.10 der Bestimmungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;

- 2.5.11 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, **vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;**
- 2.5.12 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Versicherungsleistung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je kg begrenzt.
- 2.6 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlungen (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- 2.7 Waren Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen Grundlage des Verkehrs- oder Logistikvertrags, kann sich die KRAVAG im Schadensfall auf die vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen.
- 2.8 Versichert sind nach Maßgabe der §§ 425 ff. HGB Schäden an dem zu befördernden Gut, die aus einer Be- oder Entladetätigkeit des Versicherungsnehmers herrühren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nicht zur Übernahme dieser Be- oder Entladetätigkeiten verpflichtet war. Im Fall von Satz 2 kann die Leistung nur beansprucht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist.
- 2.9 Verfügte Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die im direkten Zusammenhang mit einem Frachtvertrag stehen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen in den Versicherungsschutz mit einer Ersatzleistung bis 8,33 SZR je kg des Rohgewichts des eingelagerten Gutes eingeschlossen. Die Jahresentschädigungsleistung ist begrenzt nach Teil B Ziffer 9.5.2.5 AVB KLV.
- 2.10 Auf die Versicherungsausschlüsse nach Teil B Ziffern 6 und 7 AVB KLV sowie die Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9 AVB KLV wird besonders hingewiesen.

3 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung

- 3.1 Versichert sind auch Erhöhungen und Erweiterungen des im Versicherungsvertrag beschriebenen versicherten Risikos im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 AVB KLV. Dies gilt nicht in Bezug auf Risikoausschlüsse (z. B. Wert- und Interessedeklarationen - vergleiche Teil B Ziffer 6.15 AVB KLV). Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind insbesondere Mengenveränderungen (z. B. Steigerung des Umsatzes oder der Lohnsummen, Vergrößerung des Fuhrparks für den Einsatz im gewerblichen Güterkraftverkehr).
- 3.2 Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderungen bestehender oder Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:
Die KRAVAG ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die KRAVAG von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- 3.3 Mitversicherte Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind beitragspflichtig. Auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, solche Risikoveränderungen anzuzeigen, wird besonders hingewiesen (vergleiche Teil A Ziffer 3.5 AVB KLV).
- 3.4 Vorsorgeversicherung
- 3.4.1 Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrags wird in der Betriebshaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV auch gewährt für betriebliche Betätigungen eines Fuhrunternehmers und Frachtführers, Spediteurs, Lagerhalters und Logistik-Dienstleisters sowie für die Haftung aus Verkehrsverträgen nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV, die üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die aber nicht über die **Betriebsbeschreibung** als zu versicherndes Risiko erfasst sind und die der Versicherungsnehmer

nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu aufnimmt oder ein vom Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrags gegründetes rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland neu aufnimmt (neues Risiko, z. B. Eröffnung eines Lagerbetriebs für disponierte Lagerungen).

Die Vorsorgeversicherung beginnt mit Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

- 3.4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko im Interesse einer bedarfsgerechten Vertragsanpassung frühzeitig, spätestens jedoch nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, jährlich für das abgelaufene Versicherungsjahr der KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) anzuzeigen.
Diese Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zu machen.
- 3.4.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt es nach deren Eingang bei der KRAVAG innerhalb eines Monats zu keiner Einigung über den Beitrag für das neue Risiko, so entfällt der Versicherungsschutz für dieses Risiko rückwirkend von Beginn an.
- 3.4.4 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder nach Abgabe der letzten aktualisierten **Betriebsbeschreibung** zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 3.4.5 Die Vorsorgeversicherung zur Betriebshaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV für Personenschäden und Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden besteht in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLV.
- 3.4.6 Falls nicht anders vereinbart, ist die Vorsorgeversicherung zur Verkehrshaftung nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV auf den Betrag von 1.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Schäden insgesamt begrenzt.
- 3.4.7 Bereits bestehende Policen gehen dieser Vorsorgeversicherung vor.

4 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter

- 4.1 **Falls nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a GüKG) entgegenstehen, gilt die Versicherung der verkehrsvertraglichen Haftung einschließlich der Vorsorge nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben.**
- 4.1.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt tatsächlich ausführt;
- 4.1.2 Beförderung und Lagerung von lebenden Tieren und Pflanzen. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer bei der Beförderung von Pflanzen nachweist, dass der Schaden nicht durch witterungsbedingte Temperatureinflüsse, unterlassene/fehlerhafte Versorgung oder die besonderen Eigenschaften der Pflanzen entstanden ist;
- 4.1.3 Beförderung von Umzugsgut im Sinne der §§ 451 bis 451 h des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie damit verbundene Lagerung;
- 4.1.4 Lagerung und genehmigungspflichtige Beförderungen von Schwergut sowie genehmigungspflichtige Großraumtransporte (z. B. wegen Überbreite, Überhöhe), Kran- oder Montagearbeiten;
- 4.1.5 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 4.1.6 Beförderung und Lagerung von PKW, Fahrzeugen, die im Motorsport eingesetzt werden, Lieferwagen, LKW, Sattelzugmaschinen, Kraftomnibussen und Wohnmobilen sowie von allen

Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Maße und/oder ihres Gewichts als Schwergut- oder Großraumtransporte einzustufen sind;

4.1.7 Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (UZK) sowie Lagerung unverzollter Güter im Zolllager. Die frachtrechtliche Haftung nach § 413 Absatz 2 HGB bzw. Artikel 11 Absatz 3 CMR bleibt hiervon unberührt.

4.2 **Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter**

Die Versicherung gilt auch für Verträge, welche die Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Spirituosen (mindestens 15 Volumenprozent Alkohol), Kommunikations- und Unterhaltungselektronik, Computern einschließlich Zubehör sowie Software, Mobiltelefonen und mobilen EDV-Geräten, Speichern (Chips) und Prozessoren zum Inhalt haben.

Für alle Schäden durch Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder für alle Schäden durch Beschädigung infolge Vandalismus gilt dies jedoch nur bis zu einer Entschädigungsgrenze von **250.000 EUR** je Transportmittel oder Lagerort.

Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze von **250.000 EUR** ist besonders zu vereinbaren. Abweichend hiervon sind die genannten gefährdeten Güter jedoch mit den in Teil B Ziffer 9.5 AVB KLV dieser Bedingungen aufgeführten Begrenzungen der Versicherungsleistung eingeschlossen (mit Ausnahme der Begrenzung in Teil B Ziffer 9.5.2.7 AVB KLV), sofern sie

4.2.1 ohne Umladen und ohne weitere Be- oder Entladestellen unmittelbar zum frachtbriefmäßigen Empfänger befördert werden (Container- oder Trailertransporte, Direktverkehre ohne Fahrtunterbrechung)

oder

4.2.2 der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder haben konnte, dass dieser Verkehrsvertrag auch die Beförderung der genannten Güter zum Inhalt hatte.

4.3 Nicht unter die Versicherung fällt und durch besonderen Einschluss zu versichern ist die Haftung aus der Beförderung fremder Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis, gleichgültig ob beladen oder unbeladen. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV finden keine Anwendung.

5 **Versicherungsnehmer; Mitversicherte**

5.1 Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

5.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

5.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Dies gilt z. B. auch für Leiharbeitskräfte, Praktikanten, Aushilfskräfte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte und dergleichen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

5.3 Teil B Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 AVB KLV gelten entsprechend für ehemalige, aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers oder sonstige Betriebsangehörige hinsichtlich ihrer persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an andere Unternehmer (z. B. Unterfrachtführer), soweit diese Leistungen in der Betriebsbeschreibung nach Teil B Ziffer 2.1 AVB KLV erfasst sind. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst bzw. deren Personals.

6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen

Soweit nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a GüKG) entgegenstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, Ansprüche

- 6.1 aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit ausgeübter Arbeiten, Tätigkeiten oder unterlassener Handlungen sowie sonstiger Leistungen stehen dem Vorsatz gleich;
- 6.2 aus Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat;
- 6.3 aus Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und durch Verunreinigung oder Kontamination des Bodens;
- 6.4 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen, soweit für den Umgang hiermit eine Deckungsvorsorge vorgeschrieben ist.
Bei deckungsvorsorgefreiem Umgang bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- wegen genetischer Schäden (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die
 - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag,
 - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass,
 - im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder von Laserstrahlen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 6.5 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit nicht bedingungsgemäß Versicherungsschutz für Umweltschäden besteht (vergleiche Teil B Ziffer 2.4 AVB KLV) oder der Versicherungsschutz für Umweltschäden auf der Grundlage der BRU (Anhang 1) und der BRUS (Anhang 8) besonders vereinbart wurde;
- 6.6 des Versicherungsnehmers selbst oder der unter Teil B Ziffern 6.7 bis 6.12 AVB KLV genannten Personen gegen die Versicherten, Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die zu den mitversicherten Personen gehören oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
Die Ausschlüsse unter Teil B Ziffer 6.6 bis 6.12 AVB KLV erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 6.7 von Versicherten untereinander. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden. Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die zu den mitversicherten Personen gehören oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

- 6.8 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, und zwar aus Mietsachschäden, Schäden an Arbeitsgerätschaften/Arbeitsmaschinen, Schäden an Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen durch Reparatur-, Reinigungs-, Prüfungs- und Wartungsarbeiten, Schäden an Grund und Boden sowie Ansprüche von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 6.9 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften sowie von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
- 6.10 von Liquidatoren;
- 6.11 von Aktionären, Gesellschaftern oder sonstigen Anteilseignern gegen Unternehmensleiter und Aufsichtsräte wegen Vermögensschäden (hierfür ist eine gesonderte D&O-Police möglich);
- 6.12 wegen Vermögensschäden von Firmen, die kapitalmäßig oder personell mit dem versicherten oder mitversicherten Unternehmen verbunden sind sowie Ansprüche der Unternehmensleiter (Organe und Repräsentanten) oder Gesellschafter dieser Firmen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen. Dieser Ausschluss findet in der Verkehrshaftungsversicherung keine Anwendung;
- 6.13 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entstehen, sowie aus Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen, veräußerten, transportierten oder in Obhut befindlichen Tiere entstanden sind, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6.14 aufgrund von Vereinbarungen, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht oder die nach Teil B Ziffer 2 AVB KLV mitversicherte Haftung hinausgehen;
- 6.15 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw. sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Artikel 24, 26 CMR, Artikel 22 Absatz 2 WA, Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 25 MÜ, § 512 HGB etc.;
- 6.16 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 6.17 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" (z. B. nach amerikanischem und kanadischem Recht) und nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 6.18 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 6.19 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 6.20 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 6.21 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern diese auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder strafbare Handlung des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Repräsentanten zugrunde;

- 6.22 aus Schäden an und Verlusten von Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
- 6.23 aus Schäden an und Verlusten von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 10.000 EUR übersteigt;
- 6.24 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen;
- 6.25 in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. Ä.;
- 6.26 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
- 6.27 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 6.28 aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten;
- 6.29 die durch eine andere Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung sowie Sachversicherung oder Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen versichert sind;
- 6.30 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- 6.31 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.32 aus Haftpflichtschäden durch (De-)Installationsarbeiten (Heizungs-, Gas-, Wasser- und Elektroinstallation).

7 Besondere Versicherungsausschlüsse

In der versicherten **Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht** nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten, gelieferten Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder sonstigen Leistung liegenden Ursache entstehen;
- 7.2 Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden
 - 7.2.1 aufgrund von Tätigkeiten, die nach der Betriebsbeschreibung nicht zum versicherten Risiko gehören sowie in jedem Fall aufgrund Reisevermittlung und Reiseveranstaltung, planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung, Auskunftserteilung sowie Übersetzung;
 - 7.2.2 aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Preisauszeichnungen aller Art, aus Kassenführung sowie Veruntreuung und Unterschlagung;
 - 7.2.3 aufgrund von Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- 7.2.4 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus Kartell- oder Wettbewerbsrecht;
- 7.2.5 durch ständige Immissionen, z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
- 7.2.6 wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.2.7 wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall);
- 7.3 Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte;
- 7.4 Ersatzansprüche aus Verlust von Sachen, die nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz fallen.

8 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung

- 8.1 Die Leistungspflicht der KRAVAG umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von der KRAVAG abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung der KRAVAG zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.
Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Die KRAVAG ist auch berechtigt, bei einer über die KRAVAG bestehenden Speditions-Güterversicherung die Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der Verkehrshaftungsversicherung zuzuordnen, als sie ohne die Speditions-Güterversicherung unter die versicherte Haftung des Versicherungsnehmers nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV fielen.
- 8.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die KRAVAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 8.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. die gegebenenfalls mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 8.4 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die KRAVAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
- 8.5 Die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe aber Teil B Ziffer 8.6 AVB KLV).
Bei Ansprüchen nach ausländischem Recht oder bei im Ausland geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten in diesem Sinne sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Kosten eines in- oder ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 8.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die KRAVAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die KRAVAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der

Versicherungssumme oder ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

- 8.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.
- 8.8 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 8.9 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis, Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten

- 9.1 Versicherungsfall im Sinne der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferung der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.
Ein Schadenereignis kann mehrere Schadensfälle umfassen.
Schadensfall ist das Schadenereignis, das einen einzelnen Anspruchsteller (z. B. verletzte Person, Auftraggeber von Versendungen oder Einlagerungen) betrifft.
Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRU nach Anhang 1 (vergleiche Ziffer 4 und Ziffer 7.2 BRU).
Für die Umweltschadenversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRUS nach Anhang 8 (vergleiche Ziffer 8 und Ziffer 11.1 BRUS).
Für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen nach Anhang 7 (vergleiche Ziffer 2 und Ziffer 4.3 Besondere Bedingungen Ansprüche aus Benachteiligungen).
- 9.2 Für den Umfang der Leistungen der KRAVAG aus der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung bilden die vereinbarten Versicherungssummen für die jeweils versicherten Schadenarten die Höchstgrenze je Schadensfall und je Schadenereignis.
- 9.3 Die Gesamtleistung der KRAVAG ist je Schadenereignis auf höchstens 10.000.000 EUR pauschal für alle versicherten Schadenarten und Kosten sowie Ansprüche aller Geschädigten begrenzt.
- 9.4 Für die versicherte **Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht** nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV gilt:
- 9.4.1 Die Höchstentschädigung je Schadenereignis ist begrenzt auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.

- 9.4.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.4.1 AVB KLV werden einzelne Schadenarten und Ansprüche je Schadenereignis wie folgt begrenzt:
- 1 3.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen;
 - 2 1.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Schäden (d. h. einschließlich der Folgeschäden) an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen.
- 9.4.3 Auf die Begrenzung der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV wird hingewiesen.
- 9.4.4 Die Gesamtleistung der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV (einschließlich der Produkthaftung) ist auf 10.000.000 EUR beschränkt.
- 9.5 Für die versicherte **verkehrsvertragliche Haftung** nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV (einschließlich der Produkthaftpflicht) gelten folgende Begrenzungen der Ersatzleistungen der KRAVAG:
- 9.5.1 5.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter- und Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt.
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 9.5.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.5.1 AVB KLV ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt
- 1 für Güter- und Güterfolgeschäden auf einen Beitrag von höchstens 3.000.000 EUR je Schadensfall. Bei Frachtverträgen, im Falle des Selbsteintritts (§ 458 HGB) sowie der Spedition zu festen Kosten (§ 459 HGB) oder bei Sammelladung (§ 460 HGB) beträgt die Grenze der Versicherungsleistung 2 Sonderziehungsrechte (SZR) im Sinne von § 431 Absatz 4 HGB pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, sofern dieser Betrag die vorstehende Grenze der Versicherungsleistung je Schadensfall übersteigt.
 - 2 für reine Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Schadensfall;
 - 3 für Schäden aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen nach Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLV auf einen Betrag von 25.000 EUR je Schadensfall und höchstens 100.000 EUR je Versicherungsjahr, soweit keine besondere Vereinbarung nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV getroffen wurde;
 - 4 bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand im Lagerbereich auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Versicherungsjahr, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle, Lagerstätten und Auftraggeber;
 - 5 für Schäden im Rahmen einer verfügbaren Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland nach Teil B Ziffer 2.9 AVB KLV mit einem Betrag von 100.000 EUR je Versicherungsjahr;
 - 6 auf einen Betrag von höchstens 50.000 EUR für alle Kosten eines ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens nach Teil B Ziffer 8.5 AVB KLV;
 - 7 auf einen Betrag von 250.000 EUR je Transportmittel oder Lagerort für Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder Beschädigung infolge Vandalismus gefährdeter Güter nach Teil B Ziffer 4.2 AVB KLV (Teil B Ziffer 9.5.3 AVB KLV bleibt unberührt).
- 9.5.3 Begrenzung der Ersatzleistung aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG sowie nach § 104 Absatz 3 LuftVZO
Abweichend von sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrags ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt auf einen Betrag von maximal 600.000 EUR für alle Ansprüche und Schäden je Schadensfall und Schadenereignis sowie 1.200.000 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs. Die §§ 113 ff. VVG, insbesondere § 114 Absatz 2 S. 2 VVG, kommen zur Anwendung.
- 9.5.4 **Jahresmaximum**
Die Höchstersatzleistung der KRAVAG ist für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf einen Betrag von 10.000.000 EUR begrenzt.

- 9.6 **Besondere Begrenzung** der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus vereinbarten Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen.
Soweit die Haftung aus Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen nach Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLV **aufgrund besonderer Vereinbarung** über die Begrenzung der Versicherungsleistung nach Teil B Ziffer 9.5.2.3 AVB KLV mitversichert werden soll, gilt - innerhalb der Gesamtleistung nach Teil B Ziffer 9.3 AVB KLV - eine Begrenzung der Versicherungsleistung für solche Haftpflichtansprüche auf höchstens 1.000.000 EUR pauschal je Schadensfall und Schadenereignis für Sach- und Sachfolgeschäden (einschließlich Güter- und Güterfolgeschäden) sowie reine Vermögensschäden.
Die Gesamtleistungen der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs sind auf 2.000.000 EUR für vorgenannte versicherte Schäden begrenzt.
- 9.7 Kfz-Pflichtversicherung für nicht zugelassene Fahrzeuge nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLV
Ungeachtet der vorstehenden Begrenzungen der Versicherungsleistungen gilt für pflichtversicherte, nicht zugelassene Fahrzeuge eine Versicherungssumme je Schadenereignis von
- 7.500.000 EUR für Personenschäden,
 - 2.000.000 EUR für Sachschäden,
 - 250.000 EUR für reine Vermögensschäden.
- Für die durch den Gebrauch der über diese besondere Vereinbarung versicherten Fahrzeuge verursachten Schäden, die unter die Pflichtversicherung fallen, gilt die Begrenzung der Höchstersatzleistung der KRAVAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs (Teil B Ziffer 9.4.4 AVB KLV) als gestrichen.
- 9.8 Mitversicherte Kosten und Aufwendungen
- 9.8.1 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, soweit er sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
Auf die besondere Regelung in der Umwelt-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5 BRU (Anhang 1) und in der Umweltschadenversicherung nach Ziffer 9 BRUS (Anhang 8) wird hingewiesen.
- 9.8.2 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur Großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz, den York-Antwerpener-Regeln, den Rhein-Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein der KRAVAG zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 9.8.3 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten
- 1 aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren bis 30.000 EUR je Schadensfall, höchstens 60.000 EUR je Schadenereignis;
 - 2 sofern die Beförderung mit dem ursprünglichen Fahrzeug und/oder Auflieger des eigenen Betriebs wegen eines vom Fahrer zu vertretenden Unfalls nicht fortgesetzt werden kann, bis 5.000 EUR je Schadensfall, höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis;
 - 3 die erforderlichen Mehrkosten, wenn nachgeordnete Verkehrsunternehmen die Beförderung der Güter oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen verweigern, sofern der Versicherungsnehmer die ihm gegenüber diesen Verkehrsunternehmen obliegenden Leistungen aus dem betroffenen oder einem anderen Verkehrsvertrag erbracht hat, bis 5.000 EUR je Schadensfall, höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis.
- 9.8.4 Die KRAVAG ersetzt auch die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung und für die Bergung, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Übernahme dieser Kosten nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie entstehende Kosten der Entsorgung des beschädigten Guts bis zu 100.000 EUR je Schadensfall und 250.000 EUR je Schadenereignis.

- 9.8.5 Neben der verkehrsvertraglichen Haftung ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer Aufwendungen wegen öffentlich-rechtlicher Abgabenforderungen, für die er von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Großbritannien und der Schweiz direkt in Anspruch genommen wird.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben alle Abgabenforderungen von Zollbehörden aufgrund fehlerhafter Ausführung der dem Versicherungsnehmer erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unizollkodex (UZK). Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist ferner die Haftung des Versicherungsnehmers als Zollschuldner im Falle unrichtiger Angaben nach Artikel 77 Absatz 3 UZK.
Die KRAVAG tritt mit der Zahlung der Abgabenforderung bis maximal in Höhe der Versicherungssumme in Vorleistung, wenn dem Versicherungsnehmer in einem laufenden Rechtsmittelverfahren kein Zahlungsaufschub bewilligt wird. In diesem Fall tritt der Versicherungsnehmer seine Erstattungsansprüche in Höhe der von der KRAVAG geleisteten Zahlung an die KRAVAG ab. Der Versicherungsnehmer zeigt die Abtretung der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrunds auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck an (Anlage zur AO-DV Zoll zu § 46, Dokument 5041). Die Anzeige ist sowohl von dem Versicherungsnehmer als auch von der KRAVAG zu unterschreiben.
Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, welcher eine Inanspruchnahme seitens einer Zollbehörde zur Folge hat, mit 75.000 EUR begrenzt, maximal mit 500.000 EUR je Versicherungsjahr.
- 9.8.6 Sofern dem Versicherungsnehmer Frachten nicht gezahlt werden, weil der Auftraggeber diese wegen eines vermeintlichen Schadenersatzanspruchs aus einem versicherten Verkehrsvertrag zurückhält oder aufrechnet, übernimmt die KRAVAG die Prozessführung einer Frachtenklage in Höhe des vermeintlichen Ersatzanspruchs zulasten des Vertrags.

10 Selbstbehalt

Soweit dem Verkehrsvertrag die versicherten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen und Ansprüche im Umfang der Regelhaftungssummen bzw. aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG oder § 104 Absatz 3 LuftVZO geltend gemacht werden, werden die in dieser Ziffer genannten bzw. die besonders vereinbarten Selbstbehalte nicht zum Nachteil des Auftraggebers des Versicherungsnehmers bzw. nicht zum Nachteil des geschädigten Dritten geltend gemacht.

- 10.1 Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadensfall, mindestens 125 EUR, höchstens 2.500 EUR und 25.000 EUR je Schadenereignis. Bei Sammelladungsverkehren bezieht sich der Selbstbehalt auf das Schadenereignis an der Sammelladung und wird unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle/Geschädigten nur einmal berechnet. Der allgemeine Selbstbehalt entfällt bei Personenschäden.
- 10.2 Bei Ansprüchen wegen Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung (vergleiche Teil B Ziffer 9.5.2.4 AVB KLV) gilt ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von 25 % der Ersatzleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.
- 10.3 Falls Mitversicherung des Beschädigungsrisikos nach Teil B Ziffer 4.3 AVB KLV vereinbart ist, gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- 10.4 Die vorstehenden Selbstbehalte gelten entsprechend für den Bereich der expeditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (vergleiche Teil B Ziffer 2.5.4 und Ziffer 9.6 AVB KLV).
- 10.5 Für Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadensfall.
- 10.6 Für Umweltschäden und für ersatzpflichtige Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gilt ein Selbstbehalt von jeweils 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR.

10.7 Für Schäden aus Benachteiligungen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadensfall.

10.8 Andere Selbstbehalte können besonders vereinbart werden.

11 Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

11.1 Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen (z. B. über Ausschlüsse, Selbstbehalte) gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen können.

11.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

11.3 Ist die KRAVAG dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

12 Rückgriff; Regress

12.1 Die KRAVAG verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Die KRAVAG ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

12.2 Die KRAVAG ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn

12.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hat, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;

12.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit der KRAVAG geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

13 Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)

13.1 Die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 113 ff. VVG und insbesondere § 115 VVG, Direktanspruch des geschädigten Dritten) finden, soweit die für den Frachtführer und den Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug weder betreibt noch führt, geltende gesetzliche Versicherungspflicht nach § 7a GüKG/§ 104 LuftVZO reicht, unmittelbar und im Übrigen entsprechende Anwendung (Leistungspflicht der KRAVAG gegenüber dem geschädigten Dritten, auch wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfrei ist, z. B. wegen Verletzung der Beitragszahlungspflicht oder einer Obliegenheit).

13.2 Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch in der mitversicherten Kfz-Pflichtversicherung für Fahrzeuge nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLV ebenfalls direkt gegen die KRAVAG geltend machen (Direktanspruch).

13.3 In allen anderen Fällen besteht kein Direktanspruch.

14 Private Haftpflichtversicherungen

Für die Firmenleitung, d. h. Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter besteht die Privat-Haftpflichtversicherung einschließlich des Risikos als Halter und Hüter von Hunden auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen nach Anhang 3.

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis bis 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden. Die Gesamtleistung der KRAVAG ist

für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Doppelte dieser Versicherungssummen begrenzt.

Die Privat-Haftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers sowie bei Beendigung der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung nach Teil B AVB KLV. Privat abgeschlossene vergleichbare Haftpflichtversicherungen gehen dieser Versicherung vor.

Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Versicherte Gefahren und Schäden	66
2	Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	66
3	Versicherte Sachen	69
4	Versicherte Kosten	70
5	Mehrkosten- und Mietverlustversicherung	73
6	Versicherungsort	74
7	Versicherungswert	75
8	Gefahrerhöhung	76
9	Sicherheitsvorschriften; Obliegenheiten	76
10	Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag	77
11	Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung	78
12	Versicherung für fremde Rechnung	79
13	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	79
14	Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstensschädigungen; Selbstbehalte	80
15	Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	81
16	Sachverständigenverfahren	81
17	Zahlung der Entschädigung	82
18	Wiederherbeigeschaffte Sachen	83
19	Verminderung der Versicherungssumme	83

Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C)

1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Die KRAVAG leistet, soweit nichts anderes bestimmt ist, Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden bzw. anlässlich eines Versicherungsfalles abhandenkommen.
- 1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden.
- 1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, nicht auf

- 2.1 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten. Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen;
- 2.2 Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Schäden durch Terrorismus. Schäden durch Terrorismus sind bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu 10.000.000 EUR im Rahmen der Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus (Anhang 6) mitversichert.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- 2.3 Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder auf einem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren, Kernkraftwerken, Lager von Kernbrennstoffen und/oder Kernbrennstoffabfällen sowie Wiederaufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe;
- 2.4 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.5 Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm und Hagel;
- 2.6 Schäden durch Sturmflut;
- 2.7 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, durch Trockenheit oder Austrocknung;

- 2.8 Schäden durch Witterungseinflüsse und jegliches Abhandenkommen an im Freien befindlichen, beweglichen Sachen, an Sachen in offenen und in nicht bezugsfertigen Gebäuden, Baubuden, Bauwagen, Zelten, Traglufthallen, Wechselbrücken, Containern, an Bäumen und sonstigen Grundstücksbepflanzungen.
Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.9 Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene oder sich unter Erdgleiche befindliche Fenster, Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 2.10 Schäden durch Schwamm, Pilz oder Schimmel, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Leitungswasser sind;
- 2.11 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.12 Schäden durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, durch Erdsenkung infolge von Über- oder Untertagebau an versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen, mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm und Hagel;
- 2.13 Schäden durch Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind. Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.14 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, inneren Verderb oder Veränderung an betriebsüblichen eigenen Vorräten, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind;
- 2.15 Schäden durch Mikroorganismen, Tiere, Pflanzen oder Ungeziefer.
Folgeschäden, außer durch Mikroorganismen, an versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.16 Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Austritt und Einwirkung umweltgefährdender Stoffe und dergleichen), durch Verseuchung oder allmähliche Einwirkungen (z. B. durch Überlaufen, Leckage, Verkleckern), Verunreinigungen, Plansch- und Reinigungswasser; jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sind;
- 2.17 Schäden durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- 2.18 Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung und Verschleiß, durch Ver- und Bearbeitung, durch Umbau, Wartung und Reparatur, durch Rost, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen, durch Oxidation, Erosion sowie durch Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrammen und Absplittern; jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.19 innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik und an stationären Maschinen und maschinellen Anlagen und an fahrbaren Geräten sowie sonstigen elektrischen und elektronischen Geräten entstehen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, durch Konstruktions-, Material- oder

Ausführungsfehler, durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, durch Zerreißen infolge Fliehkraft, durch Über- oder Unterdruck, durch Kurzschluss).

Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.

Innere Betriebsschäden können auf Grundlage der Besonderen Bedingungen Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt (Anhang 5) gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden;

- 2.20 Schäden durch Betriebsunterbrechung, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Erpressung, nicht aufklärbare Verluste und Inventurdifferenzen;
- 2.21 Schäden durch einfachen Diebstahl und jegliches Abhandenkommen aus verschlossenen oder aufgebrochenen Fahrzeugen aller Art, Containern, Baubuden, Bauwagen, Absetzmulden, Wechselbrücken, Zelten, Traglufthallen, es sei denn, die versicherten Sachen sind bei einem versicherten Ereignis abhandengekommen;
- 2.22 Schäden an oder durch Verlust von versicherten Sachen auf Transportwegen; jedoch sind mitversichert Verlust von Bargeld, betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen nach Ziffer 2.2 der Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Anhang 4);
- 2.23 Schäden durch Computerviren und Softwarefehler, durch magnetische Einwirkung sowie Löschen oder Ändern von versicherten Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers;
- 2.24 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzustehen hat. Bestreitet der Dritte die Eintrittspflicht, so leistet die KRAVAG zunächst Entschädigung, soweit sie hierzu bedingungsgemäß oder aufgrund besonderer Vereinbarungen verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Dritten geht nicht auf die KRAVAG über. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen der KRAVAG außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung der KRAVAG nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz oder aus Garantie leistet;
- 2.25 Bruchschäden an Ableitungsrohren oder sonstigen Bestandteilen des Abwassersystems, die außerhalb von Gebäuden verlegt sind;
- 2.26 Verluste, Zerstörungen oder Beschädigungen von und an Leitungen (z. B. Überlandleitungen und Zuleitungen) einschließlich Drähte, Kabel, Gerüste, Leitungsständer und -masten sowie Vorrichtungen aller Art, die zu solchen gehören bzw. damit verbunden sind, einschließlich Umspannwerke jeder Art und Transformatorenstationen. Dieser Ausschluss gilt sowohl für alle vorgenannten oberirdischen als auch unterirdischen Anlagen und Sachen. Ausgeschlossen sind ferner auch alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten oder Kosten für die Erstellung von Provisorien.
Der vorgenannte Ausschluss umfasst, ist aber nicht begrenzt auf die Übertragung bzw. Verteilung von elektrischer Energie, Telefon- und telegrafischen Signalen sowie Audio- und Videosignalen;
- 2.27 Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, insbesondere Sachsubstanzschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden der Leistungserbringer (z. B. Stromproduzenten), der Eigentümer bzw. Betreiber der in Teil C Ziffer 2.26 AVB KLV aufgeführten Anlagen und Sachen sowie der Leistungsnachfrager (z. B. Stromabnehmer), soweit diese Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen direkt oder indirekt auf einen teilweisen oder vollständigen Ausfall der in Teil C Ziffer 2.26 AVB KLV aufgeführten Anlagen und Sachen zurückzuführen sind.

3 Versicherte Sachen

- 3.1 Versichert sind im Umfang der vereinbarten Bedingungen die im Versicherungsvertrag bzw. in der Pauschaldeklaration bezeichneten Sachen gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Positionen-Erläuterung (Anhang 4).
- 3.2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- 3.2.1 Eigentümer ist;
- 3.2.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- 3.2.3 sie sicherungshalber übereignet hat und soweit dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, weil der KRAVAG die Sicherungsübereignung nicht angezeigt wurde.
- 3.3 Über Teil C Ziffer 3.2 AVB KLV hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert werden müssen. Nicht versichert sind fremde Güter, die sich aufgrund eines Verkehrsvertrags in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden (z. B. Umschlaglager, disponierte Lagerung). Die Mitversicherung solcher Speditionsgüter kann besonders vereinbart werden (Versicherungsschutz kann z. B. über eine Speditionsgüterversicherung eingedeckt werden).
- 3.4 Weiterhin sind vom Mieter eingebrachte Sachen versichert.
- 3.5 Die Versicherung nach Teil C Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 sowie Ziffer 3.3 AVB KLV gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen von Teil C Ziffer 3.3 AVB KLV ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 3.6 Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
- 3.6.1 Bargeld;
- 3.6.2 Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 3.6.3 Telefon- und Geldkarten;
- 3.6.4 Briefmarken;
- 3.6.5 Münzen und Medaillen;
- 3.6.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 3.6.7 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 3.6.8 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art;
- 3.6.9 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- 3.6.10 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;
- 3.6.11 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausgenommen nicht zugelassene Gabel- und Hubstapler), Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

- 3.7 Sofern die Versicherung von Waren und Vorräten vereinbart ist, fällt hierunter nicht Handelsware oder zum Verkauf bestimmte Ware. Davon ausgenommen sind Waren im Zusammenhang mit dem Betrieb einer eigenen Kfz-Reparaturwerkstatt, in der auch fremde Kraftfahrzeuge bearbeitet werden.
- 3.8 Bei Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sowie Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Ersatz nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagzahlung nach Teil C Ziffer 17.1 AVB KLV nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird die KRAVAG unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 5 % eine vorläufige Zahlung leisten.

4 Versicherte Kosten

- 4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die KRAVAG zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung der KRAVAG erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen der KRAVAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- 4.2 Die Kosten der Ermittlung und Feststellung des der KRAVAG zur Last fallenden Schadens hat die KRAVAG dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten waren. Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder Beistands entstehen, hat die KRAVAG hiernach nicht zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach diesem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
- 4.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen (Anhang 4)
- 4.3.1 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- 4.3.2 die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung sowie zur Wasserbeseitigung nach Überschwemmung oder Überflutung nach Starkregen für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinne von Teil C Ziffer 4.1 AVB KLV, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die KRAVAG vorher zugestimmt hat;
- 4.3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten). Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- 4.3.4 für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

- 4.3.5 für Mehrkosten durch Technologiefortschritt.
Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt;
- 4.3.6 die durch das Absperrern von Straßen und Grundstücken zur Verkehrssicherung entstehen, soweit der Versicherungsnehmer die Aufwendungen aufgrund behördlicher Vorschriften zu tragen hat;
- 4.3.7 die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
 - innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und der KRAVAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- Ausgeschlossen bleiben Kontaminationen des Erdreichs durch Umwelteinwirkungen gleich welcher Art, die ausgehen von Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Anlagen nach dem Umwelthaftungsgesetz, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen sowie Abwasseranlagen (Umweltrisiken nach Ziffer 2.1 bis 2.6 BRU (Anhang 1)). Solche Dekontaminationskosten können gegebenenfalls nur über eine gesonderte Boden-Kaskoversicherung versichert werden.
Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
Kosten nach Teil C Ziffer 4.3.7 AVB KLV gelten nicht als Aufräumungskosten nach Teil C Ziffer 4.3.1 AVB KLV;
- 4.3.8 für vom Versicherungsnehmer nach Teil C Ziffer 17.5 AVB KLV zu tragende Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt;
- 4.3.9 für Mehrkosten infolge Preissteigerungen versicherter Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts

zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwert zu ersetzen, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt;

- 4.3.10 für Mehrkosten der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.
Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwerts für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.
Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre.
Ersetzt werden nur Mehraufwendungen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen nicht versichert.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftig Ansprüche auf Ersatz des Schadens an die KRAVAG ab, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt;
- 4.3.11 die dadurch entstehen, dass infolge Rohrbruchs Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;
- 4.3.12 für Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
– die außerhalb des Versicherungsorts verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,
– die auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,
soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- 4.3.13 für Bruchschäden, auch durch Frost, an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude;
- 4.3.14 für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- 4.3.15 für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art einschließlich des Neuwerts (vergleiche Teil C Ziffer 7.1.1 AVB KLV) der Datenträger; Verluste oder Änderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert werden, ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme/ Entschädigungsgrenze. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird, leistet die KRAVAG Entschädigung nur in Höhe des nach Teil C Ziffer 7.5 AVB KLV berechneten Werts des Materials;
- 4.3.16 bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg, Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind und Einbau-Wertschutzschränken mit mehrwandiger Tür (VdS-Widerstandsgrad N-VII), die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden sowie bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder der Türen;

- 4.3.17 für die Beseitigung von Schäden, die dadurch entstehen, dass Diebe in Versicherungsräumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder eindringen bzw. beim Versuch einer solchen Tat
- an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden),
 - an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt;
- 4.3.18 für die Entfernung von Verunreinigungen durch Graffiti-sprühereien an versicherten Gebäuden.

5 Mehrkosten- und Mietverlustversicherung

Mehrkostenversicherung (Teil C Ziffer 5.1 bis 5.7 AVB KLV)

- 5.1 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der versicherte Betrieb selbst infolge eines Sachschadens unterbrochen wird, der nach den Vertragsteilen A und C der AVB KLV und den vereinbarten Klauseln zur Allgefahroversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist.
- 5.2 Mehrkosten sind Kosten, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden nach Teil C Ziffer 5.1 AVB KLV von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.
- 5.3 Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die
- 5.3.1 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
- 5.3.2 Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen;
- 5.3.3 zur Erhaltung des Kundenstamms erforderlichen Maßnahmen;
- 5.3.4 zusätzlichen Personalkosten.
- 5.4 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten beruhen auf
- 5.4.1 außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
- 5.4.2 behördlich angeordnetem Wiederaufbau oder behördlich angeordneten Betriebsbeschränkungen;
- 5.4.3 dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- 5.5 Die KRAVAG leistet ferner keine Entschädigung für
- 5.5.1 Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- 5.5.2 entgangenen Gewinn;
- 5.5.3 Mehrkosten wegen Schäden an eigenen Gebäuden infolge Mietverlusts.
- 5.6 Die KRAVAG haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.
Mehrkosten nach Teil C Ziffer 5.3.3 AVB KLV werden bis zu 25 % der Versicherungssumme ersetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der KRAVAG. Die KRAVAG haftet höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil C Ziffer 13.3 AVB KLV gelten nicht.

- 5.7 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.
Mietverlustversicherung (Teil C Ziffer 5.8 bis 5.12 AVB KLV)
- 5.8 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer den versicherten Mietverlust, der als Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens – der nach den Vertragsteilen A und C der AVB KLV und der vereinbarten Klauseln zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust entschädigungspflichtig ist – kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten ganz oder teilweise zu verweigern.
- 5.9 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
- 5.10 Versicherungswert der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude ist, soweit nichts anderes vereinbart ist,
- 5.10.1 für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
- 5.10.2 die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahrs.
- 5.11 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
- 5.11.1 Kosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und die der Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebs aufwenden muss (Mehrkosten);
- 5.11.2 selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume.
- 5.12 Entschädigungsberechnung
- 5.12.1 Ersetzt wird der Mietwert längstens bis zum Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.12.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz nachweislich ernsthafter Bemühungen zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermietet, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- 5.12.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Mietverlust höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.
- 5.12.4 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Teil C Ziffern 5.12.1 und 5.12.2 AVB KLV ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

6 Versicherungsort

- 6.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- 6.2 Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

- 6.3 Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert
- 6.3.1 Bargeld;
- 6.3.2 Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 6.3.3 Telefon- und Geldkarten, Briefmarken;
- 6.3.4 Münzen und Medaillen;
- 6.3.5 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 6.3.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 6.3.7 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- 6.4 Registriertassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV. Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in offenen Registriertassen versichert. Die Entschädigung ist auf 25 EUR je Registriertasse und außerdem auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.
- 6.5 Soweit vereinbart, besteht für bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts befinden, auch innerhalb der Europäischen Union Versicherungsschutz, und zwar bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 6.6 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist Versicherungsort die Europäische Union. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

7 Versicherungswert

- 7.1 **Versicherung zum Neuwert**
Soweit Sachen zum Neuwert versichert sind, gilt als Versicherungswert
- 7.1.1 der Neuwert.
Neuwert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren und sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten, bei sonstigen Sachen der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte zu beschaffen oder herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- 7.1.2 der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
Sind nachfolgende Kriterien erfüllt, wird jedoch immer der Neuwert ersetzt:
- Das Gebäude ist für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers zum Schadenzeitpunkt in Verwendung und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
 - Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ist für ihren vom Hersteller bestimmten Zweck uneingeschränkt verwendungsfähig und in dieser Weise zum Schadenzeitpunkt regelmäßig im Gebrauch. Voraussetzung ist weiterhin die regelmäßige Pflege und Wartung.
- 7.1.3 der gemeine Wert, falls ein Gebäude oder eine Sache für seinen/ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist.
Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für die Sache oder für das Altmaterial.

7.2 **Versicherung zum Zeitwert**

Soweit Sachen zum Zeitwert versichert sind, ist Versicherungswert der Zeitwert nach Teil C Ziffer 7.1.2 AVB KLV oder der gemeine Wert nach Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLV unter den dort genannten Voraussetzungen.

7.3 Versicherungswert der betriebsüblichen eigenen Vorräte ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

7.4 Versicherungswert von Wertpapieren ist

7.4.1 bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

7.4.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

7.4.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

7.5 Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert nach Teil C Ziffer 7.1.2 AVB KLV oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLV.

8 **Gefahrerhöhung**

Es gelten die Bestimmungen Teil A Ziffer 9 AVB KLV.

9 **Sicherheitsvorschriften; Obliegenheiten**

9.1 Der Versicherungsnehmer hat

9.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

9.1.2 alle versicherten Sachen, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen, flüssigkeitsführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen und sonstige Grundstücksbestandteile stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

9.1.3 eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;

9.1.4 solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,

1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

2 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsorts, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

9.1.5 während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

9.1.6 nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- 9.1.7 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens in einer vereinbarten anderen Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- 9.1.8 Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen;
- 9.1.9 alle gebotenen Vorkehrungen gegen Elementargefahren, insbesondere gegen Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Lawinen zu treffen.
- 9.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- 9.3 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil C Ziffer 8 AVB KLV. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Teil C Ziffer 9.1.1 bis 9.1.9 AVB KLV, so ist die KRAVAG nach Teil A Ziffern 14.1 und 14.2 AVB KLV zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung der KRAVAG wird abweichend von Teil A Ziffer 14.1 AVB KLV einen Monat nach Zugang wirksam.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Teil C Ziffer 8 AVB KLV. Danach ist die KRAVAG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei oder kann den Vertrag anpassen.

10 Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag

10.1 Vorsorgeversicherungssumme

- 10.1.1 Eine vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 10.1.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

10.2 Summenausgleich

- 10.2.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
- 10.2.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- 10.2.3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- 10.2.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- 1 Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - 2 Versicherungssummen nach der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;

3 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

- 10.2.5 Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.
- 10.3 **Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen**
- 10.3.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahrs 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 10.3.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahrs die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahrs an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahrs beantragt wurden.
Solange kein Antrag nach Teil C Ziffer 10.3.2 Satz 2 AVB KLV gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahrs um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben.
- 10.3.3 Soweit sie angewendet werden, sind für Teil C Ziffer 10.3.2 AVB KLV die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahrs zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
- 10.3.4 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
- 10.3.5 Die KRAVAG haftet bis zur Grundsumme zuzüglich des doppelten Wertzuschlags, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahrs ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine der KRAVAG eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.
Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet die KRAVAG für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Teil C Ziffern 10.3.2 und 10.3.4 AVB KLV letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
- 10.3.6 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

11 Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung

- 11.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme der KRAVAG unverzüglich in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) mitzuteilen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Satz 1, so richten sich die Rechtsfolgen nach Teil A Ziffer 14 AVB KLV.
- 11.2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht Mehrfachversicherung, so kann als Entschädigung aus allen Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
- 11.3 Erlangen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 11.4 Neben den Bestimmungen des Teils C Ziffer 11.1 bis 11.3 AVB KLV kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zur Police (AT) Ziffer 6.1 bis 6.2 zur Anwendung, sofern in Teil C Ziffer 11.1 bis 11.3 AVB KLV nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 11.5 Wird wegen Überversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den die KRAVAG berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 11.6 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch die KRAVAG verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 11.7 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (Staatshaftung).

12 Versicherung für fremde Rechnung

- 12.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Die KRAVAG kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 12.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 12.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss den Mangel des Auftrags der KRAVAG nicht angezeigt, so braucht diese den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- 13.1 Ersetzt werden
- 13.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (Teil C Ziffer 7 AVB KLV) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- 13.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
Restwerte werden angerechnet.
Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 13.2 Für Kosten nach Teil C Ziffer 4.3 AVB KLV oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet die KRAVAG Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 13.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Teil C Ziffer 13.1 AVB KLV ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Teil C Ziffer 14.1.2 AVB KLV), so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon

betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Teil C Ziffer 14.1.2 AVB KLV anzuwenden.
Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

- 13.4 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) oder bei einem ausdrücklich vereinbarten Unterversicherungsverzicht gelten die Bestimmungen über Unterversicherung (Teil C Ziffer 13.3 AVB KLV) nicht.
- 13.4.1 Versicherung auf Erstes Risiko besteht für Kosten nach Teil C Ziffer 4.3 AVB KLV und soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
Die KRAVAG verzichtet auf Feststellung und Anrechnung der Unterversicherung in der Neuwertversicherung mit Wertzuschlag, wenn die in Teil C Ziffer 10.3.5 AVB KLV benannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein weitergehender Unterversicherungsverzicht ist besonders zu vereinbaren.
- 13.5 Ist der Neuwert (Teil C Ziffer 7.1.1 AVB KLV) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- 13.5.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union wiederhergestellt wird;
- 13.5.2 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung der KRAVAG genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen. Anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- 13.5.3 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- 13.6 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen nach Teil C Ziffer 7.2 AVB KLV festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- 13.7 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Teil C Ziffer 7.5 AVB KLV) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLV) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach Teil C Ziffern 13.5.2 oder 13.5.3 AVB KLV erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

14 Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstentschädigungen; Selbstbehalte

- 14.1 Die KRAVAG leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- 14.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 14.1.2 bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung der KRAVAG beruhen.

- 14.2 Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.
- 14.3 Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Für die Allgefahrenversicherung gilt eine Jahreshöchstentschädigung für das Versicherungsjahr in Höhe von 5.000.000 EUR, ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Einbruchdiebstahl.
- 14.4 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Teil C Ziffer 4.1 AVB KLV und sonstiger versicherter Kosten nach Pauschaldeklaration (Anhang 4) je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.
- 14.5 Vorbehaltlich der Regelungen in Teil C Ziffern 14.5.1 und 14.5.2 AVB KLV gilt für alle versicherten Gefahren und Schäden ein genereller Selbstbehalt pro Versicherungsfall von 1.000 EUR, ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag (Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen auf dem Versicherungsort), Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- 14.5.1 Für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik gilt ein ermäßigter Selbstbehalt von 250 EUR als vereinbart.
- 14.5.2 Abweichend von Teil C Ziffern 14.5 und 14.5.1 AVB KLV gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden durch Überschwemmung, Überflutung, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung/Erdrutsch, Schneedruck/Lawinen, Vulkanausbruch ein Selbstbehalt von 2.500 EUR als vereinbart.

15 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

- 15.1 Versucht der Versicherungsnehmer, die KRAVAG arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die KRAVAG von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung nach Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.
- 15.2 Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des Üblichen verzichtet.

16 Sachverständigenverfahren

- 16.1 Versicherungsnehmer und die KRAVAG können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber der KRAVAG verlangen.
- 16.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 16.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung

- benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 16.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.2.3 Die KRAVAG darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- 16.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 16.3.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 16.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge nach Teil C Ziffer 13.1.2 AVB KLV;
- 16.3.3 alle sonstigen nach Teil C Ziffer 13.1.1 AVB KLV maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- 16.3.4 entstandene Kosten, die nach Teil C Ziffer 4 AVB KLV versichert sind.
- 16.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt die KRAVAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 16.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die KRAVAG nach Teil C Ziffern 13 und 14 AVB KLV die Entschädigung.
- 16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Teil A Ziffer 13 AVB KLV nicht berührt.

17 Zahlung der Entschädigung

- 17.1 Ist die Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 17.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 5 % zu verzinsen.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 17.3 Der Lauf der Fristen nach Teil C Ziffern 17.1 und 17.2 Satz 1 AVB KLV ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 17.4 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von Teil C Ziffer 13.5 AVB KLV der KRAVAG nachgewiesen hat.

Teil C Ziffer 17.1 AVB KLV gilt entsprechend für die in Teil C Ziffer 13.7 AVB KLV genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten. Zinsen für die Beträge nach Teil C Ziffern 17.1 und 17.2 AVB KLV werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

- 17.5 Die KRAVAG kann die Zahlung aufschieben,
- 17.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 17.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.

19 Verminderung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Bündelnachlass-Klausel KRAVAG-Logistic-Vertrag (KLV)

Für die Bausteine VHV, BHV und Sach des KRAVAG-Logistic-Vertrags (KLV) wird ein Bündelnachlass berücksichtigt. Wie setzt sich der Bündelnachlass zusammen?

Anzahl Bausteine	Mögliche Kombinationen	Nachlass
1	Verkehrshaftungsversicherung (VHV)	0 %
1	Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung (BHV)	0 %
1	Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Sach)	0 %
2	VHV und BHV	5 %
2	VHV und Sach	5 %
2	BHV und Sach	5 %
3	VHV, BHV und Sach	10 %

Ändert sich die Gesamtzahl der Bausteine innerhalb des Vertrags, so erhöht sich der Bündelnachlass ab Einschluss eines Bausteins bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Bausteins.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Fuhrbetriebe und Frachtführer (BB Frachtführer)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	86
2 Versichertes Risiko	86
3 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis; Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten	86
4 Selbstbehalt	87

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Fuhrbetriebe und Frachtführer

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Verkehrsverträge, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer im Straßengüterverkehr in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer des Verkehrsvertrags auf Grundlage der Betriebsbeschreibung abschließt.

2 Versichertes Risiko

- 2.1 Versichert ist im vereinbarten Umfang die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus den in der Betriebsbeschreibung aufgeführten unternehmerischen Betätigungen und den damit verbundenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten. Über die Haftpflichtbausteine im KRAVAG-Logistic-Vertrag sind allein Fuhrunternehmen, Frachtführer versicherbar.
- 2.2 Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung als Frachtführer sowie die Haftung aus der vertraglichen Vereinbarung über die Gestellung benannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers (sogenannte Lohnfuhrverträge). Mitversichert ist die Haftung aus Lohnfuhrverträgen auch dann, wenn sie vertraglich (z. B. durch Einbeziehung der ADSp, neueste Fassung) dem Frachtvertrag gleichgestellt werden.
- 2.3 In Abänderung zu Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLV sind ausgeschlossen Ansprüche aus speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen.
- 2.4 Die Haftung aus der Vergabe von Leistungen an Unterfrachtführer fällt nur unter den Versicherungsschutz, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist. Ausgeschlossen bleibt in jedem Fall die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers selbst und seines Personals.

3 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis; Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten

In Abänderung zu Teil B Ziffern 9.3 bis 9.5.2 AVB KLV gilt:

- 3.1 Die Gesamtleistung der KRAVAG aus den Haftpflichtbausteinen im KRAVAG-Logistic-Vertrag ist je Schadenereignis auf höchstens 6.000.000 EUR pauschal für alle versicherten Schadenarten und Kosten sowie Ansprüche aller Geschädigten begrenzt.
- 3.2 Für die versicherte Betriebs- und Umwelthaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV gilt:
 - 3.2.1 Die Höchstentschädigung je Schadenereignis ist begrenzt auf 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.
 - 3.2.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Ziffer 3.2.1 gilt je Schadenereignis eine Begrenzung der Ersatzleistung auf 1.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Schäden (einschließlich Folgeschäden) an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen.
 - 3.2.3 Die Gesamtleistung der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV ist auf 6.000.000 EUR beschränkt.

- 3.3 Für die versicherte verkehrsvertragliche Haftung nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV gelten folgende Begrenzungen der Ersatzleistungen der KRAVAG:
- 3.3.1 3.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter- und Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt. Diese Begrenzung gilt auch für die mitversicherte Haftung im Fall von rechtsgültigen getroffenen Vereinbarungen über Beförderungen im Inland bis zu 40 SZR (Sonderziehungsrechte) für Güterschäden nach Teil B Ziffer 2.5.3 Satz 2 AVB KLV.
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 3.3.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Ziffer 3.3.1 ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt auf einen Betrag von höchstens
- 1 3.000.000 EUR je Schadensfall für Verlust und Beschädigung von Gütern sowie Güterfolgeschäden. Eine Frachtführerhaftung für Güterfolgeschäden entfällt nach dem HGB, ausgenommen im Falle des Vorsatzes und der Leichtfertigkeit nach § 435 HGB. Bei Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz. Versichert ist insbesondere die Abwehr unberechtigter Ansprüche und eine denkbare Haftung für Güterfolgeschäden nach dem Recht anderer europäischer Staaten oder aufgrund von Individualvereinbarungen, sofern die KRAVAG im Vorwege zugestimmt hat;
 - 2 100.000 EUR je Versicherungsjahr für Schäden im Rahmen einer verfügbaren Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland nach Teil B Ziffer 2.9 AVB KLV;
 - 3 500.000 EUR für Vermögensschäden je Schadensfall; bei Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist jedoch auf den dreifachen Betrag der Fracht;
 - 4 250.000 EUR je Transportmittel oder Lagerort für Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder Beschädigung infolge Vandalismus gefährdeter Güter nach Teil B 4.2 AVB KLV (Teil B Ziffer 9.5.3 AVB KLV bleibt unberührt). Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze ist besonders zu vereinbaren.
 - 5 25.000 EUR je Schadensfall und höchstens 100.000 EUR je Versicherungsjahr für Schäden aus speditionswöhnlichen logistischen Dienstleistungen nach Teil B Ziffer 1.2.2.5 AVB KLV, soweit keine besondere Vereinbarung nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV getroffen wurde;
 - 6 50.000 EUR für alle Kosten eines ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens nach Teil B Ziffer 8.5 AVB KLV.

4 Selbstbehalt

- 4.1 Der Selbstbehalt nach Teil B Ziffer 10.1 AVB KLV entfällt. Ein allgemeiner Selbstbehalt kann besonders vereinbart werden.
- 4.2 Die weiteren Selbstbehalte nach den AVB KLV bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Abschleppunternehmen (BB Abschleppunternehmen)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Versichertes Risiko	89
2 Begrenzung der Versicherungsleistungen	89

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Abschleppunternehmen (BB Abschleppunternehmen)

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert sind alle im Bergungs- und Abschleppgewerbe üblichen Tätigkeiten, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind, insbesondere Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Umladung einschließlich Auslandsrückholdienst.
- 1.2 Mitversichert ist das Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Verkehrsvertrag umfassenden Objekte bis zu einer Dauer von 30 Tagen ab dem Datum der Einlagerung.

2 Begrenzung der Versicherungsleistungen

- 2.1 In Abänderung von Teil B Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 AVB KLV ist die Höchstersatzleistung der KRAVAG begrenzt
- 2.1.1 für Verlust und Beschädigung von Gütern auf 8,33 SZR (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer zur Beförderung nach Ziffer 1.1 und Lagerung nach Ziffer 1.2 übernommen hat;
- 2.1.2 für sonstige Vermögensschäden auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust zu zahlen wäre. Sonstige Vermögensschäden sind solche, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Guts oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen und weder Sach- noch Personenschäden sind.
- 2.2 Die KRAVAG verzichtet bei Aufträgen über das Abschleppen, Bergen, Verwahren und Einstellen von Fahrzeugen im Inland auf die Leistungsbegrenzung nach Ziffer 2.1.1 für Güterschäden bis zum Betrag von 500.000 EUR sowie für sonstige Vermögensschäden nach Ziffer 2.1.2 bis zum Betrag von 125.000 EUR, jeweils je Schadenereignis.
Für Schadenersatzansprüche oberhalb dieser Grenzen bestimmt sich die Ersatzleistung ausschließlich nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.
- 2.3 In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung der KRAVAG für alle Schäden, Kosten und Ansprüche insgesamt auf 750.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 2.4 Abweichend von Ziffer 2.3 gilt eine Höchstentschädigung der KRAVAG von 1.000.000 EUR je Schadenereignis, wenn der Auftraggeber eine Behörde ist (Behörden in diesem Sinne sind z. B. Polizei, Ordnungsamt) oder wenn eine entsprechende Vereinbarung mit der KRAVAG vor Risikobeginn getroffen wurde.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Beförderung und Lagerung gefährdeter Güter (BB Gefährdete Güter)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	91
2 Begrenzung der Versicherungsleistung	91
3 Besondere Obliegenheiten	91
4 Räumlicher Geltungsbereich	92
5 Sonstiges	92

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Beförderung und Lagerung gefährdeter Güter

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Teil B Ziffern 4.2 und 9.5.2.7 AVB KLV gilt die Versicherung auch für Verträge, welche die Beförderung und Lagerung von

- 1.1 Tabakwaren, Mobiltelefonen und mobilen EDV-Geräten,
- 1.2 Spirituosen (mindestens 15 Volumenprozent Alkohol), Kommunikations- und Unterhaltungselektronik, Computern einschließlich Zubehör sowie Software, Speichern (Chips) und Prozessoren zum Inhalt haben, sofern die Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR überschritten wird und dies jeweils ausdrücklich im Versicherungsschein dokumentiert ist.

2 Begrenzung der Versicherungsleistung

Es gelten die in Teil B Ziffer 9.5.2.1 AVB KLV aufgeführten Begrenzungen der Versicherungsleistung.

3 Besondere Obliegenheiten

- 3.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, sofern er Güter mit einem Wert von mehr als 250.000 EUR befördert, ergänzend zu den Obliegenheiten nach Teil A Ziffern 12 und 13 der AVB KLV,
 - 3.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Seecontainer, Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane zu verwenden. Der Laderaum ist durch fest mit dem Fahrzeug verbundene, dem Stand der Technik entsprechende Schließsysteme zu sichern;
 - 3.1.2 alle Transporte so zu organisieren (zum Beispiel durch Einsatz eines zweiten Fahrers, Anfahren von bewachten Parkplätzen), dass die Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung (auch kurzfristig) nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Ersatzweise dürfen die Fahrzeuge unbewacht nur in verschlossenen Hallen abgestellt werden, wobei sicherzustellen ist, dass Fahrzeug- und Hallenschlüssel an einem anderen Ort jeweils gesondert aufbewahrt werden;
 - 3.1.3 die Fahrtroute vorzugeben und sicherzustellen, dass ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht an andere Personen und an anderen Orten als im Auftrag angegeben, abgeliefert wird;
 - 3.1.4 sicherzustellen, dass die Ladung mit einem GPS-Überwachungssystem jederzeit verfolgt werden kann;
 - 3.1.5 ständige Kommunikation mit dem Fahrpersonal durch Mobiltelefone zu gewährleisten;
 - 3.1.6 bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sowie in Schadensfällen einen Ansprechpartner zu benennen, der ständig erreichbar und die jeweils notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren in der Lage ist;
 - 3.1.7 bei transportbedingtem Umschlag die Einhaltung und Dokumentierung detaillierter Schnittstellenkontrollen sicherzustellen sowie jegliche Zwischenlagerung (auch kurzfristig) in verschlossenen Werteräumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle und getrennt von sonstigen Umschlaggütern zu gewährleisten.

- 3.1.8 Werden die in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Güter ohne Umladen und ohne weitere Be- oder Entladestellen unmittelbar zum frachtbriefmäßigen Empfänger befördert (Container- oder Trailertransporte, Direktverkehre), entfallen die Obliegenheiten unter Ziffern 3.1.1 bis 3.1.7
- 3.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner,
- 3.2.1 das eingesetzte Personal besonders sorgfältig auszusuchen, entsprechend zu schulen und die Einhaltung der Obliegenheiten nach Ziffer 3.1 und Teil A Ziffern 12 und 13 AVB KLV zu überwachen und zu kontrollieren;
- 3.2.2 sofern er Subunternehmer beauftragt, diese ebenfalls auf die Einhaltung der vorgenannten Obliegenheiten zu verpflichten und zu kontrollieren.
- 3.3 Im Falle der disponierten Lagerung oder bei transportbedingten Zwischenlagerungen von mehr als sieben Tagen obliegt es dem Versicherungsnehmer, zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffern 3.1 und 3.2 sowie Teil A Ziffern 12 und 13 AVB KLV,
- 3.3.1 Auslieferungen vom Lager nur nach dokumentierter Freigabe durch besonders dafür autorisierte Personen zu gestatten;
- 3.3.2 die Lagerung nur in besonders abgesicherten Räumlichkeiten mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle vorzunehmen;
- 3.3.3 bei Warenwerten von mehr als 500.000 EUR je Lagerort zusätzlich eine VdS-geprüfte Einbruchmeldeanlage (mit gültigem Zertifikat) mit bei der Polizei oder einem Wachdienst aufgeschaltetem Alarmruf zu installieren.
- 3.4 Die besonderen Obliegenheiten nach Ziffern 3.1 bis 3.3 sind Obliegenheiten im Sinne von Teil A Ziffern 12 bis 14 AVB.

4 Räumlicher Geltungsbereich

- 4.1 Versicherungsschutz besteht für
- 4.1.1 Beförderungen einschließlich transportbedingter Zwischenlagerungen innerhalb Europas, von und nach den Mittelmeeranrainern sowie Zypern,
- 4.1.2 verfügte (disponierte) Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 Erweiterungen des räumlichen Geltungsbereichs können vor Risikobeginn mit der KRAVAG gesondert vereinbart werden.

5 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
für die Mitversicherung von Ansprüchen aus speditionsunüblichen
logistischen Dienstleistungen
(BB Speditionsunübliche Leistungen)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ansprüche aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (Individualvereinbarungen)	
1 Versichertes Risiko	94
2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse	94
3 Besondere Begrenzung/zusätzliche Begrenzung der Versicherungsleistung	94
4 Vorsorgeversicherung	95
5 Selbstbehalt	95
6 Sonstiges	95
II. Vereinbarung nach den Logistik-AGB	
1 Versichertes Risiko	95
2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse	95
3 Besondere Begrenzung der Versicherungsleistung	95
4 Vorsorgeversicherung	96
5 Selbstbehalt	96
6 Sonstiges	96

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Mitversicherung von Ansprüchen aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

Mitversichert sind Ansprüche aus Produktionsleistungen, werkvertraglichen oder sonstigen nicht speditions-, beförderungs- oder lagerspezifischen vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Spediteurs oder Lagerhalters nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen (speditionsunübliche logistische Dienstleistungen).

I. Ansprüche aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (Individualvereinbarungen)

1 Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Betriebsbeschreibung sowie dieser Besonderen Bedingungen nur, soweit die KRAVAG dem Einschluss der Individualvereinbarungen zugestimmt hat, maximal jedoch im Rahmen der deutschen gesetzlichen Bestimmungen.

2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse

In Abänderung von Teil B Ziffer 7 AVB KLV sind mitversichert

- 2.1 Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall) sowie
- 2.2 Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte.

3 Besondere Begrenzung/zusätzliche Begrenzung der Versicherungsleistung

Ergänzend zu Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV gelten folgende besonderen Begrenzungen:

- 3.1 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch die Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung des Versicherungsnehmers entstanden sind sowie für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten, gelieferten Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder sonstigen Leistung liegenden Ursache ist die Leistung der KRAVAG zusätzlich begrenzt auf 500.000 EUR je Schadensfall und Schadenereignis sowie auf 1.000.000 EUR je Versicherungsjahr.
- 3.2 Für Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall) sowie für Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte ist die Leistung der KRAVAG zusätzlich begrenzt auf 100.000 EUR je Schadensfall sowie 500.000 EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres.
- 3.3 Für Haftpflichtansprüche aus Differenzen zwischen Soll- und Ist- Bestand der dem Versicherungsnehmer übergebenen Güter ist die Leistung der KRAVAG zusätzlich begrenzt auf 500.000 EUR je Versicherungsjahr.

4 Vorsorgeversicherung

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV gelten für die Vorsorgeversicherung zur Haftung aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen die Begrenzungen in Teil I. Ziffer 3.

5 Selbstbehalt

In Abänderung zu Teil B Ziffer 10.4 AVB KLV beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers bei Ansprüchen

- 5.1 nach Teil I Ziffer 3.1 und 3.2 15 % der Versicherungsleistung je Schadensfall und Schadenereignis, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- 5.2 nach Teil I Ziffer 3.3 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.

6 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Vereinbarung nach den Logistik-AGB

Hat der Versicherungsnehmer mit seinem Auftraggeber die vom Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (DSL) empfohlenen Logistik-AGB vereinbart, gilt in Abänderung, Ergänzung bzw. Ersetzung des KRAVAG-Logistic-Vertrages (AVB KLV) Folgendes:

1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der Betriebsbeschreibung sowie dieser Besonderen Bedingungen die Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- 1.1 der Logistik-AGB in der jeweils gültigen Fassung;
- 1.2 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, falls sich der Versicherungsnehmer im Einzelfall nicht mit Erfolg auf die wirksame Vereinbarung der Logistik-AGB oder deren Haftungsausschlüsse und -begrenzungen berufen kann.

2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse

Teil B Ziffer 7.1, 7.2.7 und 7.3 AVB KLV sind gestrichen.

3 Besondere Begrenzung der Versicherungsleistung

In Abänderung von Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV ist die Ersatzleistung begrenzt

- 3.1 für Sachschäden (einschließlich Güterschäden) auf 500.000 EUR je Schadensfall und auf 1.000.000 EUR je Schadenereignis;
- 3.2 für Sachfolgeschäden (einschließlich Güterfolgeschäden) und reine Vermögensschäden auf 100.000 EUR je Schadensfall sowie 500.000 EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahrs;
- 3.3 für Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand der dem Versicherungsnehmer übergebenen Güter auf 500.000 EUR je Versicherungsjahr;

3.4 auf insgesamt 2.000.000 EUR je Versicherungsjahr.

4 Vorsorgeversicherung

Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV wird wie folgt ergänzt:

Die Vorsorgeversicherung zur Haftung aus den speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen ist auf den Betrag von 100.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Schäden insgesamt begrenzt.

5 Selbstbehalt

In Abänderung zu Teil B Ziffer 10.4 AVB KLV gelten folgende Selbstbehalte:

- 5.1 Bei Ansprüchen nach Teil II Ziffern 3.1 und 3.2 beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 15 % der Versicherungsleistung je Schadensfall und Schadenereignis, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.
- 5.2 Bei Ansprüchen nach Teil II Ziffer 3.3 beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.

6 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für ADSp-Lager-Plus (BB Lager-Plus)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Gegenstand der Versicherung/Einschluss	98
2	Räumlicher Geltungsbereich	98
3	Deklarationsmöglichkeiten	98
4	Zeitpunkt der Deklaration	98
5	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	98
6	Anmeldung zur Versicherung	98
7	Beitrag	99
8	Speditionsaufwandsentschädigung	99
9	Versehensklausel	99
10	Begrenzung der Versicherungsleistung, besonders zu treffende Vereinbarungen	99
11	Ausschlüsse	99
12	Verbot der Annahme von Höherwertdeklarationen	100
13	Ergänzende Vereinbarungen	100
14	Sonstiges	100

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für ADSp-Lager-Plus

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung/Einschluss

Abweichend von Teil B Ziffer 6.15 AVB KLV ist mitversichert die vom Einlagerer deklarierte und vom Versicherungsnehmer angemeldete Höherhaftung nach Ziffer 24.2 und die Interessenversicherung für die Aufhebung der Haftungsbegrenzung nach Ziffer 24.3 ADSp 2017.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Höherhaftungsversicherung gilt ausschließlich für verfügte (disponierte) Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3 Deklarationsmöglichkeiten

Der Einlagerer hat die Möglichkeit, den Wert zur Erhöhung der Haftung nach folgenden Alternativen zu deklarieren:

- 3.1 35.000 EUR auf Erstes Risiko nach Ziffer 24.1.1 ADSp 2017 je Schadensfall;
- 3.2 Den gewünschten Haftungswert nach Ziffer 24.1.2 ADSp 2017 bis zu einer Höchsthaftungssumme von 200.000 EUR je Schadensfall;
- 3.3 Den gewünschten Haftungswert für Inventurdifferenzen nach Ziffer 24.1.3 ADSp 2017 bis zu einer Höchsthaftungssumme von 250.000 EUR pro Jahr;
- 3.4 Den gewünschten Haftungswert für andere als Güterschäden nach Ziffer 24.3 ADSp 2017 bis zu einer Höchsthaftungssumme von 100.000 EUR je Schadensfall.

4 Zeitpunkt der Deklaration

Die Deklaration erfolgt bei Einlagerung und muss jeden nachfolgenden Kalendermonat wiederholt werden, wenn sich die Güter vertragsgemäß noch im Lager des Versicherungsnehmers befinden.

5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherungsnehmer das Gut zur Lagerung in Obhut genommen hat und endet, sobald der Versicherungsnehmer die Obhut am Gut zur vertragsgemäßen Auslagerung aufgegeben hat.

6 Anmeldung zur Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat alle deklarierten Höherhaftungswerte bis zum 10. des Folgemonats in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu melden und die Beiträge an die KRAVAG abzuführen.

7 Beitrag

Es gilt die Beitragstabelle Lager-Plus in der jeweils gültigen Fassung. Die Anmeldung hat nach den jeweiligen Warengruppen zu erfolgen, ausgenommen nicht versicherbare Waren nach Gruppe 3. Bei gemischten Warengruppen erfolgt die Einstufung nach der nächsthöheren Warengruppe.

Die Beiträge sind je Lagermonat zu bezahlen; angefangene Monate sind voll zu berechnen.

Der Anspruch auf den Beitrag entsteht mit dem Beginn der Einlagerung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Der Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.

8 Speditionsaufwandsentschädigung

Der Versicherungsnehmer erhält für seinen Aufwand einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den fälligen Beitrag, jedoch nicht auf die Versicherungssteuer sowie auf einen vertraglich vereinbarten Mindestbeitrag.

9 Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer erleidet keinen Nachteil, wenn ihm bei der Versicherungsanmeldung ein Versehen unterläuft oder die Anmeldung des Werts zur Erhöhung der Haftung unterbleibt. Unterbliebene oder fehlerhafte Anmeldungen können unverzüglich nach Feststellung des Fehlers berichtigt werden. Sie sind dann für die KRAVAG verbindlich, wenn vom Versicherungsnehmer bewiesen werden kann, dass der Auftraggeber den gewünschten Haftungswert rechtzeitig vor Einlagerung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) dem Versicherungsnehmer mitgeteilt hat.

Die KRAVAG behält sich das Recht vor, die Versehensklausel vom Versicherungsschutz auszuschließen.

10 Begrenzung der Versicherungsleistung, besonders zu treffende Vereinbarungen

Die Höherhaftungsversicherung ist je Schadenereignis mit 2.500.000 EUR begrenzt. Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten (Auftraggebern/Einlagerern) entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis der Haftungsansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der in Betracht kommenden Versicherungsleistung übersteigen.

Die in Ziffer 9 enthaltene Versehensklausel findet auf die Begrenzung der Versicherungsleistung keine Anwendung. Eine Überschreitung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Höchsthaftungssummen ist daher - selbst wenn die Beiträge dafür irrtümlich angemeldet wurden - für die KRAVAG nur dann verbindlich, wenn sie durch ein besonderes Übereinkommen in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) ausdrücklich angenommen worden ist.

Im Übrigen gelten die Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9 AVB KLV ergänzend.

11 Ausschlüsse

Ansprüche anderer Versicherer aufgrund eines gesetzlichen Forderungsüberganges oder aus abgetretenem Recht sind ausgeschlossen.

12 Verbot der Annahme von Höherwertdeklarationen

Die KRAVAG ist berechtigt, die Annahme von Höherhaftungsdeklarationen eines Einlagerers gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu untersagen.

13 Ergänzende Vereinbarungen

Die KRAVAG hat das Recht, neben der Jahresinventur noch unterjährig zusätzliche Inventuren zu fordern.

Auf Verlangen der KRAVAG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, zur Prüfung der vorhandenen Sicherungseinrichtungen im Lagerbereich die ED-Sicherungs- sowie Brandschutz-Checklisten einzureichen.

14 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und
Abgabenforderungen (BB Zoll- und Abgabenforderungen)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	102
2 Versichertes Interesse	102
3 Umfang des Versicherungsschutzes	102
4 Ausschlüsse	103
5 Begrenzung der Versicherungsleistung	103
6 Selbstbehalt	103
7 Anmeldung; Beitragsfähigkeit	104
8 Besondere Obliegenheiten	104

Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Abweichend von Teil B Ziffer 4.1.7 AVB KLV sind - sofern dies besonders vereinbart und in dem Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist - Gegenstand des Versicherungsschutzes alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (Zollaufträge), wenn sie
- 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen oder
- 1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung die Eröffnung eines (internen/externen) Unionsversandverfahrens oder eines gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben und der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.
- 1.2 Zollaufträge von Verbrauchern sind nicht versichert.
- 1.3 Die Bestimmungen der Vertragsteile A und B der AVB KLV gelten entsprechend, sofern in den BB Zoll- und Abgabenforderungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2 Versichertes Interesse

Versichert sind

- 2.1 die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Großbritannien und der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z. B. Zölle, Marktordnungsabgaben, Einfuhrumsatzsteuern (EUST) und Verbrauchsteuern aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge;
- 2.2 Abgabenforderungen nach Ziffer 2.1 BB Zoll- und Abgabenforderungen gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung der KRAVAG umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.
- 3.2 Die KRAVAG tritt mit der Zahlung der Abgabenforderung bis maximal in Höhe der Versicherungssumme in Vorleistung, wenn dem Versicherungsnehmer in einem laufenden Rechtsmittelverfahren kein Zahlungsaufschub bewilligt wird. In diesem Fall tritt der Versicherungsnehmer seine Erstattungsansprüche in Höhe der von der KRAVAG geleisteten Zahlung an die KRAVAG ab. Der Versicherungsnehmer zeigt die Abtretung der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrunds auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck an (Anlage zur AO-DV Zoll zu § 46, Dokument 5041). Die Anzeige ist sowohl von dem Versicherungsnehmer als auch von der KRAVAG zu unterschreiben.

4 Ausschlüsse

Ergänzend zu Teil B Ziffer 6 AVB KLV sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Abgabenforderungen sowie Ansprüche,

- 4.1 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
- 4.2 aus Aufträgen zur Zollabfertigung
 - folgender Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch- und Fleischwaren, Getreide
 - olgender verbrauchssteuerepflichtiger Erzeugnisse:
Tabakwaren, Waren und Erzeugnisse, die der Tabaksteuer unterliegen (z. B. Zigaretten, Shisha-Tabak) und Waren und Erzeugnisse, die der Alkoholsteuer unterliegen (z. B. Äthylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen);
- 4.3 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 4.4 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstige Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängende Kosten;
- 4.5 die über eine Speditionsversicherung oder eine sonstige, vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherung gedeckt sind;
- 4.6 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist;
- 4.7 aus dem Betreiben eines Zolllagers, es sei denn, über die Mitversicherung wurde eine besondere Vereinbarung getroffen;
- 4.8 entstanden aus einer Informationssicherheitsverletzung. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeitvon elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

5 Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, das heißt jedes Handeln und Unterlassen, welches eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 BB Zoll- und Abgabenforderungen zur Folge hat, mit 75.000 EUR begrenzt, maximal mit 750.000 EUR je Versicherungsjahr.

Die Begrenzung von 750.000 EUR je Versicherungsjahr umfasst alle über die BB Zoll- und Abgabenforderungen zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrags ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrags.

6 Selbstbehalt

Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.

7 Anmeldung; Beitragsfälligkeit

Alle Zollaufträge sind der KRAVAG nach Ende eines jeden Versicherungsjahrs im Rahmen des Meldebogens anzumelden. Die sich daraus nach der getroffenen Vereinbarung ergebenden Beiträge zuzüglich Versicherungsteuer sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fällig.

8 Besondere Obliegenheiten

Ergänzend zu Teil A Ziffern 12 und 13 AVB KLV gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner,

8.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.1.1 dafür zu sorgen, dass eine Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (direkte Vertretung) oder im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (indirekte Vertretung) handelt;
- 8.1.2 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
- 8.1.3 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrags zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten;
- 8.1.4 das Zollgut an einen von ihm beauftragten bzw. zur Abholung befugten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inklusive Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
- 8.1.5 bei Feststellung eines Fehlers im Zollverfahren, der zur Entstehung einer Zollschuld führt, unverzüglich alle Formalitäten des Zollverfahrens nachträglich zu erfüllen, um die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Zollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i des Unionszollkodex in Verbindung mit Artikel 103 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28.07.2015 zu schaffen;
- 8.1.6 dafür zu sorgen, dass er Soft- und Hardware verwendet, die den jeweiligen Anforderungen des geltenden Zollanmeldeverfahrens entsprechen, insbesondere Software mit integrierter Prüfungsfunktion, ob die an die Zollbehörden zu übermittelnden Meldungen vollständig und plausibel sind;
- 8.1.7 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und die gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;

8.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.2.1 jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu melden, spätestens 14 Tage, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
- 8.2.2 der KRAVAG alle zur Beurteilung des jeweiligen Zoll- oder Steuertatbestands notwendigen Unterlagen, einschließlich des Abgabenbescheids und der dazugehörigen Zoll- und/oder Steueranmeldung, vorzulegen;
- 8.2.3 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Umzugsunternehmer (BB Umzug)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Haftungsversicherung (Teil B AVB KLV)	106
1 Versichertes Risiko	106
2 Besondere Entschädigungsgrenze für gefährdeter Güter; Versicherungserweiterungen	106
3 Begrenzung der Versicherungsleistung	107
4 Selbstbehalt	107
5 Beitrag/Beitragssätze und Einstufung	107
6 Anfragepflicht für besondere Risiken	107
7 Anmeldung und Beitragsfälligkeit	107
8 Sonstiges	108
II. Umzugs-Transportversicherung	108
1 Deckungsumfang	108
2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	108
3 Ausgeschlossene Güter; Gefahren und Schäden	108
4 Regress in der Umzugs-Transportversicherung	109
5 Beginn und Ende der Versicherung	109
6 Versicherungswert	109
7 Besondere Neuwertversicherung	109
8 Ersatzleistung	110
9 Verhalten im Schadensfall	110
10 Höchstentschädigungssumme	110
11 Beitragsanmeldung	111
III. Transportversicherung für Selbsteinlagerungen (Self-Storage)	111
Deckungsumfang	111
IV. Transportversicherung für sonstige Güter	112
Besondere Vereinbarung	112

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Umzugsunternehmer

Diese Besonderen Bedingungen für die Beförderung und Lagerung von Umzugsgut, Handelsmöbeln, EDV-Anlagen, medizintechnischen Geräten und ähnlichen transport-empfindlichen Gütern gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

I. Haftungsversicherung (Teil B AVB KLV)

Abweichend von Teil B Ziffer 4.1.3 AVB KLV ist die Haftung aus der Beförderung und Lagerung von Umzugsgut nach den folgenden Bedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers (Umzugsunternehmers) aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung und aus Verträgen über Lagerungen von Umzugsgut, Handelsmöbeln, EDV-Anlagen, medizintechnischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern, jeweils nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 451 ff. und 467 ff. HGB sowie
- 1.2 nach den ADSp neuester Fassung, den ABBH, den ABB-EDV, den von der AMÖ empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), z. B. den AGB für Umzüge und Lagerungen 2014, den AGB-Akten oder nach den in der Möbelspedition üblichen und unverbindlich empfohlenen AGB.

2 Besondere Entschädigungsgrenze für gefährdeter Güter; Versicherungserweiterungen

- 2.1 Die Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter nach Teil B Ziffer 4.2 AVB KLV gilt nicht für Umzugsgut.
- 2.2 Der Ausschluss nach Teil B Ziffer 4.1.6 AVB KLV (Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen) findet keine Anwendung, soweit diese Fahrzeuge Gegenstand eines Umzugsvertrags sind.
- 2.3 Abweichend von Teil B Ziffer 4.1.7 AVB KLV sind Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (UZK) im Zusammenhang mit Umzugsaufträgen bis 25.000 EUR je Schadenereignis mitversichert. Soweit die Besonderen Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (BB Zoll- und Abgabenforderung) vereinbart wurden, sind abweichend von Ziffer 1.2 BB Zoll- und Abgabenforderung auch Zollaufträge von Verbrauchern mitversichert, sofern sich der Zollauftrag auf Umzugsgut bezieht.
- 2.4 Entgegen Teil B Ziffer 6.22 AVB KLV besteht auch für Schäden an und Verluste von Dokumenten und Urkunden Versicherungsschutz, sofern die AGB-Akten vereinbart sind.
- 2.5 Abweichend von Teil B Ziffer 6.23 AVB KLV sind Schäden im Rahmen eines Umzugs an und Verluste von Kunstgegenständen, Gemälden, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 50.000 EUR für alle betroffenen Gegenstände mitversichert.

Zusätzlich zu den Obliegenheiten in Teil A Ziffer 12 AVB KLV gilt für derartige Gegenstände eine besondere Verpackungsobliegenheit: Die Gegenstände sind von Packern oder beauftragten Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt zu verpacken.

3 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 3.1 In Abänderung zu Teil B Ziffern 9.5.1 bis 9.5.2 AVB KLV beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis bei der Beförderung und Lagerung von Umzugsgut für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter-, Güterfolge- und reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt 1.000.000 EUR.
- 3.2 Die in Teil I. Ziffer 3.1 geregelte Höchstersatzleistung ist begrenzt je Schadensfall
- 3.2.1 für Güter- und Güterfolgeschäden bei Beförderung von Umzugsgut auf einen Betrag von höchstens 1.000.000 EUR,
- 3.2.2 für Güter- und Güterfolgeschäden bei Lagerungen auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR,
- 3.2.3 für reine Vermögensschäden auf höchstens 500.000 EUR,
- 3.2.4 bei Vereinbarung eines weitergehenden Werts (Aufhebung der Haftungsbeschränkung bei Beförderungen und Lagerungen) auf die Höhe des Umzugsgutwerts, höchstens jedoch auf 200.000 EUR insgesamt.

4 Selbstbehalt

In Abänderung von Teil B Ziffer 10.1 AVB KLV beträgt der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 100 EUR je Schadensfall.

5 Beitrag/Beitragssätze und Einstufung

Die jeweils im Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge, die Beitragssätze und die Einstufung ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

6 Anfragepflicht für besondere Risiken

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Risikobeginn nach Teil I. des Beitragsblatts zwecks Beitragsvereinbarung anzufragen, wenn die Mitversicherung von anfragepflichtigen Risiken vereinbart werden soll.

7 Anmeldung und Beitragsfälligkeit

- 7.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der KRAVAG zu allen im Kalendermonat für die Beförderung von Umzugsgut abgeschlossenen Verträgen
- 7.1.1 die Durchschriften aller Versicherungs-/Haftungszertifikate einzureichen;
- 7.1.2 die deklarationspflichtigen Risiken (beispielsweise Aufhebung der Haftungsbeschränkungen Transporte von Kunstgegenständen (ab 50.000 EUR Einzelwert)) mit dem zur Verfügung gestelltem Formular zu melden.
- 7.2 Die Anmeldungen müssen bis spätestens zum 20. des Folgemonats eingereicht werden.
- 7.3 Zum gleichen Zeitpunkt sind die sich aus den Anmeldungen ergebenden Beiträge zuzüglich Versicherungsteuer fällig.
- 7.4 Die KRAVAG ist berechtigt, die Anmeldungen des Versicherungsnehmers durch Einsichtnahme in Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Die KRAVAG ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse des Geschäftsbetriebs des Versicherungsnehmers Stillschweigen zu bewahren.

8 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Umzugs-Transportversicherung

1 Deckungsumfang

Dem Versicherungsnehmer steht für Umzugstransporte weltweit eine Allgefahrenversicherung für seine Auftraggeber als Rahmenvertrag zur Verfügung, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU). Die KRAVAG gewährt Versicherungsschutz auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (leichtfertiges Verhalten in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, steht der groben Fahrlässigkeit gleich) des Versicherungsnehmers bzw. eines seiner Repräsentanten nach

- 1.1 den Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) – Volle Deckung;
- 1.2 der Kriegsklausel Güter 2000/2008;
- 1.3 der Streik- und Aufruhrklausel Güter 2000/2008;
- 1.4 der Klassifikations- und Altersklausel Güter 2000/2008;
- 1.5 der Bergungs- und Beseitigungsklausel Güter 2000/2008.

2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 2.1 Schäden, die auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers (Umzugsunternehmers) eingepackt wurden und soweit deren Wert 10 % des angegebenen Werts des Umzugsguts nicht übersteigen.
- 2.2 Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten werden unabhängig von dem Ausschluss nach Teil II. Ziffer 3.1.1 bis zu 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf unzureichende Verpackung zurückzuführen ist. Der Nachweis hierfür ist vom Versicherten (Auftraggeber des Versicherungsnehmers) zu erbringen.

3 Ausgeschlossene Güter; Gefahren und Schäden

- 3.1 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für Schäden
 - 3.1.1 an Kunstgegenständen und Antiquitäten sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit der KRAVAG getroffen wurde (Sonderregelung siehe Teil II. Ziffer 2.2);
 - 3.1.2 an Gemälden, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Juwelen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden und Wertpapieren jeder Art;
 - 3.1.3 durch Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;
 - 3.1.4 durch Druckstellen, Farb-, Lack- und Emailleabsplitterungen, Verkratzen und Verschrammen sowie Schäden durch Rost und Oxidation bei unverpackten Gegenständen;

- 3.1.5 durch Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schlössern und dergleichen, Fadenbruch.
- 3.1.6 Die Ausschlüsse nach Teil II. Ziffern 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines Transportmittelunfalls, eines Brands, eines Blitzschlags oder einer Explosion sind.
- 3.2 Die KRAVAG leistet weiterhin keinen Ersatz für
- 3.2.1 Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer des Versicherungsnehmers;
- 3.2.2 Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten;
- 3.2.3 Personenschäden;
- 3.2.4 Schäden, die nicht rechtzeitig nach Teil II. Ziffer 9.3 gemeldet wurden.

4 Regress in der Umzugs-Transportversicherung

Die KRAVAG verzichtet auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer, außer in den Fällen des Vorsatzes.

5 Beginn und Ende der Versicherung

In Abänderung von Ziffer 8 Güter 2000/2008 beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugsguts durch den Versicherungsnehmer. Sie schließt das Abmontieren und Einpacken mit ein, sofern diese Tätigkeiten Gegenstand des Umzugsvertrags sind.

Die Versicherung endet mit der vollendeten Ablieferung des Umzugsguts und umfasst das Auspacken und Aufbauen, sofern sich der Umzugsauftrag auch auf diese Arbeiten erstreckt und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.

Voraussetzung für den Einschluss des Abmontierens, Einpackens, Auspackens und Aufbaus des Umzugsguts in den Versicherungsschutz ist, dass diese Arbeiten durch Personal oder beauftragte Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

6 Versicherungswert

- 6.1 In Abänderung zu Ziffer 10 der Güter 2000/2008 ist der Versicherungswert der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar. Für Kunstgegenstände, Gemälde, Antiquitäten und andere Güter, die einen Sonderwert haben, verbleibt es hingegen bei der Regelung in Ziffer 10 der Güter 2000/2008.
- 6.2 Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.

7 Besondere Neuwertversicherung

- 7.1 Soweit vereinbart und nach den Tarifbestimmungen der KRAVAG zulässig, ist der Versicherungswert bei der Neuwertversicherung der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort. Sofern der Zeitwert der versicherten Sachen weniger als 50 % des Neuwerts beträgt, wird lediglich der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen abzüglich ihrer Wertminderung, insbesondere durch Abnutzung (Verschleiß) und aufgrund des Alters.

- 7.2 Im Falle des Verlusts ersetzt die KRAVAG den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teils des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort.
- 7.3 Im Falle der Beschädigung ersetzt die KRAVAG die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teils des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreis nach Teil II. Ziffer 7.2.

8 Ersatzleistung

In Abänderung zu Ziffer 17 der Güter 2000/2008 und vorbehaltlich der Besonderheiten im Falle der Neuwertversicherung nach Teil II. Ziffer 7 gilt:

- 8.1 Im Falle des Verlusts wird der Zeitwert nach Teil II. Ziffer 6.1 ersetzt.
- 8.2 Im Falle der Beschädigung werden die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teils des versicherten Umzugsguts, höchstens dessen Zeitwert nach Teil II. Ziffer 6.1 ersetzt.
- 8.3 Bei Verlust oder Beschädigung eines Teils oder einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.
- 8.4 Reparaturen sind im Einvernehmen mit der KRAVAG vorzunehmen.
- 8.5 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
- 8.6 Folgeschäden jeder Art, z. B. Reisekosten, Hotelübernachtungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

9 Verhalten im Schadensfall

- 9.1 Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich der KRAVAG anzuzeigen.
- 9.2 Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der KRAVAG jede notwendige Auskunft zu geben und den Anweisungen zu folgen.
- 9.3 Äußerlich erkennbare Schäden müssen bei Ablieferung des Umzugsguts gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer festgestellt, spätestens aber am Tag danach in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen in Textform nachgemeldet werden.
- 9.4 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, ist unverzüglich die KRAVAG wegen der Einschaltung eines Havariekommissars zu benachrichtigen.
- 9.5 Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten.
- 9.6 Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruchs die von der KRAVAG geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Wertangaben vorzulegen.
- 9.7 Verstößt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften des Teils II. Ziffern 9.1 bis 9.6, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Umfang der Leistungspflicht.

10 Höchstentschädigungssumme

Die Höchstentschädigungssumme, die die KRAVAG übernimmt, beträgt je Lastzug und je feuertechnisch getrenntem Lager 500.000 EUR.

11 Beitragsanmeldung

- 11.1 Die Anmeldung für die Umzugs-Transportversicherung erfolgt vor Risikobeginn in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme.
- 11.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer am Ende eines jeden Kalendermonats der KRAVAG den sich für die Versicherungssummen aller Umzugsverträge diesen Monats ergebenden Beitrag anzumelden und zu zahlen. Mit der Anmeldung sind auch die Durchschriften aller Versicherungs-/Haftungszertifikate einzureichen. Erfolgt die Anmeldung der Umzugs-Transportversicherung über das Portal KRAVAG Online, ist eine Zusendung der Durchschriften aller Versicherungszertifikate nur auf besondere Anforderung der KRAVAG erforderlich.
- 11.3 Der Beitrag ist zu diesem Zeitpunkt fällig; der Versicherungsnehmer erleidet jedoch keine Nachteile, wenn er Melde- und Zahlungspflicht bis zum 20. des Folgemonats erfüllt. Nicht anzumelden sind Umzugsverträge, für die keine Umzugs-Transportversicherung besteht.
- 11.4 Die vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträge für die Umzugs- Transportversicherung richten sich nach dem Beitragsblatt.

III. Transportversicherung für Selbsteinlagerungen (Self-Storage)

Deckungsumfang

- 1 Bei Vermietung eines Lagerraums zur Selbsteinlagerung (Self-Storage) wird optional folgender Versicherungsschutz für den Mieter angeboten:
- In Abänderung der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) - Volle Deckung - besteht im Rahmen dieser Versicherung nur Versicherungsschutz gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sprinklerleckage, Sturm und Hagel.
- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf folgende Güter:
Lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Valoren, Briefmarken, Urkunden, Dokumente, Schmuck, Münzen, Edelsteine, echte Perlen, gemünztes und ungemünztes Edelmetall und ähnliche Wertgegenstände, Pelze, gefährliche Güter.
- 3 Die Versicherungssummen sind begrenzt
- 3.1 je Lagerraum mit 75.000 EUR je Schadensfall;
- 3.2 für Antiquitäten und/oder Kunstgegenstände im Rahmen der Versicherungssummen mit 5.000 EUR je Schadensfall;
- 3.3 je feuertechnisch getrenntem Lager mit 500.000 EUR je Schadenereignis.
- 4 Der Beitrag ergibt sich aus dem Beitragsblatt.

IV. Transportversicherung für sonstige Güter

Besondere Vereinbarung

Soll für sonstige Güter eine Transportversicherung abgeschlossen werden (z. B. aufgrund Ziffer 21 der ADSp oder § 34 VBGL), ist mit der KRAVAG vor Transportbeginn eine besondere Vereinbarung zu treffen.

KRAVAG-Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausschluss Cyberschäden	114
2 Ausschluss Blackoutschäden	114
3 Wiedereinschluss Cyberschäden	114

1 Ausschluss Cyberschäden

- 1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
- 1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2 Ausschluss Blackoutschäden

- 2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart und nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3 Wiedereinschluss Cyberschäden

- 3.1 In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrags gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.
- Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch
- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1
- oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1 wirkt,
- ist die Ersatzleistung wie folgt begrenzt:
- für Güter- und Güterfolgeschäden auf einen Betrag von höchstens 1.250.000 EUR je Schadensfall,
 - für reine Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens 250.000 EUR je Schadensfall,

- für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf einen Betrag von 2.500.000 EUR.
- 3.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.
- 3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrags hinaus.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) (BB Umwelt-Haftpflichtversicherung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	117
2 Umfang der Versicherung	117
3 Vorsorgeversicherung; Erhöhungen und Erweiterungen	118
4 Versicherungsfall	118
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	118
6 Nicht versicherte Tatbestände	119
7 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt	120
8 Nachhaftung	120

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic- Vertrag (AVB KLV) gelten entsprechend für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, sofern nicht in den BRU abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die nach Ziffer 2 BRU in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in Teil B Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3 AVB KLV aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers durch den Versicherungsnehmer verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/ Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 und Ziffer 2.7 in

Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet worden zu sein.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung; Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Teil B Ziffer 3.1 AVB KLV - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffer 2.1 bis 2.6 der BRU ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil B Ziffer 9.1 AVB KLV - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache und Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar waren.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
– nach einer Störung des Betriebs oder
– aufgrund behördlicher Anordnung
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrags werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 5.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- 5.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abgestimmt hat.
Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt die KRAVAG die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur kombinierten Haftpflichtversicherung nach Vertragsteil B der AVB KLV bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahrs zur Verfügung.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen (vergleiche Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV).
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.11 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.14 Ansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.

7 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLV für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden entsprechend.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLV wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in den Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgenden Maßgaben:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in

Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS) (BB Umweltschadenversicherung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	123
2 Umfang der Versicherung; versicherte Risiken	123
3 Betriebsstörung	124
4 Leistungen der Versicherung	124
5 Versicherte Kosten	125
6 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos	125
7 Neue Risiken/Vorsorgeversicherung	125
8 Versicherungsfall	125
9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	126
10 Nicht versicherte Tatbestände	127
11 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt	128
12 Nachhaftung	128
13 Versicherungsfälle im Ausland	129
14 Zusatzbaustein 1	129
15 Zusatzbaustein 2	130
16 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	131
17 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines Umweltschadens	131
18 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	132

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) gelten entsprechend für die Umweltschadenversicherung, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

2 Umfang der Versicherung; versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in Vertragsteil B Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3 der AVB KLV aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 9 genannten

Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Sofern in Ziffer 2.7 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) Versicherungsschutz für weitere Risiken vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für Ziffer 2.8 dieser Umweltschadenversicherung.

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder eines Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions- oder Produktionsfehler dieser Erzeugnisse oder auf einen Instruktionsfehler zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die KRAVAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann,

die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die ordnungsgemäßen Gebühren oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- verfahrens- und Gerichtskosten:

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadenversicherung;

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers nach Ziffer 10.1 oder am Grundwasser nach Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffern 14 und 15) versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

Teil B Ziffer 3.1 AVB KLV - Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos - findet für die Ziffer 2.1 bis 2.6 dieser Bedingungen keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

7 Neue Risiken/Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLV – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder

einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 9.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 9.1.1 für die Versicherung nach Ziffer 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 9.1.2 für die Versicherung nach Ziffer 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- 9.1.3 für die Versicherung nach Ziffer 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- 9.1.4 für die Versicherung nach Ziffer 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten nach 9.1.2 bis 9.1.4 - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 9.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt die KRAVAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG ursächlich ist. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur kombinierten Haftpflichtversicherung nach Vertragsteil B der AVB KLV bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahrs zur Verfügung.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen (vergleiche Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV).

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen und/oder die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder dergleichen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen).
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen).
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 13 dieser Bedingungen).
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind.

- 10.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie es bewusst unterlassen haben, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für die Anwendung, die regelmäßigen Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt haben.
- 10.13 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- 10.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.15 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.16 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.
- 10.17 die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden.

11 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt

- 11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLV. Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Ursache,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen.

12 Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind - abweichend von Ziffer 10.6 - im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz nach Ziffer 2.8 vereinbart wurde.
- Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von Ziffer 1 dieser Bedingungen - auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Sofern für Auslandsschäden in Teil B dieses Vertrags (kombinierte Haftpflichtsicherung) ein regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für die Ziffer 2.6 bis 2.8 dieser Bedingungen. Ausgenommen bleiben jedoch Schäden in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
- 13.4 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14 Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

- 14.1 Es besteht - abweichend von Ziffer 10.1 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz
- 14.1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen sind oder waren.
- 14.1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags und der Ziffer 15 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- 14.1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen sind oder waren.
Zu Ziffer 14.1.1 bis 14.1.3 gilt:
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht kein Versicherungsschutz.
- 14.1.4 Abweichend von Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 14.2 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 finden keine Anwendung.

- 14.3 Die in Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Nicht versichert sind darüber hinaus
- 14.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
– die von unterirdischen Abwasseranlagen (Abscheider sind davon ausgenommen) ausgehen;
– die auf unterirdische Leitungen und/oder Behältnisse zurückzuführen sind, es sei denn, diese entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere den geltenden landesspezifischen Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- 14.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 14.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die sich ausschließlich durch Methyl-tert-butylether (MTBE) ergeben.
- 14.4 Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadenversicherung.
- 14.5 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, höchstens 10.000 EUR selbst zu tragen.
Die KRAVAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

15 Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

- 15.1 Es besteht - abweichend von Ziffer 10.1 und über den Umfang der Ziffer 14 (Zusatzbaustein 1) hinaus - im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder dergleichen des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers sind.
Abweichend von Satz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter.
Insoweit findet Ziffer 10.9 keine Anwendung.
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht kein Versicherungsschutz.
- 15.2 **Versicherte Kosten**
- 15.2.1 In Ergänzung zu Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
– aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
– diese Kosten nach Abstimmung mit der KRAVAG aufgewendet wurden.
- 15.2.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus - abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 - auch für Kosten
– zur Beseitigung von Gebäudekontaminationen, die auf den Betrieb einer Anlage oder Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.8, soweit diese jeweils ausdrücklich vereinbart wurden, zurückzuführen sind;

- zur Wiederherstellung des Zustandes von Gebäuden vor Eintritt des Versicherungsfalls, soweit sie wesentlicher Bestandteil des versicherten Grundstücks sind, ausgenommen an Einrichtungen, Produktions- und sonstigen Anlagen. Eintretende Wertverbesserungen sind in jedem Fall abzuziehen;
 - zur Wiederherstellung des Zustandes des versicherten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- 15.2.3 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus ebenfalls - abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 sowie abweichend von Teil B Ziffer 1.4 AVB KLV - für Kosten zur Beseitigung einer Boden- und/oder Gebäudekontamination aus dem Gebrauch von eigenen Kraftfahrzeugen auf eigenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder dergleichen Grundstücken des Versicherungsnehmers. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder anderen gewässerschädlichen Stoffen handelt.
- 15.3 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 finden keine Anwendung.
- 15.4 **Nicht versicherte Tatbestände**
- 15.4.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 15.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 15.4.2 Die in Ziffern 10 und 14 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 15.5 Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der unter Ziffern 14.4 und 14.5 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Ersatzleistung und Selbstbeteiligung.

16 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der KRAVAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

17 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines Umweltschadens

- 17.1 Jeder Versicherungsfall ist der KRAVAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 17.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, der KRAVAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- seine ihm nach § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 17.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der KRAVAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der KRAVAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der KRAVAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 17.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der KRAVAG abzustimmen.
- 17.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der KRAVAG bedarf es nicht.
- 17.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der KRAVAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Fall des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die KRAVAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

18 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 18.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 18.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach Ziffer 18.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (BB Ansprüche aus Benachteiligungen)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	134
2 Versicherungsfall	134
3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	134
4 Umfang der Versicherung	135
5 Ausschlüsse	136

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) gelten entsprechend für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen, sofern nicht in den nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die KRAVAG bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers und seine leitenden Angestellten. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind:
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - oder die sexuelle Identität.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Erhalt des Schadens abzuwenden.
- 3.2 Insolvenz
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

- 3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und der KRAVAG gemeldet worden sind.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahrs geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahrs.

4 Umfang der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG ist die in Teil B Ziffer 9.4.2.1 AVB KLV angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahrs eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten nach Ziffer 4.4 BB Ansprüche aus Benachteiligungen sind darin inbegriffen.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 4.5 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls die KRAVAG ihren vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den in Teil B Ziffer 10.7 AVB KLV aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).

- 4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen nach Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrags des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLV (BB Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Privat-Haftpflichtversicherung	138
1 Gegenstand der Versicherung	138
2 Mitversichert ist	139
3 Außerdem gilt Folgendes:	140
Tierhalter-Haftpflichtversicherung	143

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLV

Für die Privat-Haftpflichtversicherung und die Tierhalter-Haftpflichtversicherung gelten die Teile A und B AVB KLV entsprechend, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind. Der Selbstbehalt nach Vertragsteil B Ziffer 10 AVB KLV entfällt.

Privat-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens im Inland und im Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt (siehe Ziffer 3.3) als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Diensts oder Amts.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- einer Vorstands- oder geschäftsführenden Tätigkeit in Vereinigungen aller Art
- oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Betätigung.

Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 aus den Gefahren einer (nichtverantwortlichen) ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist,
- 1.4 als Eigentümer oder Inhaber
 - 1.4.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - 1.4.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
 - 1.4.3 eines im Inland gelegenen Wochenendhauses/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, Teiche sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (Verkehrssicherungspflichten wie z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen und Räumen zu gewerblichen Zwecken. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
- aus dem Besitz und Betrieb einer Fotovoltaikanlage im Inland mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowatt peak (kWp) zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarikkunden (Endverbrauchern);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbrucharbeiten und Grabungen) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

- Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Bauherren-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.5 als Radfahrer und aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pedelecs oder gleichartiger Fahrzeuge. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Training für sowie der Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon etc.), an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt;
- 1.6 aus der Ausübung von Sport. Ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen;
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.9 als nichtgewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- 1.10 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
Für die Ziffern 1.10 und 1.11 gilt:
Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- 1.11 aus Gewässerschäden als Inhaber
- von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Öle, Lacke, Verdüner und Ähnliches, bis 205 l/kg je Einzelgebilde bei einer Gesamtmenge von maximal 1.000 l/kg;
 - eines ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung eines mitversicherten, im Inland gelegenen Einfamilien- und/oder Wochenendhauses mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 10.000 l/kg im Umfang der BRU und BRUS jeweils Ziffer 2.1 (vergleiche Anhang 1 und 8).

2 Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners (eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten) des Versicherungsnehmers;
- 2.1.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder entsprechend Ziffer 2.1.3 nach den nachfolgenden Voraussetzungen:
- der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein;
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen (vergleiche Teil B Ziffern 6.6 - 6.12 AVB KLV);
 - die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;
 - im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 3.5 sinngemäß;

- 2.1.3 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
Bei minderjährigen mitversicherten Kindern verzichtet die KRAVAG auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit, soweit der Versicherungsnehmer die Regulierung wünscht. Eine anderweitig bestehende Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug- oder Sachversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität). Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen ihrer Aufwendungen behält sich die KRAVAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrags sind. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt im Fall der Regulierung von Schäden deliktsunfähiger Kinder 5.000 EUR und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.
Versicherungsschutz besteht bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (Wartezeit bis zu einem Jahr mitversichert) und noch keine auf Dauer angelegte leistungsbezogen vergütete Berufstätigkeit ausüben (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
- Hierbei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika/fachpraktischem Unterricht.
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahrs vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit (behördlich gemeldet) bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner besteht;
- 2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner lebenden unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- 2.1.5 alleinstehender Eltern- und Großelternanteile, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder seines mitversicherten Partners leben und dort laut Einwohnermeldeamt gemeldet sind.
- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 2.3 die Umwelt-Basisversicherung im Umfang der BRU Ziffer 2.7 und BRUS Ziffer 2.8 (vergleiche Anhang 1 und 8). Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz erfasst sind (Ziffer 14 BRUS). Der Selbstbehalt nach Ziffer 14.5 entfällt.

3 Außerdem gilt Folgendes:

- 3.1 **Schäden durch Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen**
- 3.1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
- 3.1.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - 2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- 3 Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
Hierfür gilt:
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- 4 nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
- 5 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 6 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für den Führer keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
Ferner ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eigener Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler und Kitesportgeräte, sofern sie nicht verliehen oder vermietet werden;
- 7 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

3.2 **Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**

Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 2.3.3 AVB KLV gelten entsprechend.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für die Privat-Haftpflichtversicherung geltenden Höchstersatzleistung für Sachschäden (vergleiche Teil B Ziffer 14 AVB KLV).

3.3 **Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren**

Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Ziffer 2.1 AVB KLV - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb der europäischen Gemeinschaft gelegenen Wohnungen und Häusern nach Ziffer 1.4.1 bis 1.4.3. Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.4 **Mietsachschiäden**

3.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

3.4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 3.4.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden mit den auf dem Grundstück befindlichen Außenanlagen, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten (dieser Ausschluss gilt nicht bei gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften),
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

3.5 **Befristete Fortgeltung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherten und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des

Versicherten besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherten bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin des KRAVAG-Logistic-Vertrags, mindestens jedoch drei Monate ab Todestag, fort.
Ab diesem Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

3.6 **Eigenschutz (Forderungsausfallversicherung)**

3.6.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- 2 Die KRAVAG ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

3.6.2 Leistungsvoraussetzungen

Die KRAVAG ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
- 3 an die KRAVAG die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abtreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf die KRAVAG mitzuwirken.

3.6.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- 1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 2 Die Entschädigungsleistung der KRAVAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden beträgt 3.000.000 EUR. Die Schadenersatzforderung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen muss mindestens 1.500 EUR betragen.

4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.6.4 Räumlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt eintreten.

3.6.5 Ausschlüsse

- 1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - Immobilien;
 - Tieren;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 2 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, die darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, für die ein anderer Versicherer (z. B. der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers), ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichert ist - sofern jeweils gesondert vereinbart - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten nach Ziffer 2 der Privat-Haftpflichtversicherung als
 - 1.1 Hundehalter (gilt als vereinbart);
 - 1.2 Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.);
 - 1.3 Halter der im Versicherungsschein bezeichneten wilden Tiere;
 - 1.4 Halter von zu gewerblichen Zwecken gehaltenen Tieren, jedoch nicht in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 3 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt.
- 4 Außerdem gilt Folgendes:
 - 4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren bei Hundehaltern
Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Ziffer 2.1 AVB KLV - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.
Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5 Umweltschäden
Ziffer 2.3 der Privat-Haftpflichtversicherung (Anhang 3) gilt entsprechend.
 - 5.1 Mietsachschäden
Ziffer 3.4 der Privat-Haftpflichtversicherung (Anhang 3) gilt entsprechend.

**Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur
Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei
Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung)
(BB Pauschaldeklaration)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt	145
Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt	147

Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung)

1 **Zusätzlich sind im Rahmen des Vertragsteils C AVB KLV auf „Erstes Risiko“ infolge eines Versicherungsfalls bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme für Gebäude und Betriebseinrichtung, maximal 2.000.000 EUR summarisch, d. h. in einer Position, versichert:**

- 1.1 Notwendige Kosten für Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, und zwar:
- Aufräumungs- und Abbruchkosten nach Teil C Ziffer 4.3.1 AVB KLV,
 - Feuerlöschkosten nach Ziffer 4.3.2,
 - Bewegungs- und Schutzkosten nach Ziffer 4.3.3,
 - Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen nach Ziffer 4.3.4,
 - Mehrkosten durch Technologiefortschritte nach Ziffer 4.3.5,
 - Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Ziffer 4.3.6,
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich nach Ziffer 4.3.7,
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt nach Ziffer 4.3.8,
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenzversicherung) nach Ziffer 4.3.9,
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nach Ziffer 4.3.10,
 - Mehrkosten nach Ziffer 5.1 bis 5.7 bis 100.000 EUR.

- 1.2 Ferner, soweit Gebäude versichert sind, gilt bzw. gelten als versichert:
- Zubehör nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
 - an der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
 - sonstige Grundstücksbestandteile des Versicherungsorts nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
 - Wasserverlust infolge Rohrbruchs nach Ziffer 4.3.11,
 - Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungs- und Heizungsrohren nach Ziffer 4.3.12,
 - Bruchschäden an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude nach Ziffer 4.3.13,
 - Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume nach Ziffer 4.3.14,
 - Mietverlust nach Ziffer 5.8 bis 5.12 bis zu 20 % der Versicherungssumme, maximal 2.000.000 EUR.

Hinweis:

Die Gesamtversicherungssumme errechnet sich durch Addition der im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen für Gebäude und Betriebseinrichtungen (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung).

2 **Soweit Betriebseinrichtungen und/oder betriebsübliche eigene Vorräte als versichert gelten, sind ferner zusätzlich infolge eines Versicherungsfalls auf „Erstes Risiko“ versichert:**

		bis	höchstens
2.1	Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Telefon- und Geldkarten, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen, sofern sich diese Sachen		
2.1.1	in verschlossenen Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg befinden, in Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind, oder in Einbau-Wertschutzschränken mit mehrwandigen Türen (VdS-Widerstandsgrad N-VII)	10 %	25.000 EUR

		bis	höchstens
2.1.2	oder unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst	10 %	2.000 EUR
2.2	Verlust an Bargeld, versicherten betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen durch Raub		
2.2.1	innerhalb des Versicherungsorts und des allseits umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	25.000 EUR
2.2.2	auf Transportwegen innerhalb der Europäischen Union	10 %	10.000 EUR
2.3	Außenversicherung für versicherte Betriebseinrichtungen und betriebsübliche eigene Vorräte innerhalb der Europäischen Union, die sich vorübergehend (durchgehend maximal 14 Tage) außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, befinden (Ziffer 2.22 bleibt unberührt)	10 %	5.000 EUR
2.4	Schäden an versicherten Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	2.500 EUR
2.5	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 1.000 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten nach Ziffer 4.3.16	10 %	5.000 EUR
2.6	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen nach Ziffer 3.5.9	10 %	2.500 EUR
2.7	Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art nach Ziffer 4.3.15 sowie Betriebs- und Standardsoftware	10 %	25.000 EUR
2.8	Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen nach Ziffer 3.6	10 %	5.000 EUR
2.9	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen nach Ziffer 4.3.17, soweit nicht Versicherungsschutz im Rahmen der Position Gebäude besteht	10 %	5.000 EUR
2.10	an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Fahnenstangen, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und soweit nicht Versicherungsschutz durch Ziffer 1.2 der Pauschaldeklaration besteht	10 %	2.500 EUR

Hinweis:

Die Prozentsätze errechnen sich aus den addierten Versicherungssummen für alle versicherten Betriebseinrichtungen (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung)

3 Entschädigungsgrenzen und weitere Einschlüsse auf „Erstes Risiko“		bis	höchstens
3.1	Gebäudeverunreinigungen durch Graffiti-sprühereien je Schadensfall Nach Ziffer 4.3.18 Jahreshöchstenschädigung		5.000 EUR 10.000 EUR
3.2	Betriebstankanlagen (unterirdische/oberirdische Tanks, Tanksäulen, Ladestationen, Zapfstellen) einschließlich Kraftstoffe		15.000 EUR
3.3	Überspannungsschäden durch Blitzschlag (sofern eine Feuerversicherung besteht) bis zur Versicherungssumme, maximal		50.000 EUR

Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt

Vorbemerkungen

In der Positionen-Erläuterung wird aufgezeigt, welche Sachen den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung als eingeschlossen.

Position: Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind,
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Blitzableiter,
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen,
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte einschließlich Türen,
 - Einbauschränke,
 - Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen,
 - Hauswasserver- und -entsorgung einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dergleichen,
 - Klimatisierung,
 - Personenaufzüge,
 - Raumbeleuchtungsanlagen ohne Lampen und Röhren etc.,
 - Raumbelüftungsanlagen,

- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und ähnliche Anlagen,
- Sanitäreanlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC,
- Silos,
- Solaranlagen
- Speiseaufzüge,
- Sprinkler- und Berieselungsanlagen,
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Kaimauern,
- Kühltürme,
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt,
- Rampen,
- Schornsteine,
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Verbindungsbrücken,
- Vordächer,
- Wasserhochbehälter,

Nicht zur Position Gebäude gehören: Zu vorübergehenden Zwecken erstellte

- Baubuden,
- Traglufthallen,
- Zelte und Ähnliches,

Position: Zubehör, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Zubehör sind Sachen, die der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden. Das sind z. B.:

- Gemeinschaftswaschanlagen,
- Brennstoffvorräte,
- Ersatzteile für Gebäude,
- Einbauküchen und Badeeinrichtungen,
- die im fremden Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler.

Position: An der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Antennenanlagen,
- Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen,
- Markisen,
- Schilder und Transparente, Fahnenstangen,
- Überdachungen, Schutz- und Trennwände,
- Uhrenanlagen.

Position: Sonstige Grundstücksbestandteile, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Einfriedungen,
- Hof- und Gehsteigbefestigungen,
- Bäume und sonstige Grundstücksbepflanzungen,
- Löschwasserteich inklusive Sediment
- Elektrische Freileitungen,
- Ständer,
- Masten, Fahnenstangen,
- Müllbehälterboxen,
- Antennenanlagen auf dem Versicherungsort,
- Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen,
- Terrassenbefestigungen,
- Pergolen,
- Hundezwinger und -hütten.

Position: Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.:

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Antriebseinrichtungen einschließlich Riemen, Seile und Ketten,
- Apparaturen,
- Bedienungsbühnen,
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Position Gebäude),
- Brandmeldeanlagen,
- Büchereien,
- Büroeinrichtungen,
- Büromaschinen,
- Büromaterial,
- Container - jedoch ohne Absetzmulden, Wechselbrücken und Seecontainer,
- Datenträger - unbeschriebene - ,
- Datenübertragungsanlagen,
- Datenverarbeitungsanlagen,
- Diapositive,
- Drucksachen,
- Einbruchmeldeanlagen,
- Energieanlagen,
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Fernkopieranlagen,
- Fernschreibanlagen,
- Fernsehanlagen,
- Fernsprechanlagen,
- Feuerlöscher,
- Filme,
- Firmenschilder,
- Förderanlagen,
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Gabelstapler, soweit nicht zugelassen,
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Gerätschaften,
- Gleisanlagen,
- Hubstapler, soweit nicht zugelassen,
- Kabel,
- Kälteanlagen,
- Kantineinrichtungen,
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen,
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen,
- Kräne,
- Lagereinrichtungen,
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Lastenaufzüge,
- Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt,
- Löscheinrichtungen,
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Luftschutzeinrichtungen,
- Maschinen,
- Motoren,
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,

- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen,
- Rufanlagen,
- Rundfunkanlagen,
- Sanitätseinrichtungen,
- Schienenfahrzeuge,
- Sozialeinrichtungen,
- Sporteinrichtungen,
- Transformatoren,
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Trocknungsanlagen,
- Uhrenanlagen,
- Verschaltungen,
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend,
- Werbeanlagen,
- Werbesachen,
- Werkschutzeinrichtungen,
- Werkzeuge,
- Zwischenwände - versetzbare -, z. B. Funktionswände.

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge inklusive Bestandteile, Zubehör und Fahrzeugschlüssel.

Position: Eigene Vorräte

Als betriebsübliche eigene Vorräte sind, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen, z. B. versichert:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen- und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle,
- Ersatzteile, z. B. Kfz-Ersatzteile und -zubehör,
- Reifen,
- Verpackungsmaterial z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen,
- Vorräte für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen

Besondere Bedingung Erweiterte Deckung zur Allgahrenversicherung für Geschäftsinhalt

- 1 Sofern ausdrücklich vereinbart, wird Entschädigung auch geleistet
 - 1.1 abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.19 AVB KLV für innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis entstehen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Zerreißen infolge Fliehkraft, Über- oder Unterdruck, Kurzschluss) an versicherten
 - 1.1.1 elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten
 - der Informationstechnik, z. B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen,
 - der Kommunikationstechnik, z. B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telefaxgeräte und Funkfeststationen,
 - der Bürotechnik, z. B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte,
 - der Sicherheits- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen,
 - der sonstigen elektrischen Nutzung (z. B. Heizungsanlage, Küchenherd).
 - 1.1.2 stationären Maschinen und maschinellen Anlagen, z. B. Bandfördereinrichtungen, Fahrzeugwaagen, Hallenlaufkräne, Kfz-Werkstatt-Technik, Waschanlagen,
 - 1.1.3 fahrbaren Geräten, z. B. nicht zugelassene Gabelstapler, Hubstapler (ohne zulassungspflichtige Fahrzeuge);
 - 1.2 abweichend von Vertragsteil C Ziffern 2.8 und 2.21 AVB KLV für Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen nach vorstehenden Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3.
- 2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3 Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert
 - 3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle;
 - 3.2 Gegenstände, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Gummi, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Werkzeuge aller Art, Katalysatoren, Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien.
- 4 Der sonstige Vertragsinhalt bleibt unverändert

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
zur eingeschränkten Deckung der Allgefahrenversicherung für
Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust sowie
der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU)
(BB Eingeschränkte Deckung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	153
2 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion	153
3 Einbruchdiebstah, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch	154
4 Leitungswasser	156
5 Sturm und Hagel	157
6 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	158

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur eingeschränkten Deckung der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust sowie der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU)

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Teil C der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) gilt:

- 1.1 Die Allgefahrenversicherung nach Teil C Ziffer 1. AVB KLV entfällt. Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht nur für die jeweils vereinbarten Gefahren.
- 1.2 Die für die Allgefahrenversicherung geltenden Risikoausschlüsse nach Teil C Ziffer 2 AVB KLV entfallen. Für die eingeschränkte Deckung gelten stattdessen die bei den einzelnen versicherten Gefahren genannten sowie die unter Ziffer 6 aufgeführten Ausschlüsse.
- 1.3 Die KRAVAG leistet - soweit jeweils vereinbart - Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - 1.3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie Löschen infolge eines dieser Ereignisse;
 - 1.3.2 Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes, Grundstücks oder auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder den Versuch einer der genannten Taten;
 - 1.3.3 Leitungswasser;
 - 1.3.4 Sturm oder Hagelzerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 1.4 Die KRAVAG leistet ferner Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffern 1.3.1, 1.3.3 und 1.3.4 durch Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden.
- 1.5 Versicherte Kosten und Sachen nach Pauschaldeklaration (vergleiche Anhang 4 der AVB KLV) sind nur für die vereinbarten Gefahren versichert.
- 1.6 Die Mehrkosten-, Mietverlustversicherung nach Teil C Ziffer 5 AVB KLV sowie die Betriebsunterbrechungsversicherung gelten nur für die vereinbarten Gefahren.

2 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion

- 2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2.2 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen auf dem Versicherungsort.
- 2.3 Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss in Form eines Blitzes oder atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht (vergleiche Anhang 4, 3.3 der AVB KLV).
- 2.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor,

wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

- 2.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 2.5.1 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
- 2.5.2 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1.3.1 verwirklicht hat;
- 2.5.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- 2.5.4 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- 2.6 Folgeschäden sind durch Ziffern 2.5.1 und 2.5.3 nicht ausgeschlossen.
Durch Ziffer 2.5.4 sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- und Explosionsschäden sind. Die Ausschlüsse nach Ziffern 2.5.1 bis 2.5.4 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1.3.1 verwirklicht hat.
- 2.7 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden durch
- 2.7.1 innere Unruhen
- 2.7.2 Erdbeben.

3 Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch

- 3.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- 3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 3.1.5 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub an sich gebracht hatte.
Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- 1 Einbruchdiebstahl nach Ziffer 3.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- 2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern, voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden;
- 3 Raub außerhalb des Versicherungsorts.

Bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

- 3.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsorts - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 3.2 Raub liegt vor, wenn
- 3.2.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- 3.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sie sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
- 3.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Einem Arbeitnehmer stehen volljährige Familienangehörige des Versicherungsnehmers gleich, denen dieser die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
- 3.3 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Ziffer 3.2:
- 3.3.1 dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst;
- 3.3.2 die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen geeignet und volljährig sein;
- 3.3.3 in den Fällen von Ziffer 3.2.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 3.4 Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, so leistet die KRAVAG, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12.500 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- 3.4.1 durch Erpressung nach § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- 3.4.2 durch Betrug nach § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- 3.4.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- 3.4.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

- 3.5 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffern 3.1.1, 3.1.3 oder 3.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsraum eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 3.6 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.6.1 Brand, Explosion oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entstehen; für Schäden nach Ziffer 3.4.4 gilt dieser Ausschluss nicht;
- 3.6.2 innere Unruhen;
- 3.6.3 Erdbeben.

4 Leitungswasser

- 4.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig austritt aus
- 4.1.1 Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
- 4.1.2 sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;
- 4.1.3 Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 4.1.4 ortsfesten Wasserlöschanlagen.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen. Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel sowie auf Wasser basierende Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen stehen Leitungswasser gleich.
- 4.2 Die Versicherung von Gebäuden umfasst auch
- 4.2.1 innerhalb der versicherten Gebäude
- 1 Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitung),
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen;
 - 2 Frostschäden an
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre),
 - Teilen von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind.
- 4.2.2 Außerhalb der versicherten Gebäude sind versichert
- 1 Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und auf dem Versicherungsort verlegt sind;
 - 2 Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren laut Ziffer 4.2.2.1
 - soweit diese Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen oder
 - soweit diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Zu den Rohren nach Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

- 4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 4.3.1 Wasserdampf;
 - 4.3.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
 - 4.3.3 Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 4.3.4 Schwamm, Pilz oder Schimmel;
 - 4.3.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - 4.3.6 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;
 - 4.3.7 innere Unruhen;
 - 4.3.8 Erdbeben.

Die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 bis 4.3.5 gelten nicht für Schäden nach Ziffer 4.2 und ferner nicht für Schäden nach Ziffer 4.1, soweit sie Folgeschäden eines Schadens nach Ziffer 4.2 sind.

- 4.4 Nicht versichert sind ferner
 - 4.4.1 Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - 4.4.2 Bruchschäden an Ableitungsrohren, die außerhalb von Gebäuden verlegt sind.

5 Sturm und Hagel

- 5.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- 5.2 Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 5.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 5.3 Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - 5.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - 5.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - 5.3.3 als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach Ziffern 5.3.1 oder 5.3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- 5.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 5.4.1 Sturmflut;

- 5.4.2 Lawinen oder Schneedruck;
- 5.4.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 5.4.4 innere Unruhen;
- 5.4.5 Erdbeben;
- 5.4.6 Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 5.5 Nicht versichert sind ferner Schäden an
 - 5.5.1 im Freien befindlichen, beweglichen Sachen und an Sachen in offenen Gebäuden;
 - 5.5.2 Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - 5.5.3 Bäumen und sonstigen Grundstücksbepflanzungen.

6 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- 6.1 Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen nach Ziffern 2 bis 5 dieser Klausel erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, nicht auf
 - 6.1.1 Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen;
 - 6.1.2 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Schäden durch Terrorismus.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
Abweichend von Satz 1 sind Schäden durch Terrorismus bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu 10.000.000 EUR im Rahmen der Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus KLV 107 202010, die für die eingeschränkte Deckung entsprechend gilt, mitversichert;
 - 6.1.3 jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jedweder Art von Kernenergie bzw. Radioaktivität einschließlich, aber nicht begrenzt auf
 - 1 ionisierende Strahlen von oder der Verseuchung durch Radioaktivität von Kernenergiebrennstoffen, radioaktiven Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernenergiebrennstoffen;
 - 2 radioaktive, toxische, explosive oder anderweitig gefährliche oder verseuchende nukleare Anlagen aller Art, Kernreaktoren oder andere nukleare Baugruppen oder nukleare Bauteile davon;
 - 3 Waffen aller Art, die die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Verschmelzung oder ähnliche Reaktionen benutzen oder die radioaktive Kräfte oder radioaktive Materialien verwenden.Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt befindliche radioaktive Isotope sind jedoch mitversichert. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
 - 6.1.4 Verluste, Zerstörungen oder Beschädigungen von und an Leitungen (z. B. Überlandleitungen und Zuleitungen) einschließlich Drähte, Kabel, Gerüste, Leitungsständer und -masten sowie Vorrichtungen aller Art, die zu solchen gehören bzw. damit verbunden sind, einschließlich

Umspannwerke jeder Art und Transformatorenstationen. Dieser Ausschluss gilt sowohl für alle vorgenannten oberirdischen als auch unterirdischen Anlagen und Sachen. Ausgeschlossen sind ferner auch alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten oder Kosten für die Erstellung von Provisorien.

Der vorgenannte Ausschluss umfasst, ist aber nicht begrenzt auf die Übertragung bzw. Verteilung elektrischer Energie, Telefon- und telegrafischer Signale sowie Audio- und Videosignale;

- 6.1.5 Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, insbesondere Sachsubstanzschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden der Leistungserbringer (z. B. Stromproduzenten), der Eigentümer bzw. Betreiber der in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Anlagen und Sachen sowie der Leistungsnachfrager (z. B. Stromabnehmer), soweit diese Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen direkt oder indirekt auf einen teilweisen oder vollständigen Ausfall der in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Anlagen und Sachen zurückzuführen sind.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (BB Sach-BU)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgrundlagen	161
2 Gegenstand der Deckung	161
3 Ertragsausfall	161
4 Haftzeit	161
5 Daten und Programme	162
6 Versicherungssumme	162
7 Umfang der Entschädigung	162

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

1 Vertragsgrundlagen

Für die Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Sach-BU-Versicherung) gelten, je nach der Vereinbarung über die versicherten Sach-Gefahren, die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Teil C der AVB KLV dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet die KRAVAG Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfall.

3 Ertragsausfall

- 3.1 Der Ertragsausfall besteht ausschließlich aus dem Betriebsgewinn und dem Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb/der versicherten Betriebsstätte. Dieser kann bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfall nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung geltend gemacht werden.
- 3.2 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfall vergrößert wird durch
- 3.2.1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - 3.2.2 behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 3.2.3 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 3.3 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
- 3.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - 3.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - 3.3.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - 3.3.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - 3.3.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - 3.3.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

4 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, in dem die KRAVAG Entschädigung für den Ertragsausfall leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

5 Daten und Programme

- 5.1 Schaden am Datenträger
 - 5.1.1 Ertragsausfälle durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
 - 5.1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Ertragsausfälle durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

7 Umfang der Entschädigung

- 7.1 Die KRAVAG leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfall.
 - 7.1.1 Bei der Feststellung des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - 7.1.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfall nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - 7.1.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr weiterer Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung angefallen worden wären.
 - 7.1.4 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
zur Geschäftsinhaltsversicherung für gewerblich genutzte, aber nicht
zulassungs- oder versicherungspflichtige E-Fahrräder/-Lastenfahräder
(BB Pedelecs)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zeichnungsvoraussetzungen	164
2 Gegenstand der Versicherung	164
3 Versicherungssumme; Unterversicherung	164
4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	165
5 Umfang	165
6 Selbstbeteiligung	165
7 Wechsel der versicherten Sachen	166
8 Obliegenheiten	166
9 Wegfall der Pauschaldeklaration	166

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Geschäftsinhaltsversicherung für gewerblich genutzte, aber nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige E-Fahrräder/E- Lastenfahrräder

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Einzelversicherungssumme je E-Fahrrad/-Lastenfahrrad beträgt maximal 15.000 EUR. Die Aufteilung von E-Fahrrädern in einen elektronischen Teil (Steuerung, Antrieb) und einen mechanischen Teil ist nicht zulässig.

Der Geltungsbereich erstreckt sich - soweit nicht anders vereinbart - auf Deutschland.

2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Versichert sind/gelten die im Versicherungsschein benannten, durch den Versicherungsnehmer gewerblich genutzten E-Fahrräder/-Lastenfahrräder der Gerätegruppe Pedelecs, welche weder versicherungs- noch zulassungspflichtig sind.
- 2.2 Zubehörteile sind versichert, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten und fest mit dem versicherten E-Fahrrad/-Lastenfahrrad verbunden sind.
- 2.3 Nicht versichert sind:
- Vorführgeräte und Prototypen;
 - sonstige elektronische und nicht-elektronische der Fortbewegung dienende Geräte, sofern diese nicht unter die in Ziffer 2.1 genannten Gerätegruppen fallen;
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder Ähnliches überlassene fremde E-Fahrräder/-Lastenfahrräder;
 - E-Fahrräder/-Lastenfahrräder, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen;
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen;
 - nicht fest mit dem E-Fahrrad/-Lastenfahrrad verbundene Teile (z. B. Trinkflaschen, Fahrradkörbe, Fahrradschlösser) sowie nachträglich an das E-Fahrrad/-Lastenfahrrad angebaute Teile, soweit diese in der Versicherungssumme nicht erfasst wurden;
 - E-Fahrräder/-Lastenfahrräder, zu denen eine Herstellergarantie auf die Rahmen-, Gabel- und Aufbautenteile unter 3 Jahren gewährt wird;
 - E-Fahrräder/-Lastenfahrräder mit einer Zuladungskapazität ab 50 kg, deren Bremssystem inklusive Feststell- oder Parkbremse nicht durch eine deutsche technische Prüfanstalt bzw. ein deutsches technisches Prüfinstitut geprüft und deren Eignung im gewerblichen Einsatz nicht mittels Gutachten bestätigt wurde.

3 Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten, z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) leistet die KRAVAG ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden und Kosten

- zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des versicherten E-Fahrrads/-Lastenfahrrads nicht beeinträchtigen;
- durch Abnutzung und Bearbeitung, Rost, Oxidation;
- durch Frost, Eis, Schnee, Sonneneinwirkung oder Regen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den elektronischen Teilen oder an der Antriebseinheit bzw. dem Antriebsmotor;
- durch eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, soweit kein Verkehrsmittelunfall vorliegt;
- durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur, Manipulationen des Antriebssystems, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung, Aufbewahrung oder Reinigung des versicherten E-Fahrrads/-Lastenfahrrads;
- durch Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler;
- die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- durch nicht ordnungsgemäßes Laden von Akkumulatoren, z. B. falsches Ladegerät;
- durch nicht ausreichende Ladezyklen, z. B. Tiefenentladung.

5 Umfang

Entschädigung des E-Fahrrads/Lastenfahrrads ohne Akkumulatoren:

Abweichend von den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechnet sich der Zeitwert für das versicherte Fahrrad nach folgender Regelung:

Alter nach Anschaffungsrechnung in Jahren	Maximale Entschädigung vom Anschaffungspreis
1	90 %
2	80 %
3	70 %
4	60 %
5	50 %
ab dem 6.	40 %

- 5.1 Entschädigung für Akkumulatoren:
Auf die Ersatzleistung wird ein Abzug „neu für alt“ von 20 % pro angefangenem Betriebsjahr vorgenommen. Dieser erfolgt bis auf den Restwert „null“.
- 5.2 Entschädigung der Reparaturkosten:
Im Falle der Beschädigung werden die nachgewiesenen Reparaturkosten ersetzt, jedoch nicht höher als die maximale Entschädigung nach den Ziffern 5.1 und 5.2.
- 5.3 Fehlende Anschaffungsrechnung:
Sollte im Schadensfall die ursprüngliche Anschaffungsrechnung der KRAVAG nicht vorgelegt werden können, erhält der Versicherungsnehmer maximal 30 % vom nachgewiesenen Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen E-Fahrrads/-Lastenfahrrads.
- 5.4 Mittelbare Schäden (z. B. Ausfall und Beeinträchtigung der Nutzung etc.) werden nicht ersetzt.

6 Selbstbeteiligung

Im Falle eines Schadens trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadenbetrags, mindestens 250 EUR, höchstens jedoch 2.000 EUR.

7 Wechsel der versicherten Sachen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) besteht für andere, jedoch technisch vergleichbare Sachen, die der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erhält, kein Versicherungsschutz.

8 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls sämtliche vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, und Wartungsarbeiten nach Vorgabe des Herstellers beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen.

Stellt der Versicherungsnehmer das versicherte E-Fahrrad/-Lastenfahrrad unbeaufsichtigt ab, hat er es zum Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl

- in abgeschlossenen Räumlichkeiten und, sofern die Räumlichkeit mehreren Parteien zugänglich ist, mit einem Diebstahlschutz gesichert unterzubringen;
- außerhalb abgeschlossener Räumlichkeiten durch Abschließen mit einem vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannten Schloss der Klasse A+ oder B+ gegen Diebstahl oder Raub zu sichern. Soweit vorhanden, sind Akkumulatoren ebenfalls diebstahlsicher zu befestigen oder getrennt vom versicherten E-Fahrrad/-Lastenfahrrad sicher aufzubewahren. Dies gilt ebenfalls bei Transporten auf oder in Kraftfahrzeugen, soweit das versicherte E-Fahrrad/-Lastenfahrrad sich nicht innerhalb des abgeschlossenen Fahrzeugs befindet.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) bleiben unberührt.

9 Wegfall der Pauschaldeklaration

Die Pauschaldeklaration nach Anhang 4 der AVB KLV ist nicht Gegenstand der Versicherungsdeckung

**Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008
(Güter 2000/2008)
- Volle Deckung -**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Interesse / Gegenstand der Versicherung	168
2 Umfang der Versicherung	168
3 Verschulden des Versicherungsnehmers	170
4 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	170
5 Gefahränderung	171
6 Änderung oder Aufgabe der Beförderung	171
7 Obliegenheiten vor Schadeneintritt	172
8 Dauer der Versicherung	172
9 Lagerungen	172
10 Versicherungssumme; Versicherungswert	173
11 Police	173
12 Beitrag	174
13 Versicherung für fremde Rechnung	174
14 Veräußerung der versicherten Sache	175
15 Bestimmungen für den Schadensfall	175
16 Andienung des Schadens, Verwirkung	176
17 Ersatzleistung	176
18 Rechtsübergang	177
19 Abandon der KRAVAG	178
20 Sachverständigenverfahren	178
21 Grenzen der Haftung	179
22 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung	179
23 Übergang von Ersatzansprüchen	179
24 Verjährung	180
25 Mitversicherung	180

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008)

- Volle Deckung -

1 Interesse / Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherbares Interesse

- 1.1.1 Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.
- 1.1.2 Versichert sind die im Vertrag genannten Güter und/oder sonstige Aufwendungen und Kosten.
- 1.1.3 Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch das Interesse versichert werden bezüglich
- des imaginären Gewinns,
 - des Mehrwerts,
 - des Zolls,
 - der Fracht,
 - der Steuern und Abgaben,
 - sonstiger Kosten.
- 1.1.4 Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Ziffer 13.

2 Umfang der Versicherung

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (KRAVAG) trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die KRAVAG leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

2.2 Besondere Fälle

- 2.2.1 Vorreise- oder Retourgüter
Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.
- 2.2.2 Beschädigte Güter
Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet die KRAVAG für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1 Die KRAVAG ersetzt auch

- 1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet die KRAVAG vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält die KRAVAG den Versicherungsnehmer frei von

Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

- 2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar
 - 1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
 - 2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls nach den Weisungen der KRAVAG macht;
 - 3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen der KRAVAG macht;
- 3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie nach den Weisungen der KRAVAG aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.

2.3.2 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 2.3.1.2.1 und Ziffer 2.3.1.2.2 hat die KRAVAG auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 2.3.1.1 und Ziffer 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

2.3.4 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass die KRAVAG für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

2.4 **Nicht versicherte Gefahren**

2.4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

- 1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 6 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
 - der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
 - der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

2.4.2 Die Gefahren nach Ziffer 2.4.1.1 bis Ziffer 2.4.1.3 sowie Ziffer 2.4.1.5 können im Rahmen der entsprechenden Klauseln mitversichert werden.

2.5 **Nicht ersatzpflichtige Schäden**

2.5.1 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

- 1 eine Verzögerung der Reise;
- 2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
- 3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
- 4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

2.5.2 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.6 **Kausalität**

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr (Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie 2.4.1.6) oder Ursache (Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.4) entstehen konnte, hat die KRAVAG den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

3 **Verschulden des Versicherungsnehmers**

Die KRAVAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

4 **Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers**

4.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem die KRAVAG ausdrücklich oder in Textform gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

4.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf die KRAVAG den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert die KRAVAG die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung der KRAVAG, die Leistung zu verweigern, zugeht.

- 4.3 Die KRAVAG bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn sie die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.
Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.
Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand in Textform von der KRAVAG gestellter Fragen anzuzeigen, kann sich die KRAVAG wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur dann auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn dieser Umstand vom Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter arglistig verschwiegen worden ist.
- 4.4 Bleibt die KRAVAG mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreters zur Leistung verpflichtet, gebührt der KRAVAG ein der höheren Gefahr entsprechender zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.
- 4.5 Das Recht der KRAVAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

5 Gefähränderung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 5.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Als eine Gefähränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn
- der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird;
 - von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird;
 - der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird;
 - die Güter an Deck verladen werden.
- 5.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG.
- 5.5 Der KRAVAG gebührt für Gefahrerhöhungen ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse der KRAVAG oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.
- 5.6 Ein Kündigungsrecht der KRAVAG wegen einer Gefähränderung besteht nicht.

6 Änderung oder Aufgabe der Beförderung

- 6.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.
- 6.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefähränderung sind entsprechend anzuwenden.

7 Obliegenheiten vor Schadeneintritt

7.1 Transportmittel

Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer, soweit er auf dessen Auswahl Einfluss hat, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.

Seeschiffe gelten als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie - falls erforderlich - nach International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die KRAVAG von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.

Bei Einsatz nicht geeigneter Beförderungsmittel sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und einen zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag zu entrichten.

8 Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

8.1 beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

8.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

8.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);

8.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;

8.2.3 mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Der KRAVAG gebührt ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag;

8.2.4 bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;

8.2.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;

8.2.6 sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Ziffer 9.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

9 Lagerungen

9.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.

- 9.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 9.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.
Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen. Der KRAVAG gebührt ein zu vereinbarender Zuschlagsbeitrag. Bei See- und Lufttransporten findet Ziffer 8.2.3 ergänzend Anwendung.
- 9.3 Bei den in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.

10 Versicherungssumme; Versicherungswert

- 10.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 10.2 Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.
- 10.3 Interessen nach Ziffer 1.1.3 sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert und wenn sie in der Versicherungssumme bzw. dem Versicherungswert enthalten sind. Imaginärer Gewinn zugunsten des Käufers ist mit 10 Prozent des Versicherungswerts versichert.
- 10.4 Für die separate Versicherung sonstiger Interessen sind Ziffer 10.1 und bei der Versicherung von Mehrwert darüber hinaus Ziffer 10.2 entsprechend anwendbar.
- 10.5 Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgeblich. Die KRAVAG kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet die KRAVAG, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe.
Bei der Versicherung sonstiger Interessen gilt diese Bestimmung entsprechend.

11 Police

- 11.1 Die KRAVAG hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihr unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Police) auszuhändigen.
- 11.2 Ist eine Police ausgestellt, so ist die KRAVAG nur gegen Vorlage der Police zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit.
- 11.3 Ist die Police abhandengekommen oder vernichtet, so ist die KRAVAG zur Zahlung verpflichtet, wenn die Police für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung der KRAVAG zur Ausstellung einer Ersatzurkunde; die Kosten der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.
- 11.4 Der Inhalt der Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, ohne dass es eines Hinweises auf die Rechtsfolgen bedarf, wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

12 Beitrag

- 12.1 Der erste oder einmalige Beitrag, einschließlich Nebenkosten und Versicherungsteuer, wird – wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.
- 12.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie nach Ziffer 12.1 erfolgt.
- 12.3 Wird der Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine Zahlungsaufforderung zugegangen ist. Die KRAVAG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- 12.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.
Die KRAVAG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist. Die KRAVAG kann dennoch den vereinbarten Beitrag verlangen.
Auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Rechtsfolgen kann sich die KRAVAG nur berufen, wenn der Versicherungsnehmer in Textform darauf hingewiesen worden ist.

13 Versicherung für fremde Rechnung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).
Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
Wird die Versicherung für fremde Rechnung genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.
- 13.2 Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Verträge zustehen, im eigenen Namen verfügen.
Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.
Die KRAVAG ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihr gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.
- 13.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen die KRAVAG und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.
- 13.5 Die KRAVAG kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.
- 13.6 Kenntnis, Kennen müssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.

- 13.6.1 Auf die Kenntnis oder das Kennen müssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 13.6.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags der KRAVAG nicht angezeigt, so braucht diese den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.
- 13.7 Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.

14 Veräußerung der versicherten Sache

- 14.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
Die KRAVAG muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn sie hiervon Kenntnis erlangt hat.
- 14.2 Ist eine Police ausgestellt worden, entfällt die Mithaftung des Erwerbers für die Zahlung des Beitrags und Nebenkosten. Bei Ausstellung einer Police kann sich die KRAVAG auch nicht auf Leistungsfreiheit nach Ziffer 12.4 wegen Nichtzahlung des Beitrags berufen, es sei denn, dass der Erwerber den Grund für die Leistungsfreiheit kannte oder hätte kennen müssen.
- 14.3 Wird die Entschädigungsforderung verpfändet, so findet die Bestimmung nach Ziffer 14.2 Satz 2 zugunsten des Pfandgläubigers entsprechend Anwendung.
- 14.4 Die KRAVAG ist nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis wegen Veräußerung der versicherten Güter zu kündigen.
- 14.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, der KRAVAG die Veräußerung anzuzeigen.
- 14.6 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 14.7 Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer 14.6 ist der Veräußerer zur Zahlung des Beitrags verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag besteht nicht.

15 Bestimmungen für den Schadensfall

- 15.1 **Schadenanzeige**
Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.
- 15.2 **Abwendung und Minderung des Schadens**
Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen der KRAVAG zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.
- 15.3 **Anweisungen der KRAVAG; Havariekommissar**
- 15.3.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen der KRAVAG für den Schadensfall zu befolgen, den im Vertrag oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat der KRAVAG einzureichen.

- 15.3.2 Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.
- 15.4 **Auskunftserteilung**
Der Versicherungsnehmer hat der KRAVAG jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.
- 15.5 **Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 15.2 bis 15.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die KRAVAG ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Die KRAVAG bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG ursächlich war.
- 15.6 **Regresswahrung**
Der Versicherungsnehmer hat im Schadensfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie die KRAVAG bei der Regressnahme zu unterstützen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die KRAVAG insoweit leistungsfrei, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

16 Andienung des Schadens, Verwirkung

- 16.1 Der Versicherungsnehmer hat einen versicherten Schaden der KRAVAG binnen 15 Monaten seit dem Ende der Versicherung und, wenn das Transportmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist in Textform anzudienen. Durch die Absendung des Andienungsschreibens wird die Frist gewahrt.
- 16.2 Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angedient wird.

17 Ersatzleistung

- 17.1 **Verlust der Güter**
Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.
- 17.2 **Verschollenheit**
Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet die KRAVAG Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.
- 17.3 **Beschädigung der Güter**
- 17.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

17.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn die KRAVAG dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht die KRAVAG für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls sie den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

17.4 **Wiederherstellung**

17.4.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

17.4.2 Die KRAVAG leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

17.4.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt die KRAVAG ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert.

17.5 **Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt die KRAVAG den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

17.6 **Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports**

17.6.1 Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann die KRAVAG verlangen, dass unter ihrer Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt die KRAVAG den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.

17.6.2 Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalles verkauft werden müssen.

17.6.3 Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht die KRAVAG für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls sie den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

17.7 **Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten**

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

17.8 **Anderweitiger Ersatz**

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

18 **Rechtsübergang**

18.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann die KRAVAG wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn die KRAVAG es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles ausübt.

- 18.2 Wählt die KRAVAG den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit die KRAVAG dazu nicht imstande ist. Er hat der KRAVAG die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweis dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat die KRAVAG zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Nettoverkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.
- 18.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer der KRAVAG den gemeinen Wert oder den Nettoverkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 18.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht der KRAVAG zum Abandon bleiben unberührt.

19 Abandon der KRAVAG

- 19.1 Die KRAVAG ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 19.2 Die KRAVAG bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor ihre Erklärung, dass sie sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 19.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die KRAVAG von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
- 19.4 Die KRAVAG erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

20 Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

- 20.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen in Textform auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 20.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 20.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung der KRAVAG notwendig sind.
- 20.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt die KRAVAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

- 20.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern die KRAVAG das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt sie die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 20.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 20.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

21 Grenzen der Haftung

- 21.1 Die KRAVAG haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 21.2 Ziffer 21.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.
- 21.3 Die Regelung nach Ziffer 2.3.3 bleibt unberührt.

22 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

- 22.1 Die KRAVAG hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 22.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 22.3 Die Entschädigungsleistung ist in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.

23 Übergang von Ersatzansprüchen

- 23.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die KRAVAG über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der KRAVAG die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihr die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihr auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat die KRAVAG zu tragen.
Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf die KRAVAG über, soweit die KRAVAG für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die von der KRAVAG geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.
- 23.2 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist die KRAVAG insoweit von der Verpflichtung zur

Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

- 23.3 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf die KRAVAG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat die KRAVAG bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruchs dienlich sein können, unverzüglich der KRAVAG zu übergeben. Die Kosten hat die KRAVAG zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

24 Verjährung

- 24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann, im Falle der großen Haverei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beitrag des Versicherungsnehmers durch eine den Anforderungen nach Ziffer 2.3.1.1 entsprechender Dispache geltend gemacht wird.
- 24.2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der KRAVAG angedient worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang einer Entscheidung der KRAVAG gehemmt.

25 Mitversicherung

- 25.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 25.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung des Vertragsmaximums;
 - zum Einschluss der nach Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 ausgeschlossenen Gefahren (siehe Ziffer 2.4.2);
 - zur Änderung der Vertragswährung;
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
- Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 25.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
- 25.4 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
- 25.5 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 25.6 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

Bergungs- und Beseitigungsklausel (Güter 2000/2008)

- 1 Im Falle eines versicherten Schadens leistet die KRAVAG Versicherungs-AG (KRAVAG) Ersatz für Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zu 25.000 EUR je Schadensfall auf Erstes Risiko. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung in Ziffer 2.3.3 der Güterversicherungsbedingungen 2000/2008 bleibt unberührt.
- 2 Voraussetzung ist, dass
 - der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte
 - oder
 - die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind
 - oder
 - auf Weisungen der KRAVAG beruhen.Die KRAVAG leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter, deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst. Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
- 3 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
- 4 Die KRAVAG leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 5 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf die KRAVAG über. Die KRAVAG übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Klassifikations- und Altersklausel (Güter 2000/2008)

- Fassung 2015 -

- 1 Die Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrags gelten für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb:
- a Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;
 - b Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
 - c sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd	⊗ 100 A 5
Lloyds Register	100 A 1
American Bureau of Shipping	⊗ A 1
Bureau Veritas	I ⊗
China Classification Society	★ CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	⊗ KRS 1
Norske Veritas	⊗ 1 A 1
Russian Register	KM ★
Registro Italiano Navale	C ⊗
DNV GL (zukünftige Klassenzeichen)	⊗ 100 A 5 ⊗ 1 A 1 ⊗ MC

- 2 Bei Verladungen mit nicht unter 1 fallenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb kann die KRAVAG einen Zulagebeitrag erheben.
- 3 7.2 der Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

Kriegsklausel (Güter 2000/2008)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Umfang der Versicherung	184
2 Ausschlüsse	184
3 Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten	184
4 Reiseänderung	185
5 Kündigung	185
6 Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland	185
7 Postsendungen/Kurierdienste	185

Kriegsklausel (Güter 2000/2008)

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von
- 1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.

2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben

- 2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn des Transportes gelten;
- 2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen – als Folge einer feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von
- Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,
 - chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen, als Kriegswerkzeuge;
- 2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Haverei.
- 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden nach Ziffern 2.4.1.2 bis 2.4.1.6 und 2.5 der Güter 2000/2008 unberührt.

3 Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten

- 3.1 Die Versicherung gegen die in 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord
- 3.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Bestimmungshafen.
- 3.3 Verlässt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen und ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen.
Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und ein Zuschlagsbeitrag entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.

- 3.5 Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Zwischenhafen, gleichgültig, ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffes befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- 3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen gemäß 3.3 bis 3.5 gilt 3.2 entsprechend.
- 3.7 Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit der KRAVAG vereinbart und ein Zuschlagsbeitrag entrichtet wurde.
- 3.8 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bedingungen.
- 3.9 Die nach 3.2, 3.5 und 3.7 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffs.
- 3.10 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.
Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum ersten Mal geankert oder festgemacht hat.

4 Reiseänderung

Der KRAVAG gebührt ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

5 Kündigung

- 5.1 Die Versicherung der in 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes von der KRAVAG in Textform gekündigt werden.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung der KRAVAG seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
Eine von der KRAVAG dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

6 Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland

Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

7 Postsendungen/Kurierdienste

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.

- 7.2 Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.

Streik- und Aufruhrklausel (Güter 2000/2008)

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von 2.4.1.2 der Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei oder Feuerwehr).

2 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden nach 2.4.1.1, 2.4.1.3 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der Güter 2000/2008 unberührt.

3 Kündigung

- 3.1 Die Versicherung der in 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung von der KRAVAG in Textform gekündigt werden.
Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung der KRAVAG seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig

Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

- 1 In Ergänzung zu Teil C Ziffer 6 AVB KLV können die versicherten Sachen frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
- 2 Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus

- 1 Abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.2 AVB KLV sind im vereinbarten Versicherungsumfang Schäden an versicherten Sachen, Mehrkosten-, Mietverlustschäden und mitversicherte Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschlossen, wenn die Gesamtversicherungssumme des Vertrags 10.000.000 EUR nicht übersteigt.
Die Gesamtversicherungssumme ergibt sich aus den addierten Versicherungssummen für die über den Versicherungsvertrag versicherten Gebäude, die Betriebseinrichtung (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung) sowie die/den insgesamt über den Versicherungsvertrag versicherten Mehrkosten/Mietverlust. Bei der Ermittlung der Gesamtversicherungssumme werden die im Rahmen der Pauschaldeklaration nach Anhang 4 mitversicherten Kosten nicht berücksichtigt.
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrags über 10.000.000 EUR ist Versicherungsschutz mit der KRAVAG besonders zu vereinbaren.
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrags über 25.000.000 EUR sind Terrorschäden grundsätzlich nicht über die KRAVAG versicherbar. Bei einer Gesamtversicherungssumme über 25.000.000 EUR ist Versicherungsschutz mit der Extremus AG besonders zu vereinbaren.
- Zudem gilt:
- 1.1 Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Mehrkosten-/Mietverlustschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Mehrkosten/der Mietverlust in Deutschland ereignen und auswirken.
- 1.2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sach-, Mehrkosten- und Mietverlustschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten stets ausgeschlossen:
- 1.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- 1.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);
- 1.2.3 Rückwirkungsschäden;
- 1.2.4 Schäden durch Zugangsbeschränkungen.
- 1.3 Die KRAVAG leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 12.000.000 EUR (einschließlich aller mitversicherten Kosten nach Pauschaldeklaration nach Anhang 4). Eine Anhebung dieser Jahreshöchstentschädigung kann besonders vereinbart werden.
- 1.4 Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder der KRAVAG jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 2 Der sonstige Vertragsinhalt, insbesondere die ausgeschlossenen Gefahren und Schäden, bleibt unverändert.

Feuer-Rohbauversicherung-Klausel

Der beantragte Versicherungsschutz für das beschriebene Gebäude besteht erst, wenn das Gesamtobjekt bezugsfertig ist.

Während des Rohbaus besteht Versicherungsschutz für eine beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung. Die Laufzeit beträgt maximal 24 Monate.

Das Gebäude und die notwendigen Baustoffe sind auf dem Versicherungsgrundstück während des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen die Gefahr Feuer versichert.

Zu beachten:

Weitere beantragte Gefahren sind erst mit dem Tag der Bezugsfertigkeit versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen, sobald dies der Fall ist.

Im Antrag ist eine Laufzeit für die vollständige Gebäudeabsicherung genannt.

Diese beginnt, wenn das Gesamtobjekt bezugsfertig ist. Zu diesem Zeitpunkt endet die Feuerrohbauversicherung und der tatsächliche Gebäudeversicherungsvertrag beginnt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, es anzuzeigen wenn sich risikorelevante Daten, wie die Gebäudebeschreibung, Versicherungssumme oder Art der Nutzung geändert haben. Daraus können sich vertragliche Änderungen ergeben, die im Einzelfall eine erneute Risikoprüfung erfordern.

Beitragsblatt zu den Besonderen Bedingungen KRAVAG-Logistic-Vertrag für Umzugsunternehmen

1 Haftungsversicherung für Umzugstransporte

Besondere Vereinbarungen über anfragepflichtige Risiken müssen vor Transportbeginn mit der KRAVAG abgestimmt werden und monatlich nachträglich zur Abrechnung zusammen mit den über die Umzugstransportversicherung nach Ziffer II. versicherten Umzügen eingereicht werden. Hierfür stellt die KRAVAG ein elektronisches Deklarationssystem zur Verfügung.

Beiträge für anfragepflichtige Risiken

Aufhebung der Haftungsbeschränkungen wegen Verlust oder Beschädigung des Guts oder Lieferfristüberschreitung	0,12 ‰ vom angegebenen Güterwert
Transporte von Kunstgegenständen, Antiquitäten oder Güter mit Sonderwert (z. B. Briefmarken) über 50.000 EUR	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren
Haftung aus der Durchführung von Zollabfertigungen über 25.000 EUR je Schadenereignis (Zollhaftung)	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren.
Haftung für Sachschäden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und/oder Chassis	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren.

2 Beiträge zur Umzugs-Transportversicherung

Die folgenden Beitragssätze dienen der Information. Die Anmeldungen und Deklarationen der jeweiligen Umzugstransporte sind über das elektronische Deklarationssystem der KRAVAG vorzunehmen.

Geltungsbereich für reine Umzugstransporte	Beitragssatz in ‰	
	Neuwert*	Zeitwert
Deutschland und die Anrainerstaaten	2,3	1,0
EU-Staaten, EWR-Mitgliedsstaaten und Vatikanstadt, sofern nicht vor genannte	3,0	1,5
Restliches Europa, Türkei (ohne GUS)	4,0	2,8
GUS europäischer Teil (asiatischer Teil = mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren)	5,8	4,1
Naher Osten ohne Irak, Iran, Syrien, Nordafrika (Mittelmeeranrainerstaaten)	18,5	12,5
Zentralafrika (ohne Küstenstaaten)	22,5	15,6
West-, Ost-, Südafrika (Küstenstaaten)	20,5	14,3
USA, Kanada, Australien, Neuseeland	17,5	12,3
Mittel- oder Südamerika (Ostküste)	18,5	13,0
Mittel- oder Südamerika (übrige Länder)	20,5	14,3
Fernost, Indien, Pakistan	21,0	14,7
Sonstige, hier nicht genannte Länder	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren.	

Zu- und Abschläge	
Abschläge für Lufttransporte	- 40 %
Abschläge für eingeschränkte Deckung in der Umzugstransportversicherung	- 40 %
Zuschläge für politische Gefahren Die Beitragssätze beinhalten die Zulage für die Mitversicherung der Kriegs- und Streikrisiken. Für außereuropäische Transporte gilt dies jedoch nur in Höhe der für Nichtkrisengebiete fällig werdenden Zulage von 0,5 ‰ der Versicherungssumme.	

Lagerungen	Neuwert*	Zeitwert
Einlagerung von Umzugsgut innerhalb Deutschlands (Beitrag in ‰ je angefangene 30 Tage)	0,60	0,45

Mindestbeitrag je Transport/Lagerung: 50,00 EUR. Alle Beiträge gelten zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

* **Wichtiger Hinweis:** Sofern Umzugsgut zum Neuwert versichert ist, gilt als Versicherungswert der Zeitwert, falls dieser weniger als 50 % des Neuwerts beträgt. Zeitwert ist der Neuwert am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Abnutzung.

Weitere Risiken	
Transporte von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sonderwerten	auf Anfrage
Besonderheiten beim Transport von Kraftfahrzeugen: Mitversichert gelten nur gebrauchte Kraftfahrzeuge im Rahmen eines Umzuges zu den oben genannten Beitragssätzen. Volle Deckung wird nur gewährt, wenn ein Kfz-Zustandsbericht vom Möbelspediteur vor Transportbeginn erstellt und vom Versicherten gegengezeichnet wurde. Wird ein Kfz-Zustandsbericht nicht vor Transportbeginn erstellt, wird nur Versicherungsschutz auf Basis einer eingeschränkten Deckung gewährt.	

3 Selbsteinlagerungen (Self-Storage) **

Selbsteinlagerung in der	monatlicher Beitrag
Basisdeckung bis 4.000 EUR	6,00 EUR
Für je 1.000 EUR Versicherungssumme darüber hinaus bis max. 75.000 EUR	1,50 EUR

**Eingeschränkte Deckung nach DTV - Güter 2000/2008 für benannte Gefahren und nur für bestimmte Güter und nur im Rahmen der Zusatzbedingungen für Umzugsgut (BB Umzug).

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Spediteur/ Lagerhalter (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017	194
2 Wie können Sie die daraus resultierende erhöhte Haftung absichern?	194
3 Was für Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?	194
4 Welche Möglichkeiten der Deklaration hat Ihr Auftraggeber?	194
5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?	195
6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?	195
7 Ihre Unterstützung belohnen wir!	195
8 Was müssen Sie unbedingt beachten?	195

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Spediteur/ Lagerhalter (Höherhaftungsversicherung)

1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017

Nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) kann Ihr Auftraggeber im Bereich der verfügbaren Lagerung gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in 24.1 ADSp 2017 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrags.

Voraussetzung ist natürlich, dass Sie Ihrem Verkehrsvertrag mit dem Auftraggeber die ADSp 2017 wirksam zugrunde gelegt haben.

2 Wie können Sie die daraus resultierende erhöhte Haftung absichern?

Die ADSp-Lager-Plus als Zusatzdeckung bietet Ihnen die Möglichkeit, ergänzend Ihre Haftung für Güterschäden aufgrund einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Wertdeklaration so zu versichern, dass im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens der deklarierte Wert ersetzt wird. Die in den ADSp 2017 vorgesehenen Begrenzungen der Haftung im Lagerbereich fallen weg. Stattdessen wird der vereinbarte Haftungswert bedingungsgemäß reguliert. Die Absicherungsmöglichkeit gilt nur für disponierte Lagerungen innerhalb Deutschlands.

Außerdem kann auch die Ersatzleistung für andere als Güterschäden, das heißt Güterfolge- und Vermögensschäden, angehoben werden.

3 Was für Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?

Nicht immer ist die Haftung des Spediteurs gemäß ADSp 2017 ausreichend, den Warenwert der von Ihnen eingelagerten Güter im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig abzusichern. Für diesen Fall bietet ADSp-Lager-Plus die Möglichkeit der adäquaten Risikoabsicherung. Ihr Auftraggeber kann durch Wertdeklaration den gewünschten Wert über Sie und Ihre Deckung absichern lassen und somit sein finanzielles Risiko im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens minimieren. Durch die Höherhaftungsversicherung wird dann der von ihm angegebene Wert im Rahmen dieser Bedingungen versichert.

Da es sich um eine reine Haftungs-Zusatzversicherung handelt, besteht jedoch kein Direktanspruch des Auftraggebers gegen die KRAVAG. Haftungsansprüche müssen daher weiterhin gegen Sie gerichtet werden. Diese sollten dann jedoch von Ihnen zur ADSp-Lager-Plus Versicherung angemeldet werden. Sofern eine Haftung gegeben ist, wird die KRAVAG den Schaden im Umfang des Vertrags Ihnen gegenüber erstatten. Der Haftungsanspruch wird dann von Ihnen gegenüber Ihrem Auftraggeber ausgeglichen.

4 Welche Möglichkeiten der Deklaration hat Ihr Auftraggeber?

Es stehen dem Auftraggeber verschiedene Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, um einen Wert zur Erhöhung der Haftung anzuzeigen. Abweichend von der Regelung in 24.1.1 der ADSp 2017 sind keine Deklarationen möglich, die lediglich eine Veränderung in der Kilogramm-Haftung vorsehen. Dafür bietet die KRAVAG eine Versicherung auf Erstes Risiko (Verzicht auf die Einrede der Unterversicherung) von 35.000 EUR je Schadensfall zu einem Pauschalbeitrag an, ohne dass es auf die gewichtsbasierte Schadenberechnung ankommt. Der nachgewiesene Schaden wird bei Ersatzpflicht bis zu dieser Summe übernommen

Weiterhin kann die Begrenzung je Schadensfall auf eine vom Auftraggeber gewünschte Summe, jedoch nur bis zu 200.000 EUR, angehoben werden. Bei dieser Alternative entfallen sowohl die Gewichtshaftung als auch die Begrenzung der Haftung auf 35.000 EUR je Schadensfall.

Gleichfalls besteht für Inventurdifferenzen die Möglichkeit, die Haftungssumme bis auf 250.000 EUR pro Jahr aufzustocken. Diese Haftungssumme gilt unabhängig der Anzahl der Inventuren.

Zusätzlich zu den in den ADSp 2017 vorgesehenen Alternativen der Wertdeklaration kann bei der ADSpLager-Plus Versicherung die Haftung für andere als Güterschäden nach 24.3 der ADSp 2017 (nämlich Güterfolge- und Vermögensschäden) auf bis zu 100.000 EUR je Schadensfall erhöht werden.

In den dargelegten Fällen vereinbaren Sie mit dem Auftraggeber den Höherhaftungswert; dieser muss nur in den aufgezeigten Begrenzungen der ADSp-Lager-Plus Versicherung liegen. Der deklarierte Wert dafür sollte dem Wert der Waren entsprechen, da im Falle eines ersatzpflichtigen Güterschadens maximal der Wert der Ware ersetzt werden kann.

Höhere Wertdeklarationen als die aufgezeigten sind bei Bedarf in engen Grenzen möglich, sie müssen jedoch vor Risikobeginn angefragt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KRAVAG.

5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?

Sie vereinbaren gegen einen Zuschlag mit Ihrem Auftraggeber vor Einlagerung den gewünschten Wert zur Erhöhung der jeweiligen Haftung. Sie berechnen mit einem EDV-Tool, abhängig vom deklarierten Wert und der zu lagernden Güterart, den Versicherungsbeitrag und melden die deklarierten Höherhaftungswerte der KRAVAG jeweils pro angefangenem Monat. Das gilt für die Dauer der Einlagerung, solange sich die Güter noch vertragsgemäß im Lager befinden und der Auftraggeber die Höherhaftung nach ADSp 2017 wünscht. Daher ist für den Versicherungsschutz die vorgesehene bzw. tatsächliche Dauer der Einlagerung wichtig.

Der Versicherungsbeitrag wird dann als Zuschlag im Sinne der ADSp 2017 mit Ihrem Auftraggeber abgerechnet und an die KRAVAG abgeführt.

6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?

Als KRAVAG-Kunde erhalten Sie das eigens entwickelte Software-Programm „SpeDIS“, mit dem Sie die vereinbarten Werte je Auftraggeber zur Erhöhung der Haftung unkompliziert berechnen und anschließend deklarieren können. Die Werte sind unverzüglich nach Erhalt des Auftrags zur Einlagerung, in jedem Falle aber vor Einlagerungsbeginn in das elektronische Deklarationssystem einzustellen.

Die vom Deklarationssystem „SpeDIS“ erzeugten Deklarationsblätter sind entweder in ausgedruckter Form oder aber als elektronische Datei jeweils am Monatsende – spätestens bis zum 10. des Folgemonats – der KRAVAG zum Zwecke der Beitragsabrechnung einzureichen.

Alternativ können Sie Ihrem Kunden mit dem SpeDIS-Programm ein Angebot zur Allrisk-Lagerdeckung oder eine eingeschränkte Deckung für die benannten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm oder Hagel unterbreiten, um auch Schäden mitzuversichern, die über Ihre Haftung als Lagerhalter und demzufolge über die Zusatzversicherung ADSp-Lager-Plus hinausgehen.

7 Ihre Unterstützung belohnen wir!

Für den administrativen Aufwand erhalten Sie einen Rabatt von 10 Prozent auf den fälligen Beitrag, jedoch nicht auf die Versicherungssteuer sowie auf einen vertraglichen Mindestbeitrag.

8 Was müssen Sie unbedingt beachten?

Die Höherhaftungsversicherung ADSp-Lager-Plus ist je Schadenereignis mit 2.500.000 EUR begrenzt. Sollten durch ein Schadenereignis mehrere Auftraggeber betroffen und Schäden über

2.500.000 EUR verursacht worden sein, so werden diese im Verhältnis der Haftungsansprüche ersetzt.

Falls Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen dazu haben, sprechen Sie bitte daher vor der Einlagerung bzw. Vereinbarung unbedingt mit Ihrer zuständigen Betreuungsstelle. Wir unterstützen Sie gerne.

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Auftraggeber (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus Auftraggeber)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017	198
2 Wie kann der Spediteur die erhöhte Haftung absichern?	198
3 Welche Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?	198
4 Welche Möglichkeiten der Deklaration und Mitwirkung haben Sie im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?	198
5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?	199
6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?	199

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Auftraggeber (Höherhaftungsversicherung)

1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017

Nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) können Sie jetzt im Bereich der verfügbaren Lagerung gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in 24.1 ADSp 2017 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrags nach 24.1 ADSp.

Voraussetzung ist, dass der Spediteur mit Ihnen die ADSp 2017 vereinbart hat.

2 Wie kann der Spediteur die erhöhte Haftung absichern?

Die ADSp-Lager-Plus als Zusatzdeckung bietet Ihrem Spediteur die Möglichkeit, aufgrund Ihrer Wertdeklaration seine Haftung für Güterschäden (dies sind Verluste und Beschädigungen des Gutes) so zu versichern, dass auch im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens der von Ihnen deklarierte Wert ersetzt wird. Die in den ADSp 2017 vorgesehenen Begrenzungen der Ersatzleistung im Lagerbereich fallen weg. Die Absicherungsmöglichkeit gilt nur für disponierte Lagerungen innerhalb Deutschlands.

Außerdem kann auch die Ersatzleistung für andere als Güterschäden, das heißt Güterfolge- und Vermögensschäden, angehoben werden.

3 Welche Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?

Nicht immer ist die Haftung des Spediteurs nach ADSp 2017 ausreichend, den Warenwert der von Ihnen eingelagerten Güter im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig abzusichern. Für diesen Fall bietet die ADSp-Lager-Plus die Möglichkeit der adäquaten Risikoabsicherung. Sie können durch Wertdeklaration bei Ihrem Spediteur den gewünschten Wert absichern lassen und somit Ihr finanzielles Risiko im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens minimieren. Durch die Höherhaftungsversicherung wird dann der von Ihnen angegebene Wert im Rahmen dieser Bedingungen versichert.

Da es sich um eine reine Haftungs-Zusatzversicherung handelt, besteht jedoch kein Direktanspruch Ihrerseits gegen die KRAVAG als Versicherer des Spediteurs. Haftungsansprüche müssen daher weiterhin gegen den Spediteur gerichtet werden, der jedoch diese zur ADSp-Lager-Plus Versicherung meldet.

4 Welche Möglichkeiten der Deklaration und Mitwirkung haben Sie im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?

Es stehen Ihnen verschiedene Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, um einen Wert zur Erhöhung der Haftung gegenüber dem Spediteur anzuzeigen.

Abweichend von der Regelung in 24.1.1 der ADSp 2017 sind keine Deklarationen möglich, die lediglich eine Veränderung in der Kilogramm-Haftung vorsehen. Dafür bietet die KRAVAG eine Versicherung auf Erstes Risiko (Verzicht auf die Einrede der Unterversicherung) von 35.000 EUR je Schadensfall zu einem Pauschalbeitrag an, ohne dass es auf die gewichtsbasierte Schadenberechnung ankommt. Der nachgewiesene Schaden wird bei Ersatzpflicht bis zu dieser Summe übernommen.

Sie können ebenfalls die Begrenzung je Schadensfall auf eine von Ihnen gewünschte Summe bis zu 200.000 EUR anheben. Bei dieser Alternative entfallen sowohl die Gewichtshaftung als auch die Begrenzung der Haftung auf 35.000 EUR je Schadensfall.

Gleichfalls besteht für Inventurdifferenzen die Möglichkeit, die Haftungssumme auf 250.000 EUR pro Jahr aufzustocken. Die Haftungssumme gilt unabhängig der Anzahl der Inventuren.

Zusätzlich zu den in den ADSp 2017 vorgesehenen Alternativen der Wertdeklaration kann bei der ADSpLager-Plus Versicherung die Haftung für andere als Güterschäden (nämlich Güterfolge- und Vermögensschäden) auf bis zu 100.000 EUR je Schadensfall erhöht werden.

In den dargelegten Fällen bestimmen Sie den Wert; dieser muss nur in den aufgezeigten Begrenzungen liegen.

Der deklarierte Wert sollte dem Wert der Ware entsprechen, da im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens maximal der Wert der Ware ersetzt werden kann.

Höhere Wertdeklarationen als die aufgezeigten sind bei Bedarf in engen Grenzen möglich, sie müssen jedoch über den Spediteur angefragt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KRAVAG.

5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?

Sie vereinbaren gegen einen Zuschlag mit Ihrem Spediteur vor Einlagerung den gewünschten Wert zur Erhöhung der jeweiligen Haftung. Ihr Spediteur berechnet mit einem EDV-Tool, abhängig von dem deklarierten Wert und der zu lagernden Güterart, den Versicherungsbeitrag und meldet die deklarierten Höherhaftungswerte der KRAVAG jeweils pro angefangenen Monat für die Dauer der Einlagerung. Die Angabe erfolgt, solange sich die Güter noch vertragsgemäß im Lager befinden und Sie als Auftraggeber die Höherhaftung nach ADSp 2017 wünschen. Daher ist für den Versicherungsschutz die vorgesehene bzw. tatsächliche Dauer der Einlagerung wichtig.

Der Versicherungsbeitrag wird dann als Zuschlag im Sinne der ADSp 2017 durch den Spediteur mit Ihnen abgerechnet und von ihm an die KRAVAG abgeführt.

6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?

Die Höherhaftungsversicherung ADSp-Lager-Plus ist je Schadenereignis mit 2.500.000 EUR begrenzt. Sollten durch ein Schadenereignis mehrere Auftraggeber betroffen und Schäden über 2.500.000 EUR verursacht worden sein, so werden diese im Verhältnis der Haftungsansprüche ersetzt.

Falls Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen dazu haben, sprechen Sie bitte daher unbedingt vor der Einlagerung mit Ihrem Spediteur.

Versicherungsbedingungen zur Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität (luW)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Gegenstand der Versicherung und Vertragsgrundlagen	201
2	Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität	201
3	Versicherungsfall Internetkriminalität	202
4	Konkurrenzen und Serienschaden	203
5	Versicherte Folgekosten und Beratungsleistungen	203
6	Leistungsvoraussetzungen	204
7	Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung	206
8	Ausschlüsse	206
9	Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes	208
10	Umfang des Versicherungsschutzes	209
11	Örtlicher Geltungsbereich	211
12	Obliegenheiten	211
13	Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung	212
14	Entschädigung	212
15	Vereinbarte Vertragswahrung und Abtretung	213
16	Übergang von Ansprüchen	213
17	Vertragslaufzeit und Kündigung	213
18	Begriffsbestimmungen	214

Versicherungsbedingungen zur Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität (IuW)

Zu den im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffen finden Sie unter den Begriffsbestimmungen in Ziffer 18 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen nähere Erläuterungen.

1 Gegenstand der Versicherung und Vertragsgrundlagen

1.1 Grundsatz

Wir - die R+V Allgemeine Versicherung AG - ersetzen Ihnen - dem Versicherungsnehmer/**versicherten Unternehmen - Vermögensschäden** (Schäden) sowie in diesem Zusammenhang benannte Folgekosten, die durch die in dieser Versicherung genannten und versicherten Versicherungsfälle entstanden sind.

1.2 Geltende Regelungen

Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden. Der Versicherungsschutz bemisst sich nach den zum Zeitpunkt der Entdeckung geltenden versicherungsvertraglichen Regelungen.

2 Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität

Ein Versicherungsfall der Wirtschaftskriminalität ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

2.1 Schäden durch Vertrauenspersonen

2.1.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in **kollusivem** Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.1.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, die diese einem **Dritten** unmittelbar zugefügt hat, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung diesem **Dritten** zum Schadensersatz verpflichtet sind.

2.1.3 Der Versicherungsfall ist auch eingetreten, wenn einer der Tatbestände nach Ziffer 3.1, Schäden durch Dritte im Rahmen der Internetkriminalität, durch eine **Vertrauensperson** erfüllt wird.

2.2 Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen

2.2.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer Vertrauensperson, auch in **kollusivem** Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist dadurch entstanden, dass **Geschäftsgeheimnisse** von diesen rechtswidrig erlangt, rechtswidrig genutzt oder rechtswidrig offengelegt wurden.

2.2.2 Der Versicherungsfall nach Ziffer 2.2.1 ist auch eingetreten, wenn er von einer **Vertrauensperson** durch einen vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation herbeigeführt wurde.

2.2.3 Bei den Versicherungsfällen des Geheimnisverrats nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 wird abweichend von dem Ausschluss in Ziffer 8.10.2 1 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des **Geschäftsgeheimnisses** entgangene Gewinn ersetzt.

2.3 Schäden durch Dritte

2.3.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine unmittelbare **Täuschung** Ihnen oder einer **Vertrauensperson** gegenüber beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt, ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.3.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines Dritten, die tatbestandlich eine unmittelbare **Täuschung** Ihnen oder einer **Vertrauensperson** gegenüber beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sind.

2.4 Betriebsspionage durch Dritte

2.4.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines Dritten, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** Ihre **Geschäftsgeheimnisse** rechtswidrig erlangt, rechtswidrig genutzt oder rechtswidrig offengelegt hat.

2.4.2 Bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 2.4.1 wird abweichend von dem Ausschluss in Ziffer 8.10.2 1 auch der entgangene Gewinn ersetzt.

2.5 Wissentliche Pflichtverletzung durch Vertrauenspersonen

Durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** einer **Vertrauensperson** nach 18.17.1 ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.6 Ausfall von Mitarbeitern

2.6.1 Körperverletzung oder Nachstellung

- 1 Eine **versicherte Person** wurde unverschuldet Opfer einer vorsätzlichen **Körperverletzung** oder Opfer einer **Nachstellung**. Aufgrund dessen wurde die **versicherte Person** arbeitsunfähig. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass diese Straftat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der **versicherten Person** steht.
- 2 Dies gilt auch, wenn die **Körperverletzung** durch einen Terroranschlag erfolgte. Der Ausschluss **Terror** in Ziffer 8.13 gilt in diesem Fall nicht.
- 3 Wir ersetzen Ihnen ausschließlich die durch den Ausfall der **versicherten Person** entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach Ziffer 5. Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HumanProtect Consulting (HPC) nach Ziffer 5.8 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalles ausreichend.

2.6.2 Versicherungsfall nach Ziffer 2.1 bis 2.5

- 1 Eine **versicherte Person** wurde aufgrund eines Versicherungsfalles nach Ziffer 2.1 bis 2.5 arbeitsunfähig. Für den Schadenstifter selbst besteht kein Versicherungsschutz.
- 2 Bei **versicherten Personen** nach Ziffer 18.15.1 ersetzen wir Ihnen ausschließlich die durch deren Ausfall entstandenen Folgekosten und Beratungsleistungen nach Ziffer 5.
- 3 Bei **versicherten Personen** nach Ziffer 18.15.2 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die Beratung HPC nach Ziffer 5.8.
- 4 Für die Inanspruchnahme der Beratung durch HPC nach Ziffer 5.8 ist bereits das Auftreten einer akuten Belastungsreaktion – statt der Arbeitsunfähigkeit – für den Eintritt des Versicherungsfalles ausreichend.

3 Versicherungsfall Internetkriminalität

Der Versicherungsfall Internetkriminalität ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

3.1 Schäden durch Dritte

3.1.1 Ihnen ist durch eine vorsätzlich unerlaubte und **zielgerichtete** Herbeiführung eines **Sicherheitsvorfalls** durch einen **Dritten** ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

3.1.2 Ihnen ist durch einen vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff eines **Dritten** in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation ein **Vermögensschaden** dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** vertrauliche Nutzerdaten, welche Sie im Rahmen Ihrer online geführten Bank- und Firmengeschäfte verwenden, erlangt und für eine Überweisung oder ein sonstiges Rechtsgeschäft missbraucht hat.

3.2 **Betriebsspionage durch Dritte**

3.2.1 Durch den vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff eines **Dritten** in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden. Dieser ist dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** Ihre **Geschäftsgeheimnisse** rechtswidrig erlangt, rechtswidrig genutzt oder rechtswidrig offengelegt hat.

3.2.2 Bei einem Versicherungsfall nach 3.2.1 wird abweichend von dem Ausschluss in Ziffer 8.10.2 1 auch der entgangene Gewinn ersetzt.

4 **Konkurrenzen und Serienschaden**

4.1 **Konkurrenzen**

Erfüllt ein Sachverhalt die Tatbestände mehrerer Versicherungsfälle, so gilt nur ein Versicherungsfall als eingetreten. Es steht nur eine Versicherungssumme/ein Sublimit zur Verfügung.

4.2 **Serienschaden**

Durch mehrere Handlungen oder mehrere Personen verursachte Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang standen.

5 **Versicherte Folgekosten und Beratungsleistungen**

Wir erstatten Ihnen in den Versicherungsfällen der Wirtschaftskriminalität nach Ziffer 2 und der Internetkriminalität nach Ziffer 3 auch die nachstehend benannten Folgekosten:

5.1 **Schadenermittlungskosten**

5.1.1 Wir erstatten Ihnen Schadenermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen. Darunter fallen auch **IT-Forensik-Kosten**.

5.1.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, tragen wir im Rahmen der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen. **IT-Forensik-Kosten** sind hiervon ausgenommen.

5.1.3 Beauftragen Sie für die Schadenermittlung einen externen Dienstleister, z. B. einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer, ist Voraussetzung für eine Erstattung, dass wir vor der Beauftragung in Textform zugestimmt haben. Bei internen Schadenermittlungen, z. B. durch Ihre Revision oder für die Schadenermittlung gesondert abgestellte Mitarbeiter, ist unsere Zustimmung nicht erforderlich.

5.2 **Rechtsverfolgungskosten/Abwehrkosten**

5.2.1 Wir erstatten Ihnen Ihre Rechtsverfolgungskosten, d. h. die Kosten welche Ihnen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind.

5.2.2 Wir erstatten Ihnen auch die Kosten, die Sie für die Abwehr eines durch einen Dritten gegenüber Ihnen geltend gemachten Anspruchs aufwenden mussten.

5.2.3 Eine Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

5.3 Betriebsunterbrechungskosten

- 5.3.1 Wir erstatten Ihnen ab dem 3. Tag nach dem Versicherungsfall zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, die angemessenen und erforderlichen Kosten, die Sie zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen. Bei einem Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern nach Ziffer 2.6 werden die Kosten ab dem 1. Tag des Ausfalls übernommen. Dies gilt nicht für Fälle nach Ziffer 2.6.2 3.
- 5.3.2 Im Falle einer behördlichen Beweissicherung werden diese Kosten ab dem 1. Tag der Betriebsunterbrechung übernommen.
- 5.3.3 Wir ersetzen Ihnen in diesen Fällen den Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, gehandelten Waren oder Dienstleistungen, soweit dieser wirtschaftlich begründet und ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre, sowie die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen.

5.4 Datenwiederherstellungskosten

- 5.4.1 Wir ersetzen die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der Daten auf Grundlage der vorhandenen Back-up-Datensätze.
- 5.4.2 Sollte die Wiederherstellung anhand von Back-up-Datensätzen nicht möglich sein, ist unsere Weisung zur Wiederherstellung der Daten einzuholen.

5.5 Vertragsstrafen

Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine zu zahlende Vertragsstrafe, zu deren Zahlung Sie rechtlich verpflichtet sind und der Anspruch hierauf durch einen Versicherungsfall der Wirtschaftskriminalität nach Ziffer 2 verursacht wurde.

5.6 Reputationskosten

Wir erstatten Ihnen die Kosten für einen Dienstleister, welchen Sie beauftragt haben, um einen eingetretenen **Reputationsschaden** zu mindern. Für **Reputationsschäden** selbst besteht kein Versicherungsschutz

5.7 Informationskosten)

Wir ersetzen Ihnen die Aufwendungen für die Benachrichtigung von Betroffenen, die Ihnen als Benachrichtigungspflichtigen entstehen, sofern hierzu eine datenschutzrechtliche Verpflichtung besteht.

5.8 Beratung HumanProtect Consulting (HPC)

In den Versicherungsfällen Ausfall von Mitarbeitern nach Ziffer 2.6 kann die **versicherte Person** eine telefonische psychologische Beratung durch HPC in Anspruch nehmen. Der Anspruch beinhaltet bis zu 6 Beratungsstunden. Die hierdurch anfallenden Kosten werden – abweichend von der Regelung zur Anrechnung auf die Versicherungssumme nach Ziffer 10.2 – nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

6 Leistungsvoraussetzungen

6.1 Nachweis der Schadenhöhe

- 6.1.1 Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den Grund und die Höhe des Schadens nachweisen und der Schadenstifter für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.
- 6.1.2 Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.
- 6.1.3 Schadennachweis und Nachweis der Schadenersatzpflicht bei Schäden durch Vertrauenspersonen
1 Schadenhöhe größer als 25.000 EUR
Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.1 und Geheimnisverrat durch

Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.2 benötigen wir die folgenden Unterlagen:

Rechtskräftiger **Schuldtitel** oder ein rechtskräftiges Strafurteil. Aus diesen müssen sich Grund und Höhe des von der **Vertrauensperson** verursachten Schadens ergeben. Dies bedeutet, dass sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe aus dem jeweiligen **Schuldtitel** oder Urteil ergeben müssen.

2 Schadenhöhe bis 25.000 EUR

Bei Schäden durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.1 und Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.2 ist es ausreichend, wenn Sie uns die folgenden Unterlagen vorlegen:

Ein von der **Vertrauensperson** unterschriebenes **einfaches Schuldanerkenntnis**, aus dem sich sowohl die vorsätzlich unerlaubte Handlung als auch die Schadenhöhe ergibt.

6.2 **Anderweitiger Ersatz**

Schäden, die von den in den Ziffern 18.17.4 bis 18.17.7 genannten Vertrauenspersonen verursacht werden, ersetzen wir nur dann, soweit Sie nicht anderweitig Schadenersatz erlangen können.

6.3 **Unbekannter Schadenstifter**

6.3.1 Kann der Schadenstifter nicht ermittelt werden, so leisten wir eine Entschädigung, wenn sich aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall ist, der von einer **Vertrauensperson** verursacht wurde. Dies erstreckt sich nicht auf die Fälle Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.2; in diesen Fällen muss der Schadenstifter ermittelt werden.

6.3.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen zum Tathergang, dass der Schaden auch von einem **Dritten** herbeigeführt sein könnte, ist es erforderlich, dass Sie Strafanzeige erstatten und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

6.4 **Schutz der Datenverarbeitungssysteme**

Bei einem Versicherungsfall Internetkriminalität nach Ziffer 3 setzt die Entschädigungsleistung zusätzlich voraus, dass Ihre Datenverarbeitungssysteme mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet sowie etwaigen Partnerverbindungen ausgerüstet sind. Sie verwenden Betriebssysteme, eine Antivirensoftware und eine Firewall, die handelsüblich sind und fortlaufend aktualisiert werden.

6.5 **Strafanzeige bei Schäden durch Dritte**

Bei Vermögensstraftaten durch **Dritte** ist es erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige stellen und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

6.6 **Voraussetzungen bei der wissentlichen Pflichtverletzung**

Bei Schäden der **wissentlichen Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.5 gelten ausschließlich die nachfolgenden Leistungsvoraussetzungen:

6.6.1 Den Grund und die Höhe des durch die **wissentliche Pflichtverletzung** entstandenen Schadens haben Sie nachgewiesen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

6.6.2 Die **Vertrauensperson** muss ermittelt sein.

6.6.3 Grund und Höhe der Schadensersatzverpflichtung der **Vertrauensperson** wurden rechtskräftig durch einen **Schuldtitel** festgestellt. Bei einer Schadenhöhe bis 25.000 EUR reicht ein von der **Vertrauensperson** unterschriebenes **einfaches Schuldanerkenntnis** aus, aus dem sich der Grund und die Höhe der Schadensersatzverpflichtung ergibt.

6.7 **Voraussetzungen bei dem Ausfall von Mitarbeitern**

Bei einem Versicherungsfall Ausfall von Mitarbeitern nach Ziffer 2.6 gelten ausschließlich die nachfolgenden Leistungsvoraussetzungen:

- 6.7.1 Für die Beratung durch HPC nach Ziffer 5.8 ist lediglich der Eintritt des Versicherungsfalls erforderlich.
- 6.7.2 Für die Erstattung der Folgekosten nach den Ziffern 5.1 bis 5.7 gelten die folgenden Voraussetzungen:
- 1 Den Grund und die Höhe des durch den Ausfall der **versicherten Person** entstandenen Schadens haben Sie nachgewiesen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.
 - 2 Die **versicherte Person** hat Strafanzeige erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 2.6.2. Die Leistungsvoraussetzungen für den zugrundeliegenden Versicherungsfall gelten unverändert.

7 Fahrlässiges Mitwirken und Strafverfolgung

- 7.1 **Zivilrechtliche Inanspruchnahme bei fahrlässiger Mitwirkung**
Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung eines Schadens nur fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.
- 7.2 **Nichterforderlichkeit der Strafverfolgung**
Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen. In den Versicherungsfällen Schäden durch Dritte nach Ziffer 2.3 und den Versicherungsfällen Internetkriminalität nach Ziffer 3, ist es erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige stellen und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.
- 7.3 **Verzicht auf grobe Fahrlässigkeit nach § 81 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**
Haben Sie einen Versicherungsfall der Wirtschaftskriminalität nach Ziffer 2 durch die unterlassene Einführung oder die nicht wirksame Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-/Compliance-Systems grob fahrlässig herbeigeführt, berufen wir uns nicht auf die Rechtsfolge des § 81 Abs. 2 VVG.

8 Ausschlüsse

In den nachfolgenden Fällen werden Schäden und Kosten nicht ersetzt:

- 8.1 **Anteilseigner**
Solche, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht werden.
- 8.2 **Anderweitige Versicherungen**
- 8.2.1 Solche, die durch anderweitige Versicherungen mit den eingeschlossenen Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Betriebsunterbrechung oder einer Kasko-, Kfz- oder Rechtsschutzversicherung versichert sind, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 8.2.2 Solche, die durch eine Cyberrisk Versicherung (Absicherung von IT-Sicherheitsvorfällen) bei einem anderen Versicherer versichert sind, auch wenn dieser aufgrund Ihres vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens leistungsfrei ist.
- 8.3 **Ausfall von Mitarbeitern**
Bei Versicherungsfällen der Körperverletzung oder Nachstellung nach Ziffer 2.6.1 sind folgende Personen und Branchen vom Versicherungsschutz ausgenommen:
Wach- und Sicherheitsdienste; Detekteien; Personen, die als Personen- oder Objektschützer tätig sind sowie Personen, die beruflich Geld- und Werttransporte vornehmen.

- 8.4 **Bordelektronik**
Bei Versicherungsfällen der Internetkriminalität nach Ziffer 3 solche, die durch den Eingriff in die Bordelektronik eines Fahrzeugs jeglicher Art (z. B. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge) verursacht werden.
- 8.5 **Handel mit Finanzinstrumenten**
Solche, die im Zusammenhang mit dem berechtigten oder unberechtigten Handel mit **Finanzinstrumenten** wie **Wertpapieren**, Aktien, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte entstehen.
- Ausnahme:
Die **Vertrauensperson** hat den Schaden vorsätzlich zu Ihrem Nachteil verursacht, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.
Strebte die Vertrauensperson lediglich nach einer erhöhten Vergütung, wie z. B. Lohn, Gehalt, Tantieme, so stellt dies kein sich Verschaffen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils dar; der Schaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 8.6 **Infrastrukturausfall**
Bei Versicherungsfällen der Internetkriminalität nach Ziffer 3 solche, die in Folge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung, von Netzen oder kritischen Infrastrukturen entstanden sind.
- 8.7 **Kenntnis bei Vertragsbeginn oder bei Einschluss**
Solche, die **Vertrauenspersonen** verursachen, von denen Sie bei Versicherungsbeginn oder bei Einschluss in die Versicherung wussten, dass sie bereits vorsätzlich unerlaubte Handlungen begangen haben und für Sie die Möglichkeit bestand, das Beschäftigungsverhältnis abzulehnen oder zu beenden. Das Gleiche gilt während der Laufzeit des Vertrags ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diese Kenntnis erlangen.
- 8.8 **Kernenergie und Umweltschäden**
Solche, die durch Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.
- 8.9 **Kryptowährungen**
Solche, die durch Verlust, durch Abhandenkommen, durch Handel bzw. Kauf/Verkauf von **Kryptowährungen** entstehen oder solche, die im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang mit einer **Kryptowährung** eintreten.
- 8.10 **Mittelbare Schäden und Kosten**
- 8.10.1 Solche, die vor Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind, um diesen abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern.
- 8.10.2 Solche, die lediglich mittelbar verursacht werden - soweit nach den Ziffern 2 bis 5 nicht ausdrücklich versichert - insbesondere die folgend genannten:
- 1 entgangener Gewinn (u. a. Gewinne die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital-, Spekulations- und Immobiliengeschäfte),
 - 2 Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen,
 - 3 Löse- und Erpressungsgelder,
 - 4 Schmerzensgelder,
 - 5 Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren,
 - 6 durch eine Betriebsunterbrechung ausgelöste Schäden bei Dritten,
 - 7 Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investmenterträge oder
 - 8 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen.
- 8.11 **Online-Banking**
Solche, die im Rahmen des Online-Bankings entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.
- 8.12 **Personenschäden**
Solche, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen.

- 8.13 **Politische Risiken**
Solche, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Geheimdienstaktivitäten, Verfügungen von hoher Hand wie Enteignung, Verstaatlichung, höhere Gewalt, durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden.
- 8.14 **Schäden durch Dritte**
- 8.14.1 Solche, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Waren-/Kredite einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen.
- 8.14.2 Solche, die aus der Übernahme einer Bürgschaft oder der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung entstehen.
- 8.14.3 Solche, die dadurch entstehen, dass Sie im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Schmuck, Edelsteinen, Uhren, Pelzen, Edelmetallen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht werden.
- 8.14.4 Solche, die durch Mitarbeiter von Werttransportunternehmen im Zusammenhang mit der Anlieferung oder dem Abtransport von Zahlungsmitteln, **Wertpapieren** oder anderen Vermögenswerten begangen werden.
- 8.15 **Sittenwidriger Geschäftszweck**
Solche, sofern sich der von Ihnen verfolgte Geschäftszweck als sittenwidrig herausstellt, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z. B. Schneeballsystem) stehen.
- 8.16 **Wissentliche Pflichtverletzung bei Finanzierungen und Kreditversicherungen**
Solche, die durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.5 im Zusammenhang mit der Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Waren-/Krediten einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks beziehungsweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Abwicklung einer Kreditversicherung entstehen.

9 Zeitliche Bestimmung des Versicherungsschutzes

- 9.1 **Dauer des Versicherungsschutzes**
Versichert sind Vermögensschäden, deren Verursachung und Entdeckung in die Laufzeit des Versicherungsvertrags fallen.
- 9.2 **Ausschlussfrist**
- 9.2.1 Schäden nach Ziffer 9.1 müssen Sie uns spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsende, spätestens jedoch vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschaden-Versicherung anzeigen. Später angezeigte Schäden sind vollständig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 9.2.2 Ihre Verpflichtung nach der Regelung zur Anzeige eines Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls nach Ziffer 12.4 bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 **Nachmeldefrist**
- 9.3.1 Schäden, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags verursacht, aber erst nach Vertragsende **entdeckt** werden, können versichert sein. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur dann, wenn Sie uns diese Schäden innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschaden-Versicherung melden.
- 9.3.2 Der Versicherungsschutz besteht
- 1 nach den bei Vertragsablauf geltenden versicherungsvertraglichen Regelungen,

- 2 in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (10.4 gilt nicht) und
 - 3 soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.
- 9.3.3 Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offen standen oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat.
- 9.4 **Rückwärtsversicherung auf den Beginn der Vorversicherung**
- 9.4.1 Ist ein Schaden vor Versicherungsbeginn verursacht worden, so besteht Versicherungsschutz, wenn
- 1 Sie zum Zeitpunkt der Verursachung gegen Schäden der hier versicherten Art bei einem anderen Versicherer versichert waren,
 - 2 beide Verträge lückenlos aneinander anschließen und
 - 3 Sie den Schaden erst nach Ablauf der Nachmeldefrist bei der Vorversicherung, jedoch während der Laufzeit dieses Vertrags **entdeckt** haben.
- 9.4.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der zum Verursachungszeitpunkt im vorangegangenen Vertrag vereinbarten unverbrauchten Versicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Er ist begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungssummen, Höchstentschädigungen und Vertragsbedingungen. Enthalten die beiden Verträge unterschiedliche Selbstbehalte, so gilt der höhere Betrag.
- 9.5 **Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen**
- 9.5.1 Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzukommende **Vertrauenspersonen** sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Versicherung eingeschlossen. Gleiches gilt für neu gegründete oder erworbene Tochterunternehmen nach Ziffer 18.16.2, wenn Sie uns diese spätestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit (Ziffer 12.1) melden. Versichert sind jedoch nur solche Schäden deren schadenverursachenden Handlungen nach Gründung oder Erwerb vorgenommen werden.
- 9.5.2 Für den laufenden Abrechnungszeitraum ist diese Vorwärtsversicherung beitragsfrei, sofern sich die Anzahl der **Vertrauenspersonen** hierdurch nicht um mehr als 50 % erhöht.

10 Umfang des Versicherungsschutzes

- 10.1 **Versicherungssumme**
Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalls hierfür vereinbart ist. Diese Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen einschließlich der versicherten Folgekosten vor Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts dar, wenn nicht nach Ziffer 10.2.2 zusätzlich Kosten erstattet werden.
- 10.2 **Anrechnung auf die Versicherungssumme bei Folgekosten**
- 10.2.1 Entschädigungsleistungen auf Folgekosten nach Ziffer 5 werden auf die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme bzw. das vereinbarte Sublimit angerechnet.
- 10.2.2 Ist die Versicherungssumme bzw. das Sublimit durch den **Vermögensschaden** bereits aufgebraucht, stehen Ihnen für die Folgekosten zusätzlich 5 % der vereinbarten Versicherungssumme bzw. des vereinbarten Sublimits zur Verfügung.
- 10.3 **Sublimate und Leistungsbeschränkungen**
Das Sublimit stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen vor Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts je Versicherungsfall dar. Leistungen im Rahmen des Sublimits

werden auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme angerechnet. Ist die vereinbarte Versicherungssumme geringer als ein hier genanntes Sublimit, so ist das Sublimit auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

- | | | |
|--------|---|--|
| 10.3.1 | Wissentliche Pflichtverletzung durch Vertrauenspersonen, Ziffer 2.5 | 100.000 EUR |
| 10.3.2 | Versicherungsfall Internetkriminalität, Ziffer 3 | 50 % der vereinbarten Versicherungssumme |
| 10.3.3 | Schadenermittlungskosten, sofern kein Versicherungsfall eingetreten ist, Ziffer 5.1.2 (IT-Forensik-Kosten sind hiervon ausgenommen) | 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen |
| 10.3.4 | Betriebsunterbrechungskosten, Ziffer 5.3 | 1.000.000 EUR und für nicht mehr als 60 Tage |
| 10.3.5 | Vertragsstrafen, Ziffer 5.5 | 1.000.000 EUR |
| 10.3.6 | Reputationskosten, Ziffer 5.6 | 100.000 EUR |
| 10.3.7 | Informationskosten, Ziffer 5.7 | 100.000 EUR |

10.4 **Jahreshöchstentschädigung**

Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle bei allen **versicherten Unternehmen**, die im laufenden Versicherungsjahr **entdeckt** werden, ist einschließlich der Erstattung der Folgekosten nach Ziffer 5 in Verbindung mit Ziffer 10.2 auf das Zweifache der höchsten für die Versicherungsfälle vereinbarten Versicherungssumme begrenzt und im Versicherungsschein dargelegt.

10.5 **Selbstbehalt**

- 10.5.1 Grundsätzliche Regelung
Sie tragen in jedem Schadensfall den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt von der versicherten Schadensumme.
- 10.5.2 Mindestselbstbehalt bei Schäden durch Dritte und Internetkriminalität
In den Versicherungsfällen Schäden durch Dritte nach Ziffer 2.3 und den Versicherungsfällen Internetkriminalität nach Ziffer 3 gilt dabei mindestens ein Selbstbehalt von 10 % der versicherten Schadensumme, jedoch nicht weniger als 2.500 EUR.
- 10.5.3 Ausschließlicher Selbstbehalt bei der wissentlichen Pflichtversicherung
Bei dem Versicherungsfall Wissentliche Pflichtverletzung von Vertrauenspersonen nach Ziffer 2.5 wird von dem Entschädigungsbetrag ein Betrag in Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadensstifters abgezogen, mindestens jedoch in Höhe des dreifachen Bruttomonatsgehalts des Schadenstifters.

10.6 **Anrechnung von Leistungen**

- 10.6.1 Erlangen Sie eine vollumfängliche Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht kein Anspruch auf Leistung aus dieser Versicherung.
- 10.6.2 Erlangen Sie eine Teilentschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur in dieser Versicherung in Deckung gegeben wäre.
- 10.6.3 Dies gilt auch für Ersatzansprüche aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts (z. B. Staatshaftung).

11 Örtlicher Geltungsbereich

- 11.1 **Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**
Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb der EU sowie dem EWR.
- 11.2 **Außerhalb der EU und des EWR**
Außerhalb der EU und des EWR besteht der Versicherungsschutz nur dann, sofern dies rechtlich zulässig ist und von uns bestätigt wurde.

12 Obliegenheiten

- 12.1 **Meldung Vertrauenspersonen und versicherte Unternehmen**
- 12.1.1 Sie müssen uns zum Tag der jeweiligen Hauptfälligkeit folgende Umstände zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags melden:
- 1 die Anzahl der bei Ihnen beschäftigten **Vertrauenspersonen** nach den Ziffern 18.17.1, 18.17.2 und 18.17.4 oder
 - 2 den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Jahres sowie
 - 3 sämtliche **versicherte Unternehmen** und deren Standorte.
- 12.1.2 Von einer Meldung kann abgesehen werden, sofern die Anzahl der **Vertrauensperson** bzw. der Jahresnettoumsatz und die **versicherten Unternehmen** und deren Standorte im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind. Erhebliche Veränderungen im Sinne von Ziffer 9.5.2 sind bereits unterjährig anzuzeigen.
- 12.2 **Nutzung und Änderung von Passwörtern**
Für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen werden individuelle Passwörter verwendet, die regelmäßig gewechselt werden. Diese haben eine Länge von mindestens acht Zeichen und erfüllen mindestens drei der folgenden Bedingungen:
- 1 Kleinbuchstaben,
 - 2 Großbuchstaben,
 - 3 Ziffern und
 - 4 Sonderzeichen.
- 12.3 **Datensicherung**
Die Datensicherung erfolgt täglich und die Backup-Datensätze werden von der IT sicher getrennt aufbewahrt.
- 12.4 **Anzeige des Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls**
Folgende Umstände müssen Sie uns unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis anzeigen:
- 12.4.1 Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte und
- 12.4.2 jeden Versicherungsfall.
- 12.4.3 Dies gilt auch, wenn Sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen können oder wollen.
- 12.5 **Kontosperrung**
Wenn Sie Kenntnis erhalten haben, dass Bankzugangsdaten abhandengekommen oder dupliziert worden sind, müssen Sie unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Bankkonten veranlassen.
- 12.6 **Schadenminderung und Weisungen durch uns**
Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgendes zu beachten:
- 12.6.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Hierbei haben Sie unsere Weisungen zu beachten, sofern Ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

- 12.6.2 Sie haben auf unser Verlangen - im Rahmen des Zumutbaren - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich, sofern erforderlich, mindestens jedoch in Textform - zu erteilen und die dazu erforderlichen Belege beizubringen.

13 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

- 13.1 **Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls**
Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 13.2 **Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit**
- 13.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 13.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 13.2.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nach Ziffer 13.2.1 oder Ziffer 13.2.2 nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 13.2.5 Die Bestimmungen nach dieser Ziffer 13.2 gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 13.1 ausüben.

14 Entschädigung

- 14.1 **Auszahlung**
Wir leisten die Entschädigung sobald und soweit unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- 14.2 **Vorläufige Entschädigung**
- 14.2.1 Eine vorläufige Entschädigung erfolgt auf Ihren Antrag, sofern beim Zivil- oder Arbeitsgericht eine Klage rechtshängig geworden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt einen Versicherungsfall nach Ziffer 2 oder Ziffer 3 darstellt. Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 % der eingeklagten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch 250.000 EUR.
- 14.2.2 Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Versicherungsfall der Wirtschaftskriminalität nach Ziffer 2 oder der Internetkriminalität nach Ziffer 3 vorliegt und ein Schadensersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist.
- 14.3 **Keine Enthaltung des Schadenstifters**
- 14.3.1 Unsere Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

- 14.3.2 Vergleiche und Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung getroffen werden, können zur Reduzierung oder zum Wegfall der Entschädigungsleistung führen.

15 Vereinbarte Vertragswährung und Abtretung

- 15.1 **Vertragswährung**
Wir leisten die Entschädigung ausschließlich in Geld, und zwar in Euro.
- 15.2 **Kurs**
- 15.2.1 Bei Verlust von Fremdwährungen, **Wertpapieren**, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisengeldkurses (Gutschriften) oder des Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank. Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert, gemessen am bloßen Materialwert des Gegenstandes, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Schadeneintritts.
- 15.2.2 Bei Serienschäden nach Ziffer 4.2 gilt der Tag des Eintritts des letzten feststellbaren Schadens.
- 15.3 **Abtretung**
Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert unsere vorherige Einwilligung in Textform. Die uns zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit Ihnen abgerechnet.

16 Übergang von Ansprüchen

- 16.1 **Übergang nach Entschädigung**
Der Ihnen aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadensersatzanspruch gegen den Schadenstifter geht nach § 86 VVG auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.
- 16.2 **Mitwirkungspflichten**
Auf unser Verlangen bestätigen Sie den Übergang schriftlich. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie uns diese übertragen.

17 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 17.1 **Laufzeit**
Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 17.2 **Verlängerung und Kündigung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 17.3 **Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles**
- 17.3.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen.
- 17.3.2 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 17.3.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

- 17.4 **Vertragsanpassung aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Sonderkündigungsrecht**
Für den Fall, dass aufsichtsrechtliche oder andere gesetzliche Vorgaben Änderungen oder Anpassungen für den vorliegenden Versicherungsvertrag erforderlich machen, gilt:
- 1 Wir vereinbaren die erforderlichen Änderungen oder Anpassungen mit Ihnen einvernehmlich.
 - 2 Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung/-anpassung nicht zustande, können Sie und wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

18 Begriffsbestimmungen

- 18.1 **Dritte**
Dritte sind natürliche oder juristische Personen, die bei Verursachung des Schadens weder Vertrauenspersonen, versicherte Personen, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräte, Gesellschafter noch Treuhänder bei Ihnen sind.
- 18.2 **Einfaches Schuldanerkenntnis**
Ein Vertrag zwischen Ihnen (Gläubiger) und dem Schadenstifter (Schuldner), durch den der Schadenstifter Ihren Anspruch anerkennt. Der Vertrag muss von dem Schadenstifter eigenhändig mit seiner Namensunterschrift unterschrieben werden. Der Vertrag muss nicht handschriftlich von dem Schadenstifter verfasst werden.
- 18.3 **Entdeckung eines Schadens**
Ein Schaden ist entdeckt, wenn
- 1 ein Geschäftsführer,
 - 2 ein Vorstandsmitglied,
 - 3 ein Aufsichtsratsmitglied,
 - 4 ein Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied,
 - 5 ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder
 - 6 ein mit Versicherungs- oder Personalfragen beauftragter leitender Angestellter
- eines versicherten Unternehmens von einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein versicherter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.
- 18.4 **Geschäftsgeheimnis**
Geschäftsgeheimnisse sind Ihre eigenen oder fremden Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen von Dritten rechtmäßig anvertraut wurden. Hierbei handelt es sich um Informationen, die
- 1 weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und
 - 2 Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind.
- 18.5 **IT-Forensik Kosten**
Hierbei handelt es sich um Kosten, die bei der Untersuchung von verdächtigen Vorfällen im Zusammenhang mit IT-Systemen und der Feststellung des Tatbestandes und der Täter durch Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren entstehen.
- 18.6 **Körperverletzung**
Eine Körperverletzung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.
- 18.7 **Kollusion**
Kollusion ist das bewusste Zusammenwirken zweier Beteiligter, um einen Dritten zu schädigen. In diesem Fall das bewusste Zusammenwirken einer Vertrauensperson mit einem Dritten, um Sie zu schädigen. Dieses Zusammenwirken ist sittenwidrig. Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die hieraus resultieren, sind grundsätzlich nichtig.
- 18.8 **Kryptowährung**
Bei Kryptowährungen bzw. virtuellen Währungen handelt es sich um Rechnungseinheiten, welche ausschließlich digital vorliegen. Sie können wie Zahlungs- oder Tauschmittel z. B. zum Ausgleich von schuldrechtlichen Verträgen, zur Unternehmensfinanzierung oder für Investitionen verwendet

werden. Sie können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Kryptowährungen stellen damit eine digitale Abbildung eines Wertes dar, der in der Regel nicht von einer Zentralbank, Behörde oder einer sonstigen zentralen oder regulierenden Instanz herausgegeben oder geschaffen wird.

- 18.9 **Nachstellung**
Eine Nachstellung (umgangssprachlich „Stalking“) im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Straftatbestand der Nachstellung nach § 238 StGB erfüllt ist. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis sie zu anderen Tathandlungen oder Straftatbeständen steht.
- 18.10 **Reputationsschaden**
Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalles durch Berichterstattung in den Medien Ihre Glaubwürdigkeit und das Ihnen entgegengebrachte Vertrauen erschüttert wurden.
- 18.11 **Schuldtitel**
Der Schuldtitel entspricht einem Vollstreckungstitel. Der Schuld- oder Vollstreckungstitel ist Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Er muss die Parteien, Inhalt, Art und Umfang der Zwangsvollstreckung beinhalten. Aus dem Schuldtitel geht hervor, dass Sie (Gläubiger) gegen den Schadenstifter (Schuldner) einen bestimmten Anspruch haben. Der Inhalt muss vollstreckungsfähig, d. h. bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein. Schuldtitel sind z. B. gerichtliche Endurteile, richterlich protokollierte Gerichtsvergleiche, Vollstreckungsbescheide oder notarielle Urkunden, in denen sich der Schadenstifter wegen des in der Urkunde bezeichneten Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.
- 18.12 **Sicherheitsvorfall**
Ein Sicherheitsvorfall liegt vor bei Verlust, Veränderung oder Beschädigung von Daten im Zusammenhang mit
- 18.12.1 dem Zugang zu oder dem Gebrauch von Ihren Informations- oder Telekommunikationsgeräten - gleich ob befugt oder unbefugt,
- 18.12.2 der Verbreitung schädlicher Codes (Schadsoftware) mittels oder in Ihren Informations- oder Telekommunikationsgeräten oder
- 18.12.3 der Ausführung einer elektronischen Zugangsblockade (z. B. Denial of Service) von oder mittels Ihrer Informations- oder Telekommunikationsgeräte.
- 18.13 **Terror**
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen oder auf die Ziele der Personen oder Personengruppen aufmerksam zu machen.
- 18.14 **Vermögensschaden**
- 18.14.1 Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert Ihres in Geld messbaren Vermögens geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis.
- 18.14.2 Darunter fällt auch ein Sachschaden an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Maschinen infolge Sachbeschädigung, der zum Zeitwert, das heißt unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Sache, ersetzt wird.
- 18.15 **Versicherte Personen**
Hierbei handelt es sich um die folgenden bei Ihnen unmittelbar beschäftigten Personen:
- 18.15.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
- 18.15.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter.

18.16 **Versicherte Unternehmen**

- 18.16.1 Versicherte Unternehmen sind Sie als Versicherungsnehmer und sofern vorhanden, Ihre Komplementär- und Kommanditgesellschaft(en) sowie Ihre Tochterunternehmen und sofern vorhanden, deren Komplementär- und Kommanditgesellschaft(en), sofern Sie uns diese ordnungsgemäß angezeigt haben.
- 18.16.2 Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen Ihnen die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch
- 1 die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
 - 2 die Leitung und den Besitz von mehr als 20 % des Nennkapitals,
 - 3 das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, soweit er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
 - 4 das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

18.17 **Vertrauenspersonen**

Hierbei handelt es sich um die folgenden für Sie tätigen Personen:

- 18.17.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
- 18.17.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte, sofern sie mit höchstens 20 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind,
- 18.17.3 Personen nach den Ziffern 18.17.1 und 18.17.2 auch, wenn sie aus Ihren Diensten ausgeschieden sind, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags,
- 18.17.4 Zeitarbeitskräfte,
- 18.17.5 Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens in den Räumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind, wie z. B. Sicherheits-, Wartungs-, und Reinigungspersonal und
- 18.17.6 Personen, die im Auftrag der versicherten Unternehmen oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der Datenverarbeitungsgeräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) betraut sind (DV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung (online) tätig werden.
- 18.17.7 Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Kanzleiangehörige, während sie mit berufusüblichen Leistungen für den Versicherungsnehmer beauftragt sind, auch wenn sie dabei nicht in dessen Räumlichkeiten tätig sind, dies gilt jedoch nicht für Notare oder Anwaltsnotare (bzw. deren Vertreter oder ihrer Notariatsverweser) im Zusammenhang mit notariellen Amtsgeschäften.
- 18.17.8 Die Vertrauenspersonen nach den Ziffern 18.17.4 bis 18.17.7 gelten nur während deren vertragsgemäßen Tätigkeit für Sie als Vertrauenspersonen.

18.18 **Wertpapiere**

Wertpapiere sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts der Besitz der Urkunde notwendig ist.

18.19 **Wissentliche Pflichtverletzung**

Ein Schaden nach Ziffer 2.5 ist das vorsätzliche Abweichen von Vorschriften oder Ihren Anweisungen. Der Vorsatz muss sich auf das Abweichen der Vorschriften erstrecken, der Schaden muss jedoch lediglich fahrlässig herbeigeführt worden sein. Das heißt die Vertrauensperson muss positive Kenntnis von der Pflicht, den gesetzlichen Normen oder auch den Weisungen haben und sie muss sich vorsätzlich über diese hinwegsetzen.

18.20 **Zielgerichtet**

Ein Angriff oder Eingriff ist zielgerichtet, wenn sich dieser konkret auf Sie bezieht, d. h. Sie von dem Schadenstifter konkret ausgesucht worden sind. Nicht zielgerichtet ist ein Angriff oder Eingriff, der massenhaft erfolgt oder sich gegen eine unbestimmte Anzahl von IT-Nutzern richtet. Ein zielgerichteter Angriff hat ein fest umrissenes Angriffsziel, läuft typischerweise in mehreren Phasen ab und kombiniert unterschiedliche, aufeinander aufbauende Angriffstechniken. Viren-Wellen, d. h. die massenhafte Verbreitung von Computerviren/Malware, die den Geschädigten lediglich zufällig treffen, sind nicht zielgerichtet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Warenkreditversicherung – AVB WKV

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Versicherungsgegenstand	219
2	Umfang des Versicherungsschutzes	220
3	Eintritt des Versicherungsfalls	220
4	Ausschlüsse	221
5	Entschädigungsleistung, Selbstbeteiligung	222
6	Auszahlung der Entschädigungsleistung	222
7	Versicherungssumme je Kunde	222
8	Höchstentschädigung	222
9	Rechtsübergang	222
10	Obliegenheiten	223
11	Beitrag	223
12	Sonderkündigungsrecht	223
13	Abtretung des Anspruchs	223

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Warenkreditversicherung - AVB WKV –

1 Versicherungsgegenstand

- 1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt.
- 1.2 Versichert sind in Rechnung gestellte Forderungen ohne die hierauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer
- 1 aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ausgeführt wurden,
 - 2 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen,
 - 3 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (bestrittene Forderungen). Wird die Forderung der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz.
- 1.3 Der Versicherungsschutz nach 1.1 beginnt ab der Lieferung oder Leistung.
- 1.4 Auch Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen begründen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 1.5 Zusätzlich zu 1.1 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kunden nach 3.1 die ihm entstandenen Selbstkosten.
- 1 Voraussetzungen dafür sind:
 - a. Die Selbstkosten sind durch Aufnahme der Fabrikation von Sachen oder deren Fertigstellung entstanden.
 - b. Die Fabrikation oder die Fertigstellung der Sache erfolgt allein wegen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags und
 - c. die Fabrikation oder Fertigstellung erfolgt binnen eines Zeitraums von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der erstmaligen Aufnahme der Fabrikation oder Fertigstellung nach Vertragsabschluss. Sie beginnt jeweils neu mit Wiederaufnahme der Fabrikation oder Fertigstellung nach einer Zwischenlieferung der bis dahin fertig gestellten Sachen.
 - 2 Selbstkosten sind Aufwendungen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung der Fabrikation oder Fertigstellung sowie der Einlagerung der fertig gestellten Sachen eindeutig zuzuordnen sind und zur Fabrikation oder Fertigstellung erforderlich waren. Hierunter fallen auch gegenüber Lieferanten und Produzenten eingegangene, vertraglich begründete Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers, sofern diese aufgrund vorliegender Aufträge begründet wurden. Nicht zu den Selbstkosten gehören der entgangene Gewinn und sogenannte Gemeinkosten, die der Fabrikation oder Fertigstellung nur über Kostenschlüssel zugeordnet werden können.
 - 3 Dieser Versicherungsschutz endet zusätzlich zu den vertraglichen Regelungen mit der Lieferung der hergestellten oder fertig gestellten Sache.

- 4 Als versicherte Forderung gelten auch solche Selbstkosten,
 - a. die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass er nach Beendigung des Versicherungsschutzes auf Verlangen des Versicherers die in Fabrikation befindlichen Sachen fertigstellt oder
 - b. die dem Versicherungsnehmer nur durch die Einlagerung bis zu zwei Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes entstehen.
 - 5 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf Anforderungen den Auftrag, den Leistungsstand sowie die bis dahin entstandenen Selbstkosten unverzüglich in einer prüfbaren Aufstellung bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die bestehenden Forderungen zu melden. Maßnahmen zur Ausfallminderung sind mit dem Versicherer abzustimmen.
Der Versicherungsnehmer darf die in die Selbstkostendeckung einbezogenen Waren nur im Einvernehmen mit dem Versicherer verwerten.
- 1.6 Unterhält der Versicherungsnehmer eine weitere Forderungsausfall-Versicherung bei R+V, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Kunden nur aus einer der beiden Versicherungen erbracht. Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis er Leistungen in Anspruch nimmt, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Hat er allerdings aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, hat er kein Wahlrecht mehr.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

Eine Forderung ist versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- 2.1 Der Kunde hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Sitz des Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.
- 2.2 Der Versicherungsnehmer hat mit seinem Kunden für die Forderungen ein Zahlungsziel – sofern im Versicherungsvertrag nicht ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart ist - von höchstens **drei Monaten** nach Lieferung oder Leistung als "ursprünglichen Fälligkeitstermin" vereinbart. Das ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit.
- 2.3 In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, haben dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen und
- 2.4 hat der Kunde gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten Forderungen innerhalb von **zwei Monaten** nach dem "ursprünglichen Fälligkeitstermin" (2.2) vollständig bezahlt. Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.
- 2.5 Forderungen oder Forderungsteile gegen einen Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der die Voraussetzungen der 2.1 bis 2.4 erfüllt sind.

3 Eintritt des Versicherungsfalls

Versicherungsfall ist entweder die Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder der Nichtzahlungstatbestand.

- 3.1 Die Zahlungsunfähigkeit ist nur eingetreten, wenn
- 1 ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
 - 2 die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
 - 3 mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder
 - 4 eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.
- Ansprüche auf Entschädigungsleistungen **erlöschen**, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Zahlungsunfähigkeit **nicht innerhalb von sechs Monaten** nach Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gemeldet hat.
- 3.2 Der Nichtzahlungstatbestand tritt mit dem Tag ein, an dem eine Forderung zwei Monate nach dem "ursprünglichen Fälligkeitstermin" (2.2) nicht bezahlt worden ist.
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen **erlöschen**, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall des Nichtzahlungstatbestands **nicht innerhalb von einem Monat** nach Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gemeldet hat.

4 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- 4.1 Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
- 4.2 Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Familienangehörige/Ehepartner mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung der Unternehmen am Versicherungsnehmer,
- 4.3 Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz und Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung,
- 4.4 sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
- 4.5 Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leihe, Pacht),
- 4.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist,
- 4.7 Forderungsausfälle, bei denen der Versicherer nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

5 Entschädigungsleistung, Selbstbeteiligung

- 5.1 Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
- 1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
 - 2 Forderungen, soweit der Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
 - 3 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten und sonstigen Rechten oder Sicherheiten,
 - 4 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote.
- 5.2 An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Kunden trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
- 5.3 Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nach 5.1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind nachzumelden. Der Versicherer rechnet dann die Entschädigungsleistung neu ab. 9.4 gilt entsprechend.

6 Auszahlung der Entschädigungsleistung

- 6.1 Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt der Versicherer diese spätestens nach einem Monat aus.
- 6.2 Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzt die nach 5.1.2 bis 5.1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leistet der Versicherer zunächst 50 Prozent des mutmaßlichen Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.

7 Versicherungssumme je Kunde

Je Versicherungsfall erhält der Versicherungsnehmer maximal die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

8 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Die Höchstentschädigung berechnet sich nach den innerhalb eines Kalenderjahrs eingetretenen Versicherungsfällen.

9 Rechtsübergang

- 9.1 Im Versicherungsfall gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf den Versicherer über, allerdings nur, wenn der Versicherer dies verlangt.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- bzw. Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 9.3 Entschädigungsleistungen sind vom Versicherungsnehmer an den Versicherer zurückzuzahlen, sofern sich herausstellt, dass ihm keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen.

- 9.4 Von Zahlungseingängen werden zunächst die vom Versicherer verauslagten Kosten beglichen. Zahlungseingänge, die diese Kosten übersteigen, werden zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer in dem Verhältnis von Selbstbeteiligung zu gezahlter Entschädigungsleistung aufgeteilt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls.

10 Obliegenheiten

- 10.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- 1 dem Versicherer den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
 - 2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen,
 - 3 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
- 10.2 Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach 5. des Allgemeinen Teils zur UnternehmensPolice (AT).

11 Beitrag

- 11.1 Der Jahresnettobeitrag, das heißt der Beitrag ohne die gesetzliche Versicherungsteuer, richtet sich nach der Beitragsklasse, die für den vereinbarten Umfang des Versicherungsschutzes gilt.
- 11.2 Im Übrigen gelten die Regelungen zum Beitrag nach 3. des Allgemeinen Teils zur UnternehmensPolice (AT).

12 Sonderkündigungsrecht

- 12.1 Der Vertrag kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls außerordentlich gekündigt werden, wenn eine Entschädigung geleistet wurde. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung zugegangen sein. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 12.2 Der Vertrag kann darüber hinaus auf Antrag des Versicherungsnehmers außerordentlich beendet werden, sofern es zeitgleich zum Abschluss einer R+V-Warenkreditversicherung kommt.
- 12.3 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vertragsdauer nach 2 des Allgemeinen Teils zur UnternehmensPolice (AT).

13 Abtretung des Anspruchs

- 13.1 Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers abhängig.
- 13.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die dem Versicherer zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	225
2 Versicherungsfall	227
3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	227
4 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes	228
5 Örtlicher Geltungsbereich	230
6 Ausschlüsse	230
7 Anderweitige Versicherungen, Mehrfachversicherung	230
8 Haftungsfreistellung	231
9 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs	231
10 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen, Vertragsfortführung	232
11 Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, andere Obliegenheiten	232
12 Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	232
13 Abwehr und Kostenschutz	234
14 Freistellung von Schadenersatzleistungen	235

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA)

Hinweis

Diese Versicherung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (claims made). Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist deshalb nicht der Zeitpunkt einer tatsächlichen oder vermeintlichen Pflichtverletzung, sondern der Zeitpunkt der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einer versicherten Person oder versicherten Unternehmen, bzw., im Fall der vorsorglichen Gewährung von Abwehrkostenschutz, das Eintreten von Umständen, die eine Inanspruchnahme wahrscheinlich erscheinen lassen, während der Vertragslaufzeit oder einer sich daran anschließenden Nachmeldefrist.

Der Versicherungsanspruch steht grundsätzlich den versicherten Personen zu, sofern nicht diese Versicherungsbedingungen oder Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes etwas anderes zulassen oder vorsehen.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Sofern in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen und den diese ergänzenden Zusatzvereinbarungen oder abweichenden individualvertraglichen Vereinbarungen nicht abweichend geregelt, steht für vertragliche Leistungen die Versicherungssumme in voller Höhe zur Verfügung.

Beschränkungen oder Genehmigungsvorbehalte, die der Versicherer in Ansehung der Versicherungsnehmerin, mitversicherter Unternehmen oder mitversicherter Personen oder Risiken (Rechtsform, Börsennotierung, Branche, Auslandsbezug etc.) in dem Antrag, in Unterlagen zur Antragsaufnahme (Fragebogen) oder in elektronischen Medien zur Aufnahme des Antrags gemacht hat, sind als die versicherte Gefahr gegebenenfalls erhöhende Umstände im Sinne der §§ 23 ff. VVG auch während der Vertragslaufzeit unverzüglich anzuzeigen.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer in ihrer Eigenschaft nach 1.2 bei der Versicherungsnehmerin, einem Tochterunternehmen oder einem auf Antrag mitversicherten Unternehmen (z. B. Schwestergesellschaften, Joint-Ventures) begangenen Pflichtverletzung, auch im Rahmen der Gründungsphase, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten (hierzu zählt auch der Insolvenzverwalter) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsnehmerin sind insoweit Tochterunternehmen und auf Antrag mitversicherte Unternehmen gleichgestellt.

Als Schadenersatzansprüche im Sinne der Versicherungsbedingungen gelten auch:

- Ansprüche nach §§ 34, 69 AO sowie
 - Ansprüche nach § 15 n InsO oder § 188 Abs. 2 Nr. 3 VAG
- sowie vergleichbare Ansprüche einer ausländischen Rechtsordnung.

1.2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind sämtliche ehemaligen und gegenwärtigen (auch zukünftigen) Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer, etc.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, etc.) unter Einschluss von Liquidatoren und Abwicklern für deren Tätigkeit außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Operative Tätigkeiten stehen strategischen Entscheidungen gleich.

Versichert sind auch Generalbevollmächtigte, Prokuristen und leitende Angestellte sowie Angestellte und Mitarbeiter, die als benannte Compliance-Beauftragte bzw. besondere, vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherstellung der Compliance, z. B. als Gleichstellungs-, Arbeitsschutz-, Sicherheits-, Datenschutz- oder Geldwäschebeauftragte tätig werden.

Werden Ehegatten oder Erben oder gesetzliche Vertreter versicherter Personen für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen versicherte Personen oder gegenwärtige, ehemalige oder zukünftige Arbeitnehmer der Versicherungsnehmerin oder eines mitversicherten Unternehmens im Rahmen der Ausübung von Mandaten, die diese im Auftrag oder im Interesse der Versicherungsnehmerin oder eines mitversicherten Unternehmens in Aufsichtsgremien von externen Unternehmen, sowie in Leitungs- und Aufsichtsgremien von Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen (Fremdmandate).

Für die Leistungen des Versicherers (4.1) im Rahmen von Fremdmandaten bei Non-Profit-Unternehmen steht die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein) in voller Höhe zur Verfügung, sofern die Versicherungsnehmerin dies nicht abweichend beantragt hat. Sofern besonders vereinbart, sind auch Mandate in Leitungsgremien von Profit-Unternehmen bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (Sublimit oder Zusatzlimit) versichert (siehe Versicherungsschein).

Im Übrigen bleibt Ziffer 4.4 unberührt.

1.3 **Versicherte Schäden**

1.3.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.3.2 Versichert sind auch Schäden, die aus

- einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung der versicherten Personen jedoch nicht für diesen Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den damit im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war;
- Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen bzw. mitversichertem Unternehmen daraus entstehenden eigenen Schaden handelt.

1.3.3 Regressansprüche versicherter Gesellschaften gegen versicherte Personen wegen erlittener oder gegen sie verhängter zivil- oder öffentlich-rechtlicher Strafen, Bußen oder sonstiger Pönalen, sind vom Versicherungsschutz umfasst, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. „punitive“ oder „exemplary damages“) sowie Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Liability-Ansprüche) besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung (s. Versicherungsschein).

1.4 **Mitversicherung von Tochterunternehmen**

Tochterunternehmen sind Unternehmen, auf die die Versicherungsnehmerin - mittelbar oder unmittelbar - einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, weil

- ihr die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- die Leitung und mehr als den fünften Teil des Nennkapitals oder
- das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- sie bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen dieses Unternehmens trägt, das ihr zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels dient (Zweckgesellschaft).

Unternehmen, zu denen ein Tochterunternehmen in einem der vorstehend beschriebenen Verhältnisse steht, gelten ebenfalls als mitversichert (Enkelunternehmen).

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person.

Unbeschadet Teil 13.2.1 (Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls) ist ein Haftpflichtanspruch im Sinne dieses Vertrags geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin, einem mitversicherten (Tochter-)Unternehmen oder der versicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu haben.

3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Anspruchserhebung (claims made)

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle.

Unbeschadet Absatz 3 gilt dies insbesondere auch im Hinblick auf solche Versicherungsfälle, deren zugrundeliegende Pflichtverletzung ursprünglich unter der Geltung eines zeitlich früher geschlossenen Versicherungsvertrags gleicher Art versichert war (Vorvertrag), deren Regulierung der Vorversicherer aber wegen des Ablaufs der dort geltenden Nachmeldefrist abgelehnt hat.

Für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen gilt dies jedoch nur, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss der Versicherung die Pflichtverletzungen nicht bekannt waren, es sei denn, die Vertragsparteien haben mit Rücksicht auf zeitlich frühere Versicherungen ein Kontinuitätsdatum vereinbart (siehe Versicherungsschein).

Für neu hinzukommende Unternehmen besteht Versicherungsschutz für solche Pflichtverletzungen, die bis zu 12 Monate vor dem Zeitpunkt des Erwerbs durch die Versicherungsnehmerin begangen worden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbs ist die Wirksamkeit gegenüber Dritten. Aufgrund besonderer Vereinbarung kann gegen einen einmaligen Zuschlag des im Jahr des Erwerbs zu zahlenden Versicherungsbeitrags der Zeitraum ausgedehnt werden (siehe Versicherungsschein). Voraussetzung ist, dass die Versicherungsnehmerin, das übernommene Unternehmen oder die in Anspruch genommene versicherte Person im Zeitpunkt des Erwerbs von der Pflichtverletzung keine Kenntnis hatte.

3.2 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Hinsichtlich der Erhebung von Schadenersatzansprüchen nach Beendigung des Versicherungsvertrags gelten keine zeitlichen Beschränkungen. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, besteht demnach für vor Vertragsende begangene Pflichtverletzungen Versicherungsschutz unabhängig davon, wann der daraus resultierende Schadenersatzanspruch erhoben wird (unbegrenzte Nachmeldefrist).

Dies gilt auch im Falle eines Wechsels des Versicherers (Unverfallbarkeit der Nachmeldefrist).

Die Verpflichtung, Inanspruchnahmen unverzüglich anzuzeigen, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldeperiode im Rahmen der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres. Kein Versicherungsschutz über diese Deckungserweiterung besteht für den Fall, dass der Versicherungsvertrag wegen Nicht- oder verspäteter Zahlung des Versicherungsbeitrags geendet hat (AT 3.3 und 3.5).

Für mitversicherte Unternehmen tritt an die Stelle des Vertragsendes derjenige Zeitpunkt, in welchem die Voraussetzungen unter 1.4 nicht mehr vorliegen oder ein auf Antrag mitversichertes Unternehmen aus dem Vertrag ausscheidet.

Für ausgeschiedene versicherte Personen tritt an die Stelle des Vertragsendes der Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Unternehmen.

Unabhängig vom Verbrauch der Versicherungssumme im Rahmen der Nachmeldeperiode, steht für jede - allein altersbedingt, aus gesundheitlichen Gründen oder regulär - ausgeschiedene versicherte Person für Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis einmalig mindestens eine

Versicherungssumme von 20 Prozent des im Jahr des Ausscheidens der versicherten Person unverbrauchten Teils der Versicherungssumme, jedenfalls aber ein Betrag von 250.000 EUR zur Verfügung (retirement cover).

Sofern nicht abweichend vereinbart (siehe Versicherungsschein), ist die Ersatzleistung für diese Deckungserweiterung für alle ausgeschiedenen versicherten Personen insgesamt beschränkt auf die höchste der während der Vertragslaufzeit vereinbarten Versicherungssummen.

3.3 **Vertragsaufhebung, Kündigung**

3.3.1 Der Vertrag kann durch einseitige Erklärung (Kündigung) zu dem vereinbarten Vertragsende aufgehoben werden. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags gegenüber dem Vertragspartner abzugeben.

3.3.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

3.3.3 Das Versicherungsverhältnis kann ferner nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe 12.) gekündigt werden, wenn der Versicherer eine Zahlung geleistet oder die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert hat oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist.

Das Recht zur Kündigung im Versicherungsfall erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

Die Versicherungsnehmerin kann bestimmen, ob sie mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Die Kündigung des Versicherers wird nach einem Monat wirksam.

3.3.4 Im Falle der Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin oder eines mitversicherten (Tochter-)Unternehmens besteht der Vertrag fort. Eine Kündigung seitens des Versicherers erfolgt nicht. Dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungsnehmerin selbst freiwillig liquidiert, fusioniert oder neu beherrscht werden wird. Entsteht hierdurch eine neue juristische Person, wird der Versicherer den Vertrag unter der neuen juristischen Person fortführen.

3.3.5 Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Erklärung bei dem Vertragspartner.

3.3.6 Der Versicherer verzichtet im Leistungsfall auf sein Kündigungsrecht.

4 **Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

4.1 **Leistungen des Versicherers**

Der Versicherer übernimmt neben der Prüfung der Haftpflichtfrage

- die Kosten für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (siehe 13.) und
- die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen (siehe 14).

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Hierbei gilt folgendes:

Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung neben nicht über diesen Vertrag versicherten Personen übernimmt der Versicherer die umfassende Freistellung der versicherten Person. Ansprüche der versicherten Person in diesem Zusammenhang, insbesondere Ausgleichsansprüche gem. § 426 BGB, gehen automatisch auf den Versicherer über. Der Versicherer behält sich vor, diese Ansprüche durchzusetzen.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen von dem Schadenersatzanspruch freizustellen.

4.2 **Serienschäden**

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

4.3 **Selbstbeteiligung**

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Regelungen oder einer, in Ansehung kodifizierter Grundsätze zu guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, mit der Versicherungsnehmerin individual-vertraglich getroffenen Vereinbarung (z. B. im Anstellungsvertrag), haben die versicherten Personen, im Fall von 8. die Versicherungsnehmerin, in einem Versicherungsfall keinen Selbstbehalt zu tragen.

Auch wenn ein Selbstbehalt zu tragen ist, erfolgt keine Anrechnung auf die Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche (4.1).

4.4 **Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung**

Für den Umfang der Leistungen des Versicherers unter 4.1 ist die im Versicherungsschein jeweils angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Sofern besonders vereinbart, steht für die unter Ziffer 4.1 genannte Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen die aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ersichtliche Versicherungssumme für die Aufsichtsorgane gesondert zur Verfügung.

Sofern die über den gegenständlichen Vertrag sowie gegebenenfalls anderweit bestehende Versicherungsverträge bei demselben Versicherer, für die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen vereinbarte Versicherungssumme einer Versicherungsperiode aufgrund Zahlung oder Reservierung vollständig oder teilweise ausgeschöpft ist, hat die Versicherungsnehmerin das Recht, innerhalb von drei Monaten, beginnend mit der Anweisung der Zahlung oder der Reservierung durch den Versicherer, diese Versicherungssumme einmalig gegen einen Beitragszuschlag von 150 % des letzten Jahresbeitrags, bei teilweiser Ausschöpfung anteilig, wieder vollständig auffüllen zu lassen. Eine Rückerstattung des Beitrags findet, auch anteilig, nicht statt.

Der wiederaufgefüllte Betrag der Versicherungssumme steht ausschließlich den versicherten Personen und für den Fall zur Verfügung, dass eine Freistellung durch die Versicherungsnehmerin (siehe 8.) unzulässig ist.

Der wiederaufgefüllte Betrag der Versicherungssumme steht hingegen nicht zur Verfügung für Haftpflichtansprüche, deren Versicherungsfall oder Versicherungsfallmeldung selbst die Wiederauffüllung veranlasst hatte oder die mit diesem Haftpflichtanspruch einen Serienschaden (siehe 4.2) bilden, sowie für Haftpflichtansprüche, die auf zum Zeitpunkt der Wiederauffüllung bereits bekannten Pflichtverletzungen beruhen. Die Wiederauffüllung führt in keinem Fall zu einer Erhöhung der Ersatzleistung je Versicherungsfall (siehe Absatz 1).

Eine Wiederauffüllung der Versicherungssumme ist nicht möglich nach Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin oder eines mitversicherten Unternehmens, bei Vereinbarung einer den Faktor 1 übersteigenden Jahreshöchstersatzleistung, sowie im Rahmen der vorläufigen Deckung.

Die Wiederauffüllung ist innerhalb einer Versicherungsperiode nur einmal möglich. Für die

Nachmeldeperiode (siehe 3.2, Absatz 1) gilt dies sinngemäß.

4.5 **Währungsklausel, Leistung bei Auslandsrisiken**

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Werden ausländische Risiken mitversichert, gilt die Verpflichtung des Versicherers als mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5 **Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt - soweit rechtlich zulässig – weltweit.

Soweit dem Versicherer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben (Versicherungsaufsichtsrecht, Sanktionen etc.) der Versicherungsbetrieb oder die Gewährung von Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag in einzelnen Ländern untersagt ist, wird der Versicherer im Rahmen eines Internationalen Versicherungsprogramms (IVP), soweit möglich, lokale Deckungen in dem jeweiligen Land platzieren.

6 **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung durch eine versicherte Person.

Wird der Schaden durch eine direkt vorsätzliche Pflichtverletzung gegen auf Unternehmensebene gesetztem Recht (Satzung, Gesellschaftsvertrag, Compliance-Richtlinie, Handlungsanweisung/-empfehlung, etc.) verursacht, so besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person bei objektiver Würdigung aller Umstände, insbesondere auf der Grundlage angemessener Information und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, im Zeitpunkt ihrer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohl der Versicherungsnehmerin oder eines mitversicherten (Tochter-)Unternehmens zu handeln.

Den versicherten Personen werden Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, welche von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Sofern die vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird.

Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

7 **Anderweitige Versicherungen, Mehrfachversicherung**

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmerin und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer - außer in Fällen der eigenen Zahlungsunfähigkeit - nicht leistet.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, im Rahmen und im Umfang des gegenständlichen Versicherungsvertrags, soweit der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen

Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung/DIC) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung/DIL).

Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrags seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen oder an ihn abzutreten.

Sofern die Versicherungsnehmerin, ein mitversichertes Unternehmen oder eine versicherte Person das durch diesen Versicherungsvertrag versicherte Risiko auch anderweitig versichert (Doppelversicherung, Anschlussversicherung), ist dies dem Versicherer unter Angabe des Versicherers und der Versicherungssumme unverzüglich anzuzeigen, unabhängig davon, ob der Versicherungsschutz bei dem Versicherer des gegenständlichen Vertrags oder bei einem anderen Versicherer besteht.

Enthält ein anderweitig bestehender Vertrag hiermit vergleichbare Regelungen, so geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem geltend gemachten Schaden im engeren sachlichen Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht etwa zu dem Vertrag, der für das versicherte Risiko eine speziellere Deckung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vorsorgeunternehmen (PTL), für Wertpapieremissionen (POSI bzw. IPO), für Unternehmenskäufe (W&I), für Cyber-Risiken, für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (EPLI) oder eine Vertrauensschadenversicherung bietet.

AT 6 bleibt im Übrigen unberührt.

8 Haftungsfreistellung

Gibt die Versicherungsnehmerin oder ein mitversichertes Unternehmen gegenüber versicherten Personen eine Erklärung des Inhalts ab, diese von Ansprüchen Dritter frei zu stellen oder auf eigene Schadenersatzansprüche zu verzichten (siehe 1.1), erteilt sie bezüglich des Versicherungsfalls diesen Entlastung oder schließt mit ihnen insoweit einen Vergleich, so ist dies von der Versicherungsnehmerin dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

9.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Versicherungsschutz können - ausgenommen 14.2 – grundsätzlich nur die versicherten Personen geltend machen.

Die Anzeigepflichten und Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin gelten sinngemäß für mitversicherte Unternehmen und die versicherten Personen.

9.2 Übertragung der Versicherungsansprüche

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht, auch nicht teilweise, auf Dritte übertragen werden.

Sofern nicht abweichend vereinbart, bleibt eine Abtretung an den geschädigten Dritten zulässig.

9.3 Rückgriffsansprüche

Rückgriffsansprüche der versicherten Personen sowie deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung nach § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über.

Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

9.4 Verzichtswirkung

Hat eine versicherte Person auf einen Anspruch nach 9.3 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer dieser gegenüber nur insoweit verpflichtet, als die versicherte Person nachweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

10 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen, Vertragsfortführung

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche mit den zum Zwecke der Beitragsbemessung (siehe AT 4.) benötigten Angaben verbunden werden kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko eingetreten sind (Vertragsfortführung).

Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

Aufgrund der Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung).

Unterlässt die Versicherungsnehmerin die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von der Versicherungsnehmerin zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung. Beim Fortfall eines Risikos (siehe Versicherungsschein) wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet. Kein Risikofortfall in diesem Sinne ist das Ausscheiden von versicherten Personen oder Unternehmen.

11 Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, andere Obliegenheiten

In Erweiterung des Versicherungsschutzes und insoweit abweichend von AT 5 und den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 19 bis 23 VVG), gilt folgendes:

- 11.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Wird der Vertrag von einem Vertreter der Versicherungsnehmerin geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich die Versicherungsnehmerin so behandeln lassen, als habe sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen. Unabhängig davon besteht Versicherungsschutz für die versicherten Personen, die diese Kenntnis nicht hatten.
- 11.2 **Kenntnis, Verhalten und Verschulden versicherter Personen**
Die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person wird einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer nicht zur Kündigung, Rücktritt und Anfechtung des Vertrags. Kein Versicherungsschutz besteht für diejenigen versicherten Personen, die die unvollständigen oder unrichtigen Angaben gemacht haben bzw. davon Kenntnis hatten.

12 Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 12.1 **Versicherungsfall**
Versicherungsfall im Sinne dieses Abschnitts ist neben der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen (siehe 2) der Eintritt von Umständen gemäß 13.2.1.
- 12.2 **Anzeige des Versicherungsfalls**
- 12.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein selbständiges Beweisverfahren angeordnet oder ergeht ein Strafbefehl oder Bescheid, der den Ersatz eines Vermögensschadens zum Gegenstand hat oder zur Folge haben könnte, so hat die Versicherungsnehmerin oder die versicherte Person

dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde.

Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder gegen diese gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung. Gegen einen Mahnbescheid muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.

12.2.2 Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

12.2.3 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (siehe 13.).

Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

12.3 Weitere Behandlung des Versicherungsfalls

12.3.1 Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus, wenn

- die versicherte Person dies verlangt;
- die versicherte Person keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

12.3.2 Wenn die versicherte Person den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen der versicherten Person beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

12.3.3 Macht die versicherte Person den Versicherungsanspruch geltend, hat sie den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

12.3.4 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift die versicherte Person Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Bestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

12.3.5 Die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen,

- ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten,
- alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und
- alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

12.3.6 Den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

12.3.7 Ansprüche der Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

12.4 Erledigung des Versicherungsfalls

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der

Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

13 Abwehr und Kostenschutz

Aufwendungen für Kosten, auch soweit sie nicht unmittelbare Kosten der Anspruchsabwehr sind, übernimmt der Versicherer bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme für Kosten (siehe 4.1 und 4.4), sofern in diesen Versicherungsbedingungen, den diese ergänzenden Zusatzvereinbarungen oder aufgrund besonderer Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden Ereignis (siehe 2. und 13.2.1) sind dieses insbesondere, aber nicht abschließend:

- Verweigerung der Entlastung
- Erteilung einer Abmahnung
- Fristlose Kündigung oder vorzeitige Abberufung eines Organs
- Kürzung oder Zurückbehaltung von Vergütungsleistungen von Organen
- Beschluss des Aufsichtsorgans, wonach ein haftungsrelevantes Verhalten vorliegt
- negative Feststellungsklage, gerichtet auf Nichtbestehen von Schadenersatz- oder Herausgabeansprüchen
- Gerichtlicher Antrag zur Bestellung eines satzungsmäßigen Vertreters
- Ankündigung oder Androhung eines auf die organschaftliche Tätigkeit bezogenen Schadenersatzanspruchs
- Staatsanwaltliche oder ordnungsbehördliche Ermittlungen
- Aufsichtsrechtliche Sonderuntersuchungen
- Interne Untersuchungen (Vorbereitung und Teilnahme an einer Anhörung, Abfassung von Stellungnahmen)
- Forensische Dienstleistungen
- Quasi negatorische Ansprüche (Widerruf, Unterlassung, Gegendarstellung)
- Dienst- oder anstellungsvertragliche Ansprüche (Gehalt, Pension, Abfindung)

13.1 **Verfahrensführung, Anwaltswahl**

Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person und trägt die der versicherten Person hierbei entstehenden Kosten. Dies gilt auch insoweit, als die Höhe der, auch im Wege der Widerklage, geltend gemachten Ansprüche (Streitwert) die Versicherungssumme übersteigt.

Die Anwaltswahl steht den versicherten Personen zu.

13.2 **Kosten**

Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten und - nach Abstimmung - darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen.

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen für forensische Dienstleister und zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer trägt Reisekosten der versicherten Person für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn das Erscheinen der versicherten Person vorgeschrieben oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

13.2.1 **Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

In Erweiterung zu 2. haben die versicherten Personen das Recht, einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Sachverständigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen, sofern eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist.

Abweichend von 13.1 gilt diese Regelung nur, soweit der Versicherer der Beauftragung nicht widersprochen hat. Dem Versicherer ist die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

- 13.2.2 **Kosten bei Reputationsschäden und Persönlichkeitsrechtsverletzungen**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Kosten zur Wahrung der Reputation und von Persönlichkeitsrechten versicherter Personen im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden Ereignis gemäß 2. und 13.2.1.

Diese Kosten sind Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassen geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer auch außergerichtliche Anwaltskosten, die der versicherten Person entstehen.

14 Freistellung von Schadenersatzleistungen

- 14.1 **Versicherungsumfang**
Der Versicherer übernimmt die Schadenersatzleistungen, zu denen die versicherte Person in Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches verpflichtet und soweit der Versicherer hierdurch gebunden ist.
- 14.2 **Übergang bei Haftungsfreistellung**
Im Falle einer Haftungsfreistellung (siehe 8.) geht der Anspruch gegen den Versicherer auf Freistellung von Schadenersatzansprüchen in dem Umfang auf die Versicherungsnehmerin über, in welchem diese oder ein mitversichertes Unternehmen ihre Verpflichtung gegenüber der versicherten Person erfüllt hat.

Versicherungsbedingungen zur Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	237
2 Abwehr- und Kostenschutz	243

Versicherungsbedingungen zur Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG)

1 Allgemeine Bestimmungen

Der Umfang des Versicherungsschutzes für Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG) richtet sich ausschließlich nach dem Allgemeinen Teil zur Police (AT) und der folgenden Bestimmungen. Auf 1.7 wird besonders hingewiesen.

1.1 Gegenstand der Versicherung

1.1.1 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass Versicherte gemäß 1.1.2 aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf den Fall, dass gegen die Versicherten ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird im Rahmen von 2.

Mitversichert sind Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

1.1.2 Versicherte

Versicherungsschutz besteht für

- a. den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin (nachfolgend "der Versicherungsnehmer");
- b. Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers. Den Tochterunternehmen gleichgestellt sind auf besonderen Antrag in den Vertrag einbezogene selbstständige Unternehmen.

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- die Leitung und mehr als der fünfte Teil des Nennkapitals oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben;

- c. sämtliche ehemaligen und gegenwärtigen (auch zukünftigen) Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer, etc.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, etc.) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-)Unternehmen;
- d. sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-)Unternehmen sowie
- e. die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer/Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte).

Für die Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die nach 1.1.2 c. – e. Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die Unternehmen nach 1.1.2 b).

Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen im Sinne der 1.1.2 c. – e. für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.

1.2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines unter 1.1.1 genannten Anspruchs gegen einen Versicherten.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Anspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.

Der schriftlichen Anspruchserhebung steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.

1.3 **Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

1.3.1 Anspruchserhebung (claims made)

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle.

Für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen gilt dies jedoch nur, wenn den Versicherten bis zum Abschluss der Versicherung die Pflichtverletzungen nicht bekannt waren.

Für neu hinzukommende Tochterunternehmen besteht Versicherungsschutz für solche Pflichtverletzungen, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den Versicherungsnehmer begangen worden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbs ist die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Ansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

1.3.2 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, sind Ansprüche versichert, die nicht später als drei Jahre nach Vertragsende geltend gemacht und dem Versicherer gegenüber angezeigt werden für Pflichtverletzungen, die vor Vertragsende begangen wurden.

Für Tochterunternehmen tritt an die Stelle des Vertragsendes derjenige Zeitpunkt, in welchem die Voraussetzungen der 1.1.2 b) nicht mehr vorliegen.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Beginn eines anderen Versicherungsvertrags der vorliegenden Art für die Versicherten.

1.3.3 Vertragsaufhebung/Kündigung

a. Kündigung nach Versicherungsfall

Das Versicherungsverhältnis kann ferner nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach 1.2 gekündigt werden, wenn der Versicherer eine Zahlung geleistet oder die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert hat oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist.

Das Recht zur Kündigung im Versicherungsfall erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet oder die Rechtshängigkeit des Anspruchs eingetreten oder die Leistungsverweigerung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugegangen ist, ausgeübt wird.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Die Kündigung des Versicherers wird nach einem Monat wirksam.

- b. Im Falle freiwilliger Liquidation, einer Fusion oder Neubeherrschung erlischt der Versicherungsschutz mit Abschluss der Liquidation oder mit Beginn des neuen Beherrschungsverhältnisses automatisch.

1.4 **Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

1.4.1 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer übernimmt neben der Prüfung der Haftpflichtfrage

- die Kosten nach 2. für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Ansprüche und
- die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate nach § 218 in Verbindung mit § 280 BGB.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn ein Versicherter aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnis und Vergleiche, die von Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen von dem Schadenersatzanspruch freizustellen.

1.4.2 Serienschäden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachten Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch einen oder mehrere Versicherte begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch einen oder mehrere Versicherte begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

1.4.3 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung siehe Vereinbarungen/Hinweise zur Position.

Eine Anrechnung auf die Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche nach 1.4.1 erfolgt nicht.

1.4.4 Versicherungssumme/Jahreshöchstersatzleistung

Versicherungssumme siehe Position.

Die Kosten nach 2. sind darin inbegriffen.

1.4.5 Währungsklausel, Leistung bei Auslandsrisiken

Die Leistungen des Versicherten erfolgen in Euro.

Werden ausländische Risiken mitversichert, gilt die Verpflichtung des Versicherers als mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.5 **Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt weltweit mit Ausnahme von Ansprüchen,

- 1 die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt;
- 2 infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt;
- 3 in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit.

Als Common-Law-Länder im Sinne dieser Bestimmung gelten abschließend die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada sowie Australien, Großbritannien, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika.

1.6 **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

- a. wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung gegen den Handelnden selbst.

Sofern die vorsätzliche Handlung oder Unterlassung streitig ist, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz nicht durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird.

Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz für den Handelnden selbst rückwirkend. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

- b. im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 17, Absatz 2, AGG.
- c. die auf Erfüllung/Zahlung von Vertragsstrafen, Bußen oder Geldstrafen, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) gerichtet sind.
- d. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII handelt. 1.1.1 bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. 2.4 bleibt unberührt.

1.7 **Anderweitige Versicherungen**

Besteht für einen der unter 1.1.1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag bei dem Versicherer oder seinen Konzerngesellschaften Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen und der Umfang dieses Vertrags maßgeblich.

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrags seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem

anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen oder an ihn abzutreten.

1.8 **Zurechnung**

Die individuelle Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden eines Versicherten werden einem anderen Versicherten nicht zugerechnet.

Ist Versicherer eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, werden ihr - in Ansehung versicherungsvertraglicher Pflichten - abweichend hiervon die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden jedes ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Vorstands, Geschäftsführers, Aufsichtsratsmitglieds oder Leiters der Personal- oder Rechtsabteilung (oder des entsprechenden ausländischen Organs/Funktionsträgers) zugerechnet.

1.9 **Versicherung für fremde Rechnung/Abtretung des Versicherungsanspruchs**

1.9.1 **Anspruchsberechtigte**

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht dem Versicherungsnehmer, den mitversicherten Tochterunternehmen und den unter 1.1.2 c. - bei besonderer Vereinbarung auch den unter 1.1.2 d. und e. - genannten Personen zu.

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Beitragszahlung und zur Kündigung des Versicherungsvertrags.

1.9.2 **Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen**

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht, auch nicht teilweise, auf Dritte übertragen werden.

Sofern nicht abweichend vereinbart, bleibt eine Abtretung an den geschädigten Dritten zulässig. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

1.9.3 **Rückgriffsansprüche**

Rückgriffsansprüche der versicherten Personen sowie deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung nach § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über.

Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

1.9.4 **Verzichtswirkung**

Hat ein Versicherer auf einen Anspruch nach 1.9.3 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer diesem gegenüber nur insoweit verpflichtet, als der Versicherte nachweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

1.9.5 **Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage/Beitragsregulierung**

Nach 4 AT hat der Versicherungsnehmer mitzuteilen, welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber früheren Angaben eingetreten sind.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

Kein Risikofortfall in diesem Sinne ist das Ausscheiden von Versicherten.

1.10 Verhalten im Versicherungsfall und sonstige Obliegenheiten

1.10.1 Anzeige des Versicherungsfalls

- a. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich (8 AT) anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein selbständiges Beweisverfahren angeordnet oder ergeht ein Strafbefehl oder Bescheid, der den Ersatz eines Vermögensschadens zum Gegenstand hat oder zur Folge haben könnte, so hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde.
Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder gegen diese gerichtlich der Streit verkündet, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung. Gegen einen Mahnbescheid muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.
- b. Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- c. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

1.10.2 Weitere Behandlung des Versicherungsfalls

- a. Der Versicherer gilt, auch außergerichtlich, als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.
Er wird jedoch kein Anerkenntnis abgeben und keinem Vergleich zustimmen, wenn und insoweit die Versicherungssumme zur Befriedigung nicht ausreicht.
- b. Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht in Abstimmung mit dem Versicherer bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherten beauftragt, wenn dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- c. Macht der Versicherte den Versicherungsanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls zu unterrichten sowie Beweismaterial anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- d. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Bestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- e. Die Versicherten sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihnen dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen,
 - ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten,
 - alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und
 - alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- f. Den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen.

- g. Ansprüche der Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

- 1.10.3 Erledigung des Versicherungsfalls
Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

2 Abwehr- und Kostenschutz

- 2.1 **Versicherungsumfang**
Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die dem Versicherten hierbei entstehenden Kosten.
- 2.1.1 **Kosten**
Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 2.1.2 **Strafrechtsschutz**
Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Gebührenordnung, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 2.2 **Leistungsumfang**
- 2.2.1 **Kostenregelung**
Der Versicherer trägt in dem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren die dem Versicherten auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite.
- 2.2.2 **Rechtsanwaltskosten des Versicherten**
- a. **außergerichtlich**
Der Versicherer trägt im außergerichtlichen Verfahren die Kosten eines von dem Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwalts. Der Rechtsanwalt des Versicherten bestimmt im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, sowohl die Anzahl der Stunden als auch die Höhe des Stundensatzes. Rechtsanwaltskosten, die nach Prüfung der vorstehend genannten Kriterien unangemessen sind, trägt der Versicherer nicht. Reicht nach Auffassung des Rechtsanwalts im konkreten Einzelfall der im Versicherungsvertrag vereinbarte Stundenhöchstsatz nicht aus, kann der Versicherer, sofern er die Auffassung teilt, Anwaltskosten nach einem höheren Stundensatz erstatten.
Der Versicherer trägt ferner gesetzliche Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwalts zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite.
- b. **gerichtlich**
Im gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung eines von dem Versicherten beauftragten Rechtsanwalts, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Soweit es im Ausland keine gesetzliche Vergütung gibt, weil der Rechtsanwalt nicht nach einer mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergleichbaren Gebührenordnung abrechnen kann, trägt der Versicherer die Vergütung bis zu

dem Betrag, der nach dem RVG zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in Deutschland durchgeführt würde.

2.2.3 Reisekosten der versicherten Person im Ausland

Der Versicherer trägt die Reisekosten der Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn das Erscheinen des Versicherten vorgeschrieben oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

2.3 **Zeitpunkt der Kostenübernahme**

Der Versicherer hat die Kosten nach 2.2 zu übernehmen, sobald der Versicherte nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

2.4 **Ausschlüsse**

In Ergänzung zu 1.6 trägt der Versicherer nicht die Kosten,

- die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von dem Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat.

Sondervereinbarung zur D&O-Versicherung - Beschränkung auf Drittansprüche (DUODRITT)

Aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer besteht - insofern abweichend von 1.1 ULLA - Versicherungsschutz ausschließlich für den Fall, dass versicherte Personen von Dritten, nicht aber von der Versicherungsnehmerin oder mitversicherten (Tochter-)Unternehmen, auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Sondervereinbarung zur D&O-Versicherung - Start-up Unternehmen (DUOSTARTUP)

Der Versicherungsnehmerin und den versicherten Personen ist bekannt, dass dem Versicherungsvertrag Sonderkonditionen zugrunde liegen. Sie bestätigen, vor Abgabe ihrer Vertragserklärung auf die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

- 1 Abweichend von dem Tarif/Antrag gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch, sofern die Geschäftstätigkeit die dort vorgesehene Mindestdauer von 36 Monaten unterschreitet. Hierauf bezogene, anderslautende Regelungen in dem Versicherungsschein und seinen Anlagen haben insoweit keine Geltung.
- 2 Für den maßgeblichen Zeitraum der Unterschreitung der Mindestdauer ist eine Erhöhung der bei Abschluss des Vertrags in dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme nicht möglich.
- 3 Tritt der für die Gewährung obiger Sonderkonditionen maßgebliche Umstand nicht ein oder entfällt dieser während des vorgenannten Zeitraumes, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag nach seiner Wahl vorzeitig aufzuheben oder nur zu anderen Konditionen fortzuführen.

Dem Antrag stehen sonstige, auf den Abschluss oder die Fortführung des Versicherungsvertrags gerichtete Unterlagen (z. B. Fragebögen) gleich.

Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn sich der Versicherer zur Aufnahme des Antrags elektronischer Medien bedient.

Besondere Vereinbarung zur Selbstbeteiligung - zur D&O-Versicherung - (DUO-SB)

1 Selbstbehalt aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Empfehlungen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieses D&O-Vertrags haben die in Anspruch genommenen versicherten Personen den gesetzlich vorgeschriebenen oder einen in Ansehung einer gesetzlichen Regelung mit der Versicherungsnehmerin individual-vertraglich (z. B. im Anstellungsvertrag) vereinbarten höheren Selbstbehalt (SB) zu tragen, auch wenn ein solcher im Versicherungsschein nicht ausdrücklich ausgewiesen ist.

Die gesetzliche oder vertragliche Regelung ist insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Soweit die Versicherungsnehmerin Festlegungen und Empfehlungen eines Kodex zu guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung folgt, stehen diese einer gesetzlichen Regelung gleich.

2 Offenlegung der Vergütung

Steht fest, dass der Versicherer Ersatz zu leisten hat, sind die Versicherungsnehmerin und die versicherten Personen verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen Auskunft über die Höhe des Selbstbezahls und, sofern erforderlich, die seiner Berechnung zugrundeliegende Bezugsgröße zu geben.

3 Anzeigepflicht während der Vertragslaufzeit

Ist ein Selbstbehalt gesetzlich nicht vorgeschrieben oder wird die gesetzliche Regelung bei einzelnen versicherten Personen erst später wirksam, ist der Versicherer über den Abschluss einer solchen Vereinbarung oder das Wirksamwerden der gesetzlichen Regelung unverzüglich zu unterrichten.

4 Umfang der Leistungsverpflichtung/Vorleistung und Regress

Die Versicherungsleistung der R+V erfolgt stets in ungekürzter Höhe, also ohne SB-Abzug. Der Leistungsinhalt und -umfang ist dabei von folgenden Faktoren abhängig:

- a. Die Schadenersatzleistung der R+V erfolgt in ungekürzter Höhe, sofern der von den versicherten Personen zu ersetzende Schaden unter Berücksichtigung des Selbstbezahls nach Ziffer 1 die Versicherungssumme übersteigt oder jedenfalls nicht unterschreitet.

In diesen Fällen geht der jeweilige Selbstbehalt in voller Höhe zu Lasten der versicherten Person, so dass der Pflicht zur SB-Tragung umfassend Rechnung getragen wird.

- b. Ist der zu ersetzende Schaden unter Berücksichtigung des Selbstbezahls nach Ziffer 1 niedriger als die Versicherungssumme, so erfolgt die Schadenersatzleistung der R+V ebenfalls in ungekürzter Höhe.

Hinsichtlich des Selbstbezahls erbringt der Versicherer seine Leistung aber als Vorleistung, und zwar,

- aa. sofern der Selbstbehalt über einen weiteren Vertrag (SB-Vertrag) bei der R+V versichert ist, Zug um Zug gegen Übertragung der den Selbstbehalt betreffenden Ansprüche des Geschädigten und, je nach Ausgestaltung des SB-Versicherungsvertrags,
 - unter Anrechnung auf die D&O-Versicherungssumme, sofern der SB-Vertrag keine eigene Versicherungssumme ausweist, bzw.
 - unter Gutschrift der aus dem SB-Vertrag erbrachten Leistung auf die Versicherungssumme des D&O-Vertrags, sofern der SB-Vertrag eine eigene Versicherungssumme ausweist.

- bb. sofern der Selbstbehalt über einen weiteren Vertrag (SB-Vertrag) bei einer anderen Versicherungsgesellschaft als R+V versichert ist, Zug um Zug gegen Übertragung der Versicherungsansprüche. Soweit R+V hieraus Ersatz erlangen konnte, wird dieser der Versicherungssumme des D&O-Vertrags wieder gutgeschrieben.
- cc. sofern der Selbstbehalt nicht versichert ist, Zug um Zug gegen Übertragung der den Selbstbehalt betreffenden Ansprüche des Geschädigten. Der im Wege des Regresses erlangte Betrag wird der Versicherungssumme des D&O-Vertrags wieder gutgeschrieben.

Besondere Vereinbarung bei Personengesellschaften (DUOPERSGES)

Bei der (Mit-)Versicherung von Personen(handels-)gesellschaften ist "versicherte Tätigkeit" (ULLA 1.1) diejenige Tätigkeit, die die versicherte Person (ULLA 1.2) im Rahmen der ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder durch besondere Beauftragung oder ein Dienstverhältnis obliegenden Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis oder Aufsichtspflicht (Beirat, Aufsichts-, Verwaltungsrat, Gesellschafterausschluss) im Interesse der Versicherungsnehmerin oder deren Gesellschafter wahrnimmt.

Insofern gelten für die Bestimmung des Versicherungsschutzes neben den Vorschriften des Aktien- und GmbH-Gesetzes insbesondere diejenige des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen demnach Ansprüche aufgrund von Kapitalerhaltungspflichten oder die sich allein aus der Eigenschaft als Gesellschafter ergeben (z. B. Haftung für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb).

Nicht versichert sind deshalb Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Fehlverhalten bei professionellen Dienstleistungen durch die Versicherten.

Hierbei sind professionelle Dienstleistungen sämtliche Dienstleistungen, die von Versicherten für eine Gebühr, Honorar, Provision, Vergütung oder andere Gegenleistung für ihre Kunden bzw. in deren Namen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Versicherten und den Kunden erbracht werden bzw. erbracht werden sollen. Versichert bleiben hingegen solche Aktivitäten, die allein mit dem Management (das Organisieren, Leiten, Anweisen, Kontrollieren und Überwachen von Mitarbeitern, die professionelle Dienstleistungen für die versicherten Unternehmen erbringen durch die Versicherten) der versicherten Unternehmen im Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der Übernahme von "Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls" (ULLA 13.2.1) besteht insbesondere auch Versicherungsschutz in Fällen der Einschränkung oder Entziehung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis sowie behaupteter Verstöße gegen (der versicherten Person durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag auferlegte) Treuepflichten.

Soweit die Versicherungsbedingungen eine automatische Mitversicherung von Tochterunternehmen (ULLA 1.4) vorsehen, werden diese abweichend hiervon nur auf besonderen Antrag in den Versicherungsschutz einbezogen (siehe Versicherungsschein).

Zusatzvereinbarung für Vereine/Verbände/Kammern/Stiftungen (VEREINEDUO)

- 1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist (siehe Versicherungsschein), ist unter einer "bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung" (ULLA 1.1) nur eine solche zu verstehen, die Folge einer Tätigkeit war, welche nach der Satzung des Versicherungsnehmers den versicherten Personen zur ausschließlichen Wahrnehmung zugewiesen ist.
- 2 Unbeschadet der Regelung im Übrigen, sind "Versicherte Personen" (ULLA 1.2) sämtliche gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstands/Präsidiums und des Kuratoriums, der Geschäftsführung und des Beirats sowie die besonderen Vertreter nach § 30 BGB.
- 3 Soweit die Versicherungsbedingungen eine automatische Mitversicherung von Tochterunternehmen (ULLA 1.4) vorsehen, werden diese abweichend hiervon nur auf besonderen Antrag in den Versicherungsschutz einbezogen (siehe Versicherungsschein).
- 4 Im Rahmen der Übernahme von "Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls" (ULLA 13.2.1) haben die versicherten Personen das Recht, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen, sofern dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen/Untergliederungen erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags schriftlich mitgeteilt wird, dass eine der nachfolgenden Maßnahmen beabsichtigt oder durchgeführt wird:
 - vollständige oder teilweise Aberkennung der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff., 63 AO);
 - Entzug oder Widerruf der stiftungsrechtlichen Genehmigung;
 - zwangsweise Aufhebung der Organisation, sofern Grund nicht die Insolvenz oder eine Zweckänderung ist.

Besteht zugunsten des Versicherungsnehmers neben der gegenständlichen D&O-Versicherung nicht auch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, so übernimmt der Versicherer im Umfang dieser Deckungserweiterung, und insoweit abweichend von ULLA 9.1, auch diejenigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer selbst entstehen - auch, soweit es sich um andere Aufwendungen als die Kosten eines Rechtsanwalts handelt (ULLA 13.2). Für diesen Organisationsrechtsschutz ist die Versicherungsleistung, je Verfahren und für alle Verfahren eines Versicherungsjahres insgesamt im Rahmen der für die Abwehrkosten zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, begrenzt auf 20 Prozent der Versicherungssumme, maximal aber 100.000 EUR.

Besondere Vereinbarung zur Prospekthaftung (PROSP-HAFT)

In Ergänzung von 6. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA) sind Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

Der vorstehende Versicherungsausschluss gilt nicht im Rahmen eines Sublimits von 50 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch von 1.000.000 EUR.

Versicherungsbedingungen zu Rechtsschutz-Spezial und zur Rechtsschutz-Straßenverkehrs-Kombi (FRB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	253
2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	253
3 Was ist nicht versichert?	271
4 Was müssen Sie beachten?	276
5 In welchen Ländern sind Sie versichert?	278
6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	279
7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?	279
8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?	281

Versicherungsbedingungen zu Rechtsschutz-Spezial und zur Rechtsschutz-Straßenverkehrs-Kombi (FRB)

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben je nach Vereinbarung folgenden Bereich versichert:

- Firmen-Bereich
 - mit LeistungspaketPLUS
 - mit InkassoPLUS
 - mit Ausfallschutz
 - mit MiLoG-Rechtsschutz
- Betrieblicher Verkehrs-Bereich
- Betrieblicher Immobilien-Bereich
- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- Photovoltaik-Rechtsschutz
- Privat-Bereich
 - mit PrivatPLUS
- Privater Verkehrs-Bereich
- Privater Immobilien-Bereich

2.1 Wer oder was ist versichert?

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche

1 Firmen-Bereich

Als Versicherungsnehmer haben Sie Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

Sie haben im Firmen-Bereich keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter, Leasingnehmer,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen, Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Versicherungsschutz besteht hierfür aber über den betrieblichen Verkehrs-Bereich (2.1.1.2).

Sie haben im Firmen-Bereich ebenfalls keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen

- aus Miet- und Pachtverhältnissen
- sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.

Versicherungsschutz besteht hierfür aber über den betrieblichen Immobilien-Bereich (2.1.1.3).

2 Betrieblicher Verkehrs-Bereich

Sie als Versicherungsnehmer haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern (Motorfahrzeuge sind alle motorgetriebenen Fahrzeuge, wie z. B. PKW, Motorräder, E-Bikes, S-Pedelecs, Pedelecs und Segways).

In Ausübung Ihrer selbständigen Tätigkeit haben Sie Versicherungsschutz als

- Fahrer und Mitfahrer mit allen eigenen und fremden Fahrzeugen unabhängig von der Fahrzeugart
- Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer im öffentlichen Straßenverkehr.

3 Betrieblicher Immobilien-Bereich

Als Versicherungsnehmer haben Sie Versicherungsschutz als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

aller Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Objekte), die in Deutschland gelegen sind und **selbst genutzt** werden.

Versicherungsschutz besteht auch für die zugehörigen Garagen und Fahrzeug-Abstellplätze.

Wenn Sie das Objekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Sie haben dann auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

Sie haben im betrieblichen Immobilien-Bereich **keinen Versicherungsschutz** im ursächlichen Zusammenhang mit selbst genutzten **privaten Objekten** (Beispiel: Sie wohnen zur Miete). Versicherungsschutz besteht hierfür aber über den **privaten Immobilien-Bereich** (2.1.1.8).

Sie haben **keinen Versicherungsschutz** als Vermieter oder Verpächter (Beispiel: Vermietung einer Wohnung; über Vermieter-Rechtsschutz versicherbar).

4 Spezial-Straf-Rechtsschutz

Als Versicherungsnehmer haben Sie Versicherungsschutz

- für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit
- in Zusammenhang mit allen für die vorgenannten Tätigkeiten genutzten Fahrzeugen.

Wenn der Privat-Bereich versichert ist und Sie dort namentlich genannt sind, haben Sie Versicherungsschutz

- für den privaten Bereich,
- für ehrenamtliche oder nichtselbstständige Tätigkeiten und
- im Zusammenhang mit allen privat genutzten Fahrzeugen.

Ausnahme: Sie haben im Spezial-Straf-Rechtsschutz **keinen Versicherungsschutz**, wenn Sie als gesetzlicher Vertreter oder Organ eines anderen als des im Versicherungsschein genannten Unternehmens betroffen sind.

5 Photovoltaik-Rechtsschutz

Als Versicherungsnehmer oder im Versicherungsschein im Privatbereich genannte Person haben Sie Versicherungsschutz für Streitigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen auf ihren betrieblich und privat selbst genutzten oder vermieteten Flächen und Gebäuden.

6 Privat-Bereich

Als im Versicherungsschein genannte Person haben Sie Versicherungsschutz für den privaten Bereich und für Ihre **berufliche, nichtselbstständige** Tätigkeit (Beispiel: als Arbeitnehmer, Beamter).

Versicherungsschutz besteht für Sie auch als

- Fahrgast
- Fußgänger oder
- Radfahrer

im öffentlichen Straßenverkehr.

Sie haben im Privat-Bereich **keinen Versicherungsschutz**, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen **im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit** wahrnehmen. Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die unter eine der folgenden Einkunftsarten fallen:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständige Arbeit.

Sie haben im Privat-Bereich ebenfalls **keinen Versicherungsschutz**, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter, Leasingnehmer,
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs sowie eines Anhängers.

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht aber für Pedelecs ohne Versicherungskennzeichen. Versicherungsschutz besteht hierfür aber über den **privaten Verkehrs-Bereich** (2.1.1.7).

Sie haben im Privat -Bereich auch **keinen Versicherungsschutz**, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

von privat selbst genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Versicherungsschutz besteht hierfür aber über den **privaten Immobilien-Bereich** (2.1.1.8).

7 Privater Verkehrs-Bereich

Als im Versicherungsschein im Privat-Bereich genannte Person haben Sie Versicherungsschutz als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer
- Mitfahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern (Motorfahrzeuge sind alle motorgetriebenen Fahrzeuge, wie z. B. PKW, Motorräder, E-Bikes, S-Pedelecs, Pedelecs und Segways).

Versicherungsschutz haben Sie darüber hinaus im öffentlichen Straßenverkehr als

- Fahrgast,
- Fußgänger oder
- Radfahrer.

8 Privater Immobilien-Bereich

Als im Versicherungsschein im Privat-Bereich genannte Person haben Sie Versicherungsschutz als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

aller Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Objekte), die in Deutschland gelegen sind und privat **selbst genutzt** werden. Versicherungsschutz besteht auch für die zugehörigen Garagen und Fahrzeug-Abstellplätze.

Wenn Sie das Objekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Sie haben dann auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die erst nach dem Auszug aus

dem bisherigen Objekt eintreten oder sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.

Sie haben auch Versicherungsschutz für die Vermietung oder Untervermietung von höchstens drei möblierten Zimmern in dem von Ihnen privat selbstgenutzten Objekt.

Darüber hinaus haben Sie **keinen Versicherungsschutz** als Vermieter oder Verpächter (über Vermieter-Rechtsschutz versicherbar).

Sie haben im privaten Immobilien-Bereich **keinen Versicherungsschutz** im ursächlichen Zusammenhang mit betrieblichen Objekten (Beispiel: Sie mieten ein Bürogebäude).

2.1.2 **Mitversicherung**

Mitversichert sind:

- 1 Die von Ihnen als Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen.
- 2 Die im Versicherungsschein genannten weiteren Betriebe.
- 3 Die im Versicherungsschein genannten Personen.
- 4 Folgende Familienmitglieder der im Versicherungsschein genannten Personen:
 - Der eheliche oder eingetragene Lebenspartner,
 - der laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnende sonstige Lebenspartner,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Deren Mitversicherung endet, wenn sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- 5 Alle berechtigten **Fahrer** und berechtigten **Mitfahrer** eines betrieblich genutzten Motorfahrzeugs sowie eines Anhängers.
Voraussetzung ist:
Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls
 - auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder
 - auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (Nummernschild) versehen oder
 - vom Versicherungsnehmer angemietet.
- 6 Alle berechtigten **Fahrer** und berechtigten Mitfahrer eines privat genutzten Motorfahrzeugs sowie Anhängers.
Voraussetzung ist:
Das Motorfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls
 - auf die im Versicherungsschein genannte Person, den mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
 - auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (Nummernschild) versehen oder
 - vom der im Versicherungsschein genannten Person, dem mitversicherten Lebenspartner oder den mitversicherten Kindern angemietet.

2.1.3 Darüber hinaus sind im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** mitversichert:

- Die Mitglieder eines Aufsichtsrats oder beratenden Organs des Versicherungsnehmers.
- Die nicht mehr für den Versicherungsnehmer tätigen Personen für Rechtsschutzfälle aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.
- Die angestellten Betriebsärzte und das angestellte Sanitätspersonal auch bei Ersthilfeleistungen außerhalb des versicherten Unternehmens.
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung auch für die Tätigkeit in Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsorganen anderer Unternehmen.
Voraussetzung ist, dass sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers wahrnehmen.

Der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung **widersprechen**.

Abweichend von 2.1.4 gilt:

- Dieses Widerspruchsrecht besteht nur, soweit dem Mitversicherten vorgeworfen wird, gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen verstoßen zu haben.
- Dieses Widerspruchsrecht gilt auch gegenüber dem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner.

2.1.4 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem **widersprechen** (warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen).
Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht im versicherten Lebensbereich außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein).

Wurde ein Versicherter durch eine Straftat getötet, besteht im versicherten Lebensbereich Versicherungsschutz für den ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister als Nebenkläger.

2.2 In welchen Rechtsbereichen (Leistungsarten) sind Sie versichert?

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.

Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (Beispiel: Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Erweiterter Schadenersatz-Rechtsschutz im LeistungspaketPLUS

Abweichend von 3.2.7 haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie Schadens- und Unterlassungsansprüche aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht geltend machen. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall.

2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz

1 um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Sie haben auch Versicherungsschutz als Arbeitgeber von Haus- und Pflegepersonal im privaten Bereich.

2 um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn ein schriftliches Aufhebungsangebot vorliegt.

Wir übernehmen für jede **Aufhebungsvereinbarung** Kosten bis 1.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

3 um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitnehmer wahrzunehmen, wenn Ihr Arbeitgeber den Antrag auf Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** stellt.

Wir übernehmen Kosten bis 250 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

- 4 **Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz im LeistungspaketPLUS**
um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber auch aus dem kollektiven Arbeitsrecht wahrzunehmen. 3.2.4 gilt insoweit nicht.
- 5 **MiLoG-Arbeits-Rechtsschutz**
Beanspruchen Arbeitnehmer der von Ihnen beauftragten Sub- oder Nachunternehmer von Ihnen Lohn nach § 13 des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) oder diesen ersetzende oder ergänzende Vorschriften oder sollen Sie Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (tarifvertragliche Sozialkassen) zahlen?
Dann gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz
 - für die Abwehr der Lohnansprüche
 - um Ihre rechtlichen Interessen gegenüber den tariflichen Sozialkassen wahrzunehmen.3.2.4 und 3.2.20 gelten insoweit nicht.

2.2.3 Immobilien-Rechtsschutz

- 1 um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streit wegen Mieterhöhung)
 - sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streit um ein Wohnrecht)
 - dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).
- 2 **Erweiterter Immobilien-Rechtsschutz**
Abweichend von 3.2.12 und 3.2.15 haben Sie auch Versicherungsschutz
 - in Enteignungs-, Planfeststellungs- oder Flurbereinigungs-Angelegenheiten
 - bei Streitigkeiten wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie bei Streitigkeiten wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben.Für diese Angelegenheiten zahlen wir Kosten bis 2.500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall.
Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz für Streitigkeiten wegen laufend erhobener Gebühren für die Grundstücksversorgung (Beispiel: Müll- oder Abwassergebühren)

2.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

- 1 Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen (Beispiel: Ein Schuldverhältnis besteht zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).
Dieser Versicherungsschutz **gilt nicht**, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Rechtsbereichen handelt:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz nach 2.2.1,
 - Arbeits-Rechtsschutz nach 2.2.2,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz nach 2.2.8oder soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aus
 - Miet- und Pachtverhältnissen,
 - sonstigen Nutzungsverhältnissen,
 - dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilenwahrnehmen.
Ausnahme: Sie haben **keinen** Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorboote und Motorflugzeuge.
- 2 Im **Firmen-Bereich** haben Sie **keinen** Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.
Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus personenbezogenen Versicherungen wahrnehmen. Das sind Versicherungen, die Sie als Versicherungsnehmer oder im Versicherungsschein genannte Person aus Gründen der privaten Vorsorge zu Ihren Gunsten abgeschlossen haben.
- 3 Betreiben Sie einen Kraftfahrzeughandel oder ein Kraftfahrzeughandwerk (Kraftfahrzeuge sind Motorfahrzeuge zu Lande), eine Fahrschule oder eine Tankstelle?

Dann haben Sie **im Verkehrs-Bereich keinen Versicherungsschutz** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, die

- nicht auf Sie zugelassen sind,
- von Ihnen nur zum vorübergehenden Eigengebrauch bestimmt sind,
- zur Weiterveräußerung bestimmt sind oder
- mit einem roten Kennzeichen oder einer Kurzzeitzulassung versehen sind.

4 **Erweiterter Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im LeistungspaketPLUS**

Als Versicherungsnehmer haben Sie folgenden Versicherungsschutz:

- **Mediations-Rechtsschutz für firmenvertragliche Streitigkeiten** nach 2.3.1.1 bei Streitigkeiten, die Sie mit Vertragspartnern (Beispiel: Kunden, Lieferanten, Beratern) aus Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten Tätigkeit haben.
- **Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte**
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Einrichtung Ihrer Büro-, Praxis-, Geschäfts- und Werkstatträume wahrzunehmen. Die Einrichtung darf nicht berufsspezifisch sein (Beispiel: Versichert ist bei einem Fitnessstudio der Kauf von Büromöbeln, nicht aber der Kauf von Hanteln).
- **Vertrags-Rechtsschutz für Investitionsgüter und Software**
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Kauf, Leasing, Wartung und Reparatur Ihrer ausschließlich selbst genutzten **Produktionsmaschinen, Werkzeuge, technischen Anlagen und Software** wahrzunehmen.
Wir übernehmen Kosten bis 10.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
Dieser Betrag ist zugleich die Höchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.
- **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz**
um Ihre rechtlichen Interessen aus Versicherungsverträgen wahrzunehmen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten beruflichen Bereich stehen. Übernommen werden Kosten bis 200.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Dieser Betrag ist im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz zugleich die Höchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.
- **Vertrags-Rechtsschutz für eingekaufte Dienstleistungen**
um Ihre rechtlichen Interessen aus folgenden von Ihnen eingekauften Leistungen wahrzunehmen:
 - Ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement.

5 **Gerichtlicher Vertrags-Rechtsschutz**

Als Versicherungsnehmer haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über Dienstleistungen und Warenlieferungen **vor Gerichten** wahrnehmen. Diese müssen im ursächlichen Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten ärztlichen bzw. medizinischen Tätigkeit stehen.

Sie haben **keinen Versicherungsschutz** im Zusammenhang mit der

- Anschaffung,
 - Veräußerung,
 - Finanzierung,
 - Belastung
- von Grundstücken, Praxen, Praxisteilen sowie Praxiseinrichtungen.

6 **Gerichtlicher Agentur-Vertrags-Rechtsschutz**

Sie haben auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Zivilgerichten für vertragliche Streitigkeiten aus dem Agenturvertrag mit

Versicherungsunternehmen, Maklerpoolgesellschaften oder Vertriebsgesellschaften die im Namen der Versicherungsunternehmen tätig sind.

Versicherungsschutz besteht auch für die Geltendmachung von Provisionsansprüchen und die Abwehr von Provisionsrückforderungsansprüchen aus der Vermittlung von Finanzprodukten mit inländischen Fondsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Haftungsdächern und anderen Produktgebern im Bereich Finanzdienstleistungen. Die Selbstbeteiligung beträgt 20 Prozent der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 250 EUR.

7 **MiLoG-Vertrags-Rechtsschutz**

Werden Sie von anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen?

Dann übernehmen wir für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen die Kosten eines Rechtsanwalts für die Abwehr dieser Ansprüche bis 500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall.

Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.5 **MiLoG-Rechtsschutz in Vergabeverfahren**

um Ihre rechtlichen Interessen in Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 19 MiLoG oder diesen ersetzende oder ergänzende Vorschriften wahrzunehmen. Wir übernehmen Kosten bis 10.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall.

2.2.6 **Steuer-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden und Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.2.7 **Sozial-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialbehörden und -gerichten wahrzunehmen

2.2.8 **Verwaltungs-Rechtsschutz**

im um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten wahrzunehmen

Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in folgenden Rechtsbereichen enthalten ist:

- Arbeits-Rechtsschutz nach 2.2.2
- Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.6
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach 2.2.9

oder soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen,
- sonstigen Nutzungsverhältnissen,
- dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrnehmen.

2.2.9 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Beispiel: Dienstvergehen von Beamten).

2.2.10 **Straf-Rechtsschutz**

1 **Straf-Rechtsschutz** für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines **strafrechtlichen Vergehens** (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Bei der Einteilung in Vergehen und Verbrechen werden Schärfungen und Milderungen für besonders schwere und minder schwere Fälle nicht berücksichtigt.).

Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Sie haben **zunächst keinen Versicherungsschutz**, wenn Ihnen bei einem Vergehen, das vorsätzlich und fahrlässig strafbar ist, ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird.

Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also **keinen Versicherungsschutz**:

- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind. Beispiel: Totschlag).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- 2 **Straf-Rechtsschutz** für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines **verkehrsrechtlichen Vergehens** (Verkehrsrechtliche Vergehen sind Straftaten, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellen und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind).

2.2.11 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

2.2.12 **Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Dies gilt auch in Betreuungsangelegenheiten, in denen eine Betreuungsanordnung erfolgt ist.

Wir übernehmen Kosten bis 1.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.13 **Rechtsschutz für Testamente und Vorsorgeverfügungen im Baustein PrivatPLUS**

- für die Erstellung und Änderung Ihres Testaments durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Wir übernehmen für alle im Kalenderjahr gemeldeten Testamente insgesamt 500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer für alle Versicherten;
- für die Erstellung und Änderung Ihrer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Wir übernehmen für alle im Kalenderjahr gemeldeten Vorsorgeverfügungen insgesamt 250 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer für alle Versicherten.

Ein Anspruch auf Leistung besteht, wenn ein Beratungsbedarf vorliegt.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.14 **Opfer-Rechtsschutz**

- 1 für den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als **Nebenkläger** unter den Voraussetzungen des § 395 Abs. 1 Nr. 1-5, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Strafprozessordnung (Erläuterung: Bei einer Nebenklage kann ein Verletzter in einem Strafverfahren neben dem Staatsanwalt als weiterer Ankläger bei bestimmten Straftaten auftreten. Dies sind vor allem Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit).
- 2 Für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als **Verletztenbeistand**, wenn Sie durch eine Straftat nach 2.2.14.1 verletzt wurden.
Voraussetzung ist, dass ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet ist.
- 3 für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für den sogenannten **Täter-Opfer-Ausgleich** nach § 46 a Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

- 4 Sie haben auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von **Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.**

Voraussetzung ist:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine Straftat nach 2.2.14.1 verletzt und
- dadurch sind dauerhafte Körperschäden eingetreten.

2.2.15 **Spezial-Straf-Rechtsschutz für:**

1 Die Verteidigung

- gegen den Vorwurf einer Straftat,
- gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit,
- in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

2 Zeugenbeistand

Die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Versichert ist auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird.

Voraussetzung ist, dass Sie als Versicherungsnehmer einverstanden sind.

3 Firmenstellungnahme

Die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, solange sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.

4 Verwaltungs-Angelegenheiten

Wir tragen in Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, auch folgende Kosten eines Rechtsanwalts:

– **In Verwaltungsverfahren**

um Ihre rechtlichen Interessen vor Deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten wahrzunehmen.

Voraussetzung ist, dass dies der Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient.

– **Zur Vermeidung von Verwaltungsverfahren**

als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden. Wir übernehmen hierfür Kosten bis 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

– **Bei Verwaltungsgutachten**

für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen deutschen Rechts.

Voraussetzung ist, dass diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist. Wir übernehmen hierfür Kosten bis 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

– **In Aussetzungsverfahren**

um Ihre rechtlichen Interessen in einem Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

Voraussetzung ist, dass die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und deshalb eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren nach §§ 154 d, 262 StPO stattfindet.

5 Rechtsschutz in Verfahren vor Untersuchungsausschüssen

für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

- 6 Durchsuchungen und Beschlagnahmen**
wenn durch Ermittlungsbehörden Ihre Räume durchsucht oder Gegenstände beschlagnahmt werden.
- 7 Steuerrechtliche Verfahren**
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in steuerrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanzbehörden und -gerichten.
Voraussetzung ist, dass dies
- der Unterstützung der Verteidigung in einem vom Versicherungsschutz erfassten Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeiten-Verfahren oder
 - der Verhinderung der Einleitung eines solchen Verfahrens dient.
- 8 Verfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Verteidigung dienen.**
- 9 Aktive Strafverfolgung**
für die Erstattung einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch einen Rechtsanwalt.
Voraussetzung ist, dass
- sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen Ihre Vermögensinteressen oder gegen Vermögensinteressen mitversicherter Unternehmen richtet oder
 - die Tätigkeit des Rechtsanwaltes der Unterstützung der Verteidigung der Versicherten dient.
- 10 Öffentlichkeitsarbeit**
um Ihre drohenden Rufschädigungen in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu verhindern, zu begrenzen oder zu beseitigen. Wir übernehmen Kosten bis maximal 10 % der Gesamtversicherungssumme.
- 11 Kronzeugenregelung**
Die anwaltliche Vertretung, wenn sich eine mitversicherte Person nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sie auf eine Kronzeugenregelung beruft.
- 12 Recherchen**
Wir übernehmen Kosten bis 10.000 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
(Beispiel: Recherchen einer Wirtschaftsdetektei)

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie eine Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen an uns zurückzuerstatten.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mitversicherter eine Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er vorrangig vor Ihnen verpflichtet, uns diese Kosten zurückzuerstatten.

- 2.2.16 **Daten-Rechtsschutz**
um Ansprüche nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf
- Auskunft,
 - Berichtigung,
 - Sperrung und
 - Löschung
- gerichtlich abzuwehren.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe des versicherten Unternehmens.

- 2.2.17 **Internet-Domain-Rechtsschutz im LeistungspaketPLUS**
Abweichend von 3.2.3, 3.2.6 und 3.2.7 haben Sie als Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten aus dem Wettbewerbs- oder Urheberrecht wahrzunehmen.
Voraussetzung ist der ursächliche Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung Ihrer eigenen Internet-Domain oder Homepage.

Wir übernehmen Kosten bis 500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall.

Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.18 **R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)**

Wir vermitteln Ihnen über das R+V-Anwaltstelefon telefonische Beratungen in allen Rechtsfragen in den versicherten Bereichen.

Es gelten keine Risikoausschlüsse.

Das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles ist nicht notwendig.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.19 **Antidiskriminierungs-Rechtsschutz**

um Ansprüche abzuwehren, die gegen Sie als Versicherungsnehmer nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend gemacht werden. Das gilt auch bei vergleichbaren inländischen oder ausländischen Rechtsvorschriften.

Versichert ist die Abwehr von Ansprüchen wegen einer

- Benachteiligung,
- Diskriminierung,
- Belästigung,
- Ehrverletzung oder
- sonstigen Persönlichkeitsverletzung,

wenn diese im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit steht.

2.2.20 **Photovoltaik-Rechtsschutz**

für Streitigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Versicherungsschutz besteht, wenn die Photovoltaikanlagen

- In Ihrem Eigentum stehen und
- sich auf in Deutschland gelegenen Objekten befinden.

Wir übernehmen Kosten bis zu 100.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Der Risikoausschluss 3.2.2 gilt nur im ursächlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Objekts.

2.2.21 **Rechtsschutz für Kapitalanlagen im Baustein PrivatPLUS**

Ergänzend zu den in Ziffer 3.2.8 Satz 2 genannten Kapitalanlagen haben Sie Versicherungsschutz für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen im privaten Bereich.

Unter einer Kapitalanlage im Sinne dieser Vorschrift verstehen wir den Einsatz von Vermögen zur Gewinnerzielung oder Werterhaltung. Beispiel: Aktien, Anleihen, Fonds, Termin- und Optionsgeschäfte.

Für alle Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Kapitalanlage übernehmen wir Kosten bis 10.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Dieser Betrag ist zugleich die Höchstleistung für alle gleichnamigen Kapitalanlagen.

2.2.22 **InkassoPLUS**

um Ihre Forderungen aus der versicherten Tätigkeit durch ein von uns benanntes Inkasso-Unternehmen **außergerichtlich oder im gerichtlichen Mahnverfahren** geltend zu machen.

Voraussetzung ist, dass Ihre Forderung im Zeitpunkt des Auftrags an das Inkasso-Unternehmen

- fällig,
- unstreitig,
- nicht gerichtlich anhängig oder tituliert ist

und der Schuldner sich im Verzug (§ 286 BGB) befindet.

Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.23 **Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet im Baustein PrivatPLUS**

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einem Urheberrechtsverstoß, den Sie als Privatperson im Internet begangen haben sollen. (Beispiel: Sie erhalten eine Abmahnung wegen eines unberechtigten Downloads).

Abweichend von 3.2.6 übernehmen wir für alle Versicherten insgesamt für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle Kosten bis 500 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.2.24 **Rechtsschutz bei Insolvenzanfechtung im Baustein LeistungspaketPLUS**

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer Insolvenzanfechtung. Versichert sind angefochtene Rechtshandlungen eines Inlandskunden, die auf den Ausgleich von Forderungen gerichtet waren.

(Beispiel: Sie liefern Waren an einen Kunden. Der Kunde bezahlt die von Ihnen dafür gestellte Rechnung. Nach einiger Zeit erklärt der Insolvenzverwalter Ihres inzwischen insolventen Kunden Ihnen gegenüber die Anfechtung des Vertrags und fordert den für die Lieferung erhaltenen Rechnungsbetrag von Ihnen zurück.)

Wir übernehmen Kosten bis zu 1.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer je Rechtsschutzfall. Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für aktive Maßnahmen Ihrerseits, insbesondere die Erhebung einer negativen Feststellungsklage, besteht kein Versicherungsschutz.

2.3 **Leistungsumfang**

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für mehrere versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.15 ist die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall zugleich die Gesamtversicherungssumme

- für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen und
- für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle.

2.3.1 **Leistungsumfang im Inland**

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Inland folgende Kosten:

1 Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben).

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen erstatten wir jedoch nicht mehr als 3.000 EUR. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

2 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

a. Die Vergütung **eines** Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

b. Wenn Sie **mehr als einen** Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

c. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen?

Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme: In den Rechtsbereichen

- Disziplinar und Standes-Rechtsschutz nach 2.2.9,

- Straf-Rechtsschutz nach 2.2.10,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach 2.2.11,
 - Testamente und Vorsorgeverfügungen nach 2.2.13,
 - Opfer-Rechtsschutz nach 2.2.14,
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz nach 2.2.15,
 - InkassoPLUS nach 2.2.22,
 - Rechtsschutz für private Urheberrechtsverstöße im Internet nach 2.2.23,
 - Insolvenzanfechtung nach 2.2.24
- tragen wir diese weiteren Kosten **nicht**.
- d. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.
- Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
- 3 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- im Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.6 für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: **Steuerberater**),
 - in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach 2.2.12 für **Notare**,
 - für Testamente und Vorsorgeverfügungen nach 2.2.13 für **Notare**.

2.3.2 Leistungsumfang im Ausland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland folgende Kosten:

- 1 Kosten des eigenen Rechtsanwalts
- a. Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland tragen wir die Kosten für **einen** Rechtsanwalt, der für Sie im Ausland tätig wird.
Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger **ausländischer** Rechtsanwalt. Sofern keine gesetzliche Vergütung vorgesehen ist, zahlen wir die dort übliche Vergütung, oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland. Diesen vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- b. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig?
Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt, der in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässig ist. Die Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt (sogenannter Verkehrsanwalt).
- c. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.
- Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
- d. Machen Sie Ansprüche aus einem Verkehrsunfall in Europa geltend?
Dann tragen wir zusätzlich die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes in Deutschland für die Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten oder der Entschädigungsstelle im Inland.

- 2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen **Sachverständigen**. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs sowie Anhängers geltend machen wollen.
- 3 Wir tragen Ihre **Reisekosten** zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist.
Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- 4 Wir sorgen für die **Übersetzung** der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- 5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 6 Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir diese in EUR. Abrechnungsgrundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

2.3.3 **Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland:**

- 1 Die **Gerichtskosten** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden und die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 2 Die Gebühren eines **Schieds- oder Schlichtungsverfahrens** bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für die Mediation besteht ausschließlich nach 2.3.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.
- 3 Die Kosten in **Verfahren vor Verwaltungsbehörden** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden.
- 4 Ihre Kosten für einen **Sachverständigen**, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:
Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.
Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:
 - Bei der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
 - Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen**Ausnahme:** Dies gilt nicht bei Motorbooten.
- 5 Die dem **Gegner** durch die gerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
- 6 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- 7 Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie eine **Kautionsleistung**. Dies geschieht in Form eines **zinslosen Darlehens** bis zur vereinbarten Höhe. Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.15 können Sie als Versicherungsnehmer der Kautionsleistung für einen beschuldigten Mitversicherten **widersprechen**.
Wenn Sie nicht widersprechen, sind Sie neben dem Mitversicherten zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung verpflichtet.

2.3.4 **Besondere Leistungen im Spezial-Straf-Rechtsschutz**

Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.15 tragen wir über den in 2.3.1 bis 2.3.3 genannten Leistungsumfang hinaus folgende Kosten:

- 1 Die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) **angemessenen** Kosten eines für Sie tätigen **Rechtsanwalts**.
Für die mitversicherten Kinder tragen wir die Rechtsanwaltskosten im Rahmen der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG.
- 2 Die Kosten für **Geschäftsreisen**, die der für Sie tätige Rechtsanwalt zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde unternimmt. Diese Kosten übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG.
- 3 Die **angemessene** Vergütung eines **Sachverständigengutachtens** für Ihre Verteidigung.
- 4 Die **gesetzliche** Vergütung des für den **gegnerischen Nebenkläger** tätigen Rechtsanwalts, wenn Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des Strafverfahrens erreicht haben.
- 5 Die Kosten **eines** weiteren Strafverteidigers in gerichtlichen Verfahren gegen Mitglieder Ihrer Geschäftsleitung oder Aufsichtsorgane (**Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte**).
- 6 Die Kosten eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder eines Rechtslehrers einer deutschen Hochschule, wenn dieser anstelle eines Rechtsanwalts mit Ihrer Verteidigung beauftragt wurde (**Beauftragung sonstiger Verteidiger**). Die Bestimmungen für Rechtsanwaltskosten gelten sinngemäß.
- 7 Die Kosten eines **Dolmetschers** bei der Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Ausland.
- 8 Die Kosten eines **Koordinators**, der die Verteidigung eines Versicherten mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener Personen abstimmt. Voraussetzung ist, dass R+V der Beauftragung eines Koordinators vorher zugestimmt hat.

Wir wenden § 3a Absatz 2 RVG entsprechend an, um zu prüfen, ob die Vergütung Ihres Rechtsanwalts angemessen ist. Die Höhe des von uns zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Stimmen wir einem zwischen Ihnen und dem Rechtsanwalt vereinbarten Stundensatz zu, übernehmen wir diesen in voller Höhe.

Beauftragen Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt, übernehmen wir dessen Kosten in vollem Umfang.

Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Verteidigungsleistung abgelten, erstatten wir nicht. Das betrifft insbesondere pauschale Vergütungen für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (Antrittsgelder).

2.3.5 Besondere Leistungen im InkassoPLUS

- 1 Im **InkassoPLUS** nach 2.2.22 tragen wir die Kosten des Inkasso-Unternehmens.
Kann das Inkasso-Unternehmen die Hauptforderung nicht oder nur teilweise beitreiben und stellt deshalb das Inkasso endgültig oder teilweise ein, tragen wir die danach entstehenden Kosten **nicht**.
Die Inkassotätigkeit kann erst nach drei erfolglosen Zahlungsaufforderungen an den Schuldner eingestellt werden.
Wenn der Schuldner zwischenzeitlich die Forderung bestritten hat, kann das Inkasso sofort eingestellt werden.
- 2 Wir tragen die Kosten für die Beantragung eines Mahnbescheids und eines Vollstreckungsbescheids durch das von uns beauftragte Inkassounternehmen.
- 3 Darüber hinaus erstatten wir die notwendigen Auslagen des Inkasso-Unternehmens für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.
- 4 Wird das Inkasso beendet, weil die Forderung bestritten wird oder uneinbringlich ist, tragen wir Kosten für folgende Bonitätsauskünfte durch das Inkasso-Unternehmen:

- Das Vorliegen von Haftbefehlen,
- die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen,
- die Anhängigkeit von Insolvenzverfahren.

- 5 Wir tragen Kosten für zehn Bonitätsauskünfte über Privatpersonen je Kalenderjahr.
Voraussetzung ist, dass Sie im Rahmen Ihrer versicherten Tätigkeit einen Vertrag mit einem Nettovolumen von mehr als 500 EUR beabsichtigen.
Ein Rechtsschutzfall nach 2.4.10 ist nicht erforderlich.

2.4 **Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall **nach Beginn** und **vor Ende** des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten ist.

Ausnahme: Endet Ihre Versicherung durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Versicherung eingetreten sind und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

Der Rechtsschutzfall ist:

- 2.4.1 Im **Schadenersatz-Rechtsschutz** nach 2.2.1 der Eintritt des Schadenereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt.

- 2.4.2 Im **Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht** nach 2.2.12 das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.

- 2.4.3 Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.15:

- 1 Die **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens** gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde verfügt ist.
- 2 Für den **Zeugenbeistand** nach 2.2.15.2 die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
- 3 In Verfahren vor **Untersuchungsausschüssen** nach 2.2.15.5, wenn Sie zur Aussage aufgefordert werden.
- 4 Bei **Durchsuchungen und Beschlagnahmen** nach 2.2.15.6 der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen bei Ihnen, wenn Sie nicht als Verdächtiger betroffen sind.
- 5 Für die **aktive Strafverfolgung** nach 2.2.15.9 der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige diese Versicherung noch besteht

Bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahrens dient (**Vorsorglicher Rechtsschutz**). Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten einer ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger im Sinne des 2.3.4.6. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Abweichend von 3.1.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch auf Ermittlungsverfahren, die bis zu einem Jahr vor Beginn des Rechtsschutzvertrags eingeleitet wurden.

Voraussetzung ist, dass Ihnen diese Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren (**Unbekannte Ermittlungsverfahren**).

- Es handelt sich um **einen** Rechtsschutzfall und nicht um mehrere Rechtsschutzfälle, wenn
- in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt wird oder

- in demselben Ermittlungsverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert werden.
- 2.4.4 Im **Rechtsschutz für arbeitsrechtliche Aufhebungsvereinbarungen** nach 2.2.2.2 das schriftliche Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrags.
- 2.4.5 Im **Arbeits-Rechtsschutz** nach 2.2.2.1 im Zusammenhang mit dem **MiLoG** und im **MiLoG-Arbeits-Rechtsschutz** nach 2.2.2.5 Ihre erstmalige Inanspruchnahme durch
- Ihre Arbeitnehmer,
 - durch Arbeitnehmer der von Ihnen beauftragten Sub- oder Nachunternehmern oder
 - eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien.
- 2.4.6 Im **MiLoG-Vertrags-Rechtsschutz** nach 2.2.4.7 Ihre erstmalige Inanspruchnahme durch ein anderes Unternehmen.
- 2.4.7 Im **MiLoG-Rechtsschutz in Vergabeverfahren** nach 2.2.5 der erste gegen Sie gerichtete Bescheid.
- 2.4.8 Im **Sozial-Rechtsschutz** nach 2.2.7 im Zusammenhang mit dem **MiLoG** der erste gegen Sie gerichtete Bescheid.
- 2.4.9 Im **Verwaltungs-Rechtsschutz im Firmen-Bereich** nach 2.2.8 im Zusammenhang mit dem **MiLoG** der erste gegen Sie gerichtete Bescheid.
- 2.4.10 Im **InkassoPLUS** nach 2.2.22 Ihr Auftrag an das Inkasso-Unternehmen, eine Ihnen als Versicherungsnehmer zustehende Forderung beizutreiben.
- 2.4.11 Im Rechtsschutz bei **Insolvenzanfechtung** nach 2.2.24 die Erklärung der Anfechtung des Insolvenzverwalters Ihnen gegenüber.
- 2.4.12 Bei beantragtem **Insolvenzverfahren** des Arbeitgebers nach 2.2.2.3 die Beantragung der Insolvenz durch Ihren Arbeitgeber.
- 2.4.13 **In allen anderen Fällen** der Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
- 2.4.14 Dauert das Schadenereignis oder der Verstoß über einen Zeitraum an oder wiederholt sich in gewissen Abständen in gleicher oder ähnlicher Weise (**Dauerverstoß**), ist dessen Beginn maßgeblich. (Beispiel: Ihr Angestellter verstößt seit Monaten wiederholt gegen dieselbe Arbeitsanweisung. Der Rechtsschutzfall ist eingetreten, wenn der Angestellte zum ersten Mal gegen die Arbeitsanweisung verstoßen hat).
- 2.4.15 **Mehrere Rechtsschutzfälle**
- 1 Sind **mehrere** Rechtsschutzfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der **erste** entscheidend.
Wenn dieser erste Rechtsschutzfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsschutzfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
(Beispiel: Sie kündigen Ihrem Arbeitnehmer, weil er Ihnen zunächst Geld gestohlen hat, einige Tage später einen Kunden beleidigt hat und schließlich betrunken zur Arbeit erschienen ist; Ihr Arbeitnehmer erhebt Kündigungsschutzklage. Der Rechtsschutzfall ist für den Streitgegenstand, die Kündigungsschutzklage, bereits mit dem Diebstahl eingetreten).
Es liegt nur **ein** Rechtsschutzfall vor, wenn ein Anspruch abgelehnt wird und die Ablehnung lediglich mit der **Behauptung** oder **Verneinung** eines vorangegangenen Rechtsverstoßes begründet wird. In diesen Fällen bestimmt sich der Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls nach 2.4.11.
 - 2 Bei **mehreren Rechtsschutzfällen** werden
 - Rechtsschutzfälle die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten sind und
 - Dauerverstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich beendet sind,

nicht berücksichtigt.

3 Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- 3.1.1 Der Rechtsschutzfall ist vor Beginn oder nach Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten.
- 3.1.2 Der Rechtsschutzfall ist innerhalb von **drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit)** eingetreten.

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten nach Versicherungsbeginn haben Sie Versicherungsschutz

- im Schadenersatz-Rechtsschutz nach 2.2.1
- im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach 2.2.4 bei Streitigkeiten bezüglich Motorfahrzeugen; dies gilt nicht für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung eines Widerrufs- oder Widerspruchsrechtes nach 3.1.3,
- im Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.6 bei Streitigkeiten bezüglich Motorfahrzeugen
- in verwaltungsrechtlichen Verkehrssachen nach 2.2.8,
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach 2.2.9,
- im Straf-Rechtsschutz nach 2.2.10,
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach 2.2.11,
- im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach 2.2.12,
- im Rechtsschutz für Testamente und Vorsorgeverfügungen nach 2.2.13
- im Opfer Rechtsschutz nach 2.2.14,
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach 2.2.15,
- im Daten-Rechtsschutz nach 2.2.16,
- für rechtliche Beratungen über das R+V-Anwaltstelefon nach 2.2.18,
- im InkassoPLUS nach 2.2.22,
- Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet nach 2.2.23,
- bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG),
- wenn der betroffene Bereich bereits bei einem anderen Versicherer oder bei uns versichert war und diese Vorversicherung an Ihre jetzige Versicherung bei uns lückenlos anschließt.

- 3.1.3 Der Rechtsschutzfall ist **innerhalb eines Jahres nach Versicherungsbeginn** eingetreten und steht in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung eines **Widerrufs- oder Widerspruchsrechtes** über das bei Abschluss eines Vertrages belehrt wurde oder hätte belehrt werden müssen.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von einem Jahr nach Versicherungsbeginn eintreten, wenn der betroffene Bereich bereits bei einem anderen Versicherer oder bei uns versichert war und diese Vorversicherung an Ihre jetzige Versicherung bei uns lückenlos anschließt.

- 3.1.4 Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt **länger als drei Jahre** für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- 3.1.5 Im **Steuer-Rechtsschutz** nach 2.2.6 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die **Festsetzung** Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.
- 3.1.6 Nachhaftung und Nachmeldefrist im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.15

1 Nachhaftung

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht nach dessen Beendigung eine Nachhaftungszeit von einem Jahr.

Voraussetzung ist:

- Die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll während der Vertragslaufzeit begangen worden sein.
- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz ist in den letzten drei Jahren vor dessen Beendigung kein Rechtsschutzfall eingetreten.

- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz wurden in den letzten drei Jahren vor dessen Beendigung keine freiwilligen Zahlungen erbracht.
 - Bei Beendigung bestanden keine Beitragsrückstände.
 - Der Spezial-Straf-Rechtsschutz hat mindestens drei Jahre bestanden.
- Leistungen aus einer anderen Versicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der **Insolvenz** oder **freiwilligen Liquidation** des Versicherungsnehmers beträgt die Nachhaftungszeit zwei Jahre.

Voraussetzung hierfür ist:

- Die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll während der Vertragslaufzeit begangen worden sein.
 - Bei Beendigung bestanden keine Beitragsrückstände.
 - Der Spezial-Straf-Rechtsschutz hat mindestens drei Jahre bestanden.
- Leistungen aus einer anderen Versicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2 Nachmeldefrist

Abweichend von 3.1.4 besteht im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach dessen Beendigung eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Rechtsschutzfälle, die während seiner Laufzeit eingetreten sind.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- 3.2.1 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:
- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Beispiel: Erschütterungen).
- 3.2.2 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:
- Dem **Kauf** oder **Verkauf** eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
 - Der **Planung** oder **Errichtung** eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - Der **genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung** eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
 - Der **Finanzierung** eines der oben genannten Vorhaben.
- 3.2.3 Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche **abwehren**.
(Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall, und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung versichert, sondern kann im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert sein).
Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Da hier ein Mietvertrag vorliegt, ist dies über den Vertrags-Rechtsschutz im Verkehrs-Bereich versichert).
- 3.2.4 Für Streitigkeiten aus **kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht** (Beispiel: Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- 3.2.5 Für Streitigkeiten aus dem Recht der **Handelsgesellschaften** oder aus **Anstellungsverhältnissen** gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- 3.2.6 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit **Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum** (Beispiel: unberechtigter Download von Musik- oder Filmdateien).
- 3.2.7 Für Streitigkeiten aus dem **Kartell-** oder sonstigen **Wettbewerbsrecht**.

3.2.8 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von **Kapitalanlagen** (unter einer Kapitalanlage im Sinne dieser Vorschrift verstehen wir den Einsatz von Vermögen zur Gewinnerzielung oder Werterhaltung. Beispiel: Aktien, Anleihen, Fonds, Termin- und Optionsgeschäfte).

Von diesem Ausschluss nicht erfasst sind ausschließlich:

- Güter, die dem eigenen Ge- bzw. Verbrauch dienen (Beispiel: Schmuck, Bilder),
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
- Gebäude oder Gebäudeteile, die zur fremden Nutzung bestimmt sind, wenn diese mindestens zur Hälfte mit Eigenkapital finanziert werden,
- Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
- Bausparverträge,
- kapitalbildende Lebensversicherungen,
- Bundesschatzbriefe,
- Pfandbriefe,
- Kommunalbriefe.

3.2.9 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- Darlehen, die von Ihnen vergeben wurden,
- Spiel- oder Wettverträgen,
- Gewinnzusagen.

3.2.10 Für Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit diese nicht über die Leistungsart Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach 2.2.12 versichert sind.

3.2.11 Sie wollen **gegen uns** als Rechtsschutzversicherer oder die R+V-Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH vorgehen.

3.2.12 Für Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung (Beispiel: Müll- oder Abwassergebühren).

3.2.13 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: vor dem Europäischen Gerichtshof).

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.

3.2.14 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

3.2.15 Für jede Interessenwahrnehmung

- in Enteignungs-, Planfeststellungs- oder Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

3.2.16 In Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstoßes

- bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem),
- im Ausland.

3.2.17 Für Streitigkeiten

- zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen Sie als Versicherungsnehmer,
- von Mitversicherten untereinander.

Sie als Versicherungsnehmer haben jedoch Versicherungsschutz für Streitigkeiten gegen Mitversicherte.

- 3.2.18 Für Streitigkeiten nichtehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.2.19 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen).
Ausnahme: Aus einem **Kfz-Leasing-Vertrag** werden Schadenersatz-Ansprüche an Sie abgetreten.
- 3.2.20 Sie wollen die Ansprüche **eines anderen** in eigenem Namen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert).
- 3.2.21 Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in den Leistungsarten nach 2.2.1 bis 2.2.9, 2.2.19 bis 2.2.21, 2.2.23 steht im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
Stellt sich ein solcher Zusammenhang erst im Nachhinein heraus, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.2.22 Sie haben im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.15 **keinen Versicherungsschutz**, wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie:
- 1 Als Führer eines Motorfahrzeugs ausschließlich verkehrsrechtliche Vorschriften verletzt haben.
 - 2 Eine Vorschrift des Kartellrechts oder eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt haben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren steht.
 - 3 Eine Steuerstraftat im privaten Bereich begangen haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wurde.
 - 4 Straftaten nach §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 232, 233, 233a, 236 Strafgesetzbuch (StGB) begangen haben (Beispiel: Zuhälterei, Förderung der Prostitution, Verbreitung pornographischer Schriften). Dies gilt auch für den Vorwurf weiterer Straftaten im Zusammenhang mit den vorgenannten Delikten.
 - 5 Im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen und Lieferungen im Gesundheitswesen gesetzliche oder standesrechtliche Vorschriften verletzt haben. Dies gilt nicht für Apotheken und für Abrechnungen im privaten Bereich.

Die Ausschlussvorschriften nach 3.2.1 bis 3.2.21 gelten im Spezial-Straf-Rechtsschutz nicht.

- 3.2.23 Als Versicherungsnehmer haben Sie im **InkassoPLUS** nach 2.2.22 **keinen Versicherungsschutz** für Forderungen,
- von denen Sie zum Zeitpunkt der Erteilung des Inkasso-Auftrags wussten, dass sie nicht beigetrieben werden können;
 - aus Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - die im Ausland entstanden sind oder im Ausland beigetrieben werden sollen;
 - die an Sie abgetreten wurden.

Darüber hinaus haben Sie **keinen Versicherungsschutz** im InkassoPLUS für das **gerichtliche Mahnverfahren**, wenn

- Ihre offene Forderung weniger als 100 EUR netto beträgt,
- Ihr Schuldner unbekannt verzogen ist,
- gegen Ihren Schuldner in den letzten drei Jahren ein Inkassoverfahren durch das von uns beauftragte Inkassounternehmen erfolglos war,

- gegen Ihren Schuldner bereits Eintragungen im Schuldnerregister vorliegen oder ein Insolvenzverfahren angemeldet wurde

Die Ausschlussvorschriften nach 3.2.1 bis 3.2.21 gelten im InkassoPLUS nicht.

- 3.2.24 Im **Verwaltungs-Rechtsschutz** nach 2.2.8 für Verfahren im Zusammenhang mit
- dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG),
 - Subventionen (finanzielle Hilfen ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder private Unternehmen geleistet werden),
 - Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen,
 - Vorschriften, die die Herstellung, Zulassung, Registrierung, gewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr, Überwachung und klinische Prüfung von Arzneimitteln regeln,
 - Vorschriften, die die Planung und Finanzierung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen regeln,
 - der Vergabe von Studienplätzen.
- 3.2.25 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, **nicht im Versicherungsschein genannten**, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- 3.3 **Einschränkung unserer Leistungspflicht**
Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:
- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.
(Beispiel: Sie verlangen 10.000 EUR Schadenersatz. In einem Vergleich mit dem Gegner bekommen Sie 8.000 EUR, also 80 % Ihrer Forderung. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten). Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 3.3.3 Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- 3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Rechtsschutzfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- 3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- (Beispiele für Vollstreckungstitel: Vollstreckungsbescheid, Urteil).
- 3.3.6 Zwangsvollstreckungskosten, soweit sie sich bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen auf die umweltgerechte Beseitigung und Entsorgung von Schad-, Gefahr- und Wertstoffen sowie Abfällen beziehen.
- 3.3.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
Dies gilt nicht im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach 2.2.15.
- 3.3.8 Kosten, zu deren Übernahme **ein anderer** verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

3.4 **Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit**

3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- 1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach 2.2.1 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.19 bis 2.2.21 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
- 2 Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall zahlen wir nicht, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich begründen ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").

3.4.2 Was geschieht, wenn wir den Versicherungsschutz nach 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder einen anderen Rechtsanwalt beauftragen, eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3.4.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

4 **Was müssen Sie beachten?**

Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

4.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall **unverzüglich** mitteilen, gerne auch telefonisch ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").

4.1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.

4.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

4.1.4 Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

4.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Rechtsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- **bevor** wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben

- und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur **die** Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Rechtsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

- 4.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.
Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

- 4.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen
 - und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- 4.5 Wenn Sie eine der in 4.1 und 4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Rechtsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

- 4.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten ("Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Sind Sie als Verbraucher betroffen? Dann gilt für Sie folgende **Ausnahme**:

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- 4.7 Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht **vorsätzlich** verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

4.8 Hat Ihnen ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt?
Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.9 **Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Bereich**

Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten.

Das gilt aber nur, wenn diese Personen von dem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

Bei **grober Fahrlässigkeit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

5.1 **Hier haben Sie Versicherungsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- In Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

5.2 **Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen**

Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach 5.1 wahrnehmen, tragen wir die Kosten nach 2.3 bis höchstens 300.000 EUR. Dies tun wir unter folgenden **Voraussetzungen**:

- Ihr Rechtsschutzfall ist dort während eines längstens 36 Monate dauernden Aufenthaltes eingetreten,
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr und
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

Weiterhin übernehmen wir diese Kosten, wenn Sie einen privaten Vertrag nach 2.2.4 über das Internet abgeschlossen haben (Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz).

Ausnahme: Im **Spezial-Straf-Rechtsschutz** nach 2.2.15 haben Sie nur Versicherungsschutz im Geltungsbereich des 5.1.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall

6.1.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

Lehnt im **InkassoPLUS** nach 2.2.22 das Inkasso-Unternehmen den Inkassoauftrag ab, obwohl Ihre Forderung die in 2.4.10 genannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie den InkassoPLUS vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie die Ablehnung des Inkasso-Unternehmens erhalten haben.

6.1.2 Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir die Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Wir müssen in Schriftform kündigen, Sie in Textform (Beispiel: per E-Mail).

Wenn **Sie** kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Die Kündigung **durch uns** wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

6.2 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen nach 3.1.4, 3.1.5):

- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (2.2.6, Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (Beispiel: Sie erhalten in der Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalles: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind,
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags (Beispiel: Kosten, Selbstbeteiligung, Versicherungssumme).

7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?

7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe 7.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: Das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Vermieter-Rechtsschutz,
- Rechtsschutz-Spezial und Rechtsschutz-Straßenverkehrs-Kombi
- Rechtsschutz für Landwirte

mit den darauf basierenden Leistungserweiterungen.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 % auf die größere Zahl -7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

7.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 7.2.1) entsprechend an.

7.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 7.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 7.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.4 **Unterbleiben einer Beitragsanpassung**

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 7.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt (dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen).

7.5 **Erhöhung oder Senkung des Beitrags**

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein, als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.6 **Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?**

Die Beitragsanpassung wird für alle Folgejahresbeiträge wirksam, die ab dem 1. Januar des nächsten auf die Ermittlungen des Treuhänders folgenden Jahres fällig werden.

Die Mitteilung über eine Beitragserhöhung muss Ihnen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden zugehen.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe 7.7).

7.7 **Ihr außerordentliches Kündigungsrecht**

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 7.6). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungsteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?

8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen **höheren** als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag **kündigen**:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag **innerhalb eines Monats**, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand **innerhalb von zwei Monaten** nach dessen Eintritt anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

8.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese **innerhalb eines Monats** zuschicken. Die erforderlichen Angaben entnehmen Sie unserem Aufforderungsschreiben. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben oder
 - Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben
- und der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.
Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben** gemacht haben, können wir unsere Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Bedingungen für den Ausfallschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Was ist versichert?	284
2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?	284
3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten und wann muss er gemeldet werden?	285
4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	285
5 Wie hoch ist die Entschädigungsleistung, wann wird sie ausgezahlt und welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?	286
6 Was geschieht mit der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?	286
7 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?	287
8 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	287
9 Was ist bei Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	287
10 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und welche sonstigen Bestimmungen finden Anwendung?	287

Bedingungen für den Ausfallschutz

Der Ausfallschutz ergänzt den Versicherungsumfang von InkassoPLUS nach 2.2.22 der Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (FRB) um folgende Regelungen:

1 Was ist versichert?

- 1.1 Die R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt und eine versicherte Forderung nach Ziffer 2.2.22 FRB vorliegt.
- 1.2 Versichert sind in Rechnung gestellte Forderungen ohne die hierauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen,
- die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ausgeführt wurden,
 - gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (unbestrittene Forderungen) und
 - die die Voraussetzungen nach 2.2.22 FRB erfüllen.
- 1.3 Der Versicherungsschutz beginnt ab der Lieferung oder Leistung.
- 1.4 Auch Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen begründen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 1.5 Unterhält der Versicherungsnehmer eine weitere Forderungsausfall-Versicherung bei der R+V, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis er Leistungen (insbesondere Inkassoverfahren und Entschädigungsleistungen) in Anspruch nimmt. Hat er allerdings aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, hat er insofern kein Wahlrecht mehr.
- 1.6 Hat der Versicherungsnehmer eine weitere Forderungsausfall-Versicherung bei einem anderen Versicherer als R+V, besteht kein Anspruch aus der vorliegenden Versicherung.

2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?

Eine Forderung ist versichert, wenn in den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt,

- 2.1 dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen haben und
- 2.2 der Kunde gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarten Zahlungstermin vollständig bezahlt hat. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, beginnt die Frist mit der gesetzlichen Fälligkeit. Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist die Forderung erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.

3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten und wann muss er gemeldet werden?

- 3.1 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer spätestens drei Monate nach der Lieferung oder Leistung die Forderung fällig gestellt und innerhalb dieses Zeitraums das von der R+V benannte Inkassounternehmen beauftragt hat, die offene Forderung einzuziehen und
- das Inkassoverfahren nach 2.3.5 FRB wegen Uneinbringlichkeit der Hauptforderung eingestellt wurde: an dem Tag, an dem das Inkassounternehmen die Uneinbringlichkeit der Forderung in Textform bescheinigt hat, oder
 - eine nach Titulierung der Forderung durch das Inkassounternehmen vom Versicherungsnehmer beantragte Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Vermögen des Schuldners nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde, oder
 - das Inkassounternehmen im Rahmen der eingeleiteten Inkassomaßnahmen eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Kunden trifft: zwei Wochen nach Überschreitung der Fälligkeit laut Ratenzahlungsplan.
- 3.2 Ansprüche auf Entschädigungsleistung erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb eines Monats nach dessen Eintritt bei der R+V gemeldet hat.

4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- 4.1 Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
- 4.2 Forderungen gegen Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Familienangehörige/Ehepartner mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung der Unternehmen am Versicherungsnehmer,
- 4.3 Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz und Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung,
- 4.4 sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
- 4.5 Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leihe, Pacht, Leasing),
- 4.6 Forderungen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Inkassounternehmen, Unternehmensberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer,
- 4.7 Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist,
- 4.8 Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen an Kunden, über deren Vermögen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nach 3.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder mit sämtlichen Gläubigern des Kunden ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist; maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die schriftliche Zustimmung sämtlicher Gläubiger zum Vergleich,
- 4.9 Forderungsausfälle, bei denen der Versicherer nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch

Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

5 Wie hoch ist die Entschädigungsleistung, wann wird sie ausgezahlt und welche Höchstentschädigungsgrenze gilt?

- 5.1 Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
- nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
 - Forderungen, soweit der Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
 - alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere die Erlöse aus dem Inkassoverfahren, und
 - Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.
 - Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber den Kunden des Versicherungsnehmers, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
- 5.2 Die Entschädigungsleistung beträgt je Versicherungsfall 80 Prozent des versicherten Ausfalls, höchstens jedoch 3.000 EUR.
- 5.3 Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt der Versicherer diese spätestens nach einem Monat aus.
- 5.4 Die Jahreshöchstentschädigung aus der Forderungsausfall-Versicherung beträgt 10.000 EUR. Diese gilt für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle. Der Beginn und das Ende eines Versicherungsjahrs ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Beträgt das Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate, reduziert sich die Jahreshöchstentschädigung zeitanteilig.

6 Was geschieht mit der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Kunden nach Entschädigung durch die R+V?

- 6.1 Im Versicherungsfall gehen die bei R+V als Forderungsausfall zum Ausfallschutz gemeldeten Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf R+V über. Hierzu tritt der Versicherungsnehmer R+V die vorgenannten Ansprüche und Nebenrechte im Voraus ab.
- 6.2 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- bzw. Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 6.3 Entschädigungsleistungen sind an die R+V zurückzuzahlen, sofern sich herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen.
- 6.4 Die R+V entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung und Durchführung von Regressmaßnahmen.
- 6.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der R+V die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für die zur Durchsetzung erforderlichen Handlungen.
- 6.6 Der Versicherungsnehmer hat der R+V die entstandenen Kosten zu erstatten, wenn und soweit sich herausstellt, dass die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderungen gegen seinen

Kunden nicht gerichtlich durchsetzbar sind, weil sie nicht bestanden haben, nachträglich untergegangen sind oder einrede- oder einwendungsbehaftet waren.

7 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 7.1 Der R+V den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
- 7.2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen.

8 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

- 8.1 Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann R+V den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, ist R+V in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
- 8.3 Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach 7. niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht erfüllt, wird die R+V hinsichtlich des versicherten Einzelrisikos, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die R+V den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Die R+V beruft sich nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
- 8.4 Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die R+V ein ihr zustehendes Kündigungsrecht nach 8.1 ausübt.

9 Was ist bei Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

- 9.1 Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers abhängig.
- 9.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die der R+V zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

10 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und welche sonstigen Bestimmungen finden Anwendung?

- 10.1 Der Beginn, die Laufzeit und die Beendigung dieses Ausfallschutzes richten sich nach dem zugrundeliegenden Rechtsschutzvertrag.
- 10.2 Die Beitragsregelungen nach 3. Allgemeiner Teil (AT) gelten entsprechend.
- 10.3 Die Regelungen zum zuständigen Gericht und zum anzuwendenden Recht nach 9 AT gelten entsprechend.

Versicherungsbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (FRB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	289
2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	289
3 Was ist nicht versichert?	295
4 Was müssen Sie beachten?	296
5 In welchen Ländern sind Sie versichert?	298
6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	298
7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?	299
8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?	301

Versicherungsbedingungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen (FRB)

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgenden Bereich versichert:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz

2.1 Wer oder was ist versichert?

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche

Spezial-Straf-Rechtsschutz

- Als Versicherungsnehmer haben Sie Versicherungsschutz
- für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit
- für alle im Versicherungsschein genannten weiteren Tätigkeiten
- im Zusammenhang mit allen für die vorgenannten Tätigkeiten genutzten Fahrzeugen

2.1.2 Mitversicherung

Mitversichert sind:

- 1 Die von Ihnen als Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen.
- 2 Die im Versicherungsschein genannten weiteren Betriebe.
- 3 Zudem:
 - Die Mitglieder eines Aufsichtsrats oder beratenden Organs des Versicherungsnehmers.
 - Die nicht mehr für den Versicherungsnehmer tätigen Personen für Rechtsschutzfälle aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.
 - Die angestellten Betriebsärzte und das angestellte Sanitätspersonal auch bei Ersthilfeleistungen außerhalb des versicherten Unternehmens.
 - Die Mitglieder der Geschäftsleitung auch für die Tätigkeit in Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsorganen anderer Unternehmen.
Voraussetzung ist, dass sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers wahrnehmen.

Der Versicherungsnehmer kann der Rechtsschutzgewährung **widersprechen**.

Abweichend von 2.1.4 gilt:

- Dieses Widerspruchsrecht besteht nur, soweit dem Mitversicherten vorgeworfen wird, gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen verstoßen zu haben.

- 2.1.3 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem **widersprechen** (warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen).

2.2 In welchen Rechtsbereichen (Leistungsarten) sind Sie versichert?

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

2.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz für:

1 Die Verteidigung

- gegen den Vorwurf einer Straftat,
- gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit,
- in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

2 Zeugenbeistand

Die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung besteht.

Versichert ist auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird.

Voraussetzung ist, dass Sie als Versicherungsnehmer einverstanden sind.

3 Firmenstellungnahme

Die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, solange sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.

4 Verwaltungs-Angelegenheiten

Wir tragen in Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, auch folgende Kosten eines Rechtsanwalts:

– In **Verwaltungsverfahren**

um Ihre rechtlichen Interessen vor Deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten wahrzunehmen.

Voraussetzung ist, dass dies der Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dient.

– **Zur Vermeidung von Verwaltungsverfahren**

als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden. Wir übernehmen hierfür Kosten bis 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

– **Bei Verwaltungsgutachten**

für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen deutschen Rechts.

Voraussetzung ist, dass diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist. Wir übernehmen hierfür Kosten bis 5.000 EUR inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

– **In Aussetzungsverfahren**

um Ihre rechtlichen Interessen in einem Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

Voraussetzung ist, dass die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und deshalb eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren nach §§ 154 d, 262 StPO stattfindet.

5 Rechtsschutz in Verfahren vor Untersuchungsausschüssen

für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

6 Durchsuchungen und Beschlagnahmen

wenn durch Ermittlungsbehörden Ihre Räume durchsucht oder Gegenstände beschlagnahmt werden.

7 Steuerrechtliche Verfahren

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in steuerrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanzbehörden und -gerichten.

Voraussetzung ist, dass dies

- der Unterstützung der Verteidigung in einem vom Versicherungsschutz erfassten Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeiten-Verfahren oder
- der Verhinderung der Einleitung eines solchen Verfahrens dient.

8 Verfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Verteidigung dienen.

9 Aktive Strafverfolgung

für die Erstattung einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch einen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist, dass

- sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen Ihre Vermögensinteressen oder gegen Vermögensinteressen mitversicherter Unternehmen richtet oder
- die Tätigkeit des Rechtsanwaltes der Unterstützung der Verteidigung der Versicherten dient.

10 Öffentlichkeitsarbeit

um Ihre drohenden Rufschädigungen in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu verhindern, zu begrenzen oder zu beseitigen. Wir übernehmen Kosten bis maximal 10% der Gesamtversicherungssumme.

11 Kronzeugenregelung

Die anwaltliche Vertretung, wenn sich eine mitversicherte Person nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen sie auf eine Kronzeugenregelung beruft.

12 Recherchen

Wir übernehmen Kosten bis 10.000 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
(Beispiel: Recherchen einer Wirtschaftsdetektei)

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie eine Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen an uns zurückzuerstatten.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mitversicherter eine Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er vorrangig vor Ihnen verpflichtet, uns diese Kosten zurückzuerstatten.

2.2.2 R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)

Wir vermitteln Ihnen über das R+V-Anwaltstelefon telefonische Beratungen in allen Rechtsfragen in den versicherten Bereichen.

Es gelten keine Risikoausschlüsse.

Das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles ist nicht notwendig.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.3 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für mehrere versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist zugleich die Gesamtversicherungssumme

- für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen und
- für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle.

2.3.1 Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Inland folgende Kosten:

1 Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben).

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen erstatten wir jedoch nicht mehr als 3.000 EUR. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

2 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

- a. Die Vergütung **eines** Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- b. Wenn Sie **mehr als einen** Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.
- c. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
 - Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

2.3.2 Leistungsumfang im Ausland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland folgende Kosten:

1 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

- a. Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland tragen wir die Kosten für **einen** Rechtsanwalt, der für Sie im Ausland tätig wird.
Dies kann sein entweder
 - ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger **ausländischer** Rechtsanwalt. Sofern keine gesetzliche Vergütung vorgesehen ist, zahlen wir die dort übliche Vergütung, oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland. Diesen vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- b. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
 - Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

- 2 Wir tragen Ihre **Reisekosten** zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist.
Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- 3 Wir sorgen für die **Übersetzung** der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- 4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

- 5 Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Wahrung bezahlt haben, erstatten wir diese in EUR. Abrechnungsgrundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

2.3.3 **Daruber hinaus leisten wir im In- und Ausland:**

- 1 Die **Gerichtskosten** einschlielich der Entschadigung fur Zeugen und Sachverstandige, die vom Gericht herangezogen werden und die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 2 Die Gebuhren eines **Schieds- oder Schlichtungsverfahrens** bis zur Hohe der Gebuhren, die im Falle der Anrufung eines zustandigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz fur die Mediation besteht ausschlielich nach 2.3.1.1 und ist beschrankt auf das Inland.
- 3 Die Kosten in **Verfahren vor Verwaltungsbehorden** einschlielich der Entschadigung fur Zeugen und Sachverstandige, die von der Verwaltungsbehorde herangezogen werden.
- 4 Die dem **Gegner** durch die gerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
- 5 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- 6 Um Sie vorubergehend von Strafverfolgungsmanahmen zu verschonen, zahlen wir fur Sie eine **Kaution**. Dies geschieht in Form eines **zinslosen Darlehens** bis zur vereinbarten Hohe.

Sie konnen der Kautionsleistung fur einen beschuldigten Mitversicherten **widersprechen**. Wenn Sie nicht widersprechen, sind Sie neben dem Mitversicherten zur Ruckzahlung der von uns geleisteten Kaution verpflichtet.

2.3.4 **Wir uber den in 2.3.1 bis 2.3.3 genannten Leistungsumfang hinaus folgende Kosten:**

- 1 Die nach dem Rechtsanwaltsvergutungsgesetz (RVG) **angemessenen** Kosten eines fur Sie tatigen **Rechtsanwalts**.
Fur die mitversicherten Kinder tragen wir die Rechtsanwaltskosten im Rahmen der gesetzlichen Vergutung nach dem RVG.
- 2 Die Kosten fur **Geschaftrreisen**, die der fur Sie tatige Rechtsanwalt zum zustandigen Gericht oder zur zustandigen Behorde unternimmt. Diese Kosten ubernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Vergutung nach dem RVG.
- 3 Die **angemessene** Vergutung eines **Sachverstandigengutachtens** fur Ihre Verteidigung.
- 4 Die **gesetzliche** Vergutung des fur den **gegnerischen Nebenklager** tatigen Rechtsanwalts, wenn Sie durch deren ubernahme eine Einstellung des Strafverfahrens erreicht haben.
- 5 Die Kosten **eines** weiteren Strafverteidigers in gerichtlichen Verfahren gegen Mitglieder Ihrer Geschaftsleitung oder Aufsichtsorgane (**Beauftragung mehrerer Rechtsanwalte**).
- 6 Die Kosten eines Angehorigen der steuerberatenden Berufe oder eines Rechtslehrers einer deutschen Hochschule, wenn dieser anstelle eines Rechtsanwalts mit Ihrer Verteidigung beauftragt wurde (**Beauftragung sonstiger Verteidiger**). Die Bestimmungen fur Rechtsanwaltskosten gelten sinngema.
- 7 Die Kosten eines **Dolmetschers** bei der Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Ausland.
- 8 Die Kosten eines **Koordinators**, der die Verteidigung eines Versicherten mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener Personen abstimmt. Voraussetzung ist, dass die R+V der Beauftragung eines Koordinators vorher zugestimmt hat

Wir wenden § 3a Absatz 2 RVG entsprechend an, um zu prüfen, ob die Vergütung Ihres Rechtsanwalts angemessen ist. Die Höhe des von uns zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Stimmen wir einem zwischen Ihnen und dem Rechtsanwalt vereinbarten Stundensatz zu, übernehmen wir diesen in voller Höhe.

Beauftragen Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt, übernehmen wir dessen Kosten in vollem Umfang.

Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Verteidigungsleistung abgelten, erstatten wir nicht. Das betrifft insbesondere pauschale Vergütungen für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (Antrittsgelder).

2.4 **Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall **nach Beginn** und **vor Ende** des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten ist.

Ausnahme: Endet Ihre Versicherung durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Versicherung eingetreten sind und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

2.4.1 Der Rechtsschutzfall ist:

- 1 Die **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens** gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde verfügt ist.
- 2 Für den **Zeugenbeistand** nach 2.2.15.2 die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
- 3 In Verfahren vor **Untersuchungsausschüssen** nach 2.2.15.5, wenn Sie zur Aussage aufgefordert werden.
- 4 Bei **Durchsuchungen und Beschlagnahmen** nach 2.2.15.6 der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen bei Ihnen, wenn Sie nicht als Verdächtiger betroffen sind.
- 5 Für die **aktive Strafverfolgung** nach 2.2.15.9 der Zeitpunkt, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand zu verletzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige diese Versicherung noch besteht

Bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahrens dient (**Vorsorglicher Rechtsschutz**). Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten einer ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger im Sinne des 2.3.4.6. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Abweichend von 3.1.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch auf Ermittlungsverfahren, die bis zu einem Jahr vor Beginn des Rechtsschutzvertrags eingeleitet wurden.

Voraussetzung ist, dass Ihnen diese Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren (**Unbekannte Ermittlungsverfahren**).

Es handelt sich um **einen** Rechtsschutzfall und nicht um mehrere Rechtsschutzfälle, wenn

- in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt wird oder
- in demselben Ermittlungsverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert werden.

2.4.2 Mehrere Rechtsschutzfälle

- 1 Sind **mehrere** Rechtsschutzfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der **erste** entscheidend.
Wenn dieser erste Rechtsschutzfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsschutzfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 2 Bei **mehreren Rechtsschutzfällen** werden
 - Rechtsschutzfälle die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten sind und
 - Dauerverstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich beendet sind, nicht berücksichtigt.

3 Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- 3.1.1 Der Rechtsschutzfall ist vor Beginn oder nach Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten.
- 3.1.2 Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- 3.1.3 Nachhaftung und Nachmeldefrist

1 Nachhaftung

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht nach dessen Beendigung eine Nachhaftungszeit von einem Jahr.

Voraussetzung ist:

- Die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll während der Vertragslaufzeit begangen worden sein.
- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz ist in den letzten drei Jahren vor dessen Beendigung kein Rechtsschutzfall eingetreten.
- Im Spezial-Straf-Rechtsschutz wurden in den letzten drei Jahren vor dessen Beendigung keine freiwilligen Zahlungen erbracht.
- Bei Beendigung bestanden keine Beitragsrückstände.
- Der Spezial-Straf-Rechtsschutz hat mindestens drei Jahre bestanden.

Leistungen aus einer anderen Versicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der **Insolvenz** oder **freiwilligen Liquidation** des Versicherungsnehmers beträgt die Nachhaftungszeit zwei Jahre.

Voraussetzung hierfür ist:

- Die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung wurde während der Vertragslaufzeit begangen oder soll während der Vertragslaufzeit begangen worden sein.
- Bei Beendigung bestanden keine Beitragsrückstände.
- Der Spezial-Straf-Rechtsschutz hat mindestens drei Jahre bestanden.

Leistungen aus einer anderen Versicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2 Nachmeldefrist

Abweichend von 3.1.2 besteht im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach dessen Beendigung eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Rechtsschutzfälle, die während seiner Laufzeit eingetreten sind.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- 3.2.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie:
- 1 Als Führer eines Motorfahrzeugs ausschließlich verkehrsrechtliche Vorschriften verletzt haben.
 - 2 Eine Vorschrift des Kartellrechts oder eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt haben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren steht.
 - 3 Eine Steuerstraftat im privaten Bereich begangen haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wurde.
 - 4 Straftaten nach §§ 180, 180a, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 232, 233, 233a, 236 Strafgesetzbuch (StGB) begangen haben (Beispiel: Zuhälterei, Förderung der Prostitution, Verbreitung pornographischer Schriften). Dies gilt auch für den Vorwurf weiterer Straftaten im Zusammenhang mit den vorgenannten Delikten.
 - 5 Im Zusammenhang mit der Abrechnung von Leistungen und Lieferungen im Gesundheitswesen gesetzliche oder standesrechtliche Vorschriften verletzt haben. Dies gilt nicht für Apotheken und für Abrechnungen im privaten Bereich.
- 3.2.2 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- 3.3 **Einschränkung unserer Leistungspflicht**
Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:
- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.
(Beispiel: Sie verlangen 10.000 EUR Schadenersatz. In einem Vergleich mit dem Gegner bekommen Sie 8.000 EUR, also 80 Prozent Ihrer Forderung. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten). Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 3.3.3 Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- 3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- 3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),
– die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
– die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
(Beispiele für Vollstreckungstitel: Vollstreckungsbescheid, Urteil).
- 3.3.6 Zwangsvollstreckungskosten, soweit sie sich bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen auf die umweltgerechte Beseitigung und Entsorgung von Schad-, Gefahr- und Wertstoffen sowie Abfällen beziehen.
- 3.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

4 Was müssen Sie beachten?

Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- 4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- 4.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich mitteilen, gerne auch telefonisch ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").
- 4.1.2 Sie müssen uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.
- 4.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).
- 4.1.4 Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.
- 4.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Rechtsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.
Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- **bevor** wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben
 - und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur **die** Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Rechtsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- 4.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.
Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 4.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen
 - und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 4.5 Wenn Sie eine der in 4.1 und 4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Rechtsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

- 4.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten ("abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Sind Sie als Verbraucher betroffen? Dann gilt für Sie folgende **Ausnahme**:

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- 4.7 Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht **vorsätzlich** verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

- 4.8 Hat Ihnen ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt?
Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- In Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- 6.1.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

- 6.1.2 Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir die Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Wir müssen in Schriftform kündigen, Sie in Textform (Beispiel: per E-Mail).

Wenn **Sie** kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Die Kündigung **durch uns** wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

6.2 **Versichererwechsel**

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen nach 3.1.4):

- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (2.2.15.7, Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (Beispiel: Sie erhalten in der Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalles: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind,
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages (Beispiel: Kosten, Selbstbeteiligung, Versicherungssumme).

7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?

7.1 **Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?**

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe 7.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2 **Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung**

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2.1 **Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder**

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: Das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz,
 - Vermieter-Rechtsschutz,
 - Rechtsschutz-Spezial und Rechtsschutz-Straßenverkehrs-Kombi
 - Rechtsschutz für Landwirte
- mit den darauf basierenden Leistungserweiterungen.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 % auf die größere Zahl -7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

7.2.2 **Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen**

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 7.2.1) entsprechend an.

7.3 **Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?**

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 7.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 7.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.4 **Unterbleiben einer Beitragsanpassung**

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 7.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt (dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen).

7.5 **Erhöhung oder Senkung des Beitrags**

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein, als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.6 **Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?**

Die Beitragsanpassung wird für alle Folgejahresbeiträge wirksam, die ab dem 1. Januar des nächsten auf die Ermittlungen des Treuhänders folgenden Jahres fällig werden.

Die Mitteilung über eine Beitragserhöhung muss Ihnen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden zugehen.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe 7.7).

7.7 **Ihr außerordentliches Kündigungsrecht**

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung

wirksam wird (siehe 7.6). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?

- 8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen **höheren** als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.
Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag **kündigen**:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag **innerhalb eines Monats**, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- 8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand **innerhalb von zwei Monaten** nach dessen Eintritt anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- 8.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese **innerhalb eines Monats** zuschicken. Die erforderlichen Angaben entnehmen Sie unserem Aufforderungsschreiben. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben oder
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben

und der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben** gemacht haben, können wir unsere Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Versicherungsbedingungen zum Verkehrs-Rechtsschutz (FRB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	303
2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	303
3 Was ist nicht versichert?	308
4 Was müssen Sie beachten?	310
5 In welchen Ländern sind Sie versichert?	312
6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	313
7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?	314
8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?	315

Versicherungsbedingungen zum Verkehrs-Rechtsschutz (FRB)

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben je nach Vereinbarung folgenden Bereich versichert:

- Verkehrs-Bereich

2.1 Wer oder was ist versichert?

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche

1 Verkehrs-Bereich

Sie als Versicherungsnehmer haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

1 Als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
von Motorfahrzeugen sowie Anhängern (Motorfahrzeuge sind alle motorgetriebenen Fahrzeuge, wie z.B. PKW, Motorräder, E-Bikes, S-Pedelecs, Pedelecs und Segways).

Diese Motorfahrzeuge müssen entweder

- bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (Nummernschild) versehen sein.

Für Ihre neu hinzukommenden Motorfahrzeuge haben Sie eine **Vorsorgeversicherung**. Das bedeutet, dass diese Fahrzeuge ab Zulassung bis zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres beitragsfrei mitversichert sind. Sie müssen uns die Zulassung nicht sofort melden, sondern erst, wenn wir Sie dazu auffordern. Dann müssen Sie uns innerhalb eines Monats alle auf Sie zugelassenen Fahrzeuge mitteilen. Anderenfalls entfällt nach 8.3 die Vorsorgeversicherung.

2 Als

- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter
von Kraftfahrzeugen.

3 Als

- Fahrer,
 - Mitfahrer
- aller eigenen und fremden Fahrzeuge unabhängig von der Fahrzeugart und –nutzung. (Beispiel: Das Führen eines Motorboots ist versichert, der Kauf des Boots aber nicht).

4 Als

- Fahrgast,
 - Fußgänger oder
 - Radfahrer
- im öffentlichen Straßenverkehr.

2.1.2 **Mitversicherung**

Mitversichert sind:

Alle berechtigten Fahrer und berechtigten Mitfahrer des versicherten Motorfahrzeugs.

2.1.3

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem **widersprechen** (warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen).

Versicherungsschutz besteht im versicherten Lebensbereich außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein).

Wurde ein Versicherter durch eine Straftat getötet, besteht im versicherten Lebensbereich Versicherungsschutz für den ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister als Nebenkläger.

2.2 **In welchen Rechtsbereichen (Leistungsarten) sind Sie versichert?**

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

2.2.1 **Schadenersatz-Rechtsschutz**

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.

Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (Beispiel: Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

2.2.2 **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**

um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.

Dieser Versicherungsschutz **gilt nicht**, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Rechtsbereich Schadenersatz-Rechtsschutz nach 2.2.1 handelt.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht als Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung).

Betreiben Sie einen Kraftfahrzeughandel oder ein Kraftfahrzeughandwerk (Kraftfahrzeuge sind Motorfahrzeuge zu Lande), eine Fahrschule oder eine Tankstelle?

Dann haben Sie **im Verkehrs-Bereich keinen Versicherungsschutz** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, die

- nicht auf Sie zugelassen sind,
- von Ihnen nur zum vorübergehenden Eigengebrauch bestimmt sind,
- zur Weiterveräußerung bestimmt sind oder
- mit einem roten Kennzeichen oder einer Kurzzeitzulassung versehen sind.

2.2.3 **Steuer-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden und Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.2.4 **Verwaltungs-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits im Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.3 enthalten ist.

2.2.5 **Straf-Rechtsschutz**

Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines **verkehrsrechtlichen Vergehens** (Verkehrsrechtliche Vergehen sind Straftaten, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellen und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind).

2.2.6 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

2.2.7 **R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)**

Wir vermitteln Ihnen über das R+V-Anwaltstelefon telefonische Beratungen in allen Rechtsfragen in den versicherten Bereichen.

Es gelten keine Risikoausschlüsse.

Das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles ist nicht notwendig.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.3 **Leistungsumfang**

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für mehrere versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.3.1 **Leistungsumfang im Inland**

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland folgende Kosten:

1 **Mediationsverfahren**

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben).

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen erstatten wir jedoch nicht mehr als 3.000 EUR. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

2 **Kosten des eigenen Rechtsanwalts**

a. Die Vergütung **eines** Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

b. Wenn Sie **mehr als einen** Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

c. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen?

Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme: In den Rechtsbereichen
– Straf-Rechtsschutz nach 2.2.10
– Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach 2.2.11
tragen wir diese weiteren Kosten **nicht**.

- d. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.
- Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

- 3 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch im Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.6 für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater).

2.3.2 Leistungsumfang im Ausland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland folgende Kosten:

1 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

- a. Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland tragen wir die Kosten für **einen** Rechtsanwalt, der für Sie im Ausland tätig wird.
Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger **ausländischer** Rechtsanwalt. Sofern keine gesetzliche Vergütung vorgesehen ist, zahlen wir die dort übliche Vergütung, oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland. Diesen vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- b. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig?
Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt, der in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässig ist. Die Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt (sogenannter Verkehrsanwalt).
- c. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.
- Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
- d. Machen Sie Ansprüche aus einem Verkehrsunfall in Europa geltend?
Dann tragen wir zusätzlich die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes in Deutschland für die Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten oder der Entschädigungsstelle im Inland.

- 2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen **Sachverständigen**. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs sowie Anhängers geltend machen wollen.

- 3 Wir tragen Ihre **Reisekosten** zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist.
Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- 4 Wir sorgen für die **Übersetzung** der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- 5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 6 Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir diese in EUR. Abrechnungsgrundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

2.3.3 Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland:

- 1 Die **Gerichtskosten** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden und die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 2 Die Gebühren eines **Schieds- oder Schlichtungsverfahrens** bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für die Mediation besteht ausschließlich nach 2.3.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.
- 3 Die Kosten in **Verfahren vor Verwaltungsbehörden** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden.
- 4 Ihre Kosten für einen **Sachverständigen**, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:
Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.
Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:
 - Bei der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
 - Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen**Ausnahme:** Dies gilt nicht bei Motorbooten.
- 5 Die dem **Gegner** durch die gerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
- 6 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- 7 Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie eine **Kaution**. Dies geschieht in Form eines **zinslosen Darlehens** bis zur vereinbarten Höhe.

2.4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall **nach Beginn** und **vor Ende** des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten ist.

Der Rechtsschutzfall ist:

- 2.4.1 Im **Schadenersatz-Rechtsschutz** nach 2.2.1 der Eintritt des Schadenereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt.
- 2.4.2 **In allen anderen Fällen** der Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
- 2.4.3 Dauert das Schadenereignis oder der Verstoß über einen Zeitraum an oder wiederholt sich in gewissen Abständen in gleicher oder ähnlicher Weise (**Dauerverstoß**), ist dessen Beginn maßgeblich.

2.4.4 Mehrere Rechtsschutzfälle

- 1 Sind **mehrere** Rechtsschutzfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der **erste** entscheidend.
Wenn dieser erste Rechtsschutzfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsschutzfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
Es liegt nur ein Rechtsschutzfall vor, wenn ein Anspruch abgelehnt wird und die Ablehnung lediglich mit der Behauptung oder Verneinung eines vorangegangenen Rechtsverstoßes begründet wird. In diesen Fällen bestimmt sich der Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls nach 2.4.13.
- 2 Bei **mehreren Rechtsschutzfällen** werden
 - Rechtsschutzfälle, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten sind und
 - Dauerverstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich beendet sind, nicht berücksichtigt.

3 Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- 3.1.1 Der Rechtsschutzfall ist vor Beginn oder nach Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten.
- 3.1.2 Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt **länger als drei Jahre** für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- 3.1.3 Im **Steuer-Rechtsschutz** nach 2.2.6 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die **Festsetzung** Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- 3.2.1 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:
 - Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Beispiel: Erschütterungen).
- 3.2.2 Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche **abwehren**.
(Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall, und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung versichert, sondern kann im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert sein).
Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Da hier ein Mietvertrag vorliegt, ist dies über den Vertrags-Rechtsschutz im Verkehrs-Bereich versichert).
- 3.2.3 Für Streitigkeiten aus dem Recht der **Handelsgesellschaften** oder aus **Anstellungsverhältnissen** gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- 3.2.4 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit **Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum** (Beispiel: unberechtigter Download von Musik- oder Filmdateien).
- 3.2.5 Für Streitigkeiten aus dem **Kartell-** oder sonstigen **Wettbewerbsrecht**.

- 3.2.6 Sie wollen **gegen uns** als Rechtsschutzversicherer oder die R+V-Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH vorgehen.
- 3.2.7 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: vor dem Europäischen Gerichtshof).
- 3.2.8 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
- 3.2.9 In Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstoßes
- bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem),
 - im Ausland.
- 3.2.10 Für Streitigkeiten
- zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie als Versicherungsnehmer,
 - von Mitversicherten untereinander.
- Sie als Versicherungsnehmer haben jedoch Versicherungsschutz für Streitigkeiten gegen Mitversicherte.
- 3.2.11 Für Streitigkeiten nichtehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.2.12 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen).
Ausnahme: Aus einem **Kfz-Leasing-Vertrag** werden Schadenersatz-Ansprüche an Sie abgetreten.
- 3.2.13 Sie wollen die Ansprüche **eines anderen** in eigenem Namen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert).
- 3.2.14 Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in den Leistungsarten nach 2.2.1 bis 2.2.8 steht im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
Stellt sich ein solcher Zusammenhang erst im Nachhinein heraus, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.3 **Einschränkung unserer Leistungspflicht**
Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:
- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.
(Beispiel: Sie verlangen 10.000 EUR Schadenersatz. In einem Vergleich mit dem Gegner bekommen Sie 8.000 EUR, also 80 Prozent Ihrer Forderung. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten). Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 3.3.3 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

- 3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Rechtsschutzfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- 3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),
– die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
– die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
(Beispiele für Vollstreckungstitel: Vollstreckungsbescheid, Urteil).
- 3.3.6 Zwangsvollstreckungskosten, soweit sie sich bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen auf die umweltgerechte Beseitigung und Entsorgung von Schad-, Gefahr- und Wertstoffen sowie Abfällen beziehen.
- 3.3.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
- 3.3.8 Kosten, zu deren Übernahme **ein anderer** verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.
- 3.4 **Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit**
- 3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- 1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach 2.2.1 bis 2.2.8 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
 - 2 Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall zahlen wir nicht, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.
- Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich begründen ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").
- 3.4.2 Was geschieht, wenn wir den Versicherungsschutz nach 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder einen anderen Rechtsanwalt beauftragen, eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
- Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 3.4.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

4 Was müssen Sie beachten?

Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten
Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- 4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- 4.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall **unverzüglich** mitteilen, gerne auch telefonisch ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").
- 4.1.2 Sie müssen uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.
- 4.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).
- 4.1.4 Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.
- 4.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Rechtsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.
Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- **bevor** wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben
 - und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur **die** Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Rechtsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- 4.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.
Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 4.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen
 - und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 4.5 Wenn Sie eine der in 4.1 und 4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Rechtsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

- 4.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten ("Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Sind Sie als Verbraucher betroffen? Dann gilt für Sie folgende **Ausnahme**:

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben

(zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- 4.7 Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht **vorsätzlich** verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

- 4.8 Hat Ihnen ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt?
Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.9 **Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Bereich**

Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten.

Das gilt aber nur, wenn diese Personen von dem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

Bei **grober Fahrlässigkeit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

5.1 **Hier haben Sie Versicherungsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- In Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

5.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach 5.1 wahrnehmen, tragen wir die Kosten nach 2.3 bis höchstens 300.000 EUR. Dies tun wir unter folgenden

Dies tun wir,

- wenn Sie einen privaten Vertrag nach 2.2.2 über das Internet abgeschlossen haben (Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz) oder
- Ihr Rechtsschutzfall dort während eines längstens 36 Monate dauernden Aufenthalts eingetreten ist.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall

6.1.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

6.1.2 Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir die Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Wir müssen in Schriftform kündigen, Sie in Textform (Beispiel: per E-Mail).

Wenn **Sie** kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Die Kündigung **durch uns** wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

6.2 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen nach 3.1.4, 3.1.5):

- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (2.2.6, Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (Beispiel: Sie erhalten in der Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalles: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind,
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages (Beispiel: Kosten, Selbstbeteiligung, Versicherungssumme).

7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?

7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe 7.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: Das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Vermieter-Rechtsschutz,
- Rechtsschutz-Spezial und Rechtsschutz-Straßenverkehrs-Kombi
- Rechtsschutz für Landwirte

mit den darauf basierenden Leistungserweiterungen.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 Prozent auf die größere Zahl -7,5 Prozent aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet.

7.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 7.2.1) entsprechend an.

7.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 7.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 7.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.4 **Unterbleiben einer Beitragsanpassung**

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 7.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt (dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen).

7.5 **Erhöhung oder Senkung des Beitrags**

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein, als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.6 **Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?**

Die Beitragsanpassung wird für alle Folgejahresbeiträge wirksam, die ab dem 1. Januar des nächsten auf die Ermittlungen des Treuhänders folgenden Jahres fällig werden.

Die Mitteilung über eine Beitragserhöhung muss Ihnen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden zugehen.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe 7.7).

7.7 **Ihr außerordentliches Kündigungsrecht**

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 7.6). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?

8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen **höheren** als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag **kündigen**:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag **innerhalb eines Monats**, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand **innerhalb von zwei Monaten** nach dessen Eintritt anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- 8.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese **innerhalb eines Monats** zuschicken. Die erforderlichen Angaben entnehmen Sie unserem Aufforderungsschreiben. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben oder
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben

und der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben** gemacht haben, können wir unsere Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Versicherungsbedingungen zum Vermieter-Rechtsschutz (FRB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	318
2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	318
3 Was ist nicht versichert?	321
4 Was müssen Sie beachten?	324
5 In welchen Ländern sind Sie versichert?	325
6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	326
7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?	326
8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?	328

Versicherungsbedingungen zum Vermieter-Rechtsschutz (FRB)

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgenden Bereich versichert:
– Vermieter-Rechtsschutz

2.1 Wer oder was ist versichert?

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche

Vermieter-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz als

- Vermieter,
- Verpächter und
- Eigentümer

der im Versicherungsschein genannten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Objekte).

Versicherungsschutz besteht auch für die zugehörigen Garagen und Fahrzeug-Abstellplätze.

2.2 In welchen Rechtsbereichen (Leistungsarten) sind Sie versichert?

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

2.2.1 Immobilien-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streit wegen Mieterhöhung)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streit um ein Wohnrecht)
- dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

2.2.2 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden und Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.2.3 R+V-Anwaltstelefon (Serviceleistung)

Wir vermitteln Ihnen über das R+V-Anwaltstelefon telefonische Beratungen in allen Rechtsfragen in den versicherten Bereichen.

Es gelten keine Risikoausschlüsse.

Das Vorliegen eines Rechtsschutzfalles ist nicht notwendig.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

2.3 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für mehrere versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.3.1 Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland folgende Kosten:

1 Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben).

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 1.500 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen erstatten wir jedoch nicht mehr als 3.000 EUR. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

2 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

a. Die Vergütung **eines** Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

b. Wenn Sie **mehr als einen** Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

c. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen?

Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

d. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- gibt Ihnen eine Auskunft oder
- erarbeitet ein Gutachten für Sie.

Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

3 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch im Steuer-Rechtsschutz nach 2.2.6 für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater).

2.3.2 Leistungsumfang im Ausland

Wir übernehmen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland folgende Kosten:

1 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

a. Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland tragen wir die Kosten für **einen** Rechtsanwalt, der für Sie im Ausland tätig wird.

Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger **ausländischer** Rechtsanwalt. Sofern keine gesetzliche Vergütung vorgesehen ist, zahlen wir die dort übliche Vergütung, oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland. Diesen vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

b. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig?

Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt, der in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässig ist. Die Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

- c. Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:
 - Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - erarbeitet ein Gutachten für Sie.Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.
- 2 Wir tragen Ihre **Reisekosten** zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist.
Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- 3 Wir sorgen für die **Übersetzung** der schriftlichen Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- 4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 5 Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir diese in EUR. Abrechnungsgrundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

2.3.3 **Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland:**

- 1 Die **Gerichtskosten** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden und die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 2 Die Gebühren eines **Schieds- oder Schlichtungsverfahrens** bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für die Mediation besteht ausschließlich nach 2.3.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.
- 3 Die Kosten in **Verfahren vor Verwaltungsbehörden** einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden.
- 4 Die dem **Gegner** durch die gerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.
- 5 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.

2.4 **Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall **nach Beginn** und **vor Ende** des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten ist.

Der Rechtsschutzfall ist:

- 2.4.1 Der Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
- 2.4.2 Dauert das Schadenereignis oder der Verstoß über einen Zeitraum an oder wiederholt sich in gewissen Abständen in gleicher oder ähnlicher Weise (**Dauerverstoß**), ist dessen Beginn maßgeblich.

2.4.3 Mehrere Rechtsschutzfälle

- 1 Sind **mehrere** Rechtsschutzfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der **erste** entscheidend.
Wenn dieser erste Rechtsschutzfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsschutzfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
(Beispiel: Ihr Mieter mindert seit Monaten ohne Angabe von Gründen die Miete. Der Rechtsschutzfall ist eingetreten, wenn der Mieter zum ersten Mal die Miete gemindert hat).
Es liegt nur ein Rechtsschutzfall vor, wenn ein Anspruch abgelehnt wird und die Ablehnung lediglich mit der Behauptung oder Verneinung eines vorangegangenen Rechtsverstößes begründet wird. In diesen Fällen bestimmt sich der Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls nach 2.4.13.
- 2 Bei **mehreren Rechtsschutzfällen** werden
 - Rechtsschutzfälle die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten sind und
 - Dauerverstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich beendet sind, nicht berücksichtigt.

3 Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- 3.1.1 Der Rechtsschutzfall ist vor Beginn oder nach Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Bereich eingetreten.
- 3.1.2 Der Rechtsschutzfall ist innerhalb von **drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit)** eingetreten.
Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten nach Versicherungsbeginn haben Sie Versicherungsschutz
 - für rechtliche Beratungen über das R+V-Anwaltstelefon nach 2.2.18,
 - wenn der betroffene Bereich bereits bei einem anderen Versicherer oder bei uns versichert war und diese Vorversicherung an Ihre jetzige Versicherung bei uns lückenlos anschließt.
- 3.1.3 Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt **länger als drei Jahre** für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- 3.1.4 Im **Steuer-Rechtsschutz** nach 2.2.6 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die **Festsetzung** Ihrer Abgaben (Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- 3.2.1 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:
 - Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - Nuklear- und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Beispiel: Erschütterungen).
- 3.2.2 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:
 - Dem **Kauf** oder **Verkauf** eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
 - Der **Planung** oder **Errichtung** eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - Der **genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung** eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

- Der **Finanzierung** eines der oben genannten Vorhaben.
- 3.2.3 Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche **abwehren**.
Beispiel: Sie haben im Winter vor Ihrem Grundstück nicht gestreut. Ein Fußgänger stürzt und will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung versichert, sondern kann im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert sein.
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (Beispiel: Ihr Mieter stürzt, weil das Geländer im Treppenhaus defekt war; er will Schadenersatz von Ihnen).
- 3.2.4 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit **Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum** (Beispiel: unberechtigter Download von Musik- oder Filmdateien).
- 3.2.5 Für Streitigkeiten aus dem **Kartell-** oder sonstigen **Wettbewerbsrecht**.
- 3.2.6 Für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von **Kapitalanlagen** (unter einer Kapitalanlage im Sinne dieser Vorschrift verstehen wir den Einsatz von Vermögen zur Gewinnerzielung oder Werterhaltung.
Beispiel: Aktien, Anleihen, Fonds, Termin- und Optionsgeschäfte).
- Von diesem Ausschluss nicht erfasst sind ausschließlich:
- Güter, die dem eigenen Ge- bzw. Verbrauch dienen (Beispiel: Schmuck, Bilder),
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
 - Gebäude oder Gebäudeteile, die zur fremden Nutzung bestimmt sind, wenn diese mindestens zur Hälfte mit Eigenkapital finanziert werden,
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
 - Bausparverträge,
 - kapitalbildende Lebensversicherungen,
 - Bundesschatzbriefe,
 - Pfandbriefe,
 - Kommunalbriefe
- 3.2.7 Sie wollen **gegen uns** als Rechtsschutzversicherer oder die R+V-Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH vorgehen.
- 3.2.8 Für Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung (Beispiel: Müll- oder Abwassergebühren).
- 3.2.9 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: vor dem Europäischen Gerichtshof).
- 3.2.10 Für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
- 3.2.11 Für jede Interessenwahrnehmung
- in Enteignungs-, Planfeststellungs- oder Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 3.2.12 Für Streitigkeiten
- zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie als Versicherungsnehmer,
 - von Mitversicherten untereinander.
- Sie als Versicherungsnehmer haben jedoch Versicherungsschutz für Streitigkeiten gegen Mitversicherte.

- 3.2.13 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist.
- 3.2.14 Sie wollen die Ansprüche **eines anderen** in eigenem Namen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
- 3.2.15 Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen steht im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
Stellt sich ein solcher Zusammenhang erst im Nachhinein heraus, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.3 **Einschränkung unserer Leistungspflicht**
Folgende Kosten erstatten wir **nicht**:
- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.
(Beispiel: Sie verlangen 10.000 EUR Schadenersatz. In einem Vergleich mit dem Gegner bekommen Sie 8.000 EUR, also 80 % Ihrer Forderung. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten). Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 3.3.3 Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- 3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Rechtsschutzfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- 3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),
– die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
– die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
(Beispiele für Vollstreckungstitel: Vollstreckungsbescheid, Urteil).
- 3.3.6 Zwangsvollstreckungskosten, soweit sie sich bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen auf die umweltgerechte Beseitigung und Entsorgung von Schad-, Gefahr- und Wertstoffen sowie Abfällen beziehen.
- 3.3.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
- 3.3.8 Kosten, zu deren Übernahme **ein anderer** verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.
- 3.4 **Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit**
- 3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- 1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach 2.2.3, 2.2.6 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
 - 2 Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall zahlen wir nicht, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich begründen ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").

3.4.2 Was geschieht, wenn wir den Versicherungsschutz nach 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder einen anderen Rechtsanwalt beauftragen, eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen abzugeben:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg oder
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3.4.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben.

4 Was müssen Sie beachten?

Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten
Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

4.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall **unverzüglich** mitteilen, gerne auch telefonisch ("unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich").

4.1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.

4.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

4.1.4 Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

4.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Rechtsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- **bevor** wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben
- und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur **die** Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Rechtsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

4.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.
Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

4.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen
- und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- 4.5 Wenn Sie eine der in 4.1 und 4.4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit **nach** Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Rechtsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

- 4.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten ("Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Sind Sie als Verbraucher betroffen? Dann gilt für Sie folgende **Ausnahme**:

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- 4.7 Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht **vorsätzlich** verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie **grob fahrlässig** gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

- 4.8 Hat Ihnen ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt?
Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- In Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall

6.1.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

6.1.2 Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir die Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Wir müssen in Schriftform kündigen, Sie in Textform (Beispiel: per E-Mail).

Wenn **Sie** kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Die Kündigung **durch uns** wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

6.2 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen nach 3.1.4, 3.1.5):

- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (2.2.6, Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (Beispiel: Sie erhalten in der Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalles: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind,
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags (Beispiel: Kosten, Selbstbeteiligung, Versicherungssumme).

7 Wann können wir Ihren Beitrag anheben, wann müssen wir ihn absenken?

7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe 7.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.2.1 **Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder**

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: Das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Vermieter-Rechtsschutz,
- Rechtsschutz-Spezial und Rechtsschutz-Straßenverkehrs-Kombi
- Rechtsschutz für Landwirte

mit den darauf basierenden Leistungserweiterungen.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 % auf die größere Zahl -7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

7.2.2 **Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen**

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 7.2.1) entsprechend an.

7.3 **Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?**

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 7.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 7.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.4 **Unterbleiben einer Beitragsanpassung**

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 7.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt (dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es

wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen).

7.5 **Erhöhung oder Senkung des Beitrags**

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein, als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.6 **Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?**

Die Beitragsanpassung wird für alle Folgejahresbeiträge wirksam, die ab dem 1. Januar des nächsten auf die Ermittlungen des Treuhänders folgenden Jahres fällig werden.

Die Mitteilung über eine Beitragserhöhung muss Ihnen spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden zugehen.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe 7.7).

7.7 **Ihr außerordentliches Kündigungsrecht**

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 7.6). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungsteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

8 Was müssen Sie bei Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung beachten?

8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen **höheren** als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag **kündigen**:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag **innerhalb eines Monats**, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand **innerhalb von zwei Monaten** nach dessen Eintritt anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

8.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese **innerhalb eines Monats** zuschicken. Die erforderlichen Angaben entnehmen Sie unserem Aufforderungsschreiben. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben ("grob fahrlässig" handelt jemand, der die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen Versicherungsschutz**:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben oder
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben

und der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben** gemacht haben, können wir unsere Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Elektronik-Versicherung (ABEM 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	331
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	331
3	Versicherte Interessen	334
4	Versicherungsort	334
5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	334
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	335
7	Umfang der Entschädigung	336
8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	338
9	Sachverständigenverfahren	339
10	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten	340
11	Wiederherbeigeschaffte Sachen	340
12	Wechsel der versicherten Sachen	341
13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	341
14	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss	343
15	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	344
16	Versicherung für fremde Rechnung	344
17	Aufwendungsersatz	345
18	Übergang von Ersatzansprüchen	346
19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	346
20	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	347
21	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	347
22	Vollmacht des Versicherungsvertreters	348
23	Repräsentanten	348

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Elektronik-Versicherung (ABEM 2022)

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
Daten sind keine Sachen.
Daten sind digitalisierte, maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.
- 1.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- a. Wechseldatenträger;
 - b. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c. Werkzeuge aller Art;
 - d. Akkumulatoren;
 - e. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
- Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - d. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - e. Wasser, Feuchtigkeit;
 - f. Sturm, Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.

- 2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen
Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 2.3 Röhren und Zwischenbildträger
Der Versicherer leistet Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch
- a. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b. Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch;
 - c. Leitungswasser.
- 2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- a. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
 - b. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 - c. durch Innere Unruhen;
 - d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - e. durch Erdbeben;
 - f. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - g. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauschereinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet, soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
 - h. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - i. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Nr. 18 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- j. für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (Nr. 3.3), selbst hergestellt hat;
- k. durch Terror;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- l. durch Cyberangriffe
soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit

von Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

2.5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Brand, Blitzschlag, Explosion
 - aa. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
 - bb. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
 - cc. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - bb. falscher Schlüssel oder
 - cc. anderer Werkzeuge eindringt.
- c. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- d. Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2.5 b. aa. - cc. bezeichneten Arten eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- e. Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

- f. Innere Unruhen
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen verüben.
- g. Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

3 Versicherte Interessen

- 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Nr. 20 zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Nr. 16 zur Versicherung für fremde Rechnung.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- 5.1 Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.
 - a. Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
 - b. Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.
 - c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 5.2 Versicherungssumme
Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

- 5.3 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 6.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind
- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
- 6.2 Zusätzliche Kosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- a. Kosten für sonstige Daten
 - aa. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
 - bb. Nicht versichert sind Daten,
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
 - cc. Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.
 - b. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - c. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- bb. Die Aufwendungen gemäß aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
 - ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- d. **Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- e. **Luftfrachtkosten**
Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- f. **Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden, zu bergen.
- g. **Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüststellung**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an den versicherten Sachen aufwenden muss. Nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen.

7. Umfang der Entschädigung

- 7.1 **Wiederherstellungskosten**
Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustands, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 7.2 **Teilschaden**
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
- a. **Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere**
 - aa. **Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;**

- bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- cc. De- und Remontagekosten;
- dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg. Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
Abweichend von Nr. 7.2 und 7.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a. für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- b. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

7.5 Zusätzliche Kosten
Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

7.6 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 7.1 bis 7.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

- 7.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7.9 Selbstbeteiligung
Der nach Nr. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung
- a. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 8.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 8.1 b. geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 8.3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - b. der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c. der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.;
 - d. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 8.4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 8.1. und 8.3. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8.5 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

9 Sachverständigenverfahren

- 9.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 9.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 9.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c. Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung; insbesondere
 - aa. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c. die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.
- 9.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch

gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 9.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- 10.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
- a. mindestens eine wöchentliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
 - b. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - c. technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - d. nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - e. ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - f. eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - g. einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- 10.2 Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Nr. 13 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 11.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- 11.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

- 11.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 11.4 Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 11.2 oder 11.3 bei ihm verbleiben.
- 11.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 11.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

12 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b. Der Versicherungsnehmer hat
 - aa. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - bb. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - cc. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - dd. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ee. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- c. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen, als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 13.2 a. und b. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 13.1 oder 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- c. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

14 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 14.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 14.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter, noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 14.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- b. Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- c. Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt, und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 14.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine

Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 14.4 **Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 14.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 14.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 14.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

15 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.
Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

16 Versicherung für fremde Rechnung

- 16.1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 16.2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 16.3 **Kenntnis und Verhalten**
- a. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

17 Aufwendungsersatz

- 17.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 17.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Nr. 17.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 17.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 17.2 a. entsprechend kürzen.
- 17.3 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 17.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Nr. 17.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

17.4 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 17.2 a. entsprechend kürzen.

18 Übergang von Ersatzansprüchen

18.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

18.2 Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

19.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

19.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

19.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- 20.1 **Übergang der Versicherung**
Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 20.2 **Kündigung**
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 20.3 **Beitrag**
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- 20.4 **Anzeigepflichten**
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

21 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 21.1 **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- a. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 21.2 **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

22 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 22.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 22.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 22.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

23 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln für die Elektronik-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	351
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	351
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	351
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht - Klausel TM4005	351
Feuerlöschkosten und Gebühren - Klausel TM4006	351
Eichkosten - Klausel TM4007	351
Schadenssuchkosten - Klausel TM4008	351
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	352
Fundamente - Klausel TM4102	352
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	352
Sammelposition - Klausel TM4104	352
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	352
Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106	352
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	353
Werkstattrisiko/Transporte - Klausel TM4108	353
Innere Unruhen - Klausel TM4109	354
Anerkennung - Klausel TM4110	354
Regressverzicht - Klausel TM4112	354
Cyberangriffe - Klausel TM4115	355
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	355
Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202	355
Selbstbeteiligung - Klausel TM4301	355
Selbstbeteiligung Ultraschallköpfe und Endoskopsonden - Klausel TM4302	355
Selbstbeteiligung Diebstahl - Klausel TM4303	355
Selbstbeteiligung für Softwareversicherung - Klausel TM4305	355
Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701	356
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	356
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	356
Pauschale Elektronikversicherung Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - Klausel TM0001	356
Pauschale Elektronikversicherung Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik - Klausel TM0002	358
Pauschale Elektronikversicherung Materialprüf- und Labortechnik - Klausel TM0003	359
Pauschale Elektronikversicherung Satz- und Reprotechnik - Klausel TM0004	360
Pauschale Elektronikversicherung Bild- und Tontechnik - Klausel TM0005	362
Pauschale Elektronikversicherung Medizintechnik - Klausel TM0006	363
Elektronikversicherung Kassen und Waagen - Klausel TM0007	351

Datenversicherung für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte – Klausel TM0031	366
Datenversicherung für Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik - Klausel TM0032	368
Datenversicherung für Materialprüf- und Labortechnik - Klausel TM0033	370
Datenversicherung für Satz- und Reprrotechnik - Klausel TM0034	371
Datenversicherung für Bild und Tontechnik - Klausel TM0035	373
Datenversicherung für Mediziner und Medizintechnik - Klausel TM0036	374
Datenversicherung für Kassen und Waagen - Klausel TM0037	376
Mehrkosten für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0041	378
Mehrkosten für Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik - Klausel TM0042	380
Mobile Geräte - Klausel TM1101	380
Beweglich eingesetzte Sachen - Klausel TM1102	382
Selbstbeteiligung für Softwareschutzmodule - Klausel TM1104	382
Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme - Klausel TM1105	382
Ausschluss Sachgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser) - Klausel TM1107	382
Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt - Klausel TM1108	382
Versicherte Anlagen und Geräte - Klausel TM1109	383
Sonstige Daten - Klausel TM1110	383
Röhren - Klausel TM1144	383
Zwischenbildträger - Klausel TM1145	384
Homeoffice – Klausel TM1150	384

Klauseln für die Elektronik-Versicherung

Die einzelnen Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden.

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht - Klausel TM4005

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Feuerlöschkosten und Gebühren - Klausel TM4006

Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Eichkosten - Klausel TM4007

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Schadensuchkosten - Klausel TM4008

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Fundamente - Klausel TM4102

Abweichend zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Fundamente der versicherten Sachen bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Sammelposition - Klausel TM4104

Die versicherten Sachen sind als Sammelposition aufgeführt. Als versicherte Sache im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die jeweilige vom Schaden betroffene technische Einheit. Technische Einheiten werden genauso behandelt, als ob sie in Einzelpositionen im Anlagenverzeichnis aufgeführt wären.

Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106

Ist dieselbe versicherte Sache in mehreren Verträgen innerhalb dieser Police versichert, so geht bei gleichen Gefahren für die in den "Bedingungen für die Technischen Versicherungen" versicherten Gefahren der Vertrag "Inhaltsversicherung" vor.

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107

- 1 **Angleichung**
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 **Indexierung**
Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.
Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- 3 **Zeitpunkt**
Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
- 4 **Unterversicherung**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- 5 **Kündigung**
Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.
- 6 **Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme**
Beitrag
Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu
 $B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$
 $\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$
Versicherungssumme
Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu
 $S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$
 $\text{Summenfaktor} = E/E_0$
Es bedeuten:
B₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971
S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter
E0 = Stand März 1971
L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)
L0 = Stand Januar 1971

Werkstattrisiko/Transporte - Klausel TM4108

Der Versicherer leistet Entschädigung auch dann, wenn sich die versicherten Sachen aus Anlass eines ersatzpflichtigen Sachschadens oder einer Überholung/Wartung/Revision in einer Werkstatt befinden. Die Transporte - innerhalb Europas - sind aus diesem Anlass mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Innere Unruhen - Klausel TM4109

- 1 Versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2 Nicht versicherte Schäden
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3 Umfang der Entschädigung
Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 4 Kündigung
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Anerkennung - Klausel TM4110

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen nach § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Regressverzicht - Klausel TM4112

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Cyberangriffe - Klausel TM4115

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Cyberangriffe, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201

Entgegen den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Selbstbeteiligung - Klausel TM4301

Der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung Ultraschallköpfe und Endoskopsonden - Klausel TM4302

Bei Schäden durch oder Raub oder Diebstahl außerhalb des Versicherungsorts wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung Diebstahl - Klausel TM4303

Bei Schäden durch oder Raub oder Diebstahl außerhalb des Versicherungsorts wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung für Softwareversicherung - Klausel TM4305

Bei Schäden nach der Softwareversicherung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den zur Position vereinbarten Selbstbeteiligung gekürzt.

Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715

Die Versicherungssumme enthält keine Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Pauschale Elektronikversicherung Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - Klausel TM0001

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte, wie z. B.:
 - Netzwerkanlagen, Server, Personalcomputer, Bürocomputer, Drucker, EDV-Anlagen,
 - Notebooks, Netbooks und Tablet-PC, Digitalkameras,
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme,
 - Telefonanlagen,
 - Telefaxgeräte,
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen,
 - Personensuch- und -rufanlagen,
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte,
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Konferenzraumtechnik, Interactive Whiteboards,
 - Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte,
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen,
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter,
 - 3D-Drucker, sofern diese nicht zu industriellen Produktionszwecken eingesetzt werden.
 - 2.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
 - Mess-, Prüf- und Sicherheitstechnik,
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Satz- und Reprötechnik,
 - Bild- und Tontechnik,
 - Medizintechnik,
 - Kassen und Waagen,
 - Autotelefone,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,

- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),
- Geschwindigkeitsmessanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente)
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Betriebe der Kernergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Smartphones und Smartwatches

4.1 Mitversichert gelten Smartphones und in Verbindung mit versicherten Smartphones genutzte Smartwatches inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenen Zubehör, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und diese bei der Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt worden sind. Die Einzelversicherungssumme je Gerät beträgt maximal 2.000 EUR.

4.2 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein Totalschaden dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind, als der Zeitwert der versicherten Sache bei Eintritt des Schadens.

Liegt ein Totalschaden vor, ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt. Der Zeitwert reduziert sich ab Kaufdatum des Geräts durch den Erstbesitzer wie folgt:

Alter des Geräts in Monaten	Maximale Entschädigung
0 bis 6	100 %
ab 6 bis 12	80 %

ab 12 bis 24	60 %
ab 24 bis 30	40 %
ab 30	25 %

- 4.3 Selbstbeteiligung
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für Smartphones und Smartwatches eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.

Pauschale Elektronikversicherung Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik - Klausel TM0002

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik, wie z. B.:
- Alarm- und Brandmeldeanlagen,
 - Zutrittskontroll- und Türschließanlagen,
 - Videoüberwachungsanlagen,
 - Warensicherungssysteme,
 - Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen,
 - sonstige Mess- und Prüfgeräte,
 - Parkhaus- und Schrankenanlagen,
 - Fahrkartenautomaten,
 - Tankautomaten,
 - Fütterungscomputer,
 - Ladestationen der Elektro-Mobilität.
- 2.2 Nicht versicherte Sachen
- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
 - Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte,
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Satz- und Reprotechnik,
 - Bild- und Tontechnik,
 - Medizintechnik,
 - Kassen und Waagen,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Küchen- und Haushaltsgeräte,
 - Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
 - elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
 - Geschwindigkeitsmessanlagen,
 - Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
 - Verkehrsregelungsanlagen,
 - Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
 - Parkscheinautomaten,
 - Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
 - Beulen- und Lecksuchmolche,
 - Tanksäulen
 - Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,

- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente),
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Pauschale Elektronikversicherung Materialprüf- und Labortechnik - Klausel TM0003

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Materialprüf- und Labortechnik, wie z. B.:

- Chromatographen,
- Röntgenanlagen,
- Laborgeräte und Laborsysteme,
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen,
- Thermographieanlagen,
- Ultraschallgeräte,
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte,
- Spektrometer,
- Isotopendurchstrahlungsgerät,
- Mikroskope,
- Schwingungsmessgeräte,
- Zentrifugen,
- Endoskopiegeräte,
- Laser

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:

- Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte,
- Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik,
- Satz- und Reprotechnik,
- Bild- und Tontechnik,
- Medizintechnik,
- Kassen und Waagen,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),
- Geschwindigkeitsmessanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Recycling,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Pauschale Elektronikversicherung Satz- und Reprotechnik - Klausel TM0004

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Satz- und Reprotechnik, wie z. B.:

- Geräte zur Klischee- und Satzherstellung,
- Klischographen, Vario- und Helio-Klischographen,
- Chromagraphen,
- Licht- und Fotosatzgeräte,
- Entwicklungsmaschinen,
- Scanner für reprographische Betriebe,
- Lasergraviergeräte, elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen,
- Reprokameras,
- Plotter,
- Kaschier- und Laminiergeräte,
- Farbauszugsanlagen,
- graphische Gestaltungssysteme.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
 - Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte,
 - Mess-, Prüf- und Sicherheitstechnik,
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Bild- und Tontechnik,
 - Medizintechnik,
 - Kassen und Waagen,
- Druck- und Druckereimaschinen (ausschließlich über Maschinenversicherung versicherbar),
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),
- Geschwindigkeitsmessanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser)
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Recycling,

- Müll und Abfall,
- Entsorgung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Pauschale Elektronikversicherung Bild- und Tontechnik - Klausel TM0005

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Bild- und Tontechnik, wie z. B.:

- Lautsprecheranlagen,
- Tonstudios,
- Richtfunkanlagen,
- Antennenanlagen,
- Fernseh- und Videoanlagen,
- Industriefernsehanlagen,
- elektroakustische Anlagen,
- Laserprojektoren,
- Fernseh- und Rundfunkstudio.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
 - Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte,
 - Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik,
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Satz- und Reprötechnik,
 - Medizintechnik,
 - Kassen und Waagen,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),
- Geschwindigkeitsmessanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,

- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente),
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Betriebe der Kernergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Pauschale Elektronikversicherung Medizintechnik - Klausel TM0006

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1 genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Medizintechnik, wie z. B.:

- Netzwerkanlagen, Server, Personalcomputer, Bürocomputer, Drucker, EDV-Anlagen,
- Notebooks, Netbooks und Tablet-PC, Digitalkameras,
- Telefonanlagen,
- Telefaxgeräte,
- Gegen- und Wechselsprechanlagen,
- Personensuch- und -rufanlagen,
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte,
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Konferenzraumtechnik, Interactive Whiteboards,
- Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte,
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen,
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter,
- Waagen, Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik,
- Geräte der medizinischen Diagnostik (z. B. Ultraschallgeräte),

- Endoskope, z. B. Gastroskope, Zystoskope, Rektoskope, Laryngoskope, Otoskope,
- Defibrillatoren, Monitoring-Systeme,
- Diathermiegerät,
- Inhalationsgeräte, Infusionsgeräte,
- Bestrahlungsgeräte,
- Dialysegeräte,
- Durchstrahlungsgeräte (Isotopen, Neutronen),
- Elektronenmikroskope,
- Anlagen/Geräte der Röntgentechnik (Diagnose, Therapie),
- medizinische Labortechnik,
- Auto-Analyzer, Brutschränke, Coagulometer,
- Spektralphotometer, Chromatographen, Elektrophoresegeräte,
- Dentaltechnik,
- Seh- und Hörtestgeräte,
- 3D-Drucker, sofern diese nicht zu industriellen Produktionszwecken eingesetzt werden.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen (nicht medizinisch genutzt) zugeordnet werden können:
 - Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik,
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Satz- und Reprotechnik,
 - Bild- und Tontechnik,
 - Kassen und Waagen,
- Autotelefone,
- Computertomographen (CT) und Kernspintomographen (MRT)
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),
- Geschwindigkeitsmessanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente)
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),

- gewerblicher Verleih und Vermietung,
- Recycling,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Smartphones und Smartwatches

4.1 Mitversichert gelten Smartphones und in Verbindung mit versicherten Smartphones genutzte Smartwatches inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenen Zubehör, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und diese bei der Bildung der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt worden sind. Die Einzelversicherungssumme je Gerät beträgt maximal 2.000 EUR.

4.2 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein Totalschaden dann vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind, als der Zeitwert der versicherten Sache bei Eintritt des Schadens.

Liegt ein Totalschaden vor, ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt. Der Zeitwert reduziert sich ab Kaufdatum des Geräts durch den Erstbesitzer wie folgt:

Alter des Geräts in Monaten	Maximale Entschädigung
0 bis 6	100 %
ab 6 bis 12	80 %
ab 12 bis 24	60 %
ab 24 bis 30	40 %
ab 30	25 %

4.3 Selbstbeteiligung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für Smartphones und Smartwatches eine Selbstbeteiligung von 150 EUR vereinbart.

Elektronikversicherung Kassen und Waagen - Klausel TM0007

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1 genannt. Die Einzelversicherungssumme je Gerät/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Kassen und Waagen, wie z. B.:

- Registrierkassen,
- Scannerkassen,
- Waagen,
- Fahrzeugwaagen,

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Anlagen und Geräte die einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:
 - Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte,
 - Mess-, Prüf- und Sicherheitstechnik,
 - Materialprüf- und Labortechnik,
 - Satz- und Reprötechnik,
 - Bild- und Tontechnik,
 - Medizintechnik,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlich überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Küchen- und Haushaltsgeräte,
- Automaten für Nahrungs- und Genussmittel,
- elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen,
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch),
- Geschwindigkeitsmessanlagen,
- Verkehrszähl-, Mess- und Überwachungsanlagen,
- Verkehrsregelungsanlagen,
- Anlagen und Geräte von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten,
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen,
- Beulen- und Lecksuchmolche,
- Tanksäulen- und Automaten,
- Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen,
- Solarthermische Anlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Musiktechnik (Musikanlagen und Musikinstrumente),
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Prototypen,
- Anlagen und Geräte unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

2.3 Nicht versicherte Betriebe

- Amüsierbetriebe,
- Unternehmen, die im Bereich der Softwareentwicklung tätig sind (Softwarehersteller und Systemhäuser),
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Datenversicherung für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte – Klausel TM0031

1 Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge

- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
- b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

3 Versicherungsort

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

4.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
- b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
- c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
- d. sonstige Vermögensschäden;
- e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;

- f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.
- 4.3 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- 4.4 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.
- 5 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.
- 6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:
- Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Datenversicherung für Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik - Klausel TM0032

- 1 Versicherte Daten
- Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge
- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
- b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
- aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
- bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
- cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
- dd. Über- oder Unterspannung;
- ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.
- 3 Versicherungsort

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

4.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
- b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
- c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
- d. sonstige Vermögensschäden;
- e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;
- f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.

4.3 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4.4 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

5 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.

6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Datenversicherung für Materialprüf- und Labortechnik - Klausel TM0033

1 Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge

- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
- b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

3 Versicherungsort

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

4.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
 - b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
 - c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
 - d. sonstige Vermögensschäden;
 - e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;
 - f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.
- 4.3 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- 4.4 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.
- 5 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.
- 6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:
- Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Datenversicherung für Satz- und Reprotechnik - Klausel TM0034

- 1 Versicherte Daten
- Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge

- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
- b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

3 Versicherungsort

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

4.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
- b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
- c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
- d. sonstige Vermögensschäden;
- e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;
- f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.

4.3 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4.4 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

- 5 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.
- 6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:
- Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Datenversicherung für Bild und Tontechnik - Klausel TM0035

- 1 Versicherte Daten
- Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge
- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
 - b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.
- 3 Versicherungsort
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.
- 4 Umfang der Entschädigung
- 4.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko
- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren,

betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.

b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

4.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;

b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;

c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;

d. sonstige Vermögensschäden;

e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;

f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.

4.3 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4.4 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

5 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.

6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Datenversicherung für Mediziner und Medizintechnik - Klausel TM0036

1 Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge

- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
- b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

3 Versicherungsort

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

4.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
- b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
- c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
- d. sonstige Vermögensschäden;
- e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;

- f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.

4.3 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4.4 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

5 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.

6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Datenversicherung für Kassen und Waagen - Klausel TM0037

1 Versicherte Daten

Versicherte Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen des Versicherungsnehmers und Dritter, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers befinden sowie betriebsfertige und funktionsfähige Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung, sofern der Verlust, die nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten eingetreten ist, infolge

- a. eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen an der Hardware des Versicherungsnehmers, auf der diese Daten gespeichert wurden;
- b. folgender benannter Gefahren in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers:
 - aa. vorsätzliche Handlungen durch Dritte in schädigender Absicht;
 - bb. Bedienungsfehler, z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe;
 - cc. Ausfall oder Störung der Hardware oder der Netzwerkinfrastruktur, der Stromversorgung oder der Klimaanlage des IT-Systems;
 - dd. Über- oder Unterspannung;
 - ee. elektrostatische oder elektromagnetische Störung.

3 Versicherungsort

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Daten weltweit.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- a. für notwendige Kosten der
 - aa. Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe von verschlüsselten, beschädigten, verlorengegangenen oder gelöschten Daten, um den früheren, betriebsfertigen Zustand zu erlangen;
 - bb. Beseitigung von Schadsoftware, sofern diese durch vorsätzliche Handlungen durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers in schädigender Absicht installiert wurde.
- b. bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren).

Die unter 4.1 a. und b. entstandenen Kosten werden nur dann entschädigt, wenn die darin genannten Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt werden.

4.2 Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für

- a. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten die Verwendung von Daten zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind;
- b. Kosten für Fehlerbeseitigung von mangelhaften Daten;
- c. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustands hinausgehen;
- d. sonstige Vermögensschäden;
- e. die Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern sowie die Erfüllung von Erpressungsforderungen;
- f. für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind.

4.3 Der nach 4.1 und 4.2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4.4 Bei Schäden nach 2. b. aa. ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug der Selbstbeteiligung) je Versicherungsfall auf 20 Prozent, für Schäden nach 2. a. bb. bis ee. abweichend auf 50 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

5 Sonstige vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften für Daten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zusätzlich.

6 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

Besteht für einen Schaden Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag, so leistet der Versicherer dieses Vertrags Entschädigung nur für den Teil des Schadens, der durch den anderen Versicherer nicht entschädigt wird.

Mehrkosten für Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte - Klausel TM0041

1 Gegenstand der Versicherung

- a. Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsschein diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b. Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c. Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Die Haftzeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.

2 Versicherungswert

Der Versicherungswert für diese Mehrkostenversicherung wird jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgefallen wäre.

Versichert sind die im Versicherungsschein im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen a. und zeitunabhängigen b. Mehrkosten.

- a. Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen insbesondere für
 - aa. die Benutzung anderer Anlagen;
 - bb. die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - cc. die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - dd. den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- b. Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - aa. einmalige Umprogrammierung;
 - bb. Umrüstung;
 - cc. behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3 Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten und die vereinbarte Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten sollen mindestens den Versicherungswerten entsprechen.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4 Umfang der Entschädigung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monate nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- b. Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Mehrkostenversicherung nicht vereinbart ist oder durch eine nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
- c. Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird, durch
- aa. nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Schäden und Gefahren;
 - bb. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - cc. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst;
 - dd. behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen;
 - ee. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - ff. den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - gg. Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen beruhen.
- d. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal für
- aa. zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur Höhe der vereinbarten Tageshöchstensentschädigung;
 - bb. zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- e. Der nach a. bis d. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrags selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit.

In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.

Mehrkosten für Mess-, Prüf- und Sicherungstechnik - Klausel TM0042

1 Gegenstand der Versicherung

- a. Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsschein diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b. Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c. Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Die Haftzeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.

2 Versicherungswert

Der Versicherungswert für diese Mehrkostenversicherung wird jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgefallen wäre.

Versichert sind die im Versicherungsschein im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen a. und zeitunabhängigen b. Mehrkosten.

- a. Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen insbesondere für
 - aa. die Benutzung anderer Anlagen;
 - bb. die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - cc. die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - dd. den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- b. Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - aa. einmalige Umprogrammierung;
 - bb. Umrüstung;
 - cc. behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3 Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten und die vereinbarte Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten sollen mindestens den Versicherungswerten entsprechen.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4 Umfang der Entschädigung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt.

Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monate nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- b. Entsteht ein Mehrkostenschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Mehrkostenversicherung nicht vereinbart ist oder durch eine nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Mehrkostenschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
- c. Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird, durch
- aa. nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versicherte Schäden und Gefahren;
 - bb. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - cc. die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sache selbst;
 - dd. behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebseinschränkungen;
 - ee. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - ff. den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - gg. Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen oder Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen beruhen.
- d. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal für
- aa. zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur Höhe der vereinbarten Tageshöchstentschädigung;
 - bb. zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- e. Der nach a. bis d. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrags selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit.

In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalls gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.

Mobile Geräte - Klausel TM1101

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für mobile Geräte außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Beweglich eingesetzte Sachen - Klausel TM1102

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für beweglich eingesetzte Sachen außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu 20 Prozent der im Versicherungsvertrag dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung).

Selbstbeteiligung für Softwareschutzmodule - Klausel TM1104

Bei Schäden an Softwareschutzmodulen nach der Klausel für die Softwareversicherung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um die zur Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme - Klausel TM1105

Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen, bis zu dem genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert.

Ausschluss Sachgefahren (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser) - Klausel TM1107

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung

- a. für Schäden durch
 - aa. Brand;
 - bb. Blitzschlag;
 - cc. Explosion;
 - dd. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ee. Leitungswasser.
- b. für versicherte Sachen, die durch
 - aa. Einbruchdiebstahl;
 - bb. Vandalismus nach einem Einbruch;
 - cc. Rauboder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

Es gelten die Gefahrendefinitionen nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt - Klausel TM1108

- 1 Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a. Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen,
 - b. Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Regelungen nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Versicherte Anlagen und Geräte - Klausel TM1109

Zu diesem Risiko sind Anlagen und Geräte über den im Versicherungsschein genannten Wert versichert. Die Anzahl ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Sonstige Daten - Klausel TM1110

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Röhren - Klausel TM1144

- 1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind alle weiteren Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Röhren versichert.
Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 2 Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
- a. bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen
 $\text{Prozentsatz} = (100 P)/(PGXY)$.
Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.
- Es bedeuten:
P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
aa volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
bb. volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
cc. anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
Y = Erstattungsfaktor
dd. Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
ee. Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung

sinngemäß angewendet.

b.	bei allen anderen Röhren		
	Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
		von	monatlich um
aa.	Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
	Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb.	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
	bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
	Laserröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
	Kathodenstrahlröhren (CRT) in		
	Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
	Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
	Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc.	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
	Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
dd.	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik)		
	bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
	Stehnodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
	Speicherröhren		2,0 %
	Fotomultiplerröhren		2,0 %
	Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
	Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
	Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
	Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
	Linearbeschleunigerröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ersetzt.

Zwischenbildträger - Klausel TM1145

- 1 Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten alle Gefahren neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Zwischenbildträger versichert.
Es gelten weiterhin die Regelungen der nicht versicherten Gefahren und Schäden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 2 Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser für Zwischenbildträger verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

Homeoffice – Klausel TM1150

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Sachen des Versicherungsnehmers, die vorübergehend oder dauerhaft von dessen Mitarbeitern in Tele- oder Heimarbeit (Homeoffice) eingesetzt werden, in deren privaten Wohnräumen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, sofern diese in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen

Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen 387
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden 387
3	Versicherte Interessen 390
4	Versicherungsort 390
5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung 390
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten 391
7	Umfang der Entschädigung 392
8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung 394
9	Sachverständigenverfahren 395
10	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten 396
11	Wechsel der versicherten Sachen 396
12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 397
13	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss 398
14	Beitragszahlung, Versicherungsperiode 399
15	Versicherung für fremde Rechnung 399
16	Aufwendungsersatz 400
17	Übergang von Ersatzansprüchen 401
18	Kündigung nach dem Versicherungsfall 401
19	Veräußerung und deren Rechtsfolgen 401
20	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 402
21	Vollmacht des Versicherungsvertreters 402
22	Repräsentanten 403

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMBM 2022)

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
Daten sind keine Sachen.
Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.
- 1.2 Folgeschäden
Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an
- a. Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
 - b. Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- 1.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- a. Wechseldatenträger;
 - b. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - c. Werkzeuge aller Art;
 - d. Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen;
 - e. Fundamente;
 - f. Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen, Gummierungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen;
 - g. Katalysatoren;
 - h. Akkumulatoren;
 - i. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f. Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g. Überdruck oder Unterdruck;
- h. Sturm, Frost oder Eisgang.

2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- c. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- d. durch Innere Unruhen;

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

- e. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- f. durch Erdbeben;

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

- g. durch Überschwemmung;
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
 - aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb. Witterungsniederschläge;
 - cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa. oder bb.;
- h. durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- i. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- j. durch
 - aa. betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc. korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschseinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach aa. bis dd. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach bb. bis dd. gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 2.1 a., b., d. und e.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- k. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- l. durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für versicherte Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;
- m. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer aus Reparaturauftrag oder Instandhaltungsauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Nr. 17 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- n. für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (Nr. 3.3), selbst hergestellt hat;
- o. durch Terror;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- p. durch Cyberangriffe
soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

3 Versicherte Interessen

- 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 19 zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- 3.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Nr. 15 zur Versicherung für fremde Rechnung.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- 5.1 Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.
- a. Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
- b. Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

- c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind

- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a. Kosten für sonstige Daten
- aa. Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- bb. Nicht versichert sind Daten,
- zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
- cc. Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.
- b. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

- c. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb. Die Aufwendungen nach aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- d. Bewegungs- und Schutzkosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- e. Luftfrachtkosten
Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

7 Umfang der Entschädigung

- 7.1 Wiederherstellungskosten
Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustands, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 7.2 Teilschaden
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc. De- und Remontagekosten;
 - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
 - aa. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb. Raupenkettens, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben und Werkzeugen aller Art;
 - cc. Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 Prozent.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg. Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

7.4 Zusätzliche Kosten
Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

7.5 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

- 7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 7.1 bis 7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 7.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7.8 Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadensfall
Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.
- 7.9 Selbstbeteiligung
Der nach Nr. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 8.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a. die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
 - b. der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
 - c. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 8.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 8.1 und 8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

9 Sachverständigenverfahren

- 9.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 9.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 9.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- 9.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 9.6 **Kosten**
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 **Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- 10.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer
- a. mindestens eine wöchentliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadeneignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
 - b. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - c. technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - d. nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - e. ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - f. eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - g. einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- 10.2 Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Nr. 12 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt hat.

12.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- b. Der Versicherungsnehmer hat
 - aa. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - bb. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - cc. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - dd. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ee. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- c. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 12.2 a. und b. ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 12.1 oder 12.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- c. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt, oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

13 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 13.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter, noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 13.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
 - b. Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 13.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
 - c. Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 13.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf

Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 13.3 **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 13.4 **Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 13.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 13.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 13.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

14 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 14.1 **Beitragszahlung**
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
- 14.2 **Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

15 Versicherung für fremde Rechnung

- 15.1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 15.2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

15.3 Kenntnis und Verhalten

- a. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

16 Aufwendungsersatz

16.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 16.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Nr. 16.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

16.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 16.2 a. entsprechend kürzen.

17 Übergang von Ersatzansprüchen

- 17.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 17.2 Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 18.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den Versicherungsnehmer in Textform erfolgen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 18.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 18.3 Kündigung durch den Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- 19.1 Übergang der Versicherung
Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 19.2 Kündigung
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung

innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- 19.3 **Beitrag**
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- 19.4 **Anzeigepflichten**
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 20.1 **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- a. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 20.2 **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

21 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 21.1 **Erklärungen des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 21.2 **Erklärungen des Versicherers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 21.3 **Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines

Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

22 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	406
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	406
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	406
Luftfrachtkosten - Klausel TM4004	406
Eichkosten - Klausel TM4007	406
Schadenssuchkosten - Klausel TM4008	406
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	406
Fundamente - Klausel TM4102	406
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	406
Sammelposition - Klausel TM4104	407
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	407
Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106	407
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	407
Werkstattrisiko/Transporte - Klausel TM4108	407
Innere Unruhen - Klauseln TM4109	409
Anerkennung - Klausel TM4110	409
Regressverzicht - Klausel TM4112	408
Cyberangriffe - Klausel TM4115	409
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	409
Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202	410
Selbstbeteiligung - Klausel TM4301	410
Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701	410
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	410
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	410
Pauschale Maschinenversicherung für Baugewerbe - Klausel TM0601	409
Pauschale Maschinenversicherung für Fahrzeug- und Werkstatttechnik - Klausel TM0602	411
Pauschale Maschinenversicherung für Graphisches Gewerbe, Papier- und Pappenverarbeitung - Klausel TM0603	410
Pauschale Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0604	414
Pauschale Maschinenversicherung für Holzindustrie - Klausel TM0605	415
Pauschale Maschinenversicherung für Hotel- und Gastronomiebetriebe, Krankenhaus und Pflegeheime - Klausel TM0606	416
Pauschale Maschinenversicherung für Kunststoffverarbeitung und Chemie - Klausel TM0607	418
Pauschale Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0608	419
Pauschale Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0609	420
Pauschale Maschinenversicherung für Metallbearbeitung - Klausel TM0610	421
Pauschale Maschinenversicherung für Nahrungs- und Genussmittelindustrie - Klausel TM0611	422
Pauschale Maschinenversicherung für Sportanlagen, Kino, Theater - Klausel TM0612	423

Pauschale Maschinenversicherung für Textil und Leder - Klausel TM0613	425
Pauschale Maschinenversicherung für Wäscherei und Reinigungsanstalt - Klausel TM0614	426
Pauschale Maschinenversicherung für Wasseraufbereitung und Kläranlagen - Klausel TM0615	427
Stationäre Maschinenversicherung für Baugewerbe - Klausel TM0616	412
Stationäre Maschinenversicherung für Fahrzeug- und Werkstatttechnik - Klausel TM0617	429
Stationäre Maschinenversicherung für Graphisches Gewerbe, Papier- und Pappenverarbeitung - Klausel TM0618	430
Stationäre Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0619	431
Stationäre Maschinenversicherung für Holzindustrie - Klausel TM0620	432
Stationäre Maschinenversicherung für Hotel- und Gastronomiebetriebe, Krankenhaus und Pflegeheime - Klausel TM0621	433
Stationäre Maschinenversicherung für Kunststoffverarbeitung und Chemie - Klausel TM0622	434
Stationäre Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0623	435
Stationäre Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0624	436
Stationäre Maschinenversicherung für Metallbearbeitung - Klausel TM0625	437
Stationäre Maschinenversicherung für Nahrungs- und Genussmittelindustrie - Klausel TM0626	439
Stationäre Maschinenversicherung für Sportanlagen, Kino, Theater - Klausel TM0627	440
Stationäre Maschinenversicherung für Textil und Leder - Klausel TM0628	441
Stationäre Maschinenversicherung für Wäscherei und Reinigungsanstalt - Klausel TM0629	442
Stationäre Maschinenversicherung für Wasseraufbereitung und Kläranlagen - Klausel TM0630	442
Betriebsunterbrechungsversicherung für stationäre Maschinen - Klausel TM0631	428
Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung - Klausel TM6001	445
Einschluss von Sachen im Gefahrenbereich - Klausel TM6002	446
Werkzeuge - Klausel TM6003	447
Einschluss von Sachen in Bearbeitung - Klausel TM6004	447
Abschreibung für Spindel/Motorspindel (Werkzeugmaschinen) - Klausel TM6005	447
Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006	447
Einschluss Einbruchdiebstahl - Klausel TM6007	448
Versicherte Maschinen und Anlagen - Klausel TM6008	448
Sonstige Daten - Klausel TM6010	448
Einschluss Energieerzeugung (ohne Pflanzenöl, Biogas, Holzvergasung) - Klausel TM6011	448
Mietkosten für Ersatzgeräte – Klausel TM6012	448
Neuwertentschädigung – Klausel TM6013	449
Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6014	449

Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Luftfrachtkosten - Klausel TM4004

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Luftfrachtkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Eichkosten - Klausel TM4007

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Schadensuchkosten - Klausel TM4008

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Versicherungsschein vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden, die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Fundamente - Klausel TM4102

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Fundamente der versicherten Sachen bis zu der im Versicherungsschein genannten

Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Sammelposition - Klausel TM4104

Die versicherten Sachen sind als Sammelposition aufgeführt. Als versicherte Sache im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die jeweilige vom Schaden betroffene technische Einheit. Technische Einheiten werden genauso behandelt, als ob sie in Einzelpositionen im Anlagenverzeichnis aufgeführt werden.

Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Verhältnis zur Inhaltsversicherung - Klausel TM4106

Ist dieselbe versicherte Sache in mehreren Verträgen innerhalb dieser Police versichert, so geht bei gleichen Gefahren für die in den "Bedingungen für die Technischen Versicherungen" versicherten Gefahren der Vertrag "Inhaltsversicherung" vor.

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107

- 1 Angleichung
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 Indexierung
Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die

Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.

Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3 Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4 Unterversicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.

6 Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

Werkstattrisiko/Transporte - Klausel TM4108

Der Versicherer leistet Entschädigung auch dann, wenn sich die versicherten Sachen aus Anlass eines ersatzpflichtigen Sachschadens oder einer Überholung/Wartung/Revision in einer Werkstatt befinden. Die Transporte - innerhalb Europas - sind aus diesem Anlass mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Innere Unruhen - Klauseln TM4109

- 1 **Versicherte Schäden**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 2 **Nicht versicherte Schäden**
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3 **Umfang der Entschädigung**
Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 4 **Kündigung**
Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Anerkennung - Klausel TM4110

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen nach § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Regressverzicht - Klausel TM4112

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Cyberangriffe - Klausel TM4115

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Cyberangriffe, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht, wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Selbstbeteiligung - Klausel TM4301

Der nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Pauschale Maschinenversicherung für Baugewerbe - Klausel TM0601

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Baugewerbe, wie z. B.
 - Klassierungs-, Wiege-, Abmessenrichtungen,
 - Mahl- und Mischanlagen,
 - Steinpressen, -sägen,
 - Sand und Kies: Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
 - Silos und sonstige Behälter,
 - stationäre Fördereinrichtungen wie Winden, Züge, Becherwerke und sonstige Förderanlagen.
 - 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Gerüste aller Art,
- Brecheranlagen jeder Art,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Tagebau,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Fahrzeug- und Werkstatttechnik - Klausel TM0602

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Fahrzeug- und Werkstatttechnik wie z. B.

- Werkstatteinrichtungen,
- Hebebühnen,

- Tankstelleneinrichtungen wie Zapfsäulen, Pumpen, Kompressoren,
 - Automatische Waschanlagen (ohne Lappen und Bürsten),
 - SB-Waschanlagen.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen:
Nicht versichert sind:
- geldwerter Inhalt,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Graphisches Gewerbe, Papier- und Pappenverarbeitung - Klausel TM0603

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Graphisches Gewerbe, Papier- und Pappenverarbeitung, wie z. B.

- Druckmaschinen,
- Druckvorlagenherstellung,
- Druckpressen,
- Papierverarbeitung,
- Schneide- und Stanzmaschinen,
- Scheren,
- Papier- und Kartonmaschinen,
- Wellpappenmaschinen,
- Kaschiermaschinen,
- Papierballenpressen,
- Reproduktions-, Vervielfältigungsapparate (soweit nicht über Elektronik versichert).

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Gravurraster,
- Schredder,
- Zerkleinerungsmaschinen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Papier- oder Pappenherstellung,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0604

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe: Gebäudetechnik, wie z. B.
- Heizungsanlagen,
 - Kühl- und Klimaanlage,
 - Wärmepumpen,
 - Wasseraufbereitung,
 - Schwimmbadtechnik,
 - Durchlauferhitzer,
 - Löschanlagen,
 - Aufzüge, Rolltreppen,
 - Rolltore,
 - stationäre Notstromaggregate,
 - Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung).
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- geldwerter Inhalt,
 - Verglasungen und Spiegel,
 - Haushalts-, Küchen-, Reinigungs- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
 - Leitungen und Rohre,
 - braune und weiße Ware,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Werkzeuge aller Art,
 - Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
 - Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,
 - Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
 - Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
 - Isolationen,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Stundenhotel,
 - Amüsierbetriebe,
 - Discotheken,
 - Imbiss- und Kioskbetriebe,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Wiederherstellungskosten bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Holzindustrie - Klausel TM0605

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe:
Holzindustrie, wie z. B.
- Bearbeitungsmaschinen,
 - Stanzen,
 - Sägen,
 - Hobel,
 - Schälmaschinen,
 - Fräsmaschinen,
 - Drehmaschinen,
 - 3D-Drucker (industriell genutzt).
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Sägegatter,
 - Pressen und Zerkleinerungsmaschinen aller Art,
 - mobile Anlagen und Geräte,

- Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Spanplattenherstellung,
 - Pelletherstellung,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
- Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
- Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Hotel- und Gastronomiebetriebe, Krankenhaus und Pflegeheime - Klausel TM0606

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
- Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1 genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
- Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe: Hotel- und Gastronomiebetriebe, Krankenhaus und Pflegeheime, wie z. B.
- Heizungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, Wärmepumpen,
 - Wasseraufbereitung, Schwimmbadtechnik,
 - Durchlauferhitzer,
 - Löschanlagen,
 - Aufzüge, Rolltreppen,
 - Rolltore,
 - stationäre Notstromaggregate,
 - Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung),

- Großküchentechnik,
- Hauswäscherei,
- Staubsauger, Bohnermaschinen.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- geldwerter Inhalt,
- Verglasungen und Spiegel,
- Haushalts- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
- Leitungen und Rohre,
- Photovoltaik-Anlagen,
- Werkzeuge aller Art,
- Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
- Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art, Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
- Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
- Isolationen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Stundenhotel,
- Amüsierbetriebe,
- Discotheken,
- Imbiss- und Kioskbetriebe,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Medizintechnik ist nur über Elektronik versicherbar.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Kunststoffverarbeitung und Chemie - Klausel TM0607

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe: Kunststoffverarbeitung und Chemie, wie z. B.
- Gieß-, Blas-, Schweißtechnik,
 - Walzanlagen,
 - Verarbeitungsmaschinen,
 - Extruder,
 - Zerkleinerungsmaschinen,
 - Granulieranlagen,
 - Spritzgießmaschinen,
 - Mischer,
 - Rühr- und Walzwerke,
 - Tablettiermaschinen,
 - Kalandr,
 - Kunststoffschweißmaschinen,
 - Pressen,
 - 3D-Drucker (industriell genutzt).
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen:
Nicht versichert sind:
- mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Großanlagen der chemischen Industrie,
 - Raffinerien,
 - Biokraftstoffproduktion,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung
 - Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0608

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig.
Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Lagertechnik, wie z. B.
- Silos,
 - Wiege-, Mess- und Dosiereinrichtungen,
 - Förder- und Verpackungsanlagen,
 - Hallenkrane,
 - ortsfeste Krane,
 - Hochregallager einschließlich Fördertechnik.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Drahtseil-, Gondel- und Einschienenbahnen,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Anlagen unter Tage,

- Munition und Feuerwerk,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0609

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig.
Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Landwirtschaftliche stationäre Maschinen, wie z. B.
- Stalltechnik,
 - Silos,
 - Förderanlagen,
 - Grünfütter- und Getreidetrocknungsanlagen,
 - Tanks,
 - Pressen,
 - Melkanlagen,
 - Fütterungsanlagen,
 - Mahl- und Mischanlagen,
 - Kessel, Pumpen, Stromaggregate.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Biogasanlagen,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,

- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Metallbearbeitung - Klausel TM0610

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Metallbearbeitung, wie z. B.

- Blech-, Profil-, Draht-, Rohrwalzwerke, (Stütz- und Arbeitswalzen unversicherbar),
- Scheren, Stanzen,
- Pressen aller Art,
- Bohr-, Dreh- und Fräsmaschinen,
- Bearbeitungszentren,
- Blechverarbeitung,
- Drahtziehtechnik,
- Galvanik (Metallbehandlung),
- Niet- und Schweißanlagen,
- Industrieroboter,
- Laserschweißanlagen, -gravurgeräte und -schneideanlagen,
- 3D-Drucker (industriell genutzt).

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Zerkleinerungsmaschinen und Öfen aller Art,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Gießereien,
- Schrottbearbeitung und -aufbereitung,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Nahrungs- und Genussmittelindustrie - Klausel TM0611

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe: Nahrungs- und Genussmittelindustrie, wie z. B.

- Abfüllanlagen,
- Verpackungsmaschinen,

- Knetter, Rühr- und Walzwerke,
- Pressen,
- Öfen, Röster, Backstraßen (ohne Bänder),
- Mühlen, Brecher, Cutter, Kollergänge, Wölfe,
- Kessel,
- Apparate unter Dampfdruck und/oder Vakuum, wie Autoklaven, Kochkessel, Sterilisatoren, Dampftunnel, Destillations-, Rektifizier- und Homogenisiermaschinen,
- Extraktions- und Trocknungsanlagen,
- Kühltechnik,
- Brauereitechnik,
- Tanks und Behälter.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:

- Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
- Isolationen,
- Energieerzeugung jeglicher Art,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Sportanlagen, Kino, Theater - Klausel TM0612

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

- Sportanlagen, Kino, Theater, wie z. B.
- Bühnentechnik (nur soweit nicht über ELEKTRONIK versicherbar),
- Kegel- und Bowlingbahnen,
- Flutlichtanlagen (ohne Lichtquelle),
- Schwimmbadtechnik einschließlich Umwälzanlage,
- Kälteerzeugung und -technik für Wintersporteinrichtungen (Kunsteisbahnen, Indoorskianlagen).

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Ski-, Sessel- und Schlepplifte,
- Drahtseil- und Gondelbahnen,
- Geldwerter Inhalt,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware,
- zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Diskotheken,
- Amüsierbetriebe,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Freizeit- und Funparks,
- Film und Funk.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent

vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Textil und Leder - Klausel TM0613

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe:
Textil und Lederindustrie, wie z. B.
 - Spinnerei-, Färberei- und Gerbereianlagen,
 - Trocknungsanlagen,
 - Reißwölfe,
 - Stanzen,
 - Textildruckmaschinen,
 - Webereien,
 - Plätt- und Bügelmaschinen,
 - Zerkleinerungsmaschinen,
 - Näh-, Stick- und Strickmaschinen,
 - Pressen,
 - Krempelsätze und Karden.
 - 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
 - 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
 - 2.4 Nicht versicherte Betriebe
 - Wäschereien, Waschsalons, Reinigungsbetriebe aller Art,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.

Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Wäscherei und Reinigungsanstalt - Klausel TM0614

- 1 **Zeichnungsvoraussetzungen**
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 **Gegenstand der Versicherung**
- 2.1 **Versicherte Sachen**
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Wäscherei und Reinigungsanstalt, wie.
- Waschmaschinen,
 - Trockner,
 - Plätt- und Bügelmaschinen,
 - Heißmangel.
- 2.2 **Zusatz- und Anbaugeräte**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 **Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind:
- geldwerter Inhalt,
 - Verglasungen und Spiegel,
 - Haushalts- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
 - Leitungen und Rohre,
 - Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 **Nicht versicherte Betriebe**

- Gefängniswäschereien
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Pauschale Maschinenversicherung für Wasseraufbereitung und Kläranlagen - Klausel TM0615

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Es müssen sämtliche Anlagen und Geräte versichert werden, sofern in 2.1. genannt. Die Einzelversicherungssumme je Maschine/Anlage beträgt maximal 500.000 EUR. Bei Maschinen mit einer Einzelversicherungssumme über 100.000 EUR ist die Anzahl zu erfassen. Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Wasseraufbereitung und Kläranlagen, wie z. B.:
- maschinelle Einrichtungen von Kläranlagen,
 - Wasseraufbereitungsanlagen,
 - Pumpen,
 - Behälter und Tanks.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Gebäude und -bestandteile,
 - Betonbecken und sämtliche Konstruktionen aus Beton/Stein,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Wasserturbinen,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware,
 - zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,

- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
 - Klärschlammverbrennung,
 - Wasserkraftwerke
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte dieser Sachen entsprechen.
Bei der Bildung der Versicherungssumme sind auch die Bezugskosten zu berücksichtigen. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
- 4 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Maschinen und Anlagen mit einem Alter von mehr als acht Jahren von den bedingungsgemäß ermittelten Wiederherstellungskosten ein Abzug von mindestens 30 Prozent vorgenommen. Das Alter ergibt sich aus der Differenz vom jeweiligen Versicherungsbeginn und Baujahr.

Stationäre Maschinenversicherung für Baugewerbe - Klausel TM0616

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einem elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Baugewerbe, wie z. B.:
 - Klassierungs-, Wiege-, Abmessenrichtungen,
 - Mahl- und Mischanlagen,
 - Steinpressen, -sägen,
 - Sand und Kies: Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
 - Silos und sonstige Behälter,
 - stationäre Fördereinrichtungen wie Winden, Züge, Becherwerke und sonstige Förderanlagen.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - Gerüste aller Art,
 - Brecheranlagen jeder Art,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,

- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Tagebau,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Fahrzeug- und Werkstatttechnik - Klausel TM0617

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Fahrzeug- und Werkstatttechnik, wie z. B.:

- Werkstatteinrichtungen,
- Hebebühnen,
- Tankstelleneinrichtungen wie Zapfsäulen, Pumpen, Kompressoren,
- Automatische Waschanlagen (ohne Lappen und Bürsten),
- SB-Waschanlagen.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- geldwerter Inhalt,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Graphisches Gewerbe, Papier- und Pappenverarbeitung - Klausel TM0618

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Graphisches Gewerbe, Papier- und Pappenverarbeitung, wie z. B.:
- Druckmaschinen,
 - Druckvorlagenherstellung,
 - Druckpressen,
 - Papierverarbeitung,
 - Schneide- und Stanzmaschinen,
 - Scheren,
 - Papier- und Kartonmaschinen,
 - Wellpappenmaschinen,
 - Kaschiermaschinen,
 - Papierballenpressen,
 - Reproduktions-, Vervielfältigungsapparate (soweit nicht über Elektronik versichert).
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Gravurraster,
 - Schredder,
 - Zerkleinerungsmaschinen,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,

- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Papier- oder Pappenherstellung,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
- Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
- Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Gebäudetechnik - Klausel TM0619

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
- Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
- Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
- Gebäudetechnik, wie z. B.:
- Heizungsanlagen,
 - Kühl- und Klimaanlage,
 - Wärmepumpen,
 - Wasseraufbereitung,
 - Schwimmbadtechnik,
 - Durchlauferhitzer,
 - Löschanalgen,
 - Aufzüge, Rolltreppen,
 - Rolltore,
 - stationäre Notstromaggregate,
 - Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung).
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
- Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
- Nicht versichert sind:
- geldwerter Inhalt,
 - Verglasungen und Spiegel,
 - Haushalts-, Küchen-, Reinigungs- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
 - Leitungen und Rohre,
 - braune und weiße Ware,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Werkzeuge aller Art,
 - Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
 - Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,
 - Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
 - Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,

- Isolationen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Stundenhotel,
- Amüsierbetriebe,
- Discotheken,
- Imbiss- und Kioskbetriebe,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Holzindustrie - Klausel TM0620

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Holzindustrie, wie z. B.:

- Bearbeitungsmaschinen,
- Stanzen,
- Sägen,
- Hobel,
- Schälmaschinen,
- Fräsmaschinen,
- Drehmaschinen,
- 3D-Drucker (industriell genutzt).

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Sägegatter,
- Pressen und Zerkleinerungsmaschinen aller Art,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Spanplattenherstellung,
- Pelletherstellung
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

**Stationäre Maschinenversicherung für Hotel- und Gastronomiebetriebe, Krankenhaus und
Pflegeheime - Klausel TM0621**

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Hotel- und Gastronomiebetriebe, Krankenhaus und Pflegeheime, wie z. B.:

- Heizungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, Wärmepumpen,
- Wasseraufbereitung, Schwimmbadtechnik,
- Durchlauferhitzer,
- Löschanlagen,
- Aufzüge, Rolltreppen,
- Rolltore,
- stationäre Notstromaggregate,
- Sonnenkollektoren (solarthermisch - keine Stromerzeugung),
- Großküchentechnik,
- Hauswäscherei,
- Staubsauger, Bohnermaschinen.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- geldwerter Inhalt,
 - Verglasungen und Spiegel,
 - Haushalts- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
 - Leitungen und Rohre,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Werkzeuge aller Art,
 - Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
 - Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art,
 - Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen,
 - Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
 - Isolationen,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Stundenhotel,
 - Amüsierbetriebe,
 - Discotheken,
 - Imbiss- und Kioskbetriebe,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Medizintechnik ist nur über Elektronik versicherbar.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Kunststoffverarbeitung und Chemie - Klausel TM0622

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Kunststoffverarbeitung und Chemie, wie z. B.:

- Gieß-, Blas-, Schweißtechnik,
- Walzanlagen,
- Verarbeitungsmaschinen,
- Extruder,
- Zerkleinerungsmaschinen,
- Granulieranlagen,
- Spritzgießmaschinen,
- Mischer,
- Rühr- und Walzwerke,
- Tablettiermaschinen,
- Kalander,
- Kunststoffschweißmaschinen,
- Pressen,
- 3D-Drucker (industriell genutzt).

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:

- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Großanlagen der chemischen Industrie,
- Raffinerien,
- Biokraftstoffproduktion,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung,
- Betriebe der Kernenergietechnik und deren Forschung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Lagertechnik - Klausel TM0623

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.

Lagertechnik, wie z. B.:

- Silos,
- Wiege-, Mess- und Dosiereinrichtungen,
- Förder- und Verpackungsanlagen,
- Hallenkrane,
- ortsfeste Krane,
- Hochregallager einschließlich Fördertechnik.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Drahtseil-, Gondel- und Einschienenbahnen,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Anlagen unter Tage,
- Munition und Feuerwerk,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für landwirtschaftliche stationäre Maschinen - Klausel TM0624

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Landwirtschaftliche stationäre Maschinen, wie z. B.:
- Stalltechnik,
 - Silos,
 - Förderanlagen,
 - Grünfütter- und Getreidetrocknungsanlagen,
 - Tanks,
 - Pressen,
 - Melkanlagen,
 - Fütterungsanlagen,
 - Kessel, Pumpen, Stromaggregate.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Biogasanlagen,
 - Blockheizkraftwerke,
 - Photovoltaik-Anlagen,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Metallbearbeitung - Klausel TM0625

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Metallbearbeitung, wie z. B.:

- Blech-, Profil-, Draht-, Rohrwalzwerke (Stütz- und Arbeitswalzen unversicherbar),
- Schweren, Stanzen,
- Pressen aller Art,
- Bohr-, Dreh- und Fräsmaschinen,
- Bearbeitungszentren,
- Blechverarbeitung,
- Drahtziehtechnik,
- Galvanik (Metallbehandlung),
- Niet- und Schweißanlagen,
- Industrieroboter,
- Laserschweißanlagen, -gravurgeräte und -schneideanlagen,
- 3D-Drucker (industriell genutzt).

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Zerkleinerungsmaschinen und Öfen aller Art,
- mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Gießereien,
- Schrottbearbeitung und -aufbereitung,
- Recycling,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
- Müll und Abfall,
- Entsorgung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Nahrungs- und Genussmittelindustrie - Klausel TM0626

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Nahrungs- und Genussmittelindustrie, wie z. B.:
- Abfüllanlagen,
 - Verpackungsmaschinen,
 - Kneeter, Rühr- und Walzwerke,
 - Pressen,
 - Öfen, Röster, Backstraßen (ohne Bänder),
 - Mühlen, Brecher, Cutter, Kollergänge, Wölfe,
 - Kessel,
 - Apparate unter Dampfdruck und/oder Vakuum, wie Autoklaven, Kochkessel, Sterilisatoren, Dampftunnel, Destillations-, Rektifizier- und Homogenisierungsmaschinen,
 - Extraktions- und Trocknungsanlagen,
 - Kühltechnik,
 - Brauereitechnik,
 - Tanks und Behälter.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter,
 - Isolationen,
 - Energieerzeugung jeglicher Art,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage,

Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Sportanlagen, Kino, Theater - Klausel TM0627

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Sportanlagen, Kino, Theater, wie z. B.:
- Bühnentechnik (nur soweit nicht über eine Elektronikversicherung versicherbar),
 - Kegel- und Bowlingbahnen,
 - Flutlichtanlagen (ohne Lichtquelle),
 - Schwimmbadtechnik einschließlich Umwälzanlage,
 - Aki-, Sessel- und Schleplifte,
 - Kälteerzeugung und -technik für Wintersporteinrichtungen (Kunsteisbahnen, Indoorskianlagen).
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Drahtseil- und Gondelbahnen,
 - geldwerter Inhalt,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Discotheken,
 - Amüsierbetriebe,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Freizeit- und Funparks,
 - Film und Funk.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Textil und Leder - Klausel TM0628

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Textil und Lederindustrie, wie z. B.:
- Spinnerei, Färberei- und Gerbereianlagen,
 - Trocknungsanlagen,
 - Reißwölfe,
 - Stanzen,
 - Textildruckmaschinen,
 - Webereien,
 - Plätt- und Bügelmaschinen,
 - Zerkleinerungsmaschinen,
 - Näh-, Stick- und Strickmaschinen,
 - Pressen,
 - Krempelsätze und Karden.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - Schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Wäschereien, Waschsalons, Reinigungsbetriebe aller Art,
 - Recycling,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung,
 - Müll und Abfall,
 - Entsorgung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Wäscherei und Reinigungsanstalt - Klausel TM0629

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe.
Wäscherei und Reinigungsanstalt, wie z. B.:
- Waschmaschinen,
 - Trockner,
 - Plätt- und Bügelmaschinen,
 - Heißmangel.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- geldwerter Inhalt,
 - Verglasungen und Spiegel,
 - Haushalts- und Unterhaltungsgeräte aller Art,
 - Leitungen und Rohre,
 - Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für Hobby und Spiel,
 - mobile Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.
- 2.4 Nicht versicherte Betriebe
- Gefängniswäschereien,
 - Anlagen der Energie- und Gaserzeugung.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Stationäre Maschinenversicherung für Wasseraufbereitung und Kläranlagen - Klausel TM0630

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Maschinen, Anlagen und Geräte der nachfolgenden Anlagengruppe. Wasseraufbereitung und Kläranlagen, wie z. B.:

- maschinelle Einrichtungen von Kläranlagen,
- Wasseraufbereitungsanlagen,
- Pumpen,
- Behälter und Tanks.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Sache explizit zugeordnet werden können.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Gebäude und -bestandteile,
- Betonbecken und sämtliche Konstruktionen aus Beton/Stein,
- Blockheizkraftwerke,
- Wasserturbinen,
- Mobile Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Gebäude, Gebäudebestandteile sowie sämtliche Konstruktionen aus Stein, Beton, Stahlbeton und Holz.

2.4 Nicht versicherte Betriebe

- Klärschlammverbrennung,
- Wasserkraftwerke,
- Anlagen der Energie- und Gaserzeugung.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Betriebsunterbrechungsversicherung für stationäre Maschinen - Klausel TM0631

1 Gegenstand der Versicherung

- ### 1.1
- Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, infolge eines nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch

entstehenden Unterbrechungsschaden. Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch einen Dritten als Lieferant (Hersteller oder Händler) zu vertreten wäre oder für den bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

1.2 Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

1.3 Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

2 Versicherungswert

2.1 Der Versicherungswert für diese Betriebsunterbrechungsversicherung wird aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr ohne Unterbrechung der jeweiligen Sache erwirtschaftet hätte.

2.2 Dieser Versicherungswert ergibt sich dabei für jede einzelne versicherte Sache aus den Umsatzerlösen, die mit dieser Sache erwirtschaftet werden, abzüglich der Kosten nach Nr. 4.4.

2.3 Der so ermittelte Betrag dividiert durch 250 ergibt den Tagessatz der versicherten Sache.

3 Versicherungssumme

3.1 Die Versicherungssumme entspricht dem Produkt aus dem vereinbarten Tagessatz und 250 Arbeitstagen je Jahr.

3.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

4 Umfang der Entschädigung

4.1 Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

4.2 Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer Sache, für die diese Betriebsunterbrechungsversicherung nicht vereinbart ist, oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr allein verursacht worden wäre.

4.3 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

a. außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;

b. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;

c. Innere Unruhen;

- d. Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- e. Erdbeben;
- f. Überschwemmung;
- g. behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- h. den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- i. den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- j. Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;

4.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen;
- b. Umsatzsteuer; Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c. umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d. umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- e. umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- f. Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- g. Vertrags- und Konventionalstrafen.

4.5 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird je Arbeitstag eines Unterbrechungsschadens maximal Entschädigung geleistet in Höhe des 250. Teils der Versicherungssumme nach Nr. 3.

4.6 Der nach 4.1 bis 4.5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe des 125. Teils der Versicherungssumme nach Nr. 3 gekürzt.

**Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung - Klausel
TM6001**

- 1 **Gemeinsames Verfahren**
Besteht auch eine Feuerversicherung ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrags, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 2 **Umfang des Verfahrens**
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 3 **Durchführung des Verfahrens**
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b. Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c. Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Mindestinhalt

Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5 Obmann

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kostentragung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7 Abschlagszahlung

Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

Einschluss von Sachen im Gefahrenbereich - Klausel TM6002

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Gefahrenbereich der versicherten Maschinen befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache

gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

Werkzeuge - Klausel TM6003

Abweichend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden auch Schäden an Werkzeugen ersetzt, die als Folge eines ersatzpflichtigen Maschinenschadens entstehen und sofern sie in der Versicherungssumme enthalten sind. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Einschluss von Sachen in Bearbeitung - Klausel TM6004

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in unmittelbarer Bearbeitung durch die versicherte Maschine befindliche Materialien beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Abschreibung für Spindeln/Motorspindeln (Werkzeugmaschinen) - Klausel TM6005

Bei Schäden an Hauptspindeln (Arbeitsspindeln) bzw. Motorspindeln und Kugelrollenspindeln von Werkzeugmaschinen wird die Entschädigung nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (der Abzug erfolgt sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten):

Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 2.000 Bh	um 5 %
bis zu 4.000 Bh	um 10 %
bis zu 6.000 Bh	um 20 %
bis zu 8.000 Bh	um 30 %
bis zu 10.000 Bh	um 40 %
bis zu 12.000 Bh	um 50 %
über 12.000 Bh	um 60 %

Bei nicht vorhandenem Stundenzähler an der versicherten Maschine gilt folgende Entschädigungsstaffel (auch hier erfolgt der Abzug sowohl von den Ersatzteil- als auch von den Lohnkosten):

Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von

bis zu 6 Monaten	um 5 %
bis zu 12 Monaten	um 10 %
bis zu 18 Monaten	um 20 %
bis zu 24 Monaten	um 30 %
bis zu 30 Monaten	um 40 %
bis zu 36 Monaten	um 50 %
über 36 Monate	um 60 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006

- 1 Im Interesse der Schadenverhütung müssen vom Versicherungsnehmer folgende Voraussetzungen für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl erfüllt werden:
 - 1.1 Der eingesetzte Kraftstoff entspricht dem aktuellen Qualitätsstandard nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. der Umrüster.

- 1.2 Sämtliche Wartungen am Verbrennungsmotor, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers des Verbrennungsmotors und des Herstellers des Umrüstsatzes entsprechen, werden eingehalten.
- 1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 2 Verstopfungen im Kraftstoffsystem sind keine Schäden im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren die Entschädigung um 0,004 Prozent je Betriebsstunde gekürzt, mindestens jedoch die Regelung nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zur Entschädigungsberechnung wird die Gesamtlaufzeit des Verbrennungsmotors zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Umrüstung erfolgte.

Einschluss Einbruchdiebstahl - Klausel TM6007

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) auch für Schäden durch Einbruchdiebstahl (Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebs mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in Gebäude oder den Raum eines Gebäudes), soweit nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Versicherte Maschinen und Anlagen - Klausel TM6008

Zu diesem Risiko sind Maschinen und Anlagen über den im Versicherungsschein genannten Wert versichert. Die Anzahl ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Sonstige Daten - Klausel TM6010

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Einschluss Energieerzeugung (ohne Pflanzenöl, Biogas, Holzvergasung) - Klausel TM6011

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Bestimmungen auch für Schäden an Anlagen zu Energieerzeugung, soweit diese nicht mit Pflanzenöl oder Gasen, die durch Vergärung von Biomasse jeder Art (Biogas) oder Biomassevergasung (z. B. Holzvergasung) entstehen, betrieben werden.
Soweit aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, geht dieser vor.

Mietkosten für Ersatzgeräte – Klausel TM6012

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Miet- oder Leihkosten, die der Versicherungsnehmer aufgewendet hat, um vergleichbare Maschinen/Anlagen vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.

Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, maximal jedoch bis zu der im Vertrag genannten Entschädigung je Tag und insgesamt bis zu der vereinbarten Summe auf erstes Risiko ersetzt.
Der Selbstbehalt beträgt zwei Kalendertage.

Neuwertentschädigung – Klausel TM6013

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 12 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine oder Geräts nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6014

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 24 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer.

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMGM 2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	451
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	451
3	Versicherte Interessen	454
4	Versicherungsort	454
5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	454
6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	455
7	Umfang der Entschädigung	456
8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	458
9	Sachverständigenverfahren	459
10	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten	460
11	Wiederherbeigeschaffte Sachen	460
12	Wechsel der versicherten Sachen	461
13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	461
14	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	463
15	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	464
16	Versicherung für fremde Rechnung	464
17	Aufwendungsersatz	465
18	Übergang von Ersatzansprüchen	465
19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	466
20	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	466
21	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	467
22	Vollmacht des Versicherungsvertreters	467
23	Repräsentanten	468

Versicherungsbedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMGM 2022)

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fahrbaren oder transportablen Geräte, sobald sie betriebsfertig sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.
Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte, maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.
- 1.2 Folgeschäden
Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an
- Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
 - Werkzeugen aller Art.
- 1.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- Wechseldatenträger;
 - Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - Katalysatoren;
 - Akkumulatoren;
 - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
 - Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- g. Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung.

2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- b. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- c. durch Innere Unruhen;
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- d. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e. während der Dauer von Seetransporten;
- f. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g. durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- h. durch
 - aa. betriebsbedingte normale Abnutzung,
 - bb. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung,
 - cc. korrosive Angriffe oder Abzehrungen,
 - dd. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschereinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach aa. bis dd. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach bb. bis dd. gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 2.1 a., b., d. und e.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- i. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,
- j. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Nr. 18 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen: Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- k. für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (Nr. 3.3), selbst hergestellt hat;
- l. bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
- m. durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.
Versaufen oder Verschlammen bezeichnet das Einsinken einer versicherten Sache in ein oberirdisches Gewässer, wobei Wasser oder Schlamm in die versicherte Sache eindringen oder diese umschließen.
- n. durch Terror;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- o. Verluste durch Cyberangriffe
soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit

von Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

2.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - bb. falscher Schlüssel oder
 - cc. anderer Werkzeuge eindringt.

3 Versicherte Interessen

- 3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- 3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 20 zur Veräußerung der versicherten Sache.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Nr. 16 zur Versicherung für fremde Rechnung.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke oder Einsatzgebiete.

5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

- 5.1 Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert.
 - a. Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung. In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
 - b. Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.
 - c. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 5.2 Versicherungssumme
Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die

versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

- 5.3 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 6.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind
- a. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
 - b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
- 6.2 Zusätzliche Kosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- a. Kosten für sonstige Daten
 - aa. Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
 - bb. Nicht versichert sind Daten,
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
 - cc. Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.
 - b. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - c. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - aa. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb. Die Aufwendungen nach aa. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- d. **Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- e. **Luftfrachtkosten**
Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.
- f. **Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden, zu bergen.

7 Umfang der Entschädigung

- 7.1 **Wiederherstellungskosten**
Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustands, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.
- 7.2 **Teilschaden**
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.
- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - cc. De- und Remontagekosten;
 - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an
- aa. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
 - bb. Raupenkettens, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben und Werkzeugen aller Art;
 - cc. Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 Prozent.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg. Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

7.4 Zusätzliche Kosten
Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden .

7.5 Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

- 7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 7.1 bis 7.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- 7.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
- 7.8 Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadensfall
Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.
- 7.9 Selbstbeteiligung
Der nach Nr. 7.1 bis 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 8.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 8.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen,
 - der Zinssatz beträgt 4 Prozent p. a.,
 - die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 8.3 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen nach Nr. 8.1 und 8.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 8.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

9 Sachverständigenverfahren

- 9.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 9.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 9.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a. Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c. Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 9.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa. ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb. die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc. die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c. die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.
- 9.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche

Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- 9.6 **Kosten**
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 9.7 **Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- 10.1 **Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer**
- a. mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);
 - b. sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - c. technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - d. nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - e. ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - f. eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - g. einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- 10.2 **Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 10.1 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Nr. 13 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.**

11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 11.1 **Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- 11.2 **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

- 11.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 11.4 Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 11.2 oder 11.3 bei ihm verbleiben.
- 11.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 11.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

12 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b. mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt hat.

13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b. Der Versicherungsnehmer hat
 - aa. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggfs. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - bb. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - cc. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - dd. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - ee. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ff. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- c. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen, als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nr. 13.2 a und b ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 13.1 oder 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- c. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

14 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 14.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Nr. 14.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter, noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 14.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

b. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

c. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 14.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 14.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine

Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 14.4 **Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 14.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 14.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 14.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat..

15 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

- 15.1 **Beitragszahlung**
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.
- 15.2 **Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

16 Versicherung für fremde Rechnung

- 16.1 **Rechte aus dem Vertrag**
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 16.2 **Zahlung der Entschädigung**
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 16.3 **Kenntnis und Verhalten**
- a. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

17 Aufwendungsersatz

17.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 17.1 a. und b. entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Nr. 17.1 a. erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

17.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Nr. 17.2 a. entsprechend kürzen.

18 Übergang von Ersatzansprüchen

18.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 18.2 **Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen**
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 19.1 **Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 19.2 **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 19.3 **Kündigung durch den Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- 20.1 **Übergang der Versicherung**
Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.
Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
- 20.2 **Kündigung**
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 20.3 **Beitrag**
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.
Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

- 20.4 Anzeigepflichten
Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

21 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 21.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
- a. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 21.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

22 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 22.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
 - b. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 - c. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- 22.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 22.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegenseitig gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

23 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Fahrbare Maschinenversicherung für Baumaschinen und -geräte - Klausel TM0651	471
Fahrbare Maschinenversicherung für Baustoffmisch- und -pumpgeräte - Klausel TM0653	471
Fahrbare Maschinenversicherung für Forstmaschinen - Klausel TM0654	472
Fahrbare Maschinenversicherung für Hebegeräte, Turmdrehkreuze, Hubarbeitsbühnen, Bauaufzüge, Ladekrane auf LKW, Hebeböcke - Klausel TM0655	473
Fahrbare Maschinenversicherung für Hub-, Gabel- und Teleskopstapler - Klausel TM0656	474
Fahrbare Maschinenversicherung für Kanaltechnik und Müllentsorgungstechnik - Klausel TM0657	474
Fahrbare Maschinenversicherung für Kommunaltechnik - Klausel TM0658	475
Fahrbare Maschinenversicherung für landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0659	476
Fahrbare Maschinenversicherung für Maschinen für den Verkehrswegebau - Klausel TM0660	477
Fahrbare Maschinenversicherung für Mobil-, Autokrane bis 30 t Hublast, Dumper und Muldenkipper - Klausel TM0661	477
Fahrbare Maschinenversicherung für saisonale landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0662	478
Fahrbare Maschinenversicherung für Stein-, Abbruch und Recycling - Klausel TM0663	479
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001	480
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002	480
Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003	480
Luftfrachtkosten - Klausel TM4004	480
Eichkosten - Klausel TM4007	480
Schadensuchkosten - Klausel TM4008	480
Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101	480
Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103	480
Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105	481
Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107	481
Innere Unruhen - Klausel TM4109	482
Anerkennung - Klausel TM4110	482
Verluste durch Cyberangriffe - Klausel TM4115	482
GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201	483
Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202	483
Selbstbeteiligung - Klausel TM4301	483
Selbstbeteiligung Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub - Klausel TM4306	483
Selbstbeteiligung Glasbruch – Klausel TM4307	484
Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701	484
Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715	484
Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716	484
Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006	484
Sonstige Daten - Klausel TM6010	485

Versaufen, Verschlammen - Klausel TM6501	485
Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte - Klausel TM6502	485
Unterschlagung - Klausel TM6503	485
Baustelleneinrichtung und -sicherung - Klausel TM6504	485
Vorbeugender Brandschutz für Forstmaschinen - Klausel TM6505	486
Maschinen-Kaskoversicherung - Klausel TM6506	486
Maschinen-Teilkaskoversicherung - Klausel TM6507	486
Polizeianzeige Entwendung/Brand - Klausel TM6508	487
Ausschluss Feuer - Klausel TM6509	487
Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6510	487
Fahrzeugbereifung - Klausel TM6512	487
Neuwertentschädigung – Klausel TM6514	488
Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6515	488
Einsatz im Lohnverfahren - Klausel TM6516	488
Marktpreisklausel - Klausel TM6517	488
Nachhaltige Antriebstechnik - Klausel TM6518	489

Klauseln für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten

Die einzelnen Klauseln können entsprechend dem ausgewählten Risiko vereinbart werden.

Fahrbare Maschinenversicherung für Baumaschinen und -geräte - Klausel TM0651

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die benannten Maschinen, Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe. Baumaschinen und -geräte wie Mini-, Mobil- und Kettenbagger, Rad- und Kompaktlader, Schaufellader, Raupen, Planieraugen, Dozer, Stampf- und Rüttelplatten, Kompressoren, Stromerzeuger.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Baustoffmisch- und -pumpgeräte - Klausel TM0653

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die benannten Maschinen, Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe. Baustoffmisch- und -pumpgeräte wie Beton-, Zement-, Estrichpumpen, Autobetonpumpen, Transportbetonfahrzeuge, Betonmischer und -anlagen.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Forstmaschinen - Klausel TM0654

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Forstmaschinen wie Holzvollerntemaschinen (Harvester); Holzrückemaschinen (Forwarder); Holztransportgeräte wie z. B. Schlepper; Holzhacker; Baumstumpfräsen; Seilkrananlage für Forstbetriebe.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:

- stationäre Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Hebezeuge, Turmdrehkreuze, Hubarbeitsbühnen, Bauaufzüge, Ladekrane auf LKW, Hebeböcke - Klausel TM0655

1 Zeichnungsvoraussetzungen

die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Hebezeuge wie Turmdrehkreuze, Hubarbeitsbühnen, Hubsteiger, Bauaufzüge, Ladekrane auf LKW, Hebeböcke, Bock-, Portal-, Lauf-, Derrick- und Kabelkrane, Winden, Lifte, Scherensarbeitsbühnen.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.

Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Lkw, Fahrgestelle
- stationäre Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich

Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Hub-, Gabel- und Teleskopstapler - Klausel TM0656

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Hub-, Gabel- und Teleskopstapler, Reachstacker.
 - 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
 - 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Kanaltechnik und Müllentsorgungstechnik - Klausel TM0657

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Maschinen und Geräte der Kanaltechnik und Müllentsorgungstechnik wie Müll-, Saug-, Spülfahrzeuge, Müllkompaktoren und Kanalrevisionsfahrzeuge.

- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Kommunaltechnik - Klausel TM0658

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Kommunaltechnik wie Kehrmaschinen, Aufsitzmäher, Winterdiensttechnik ohne Lkw, Häcksler für Grün- und Baumschnitt, Kehrsaugfahrzeuge, nicht zulassungspflichtige Arbeitsfahrzeuge.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,

- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0659

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
- 2.2 Versichert sind Landwirtschaftliche Maschinen wie Traktoren, Schlepper, Futtermischwagen, Mist- und Düngerstreuer, Pflanzenschutztechnik, Ladewagen, Güllefahrzeuge.
- 2.3 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.4 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Maschinen für den Verkehrswegebau - Klausel TM0660

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die benannten Maschinen, Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe. Maschinen für den Verkehrswegebau wie, Grader, Scraper, Straßenfertiger, Schwarzdeckenfertiger, Gussasphaltdeckenfertiger, Betondeckenfertiger, Fräsen und Verdichter, Grabenfräse, Grabenziehmaschine, Walzen und Walzenzüge, Pflasterverlegemaschine, Gleisstopf-, Gleisricht- und Gleisbetteinigungsmaschinen, Zweiwegefahrzeuge, Ramm- und Ziehgeräte.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- Lokomotiven, Loren, Draisinen, Waggonen,
 - stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Mobil-, Autokrane bis 30 t Hublast, Dumper und Muldenkipper - Klausel TM0661

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Mobil-, Raupen-, Autokrane bis 30 t Hublast, Dumper und Muldenkipper.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.

Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- stationäre Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

3 Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.

Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für saisonale landwirtschaftliche Maschinen - Klausel TM0662

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich. Im Jahresbeitrag sind Stillstandzeiten bereits berücksichtigt. Bei unterjährigen Verträgen kommt der Kurzzeittarif zur Anwendung.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind saisonal eingesetzte landwirtschaftliche Maschinen wie Mähdrescher, Häcksler, Vollerntemaschinen wie Kartoffel-, Rüben-, Gemüse- und Traubenvollernter, Bodenbearbeitungsmaschinen wie Eggen, Pflüge, Fräsen, Strohpressen, Saat- und Drillmaschinen.

2.2 Zusatz- und Anbaugeräte

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.

Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.

2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- stationäre Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,

- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Fahrbare Maschinenversicherung für Stein-, Abbruch und Recycling - Klausel TM0663

- 1 Zeichnungsvoraussetzungen
Die Aufteilung von Maschinen in einen elektronischen Teil (Steuerung) und mechanischen Teil ist nicht zulässig. Für alle Maschinen (Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Produktionsanlagen) mit elektronischer Steuerung ist ausnahmslos nur der Abschluss einer Maschinenversicherung möglich.
- 2 Gegenstand der Versicherung
- 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die benannten Maschinen, Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe. Stein-, Abbruch und Recycling wie Brecher-, Sieb-, Misch-, Sand- und Kieswaschanlagen, Abbruchzangen, -meisel und -hämmer.
- 2.2 Zusatz- und Anbaugeräte
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Zusatz- und Anbaugeräte versichert, soweit sie in der Maschinenversicherungssumme enthalten sind und der versicherten Maschine explizit zugeordnet werden können.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht jedoch nur, wenn diese mit der versicherten Maschine fest verbunden sind oder mit Kette und Schloss gesichert sind. Außerdem ist auch die Entwendung aus verschlossenen Containern oder Gebäuden versichert.
- 2.3 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
- stationäre Anlagen und Geräte,
 - Vorführgeräte,
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasteten Sachen,
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
 - Prototypen,
 - Maschinen unter Tage,
 - schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.
- 3 Versicherungssumme, Unterversicherung
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten; Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung) dieser Sache entsprechen.
Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten - Klausel TM4001

Nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich - Klausel TM4002

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten - Klausel TM4003

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Luftfrachtkosten - Klausel TM4004

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Luftfrachtkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Eichkosten - Klausel TM4007

Mitversichert gelten Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Schadensuchkosten - Klausel TM4008

Bei begründetem Schadenverdacht gelten Schadensuchkosten bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Diese Kosten trägt der Versicherer, auch wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Sachschaden vorgelegen hat.

Sofortiger Reparaturbeginn - Klausel TM4101

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich nicht über der im Vertrag vereinbarten Schadenhöhe liegt und die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, der Schaden muss nachvollziehbar sein und sollte nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet. Bei Schäden die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, darf erst nach Rücksprache mit dem Versicherer und nach dessen Zustimmung mit den Reparaturarbeiten begonnen werden. Das Schadenbild ist bis dahin unverändert zu lassen, es sei denn, dass Eingriffe aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Vorsorgeversicherung - Klausel TM4103

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme maximal bis zu der im Vertrag genannten Versicherungssumme vereinbart. Voraussetzung ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die

aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

Einschluss Terrorakte - Klausel TM4105

Der Versicherer leistet abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen - Klausel TM4107

- 1 **Angleichung**
Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 **Indexierung**
Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung.
Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a. für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b. für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- 3 **Zeitpunkt**
Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
- 4 **Unterversicherung**
Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- 5 **Kündigung**
Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.

6 Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter- Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

Innere Unruhen - Klausel TM4109

1 Versicherte Schäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2 Nicht versicherte Schäden

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3 Umfang der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

4 Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Anerkennung - Klausel TM4110

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen nach § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Verluste durch Cyberangriffe - Klausel TM4115

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten Verluste durch Cyberangriffe mitversichert, soweit sie direkt oder indirekt durch eine

Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

GAP-Deckung - Differenz-Entschädigung bei nicht Wiederaufbau/Wiederbeschaffung der versicherten Sache - Klausel TM4201

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, der vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird in Abzug gebracht. Wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzugs. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Kreditübernahme im Schadensfall - Klausel TM4202

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, wenn hierdurch die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, höchstens mit 1.500 EUR je Schadensfall und Maschine/Anlage, maximal mit 50 EUR je Ausfalltag ersetzt. Die Kreditübernahme ist auf vier Wochen begrenzt. Sie beginnt eine Woche nach Schadeneintritt, sofern der Versicherungsnehmer die Schadenbehebung unverzüglich veranlasst. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Selbstbeteiligung - Klausel TM4301

Der nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Selbstbeteiligung Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub - Klausel TM4306

Bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch die vereinbarte allgemeine Selbstbeteiligung, gekürzt.

Die maximale Selbstbeteiligung bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub reduziert sich unabhängig vom vorgegebenen Prozentsatz auf den im Versicherungsschein genannten Wert.

Selbstbeteiligung Glasbruch – Klausel TM4307

Bei Bruchschäden an der Verglasung versicherter Sachen wird der nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Mehrjährigkeitsrabatt - Klausel TM4701

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht der Beitrag für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Ohne Mehrwertsteuer - Klausel TM4715

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Mit Mehrwertsteuer - Klausel TM4716

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl - Klausel TM6006

- 1 Im Interesse der Schadenverhütung müssen vom Versicherungsnehmer folgende Voraussetzungen für den Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Pflanzenöl erfüllt werden:
 - 1.1 Der eingesetzte Kraftstoff entspricht dem aktuellen Qualitätsstandard nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. der Umrüster.
 - 1.2 Sämtliche Wartungen am Verbrennungsmotor, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers des Verbrennungsmotors und des Herstellers des Umrüstsatzes entsprechen, werden eingehalten.
 - 1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 2 Verstopfungen im Kraftstoffsystem sind keine Schäden im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 3 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren die Entschädigung um 0,004 Prozent je Betriebsstunde gekürzt, mindestens jedoch die Regelung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Zur Entschädigungsberechnung wird die Gesamtlaufzeit des Verbrennungsmotors zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Umrüstung erfolgte.

Sonstige Daten - Klausel TM6010

Nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

Versaufen, Verschlammen - Klausel TM6501

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

Versichertes Interesse bei Überlassung der versicherten Sache an Dritte - Klausel TM6502

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist auch das Interesse eines Dritten versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Sache dem Dritten als Mieter überlassen hat.

Es gelten die Bestimmungen nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

Schäden und Verluste aus Weitergabe durch den mitversicherten Dritten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht mitversichert.

Unterschlagung - Klausel TM6503

In Ergänzung zu den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Unterschlagung. Unterschlagung durch Personen, an die der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums vermietet, ist nur mitversichert, sofern

- das Mietverhältnis durch einen Mietvertrag beurkundet wurde,
- sämtliche Daten zum Identitätsnachweis des Mieters bzw. Abholers sind aus dem gültigen Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) in den Mietvertrag übertragen worden. Dazu gehören Familienname, Vorname, Adresse, Tag und Ort der Geburt, Nummer des Dokumentes, ausstellende Behörde und Datum der Ausstellung
- bei einem Gesamtanschaffungswert von mehr als 250.000 EUR vom Mieter eine aktuelle Wirtschaftsauskunft vorgelegt wurde,
- eine Weitervermietung durch den Mieter nicht erfolgt ist.

Für Schäden durch Unterschlagung gilt eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent, mindestens jedoch die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung.

Baustelleneinrichtung und -sicherung - Klausel TM6504

- 1 Versichert gelten Baustelleneinrichtungen- und -sicherungen bis zu der genannten Summe auf Erstes Risiko.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Versicherte Sachen
Versichert sind Baustelleneinrichtungen- und -sicherungen wie Verkehrsleiteinrichtungen, mobile Ampelanlagen, Baustellenabsperungen, Behelfsbrücken, Baustellencontainer.
 - 2.2 Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - Inventar, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien, Akten, Pläne, Zeichnungen, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büroeinrichtungen, Wohneinrichtungen, Toiletten und Duschen

- Einrichtungen von Baubüros, Baucontainern, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazinen, Laboren und Gerätewagen.
- stationäre Anlagen und Geräte,
- Vorführgeräte,
- Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte,
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen,
- Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen,
- Prototypen,
- Maschinen unter Tage,
- schwimmende Sachen und Sachen auf Schwimmkörpern.

Vorbeugender Brandschutz für Forstmaschinen - Klausel TM6505

Schäden durch Brand sind nur dann versichert, wenn das vom Schaden betroffene Gerät mit einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung ausgestattet ist. Als geeignete Feuerlöscheinrichtung gelten mindestens zwei (mind.) 3 kg Handfeuerlöscher, von denen einer in der Fahrerkabine und einer außerhalb am Fahrzeug angebracht ist, oder eine automatische Feuerlöschanlage. Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Maschinen-Kaskoversicherung - Klausel TM6506

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ausschließlich Entschädigung

- a. für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)
 - aa. als unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung;
Eine äußere Einwirkung ist ein unvorhergesehenes, unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis, das nicht aus der Sache selbst entsteht.
 - bb. durch Unfall;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
Entschädigung wird auch geleistet für Unfallschäden, wenn deren Ursache aus der Sache selbst entsteht.
 - cc. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b. bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Maschinen-Teilkaskoversicherung - Klausel TM6507

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer ausschließlich Entschädigung

- a. für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) durch
 - aa. Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gase oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- bb. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
- cc. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- dd. Überschwemmung
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge yvon Oberflächenwasser durch
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge;
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge vorab beschriebener Ausuferung und Witterung;
- ee. Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- ff. Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- gg. Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- hh. Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- ii. Glasbruch
Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung von Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben der versicherten Sachen.
- b. bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Polizeianzeige Entwendung/Brand - Klausel TM6508

Schäden durch Entwendung oder Brand sind unverzüglich auch der Polizei zu melden.

Ausschluss Feuer - Klausel TM6509

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ist der Versicherungsschutz unabhängig von den mitwirkenden Ursachen für die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen ausgeschlossen.

Mietkosten für Ersatzgeräte - Klausel TM6510

Der Versicherer ersetzt bei ersatzpflichtigen Sachschäden die nachgewiesenen Miet- oder Leihkosten, die der Versicherungsnehmer aufgewendet hat, um vergleichbare Maschinen/Anlagen vorübergehend anzumieten oder auszuleihen.

Aufwendungen werden für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung, maximal jedoch bis zu der im Vertrag genannten Entschädigung je Tag und insgesamt bis zu der vereinbarten Summe auf Erstes Risiko ersetzt.

Der Selbstbehalt beträgt zwei Kalendertage.

Fahrzeugaufbereitung - Klausel TM6512

Mitversichert gelten Schäden an der Fahrzeugaufbereitung bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko und als Jahreshöchstentschädigung unter der Voraussetzung, dass eine bedingungsgemäß versicherte Gefahr nachweislich von außen auf den Reifen eingewirkt hat. Im Schadenfall werden dem Alter und der Abnutzung entsprechende Abzüge vorgenommen, wobei je Jahr ein Mindestabzug von 20 % zugrunde gelegt wird.

Neuwertentschädigung – Klausel TM6514

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 12 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine oder Geräts nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

Erweiterte Neuwertentschädigung - Klausel TM6515

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden der Neuwert abzüglich des Werts aller Reste bzw. des Altmaterials entschädigt.

Eine Neuwertentschädigung erfolgt ausschließlich für neue Maschinen bis zu einem Alter von 24 Monaten, gerechnet ab

- a. erster Inbetriebnahme oder
- b. Auslieferung durch den Verkäufer.

Maßgebend ist der frühere dieser Zeitpunkte. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, wenn er innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls die Wiederbeschaffung einer gleichartigen Maschine nachgewiesen hat. Die Grenze der Entschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis, maximal die Versicherungssumme.

Einsatz im Lohnverfahren - Klausel TM6516

Für Maschinen, die im Lohnverfahren eingesetzt werden, besteht ein erhöhtes Risiko. Dies haben wir durch einen Zuschlag auf den Beitrag berücksichtigt

Marktpreisklausel - Klausel TM6517

Stellt sich bei einem Totalschaden heraus, dass die Versicherungssumme infolge von Preissteigerungen unter dem Wiederbeschaffungswert einer Maschine gleicher Art und Güte liegt, wird maximal die Versicherungssumme zuzüglich dem im Versicherungsschein genannten Prozentsatz erstattet. Dabei werden Alter und Betriebszustand der versicherten Maschine, insbesondere Abnutzung und Instandhaltung, Verwendung und Nutzung sowie die durchschnittliche technische Nutzungs- und Lebensdauer berücksichtigt.

Voraussetzung ist, dass die Versicherungssumme korrekt ermittelt wurde (Kauf- oder Lieferpreis im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten ohne Rabatte und Preiszugeständnisse).

Wenn eine Neuwertentschädigung vereinbart ist, gilt: Für ihre Laufzeit ist der Kauf- oder Lieferpreis einer Maschine gleicher Art und Güte im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten ohne Rabatte und Preiszugeständnisse maßgeblich.

Nachhaltige Antriebstechnik - Klausel TM6518

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird bei einem Totalschaden keine Selbstbeteiligung abgezogen.

Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass

- der Antrieb der vom Totalschaden betroffenen Maschine in Teilen oder vollständig auf einem Verbrennungsmotor beruht und
- der Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten nach eingetretenem Versicherungsfall eine gleichartige Maschine mit nachhaltiger Antriebstechnik wiederbeschafft und durch einen Kaufvertrag nachweist und
- die Ersatzmaschine ebenfalls bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, der Condor Allgemeine Versicherungs-AG oder der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG zu mindestens gleichem Deckungsumfang versichert.

Als nachhaltige Antriebstechnik gelten Antriebskonzepte, die auf der ausschließlichen oder kombinierten Nutzung von Elektrizität oder Wasserstoff beruhen.

Erfüllt der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen nicht bis zum Abschluss der Schadenregulierung, wird die Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Reicht der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen innerhalb der genannten Frist nach, erstattet der Versicherer die einbehaltene Selbstbeteiligung.

Versicherungsbedingungen zur CyberRisk Versicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundlagen der Versicherung	491
2 Eigenschäden	494
3 Drittschäden	495
4 Krisenmanagement und Kosten	496
5 Assistance-Leistungen	496
6 Ausschlüsse	497
7 Allgemeine Regelungen	500

Versicherungsbedingungen zur CyberRisk Versicherung

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Versicherte Schäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass

- ihm selbst, entweder durch Dritte oder durch das fahrlässige Handeln der mitversicherten Personen (1.10), ein unmittelbarer Schaden entsteht (2 - Eigenschäden) oder
- er oder eine Person, für die er einzutreten hat oder an deren Stelle er nach gesetzlichen Vorschriften haftbar gemacht wird, einen Dritten unmittelbar schädigt (3 - Drittschäden).

Versicherte Schäden in diesem Sinn sind Vermögensschäden sowie, soweit besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein), Sach- und Personenschäden.

Unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung gelten Schäden an Daten, deren Verlust oder deren Blockade als Vermögensschäden im Sinn dieser Bedingungen.
Personenschäden sind der Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Menschen.

Sachschäden sind die Beschädigung, das Verderben, die Vernichtung oder das Abhandenkommen von Sachen. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.2 Versicherte Kosten

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer ausschließlich die Erstattung der unter 4 genannten Kosten.

1.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - unbeschadet 4 und 5 - die erste nachprüfbare Feststellung des versicherten Schadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

1.4 Sicherheitsvorfall

Voraussetzung für den Versicherungsfall ist das Vorliegen eines für den versicherten Schaden kausalen Sicherheitsvorfalls.

Ein solcher liegt vor bei Verlust, Veränderung oder Beschädigung von Daten im Zusammenhang mit:

- 1.4.1 dem Zugang zu oder dem Gebrauch von Informations- oder Telekommunikationsgeräten des Versicherungsnehmers - gleich ob befugt oder unbefugt,
- 1.4.2 der Verbreitung schädlichen Codes (Schadsoftware) mittels oder in Informations- oder Telekommunikationsgeräten des Versicherungsnehmers oder
- 1.4.3 der Ausführung einer elektronischen Zugangsblockade (z.B. Denial of Service) von oder mittels Informations- oder Telekommunikationsgeräten des Versicherungsnehmers.

1.5 Bring your own device (BYOD)

Soweit vereinbart (siehe Versicherungsschein) besteht auch Versicherungsschutz für den Gebrauch von mobilen Informations- oder Telekommunikationsgeräten, die im Eigentum einer unter 1.10.2.1 genannten Person stehen, bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme.

1.6 Serienschaden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch denselben Sicherheitsvorfall,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Sicherheitsvorfällen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren oder Dienstleistungen gelten als ein Versicherungsfall.

1.7 **Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ersichtlichen Versicherungssummen begrenzt. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf die Versicherungssumme begrenzt, Kosten (1.2) sind darin inbegriffen.

1.8 **Selbstbeteiligung**

Soweit vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet. Für Betriebsunterbrechungsschäden 2.2 gilt der aus dem Versicherungsschein ersichtliche zeitliche Selbstbehalt.

1.9 **Kumulregelung**

1.9.1 Beruhen mehrere Versicherungsfälle auf denselben oder gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser CyberRisk Versicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einem anderen bei R+V Versicherungsgruppe bestehenden Versicherungsvertrag, so steht für diese Versicherungsfälle die höchste Versicherungssumme zur Verfügung. Eine Addition der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sofern die Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme das Versicherungsjahr maßgeblich, das sich aus den diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen ergibt.

1.9.2 Werden mehrere in separaten Versicherungsverträgen bei der R+V Versicherungsgruppe versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so steht für diese Versicherungsfälle die höchste Versicherungssumme zur Verfügung. Eine Addition der Versicherungssummen findet nicht statt. Die unabhängig von den je Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen in den einzelnen Verträgen festgelegten Jahreshöchstentschädigung als solche werden von dieser Regelung nicht berührt.

1.10 **Regelungen zu mitversicherten Personen und mitversicherten Unternehmen**

1.10.1 **Mitversicherte Unternehmen**

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten des Versicherungsnehmers und Unternehmen mit demselben Betriebscharakter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf die der Versicherungsnehmer beherrschenden Einfluss ausüben kann.

1.10.2 **Mitversicherte Personen**

1 Versichert sind in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen

a. die gesetzlichen Vertreter,

b. Arbeitnehmer nach § 5 BetrVG sowie

c. die freien Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, soweit diese in den Betrieb integriert wurden.

2 Versichert sind Schäden nach 1.1 der mitversicherten Personen und Unternehmen untereinander. Dies gilt nicht für Handlungen und Unterlassungen rein privater Natur (Privathaftpflichtversicherung) sowie -soweit vereinbart- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

1.10.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind insoweit auf die mitversicherten Unternehmen und Personen entsprechend anzuwenden.

1.10.4 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz insoweit sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

1.10.5 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.11 **Versicherter Zeitraum**

1.11.1 **Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit**

Der Versicherungsfall und Sicherheitsvorfall müssen während der Wirksamkeit der Versicherung oder einer sich daran anschließenden Nachmeldefrist (1.11.2) eingetreten sein.

1.11.2 **Nachmeldefrist /Nachhaftung**

Versicherungsschutz besteht für alle während der Versicherungsdauer eingetretenen Sicherheitsvorfälle, die sich nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags manifestiert haben und gemeldet werden.

Fällt das versicherte Interesse vollständig und dauerhaft allein aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen oder wegen Geschäfts- oder Betriebsaufgabe weg, so umfasst der Versicherungsschutz in Erweiterung die Folgen aller während der Versicherungsdauer eingetretenen Sicherheitsvorfälle.

Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzuges oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offenstanden oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat.

1.11.3 **Rückwärtsversicherung**

1 Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz für Sicherheitsvorfälle in der Vergangenheit. Voraussetzung ist, dass der Sicherheitsvorfall sich in einem Zeitraum von 3 Jahren vor Vertragsbeginn ereignet hat und nicht bekannt geworden ist.

1 Als bekannter Sicherheitsvorfall gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer als solcher erkannt oder ihm gegenüber als solcher bezeichnet oder beschrieben worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

2 Mitversichert sind – unbeschadet von 1 – Versicherungsfälle, die erstmalig während der Laufzeit dieses Vertrags eingetreten und vom Versicherungsnehmer (siehe 7.10.2 Verhalten im Versicherungsfall – Schadenanzeige) angezeigt worden sind, wenn

- a. dieser Vertrag unmittelbar im Anschluss an einen vorherigen Versicherungsvertrag der gleichen Art (Versicherung des gleichen Risikos) begonnen hat,
- b. der diesem Vertrag zugrundeliegende Sicherheitsvorfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist,
- c. der Versicherungsnehmer keine eigenen versicherungsvertraglichen Pflichten verletzt hat und

- d. der Vorversicherer allein wegen des Ablaufs der versicherungsvertraglichen Nachmeldefrist, keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Versicherungsschutz besteht in Höhe des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der Vorversicherung, maximal jedoch bis zur vereinbarten Höhe je Versicherungsfall und maximal bis zur vereinbarten Höhe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Ersatzleistung ist auf den Umfang der zum Zeitpunkt des Sicherheitsvorfalls bestehenden Vorversicherung begrenzt, wobei ein über den Rahmen dieses Vertrags hinausgehender Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

1.12 Geltungsbereich

1.12.1 Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit.

1.12.2 Cloudnutzung

Mitversichert sind Daten, die auf einem Datenträger bei seinem externen Dienstleister unmittelbar gespeichert wurden und über die der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Sicherheitsvorfalls berechtigt verfügen darf.

2 Eigenschäden

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die in 1.1 genannten Eigenschäden, wenn in 2.1 ff. nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

Die Bestimmungen über die Rückwärtsversicherung (1.11.3) finden insoweit keine Anwendung.

2.1 Wiederherstellung von Daten

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung von Daten auf der Grundlage der vorhandenen Backupdatensätze. Sollte die Wiederherstellung auf Grundlage der vorhandenen Backupdatensätze nicht möglich sein, so ist die Weisung des Versicherers zur Wiederherstellung der Daten einzuholen.

2.2 Betriebsunterbrechung

Schäden aus Betriebsunterbrechung ersetzt der Versicherer – ausschließlich im Umfang von 2.2.1 ff.

2.2.1 Vorliegen eines Betriebsunterbrechungsschadens

Ein Betriebsunterbrechungsschaden liegt vor, wenn die Verfügbarkeit von Daten aufgrund eines Sicherheitsvorfalls beeinträchtigt ist und es deshalb zu einem Schaden in der Betriebsführung beim Versicherungsnehmer kommt. Der Betriebsunterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere Zustand versicherter Daten wiederhergestellt werden muss.

Die Haftzeit ist der im Versicherungsschein genannte Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

2.2.2 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer ersetzt Betriebsunterbrechungsschäden.

Bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monate nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden geplante oder notwendige Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

Fortlaufende Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet zur Überwindung der Betriebsunterbrechung erforderlich ist und soweit sie ohne die Unterbrechung auch erwirtschaftet worden wären.

2.2.3 **Grenzen der Entschädigung**

Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten werden insbesondere dann nicht ersetzt, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Betriebsunterbrechungsschaden vergrößert wird durch

- 1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Schadens nicht gerechnet werden muss;
- 2 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 3 den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- 4 die verlängerte Wiederherstellung im Ausland gespeicherten Daten gegenüber im Inland gespeicherten Daten.

2.3 **Phishing, Pharming, Identitätsdiebstahl**

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Schäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Dritte unerlaubt in die elektronische Datenübertragung des Versicherungsnehmers eingreifen und vertrauliche Nutzerdaten missbrauchen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner mittels Informations- oder Telekommunikationsgeräte getätigten Bankgeschäfte verwendet hat.

Das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls (1.4) ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsfall.

2.4 **Sachschäden**

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Sachschäden, die durch einen Versicherungsfall (1.3) entstanden sind.

3 **Drittschäden**

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die in 1.1 genannten Drittschäden, wenn in 3.1 ff. nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

3.1 **Datenschutzverletzungen und gewerbliche Schutzrechte**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich

- 1 wegen versicherter Schäden aus der Verletzung von Gesetzen, die dem Schutz von personenbezogenen Daten dienen durch Verwendung personenbezogener Daten;
- 2 wegen versicherter Schäden, die vom Rechteinhaber darauf gestützt werden, dass Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen des Versicherungsnehmers mit einem Rechtsmangel behaftet sind, der aus der Verletzung von Persönlichkeits-, gewerblichen Schutz-, Namens-, Marken-, Urheberrechten oder Verstoß gegen Wettbewerb und Werbung herrührt. Versicherungsschutz besteht soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die geltend gemachte Rechtsverletzung darauf beruht, dass ein Dritter, der nicht zum Kreis der unter 1.10 benannten Personen gehört, den Sicherheitsvorfall verursacht hat.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, auf Ersatz von Bußgeldern, Strafen und Kosten derartiger Verfahren sowie Strafvollstreckungskosten.

3.2 **Geheimhaltungspflichten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen versicherter Schäden aus der Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gesetzen, die

dem Schutz von personenbezogenen Daten dienen oder berufsständischen Vorschriften, oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist.

4 Krisenmanagement und Kosten

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer nach vorheriger Abstimmung in Textform ausschließlich die folgenden Kosten:

4.1 Benachrichtigungskosten

Der Versicherer erstattet alle notwendigen Aufwendungen für die Benachrichtigung von Betroffenen, die dem Versicherungsnehmer als Benachrichtigungspflichtigem durch die Einhaltung seiner Informationspflicht nach § 42a BDSG entstanden sind.

4.2 Kosten für Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen

Versichert sind die entstandenen notwendigen Mehrkosten eines externen Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall steht.

Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn aufgrund eines Sicherheitsvorfalls durch Berichterstattung die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers und das ihm entgegengebrachte Vertrauen erschüttert worden ist und es infolgedessen zu einem nachweisbaren Schaden gekommen ist.

4.3 Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer erstattet die notwendigen Mehrkosten des Versicherungsnehmers für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung von Konten (Kreditüberwachungsdienstleistungen), sofern diese die unmittelbare Folge eines für den versicherten Schaden kausalen Sicherheitsvorfalls sind, längstens für die Dauer von 12 Monaten.

Versichert sind ausschließlich Kreditüberwachungsdienstleistungen, die dem Betroffenen im Zusammenhang mit seiner Sozialversicherungsnummer, Führerscheinnummer oder anderen Ausweis- oder Kennnummern, die zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, entstehen oder soweit die Kreditüberwachungsdienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind.

4.4 Kosten für Schadenermittlung

Der Versicherer erstattet die geeigneten und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die in Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen.

4.5 Rechtsverfolgungskosten

Der Versicherer erstattet alle geeigneten und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die die Abwehr von Ansprüchen entstanden sind. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Soweit vereinbart, erstattet der Versicherer alle geeigneten und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind. Der Versicherer erstattet diese Kosten maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften.

5 Assistance-Leistungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Assistance-Leistungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Minderung von Schäden. Assistance-Leistungen sind solche Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer, zu denen er weder durch Gesetz noch durch Vertrag verpflichtet ist. Die Assistance-Leistungen werden ausschließlich im Umfang der 5.1 bis 5.2 gewährt. Ein vereinbarter Selbstbehalt entfällt.

- 5.1 Assistance-Leistungen ohne Vorliegen eines Versicherungsfalls**
Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz in Form der unter den 5.1.1 ff. benannten Assistance-Leistungen.
- 5.1.1 Vermittlung anerkannter Auditoren**
Auf Wunsch gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Zugang zu seinem Netzwerk anerkannter Auditoren für IT-Sicherheit zur Unterstützung in der Erlangung von Zertifikaten. Die Kosten für Zertifizierung und Akkreditierung trägt der Versicherungsnehmer.
Der Versicherer beteiligt sich ausschließlich an den Kosten für die Zertifizierung, soweit er dem Versicherungsnehmer die Übernahme der Kosten im Vorfeld in Textform angezeigt hat.
- 5.1.2 Vermittlung IT-Dienstleister**
Auf Wunsch gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Zugang zu seinem Netzwerk von IT-Dienstleistern. Über die zwischen dem Versicherer und den angeschlossenen IT-Dienstleistern vereinbarten Rahmenverträge profitiert auch der Versicherungsnehmer von den vereinbarten Konditionen, wie Service Level Agreements und ausgehandelten Preisangeboten.
- 5.2 Assistance-Leistungen im Versicherungsfall**
Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall die unter 5.2.1 ff. bezeichneten Leistungen, soweit der Zweck dieser Leistungen nicht bereits durch den unter 2 bis 4 bezeichneten Versicherungsschutz erreicht wird.
- 5.2.1 Telefonischer Notfalldienst**
Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer unentgeltlich einen telefonischen Ansprechpartner für eine erste Analyse des Schadenbilds und – soweit erforderlich – anschließende weiterführende Betreuung durch einen IT-Dienstleister inklusive Aufschaltung auf das Kundensystem zur Verfügung.
- 5.2.2 Anwaltstelefon**
Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer über das R+V-Anwaltstelefon telefonische Beratungen in allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall.
- 5.2.3 Bereitstellung von auf den Versicherungsfall zugeschnittenen Netzwerkpartnern**
Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer versicherungsfallbezogene Netzwerkpartner bereit. Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die im Rahmen der vom Versicherer angebotenen Vermittlung vereinbarten konkreten Konditionen mit dem IT-Dienstleister (z. B. Datenwiederherstellung, Systemwiederherstellung, Forensik, etc.) im freien Markt nicht durch den Versicherungsnehmer in gleicher Qualität günstiger bezogen werden können.
- 5.2.4 Vermittlung der Rechtsberatung durch Fachanwälte**
Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer auf Wunsch die Rechtsberatung durch Fachanwälte, insbesondere durch Fachanwälte für Informationstechnologierecht oder Urheber- und Medienrecht.

6 Ausschlüsse

- 6.1 Vorsatz**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden aus vorsätzlicher Schadenverursachung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder mitversicherten Personen.
Sofern die vorsätzliche Schadenverursachung streitig ist, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- 6.2 Wissentliche Pflichtverletzung**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung, Bedingung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers, mitversicherter Unternehmen oder mitversicherter Personen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch nicht versicherte Personen verursacht wurden.

Sofern die wissentliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten

6.3 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche von Mitgesellschaftern des Versicherungsnehmers und solcher natürlichen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

6.5 Spezielle Steuerungs- und Überwachungssoftware sowie Informationstechnologieunternehmen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Erbringung von Leistungen und Lieferung von Erzeugnissen im Zusammenhang mit Steuerungs- und Überwachungssoftware sowie folgenden Tätigkeiten:

- 1 Informationstechnologie-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, - Schulung;
- 2 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- 3 Bereithalten fremder Inhalte zum Abruf in Form von Host- oder Full-Service-Providing;
- 4 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 5 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- 6 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung;
- 7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes (SigG) oder der Signaturverordnung (SigV);

6.6 Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.6.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, das mitversicherte Unternehmen, mitversicherte Personen oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.6.2 wegen Schäden an Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- 1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen (auch Software) von Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren. Gleiches gilt für Anlagen, zur Steuerung und Überwachung des Straßen-, Wasser-, Schienen-, Luftverkehrs;
- 2 Tätigkeiten, insbesondere Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung, an Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen (auch Software). Gleiches gilt für Anlagen, zur Steuerung und Überwachung des Straßen-, Wasser-, Schienen-, Luftverkehrs.
- 3 gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen

6.7 **Bahnen oder Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

6.8 **Elektromagnetische Felder oder Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch elektromagnetische Felder im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen oder Mobilfunkprodukten oder Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstanden sind.

6.9 **Innere Unruhen oder höhere Gewalt**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.10 **Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder anderen staatlich veranlassten Handlungen (z. B. Spionage, Cyberkrieg) entstanden sind.

6.11 **Terrorakte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

6.12 **Ausfall öffentlicher Infrastruktur**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch den Ausfall der öffentlichen Infrastruktur.

Ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur liegt vor, wenn

- 1 Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- 2 Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- 3 die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
 - a. Abfallbeseitigung,
 - b. Trinkwasserversorgung,
 - c. Abwasserentsorgung,

- d. Versorgung mit Gas und Strom sowie
 - e. Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- vom Ausfall betroffen sind.

6.13 **Glücksspiel oder pornografische Inhalte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit pornographischen Inhalten, Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen stehen oder entstehen.

6.14 **Entschädigungen mit Strafcharakter**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages oder Vertragsstrafen.

6.15 **Vermögensschäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- 1 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2 aus Geld- und Kreditgeschäften soweit sie Zweck der unternehmerischen Tätigkeit sind;
- 3 aus Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 4 aus Rationalisierung und Automatisierung;
- 5 aus dem Abhandenkommen von Sachen, elektronischen Schlüsseln, von Geld auch virtuell (z. B. Bitcoins), Wertpapieren und Wertsachen.

6.16 **Verbundene Unternehmen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 % kapitalmäßig verbunden sind, unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen oder die selbe Informations- und Kommunikationstechnologie- Infrastruktur verwenden, geltend gemacht werden.

6.17 **Lösegeld oder Erpressung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Auslobung oder der Zahlung von Lösegeld oder Erpressung.

6.18 **Elektronischer Zahlungsverkehr**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden, die nach 2.3 entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.

7 Allgemeine Regelungen

7.1 **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21, Absatz 2, VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind nach § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

7.2 **Beitrag; Versicherungsperiode**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

7.3 **Beitragsregulierung**

Laut 4 AT hat der Versicherungsnehmer mitzuteilen, welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber früheren Angaben eingetreten sind.

7.3.1 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit berichtigt (Beitragsregulierung), bei Hinzukommen neuer Risiken ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Beitragsangleichung nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

7.3.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

7.3.3 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

7.3.4 Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

7.4 **Gefahrerhöhung**

7.4.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

7.4.2 Der Versicherer ist bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch den Wegfall oder die Änderung bestehender oder den Erlass neuer Rechtsvorschriften berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

7.5 **Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

7.5.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Risiken, die im laufenden Versicherungsjahr neu entstehen, sofort versichert, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats nach Ende des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für die neu hinzugekommenen Risiken rückwirkend ab deren Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.5.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- 1 Risiken die einer anderen als der versicherten Betriebsart(en) zuzuordnen sind;
- 2 Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 3 Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- 4 in den USA/US-Territorien und Kanada eingetretene Versicherungsfälle und vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Schadensersatzforderungen sowie Ansprüche die nach dortigem Recht geltend gemacht werden;
- 5 Ansprüche, die auf Sicherheitsvorfällen beruhen, die vor Gründungs-/Übernahmedatum des neu hinzugekommenen Risikos eingetreten sind.

7.6 **Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

7.7 **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchsdienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86, Absatz 2, VVG leistungsfrei sein.

7.8 **Kündigung nach dem Versicherungsfall**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres zu kündigen. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

7.9 **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

7.10 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

7.10.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

- 1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
- 2 Dazu gehört insbesondere, dass die informationsverarbeitenden Systeme

- a. einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit ausreichend komplexen Passwörtern gesichert werden. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten.
 - b. mit einem zusätzlichen geeigneten Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sind, wenn diese einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Geräten, die über das Internet erreichbar, oder im mobilen Einsatz sind;
 - c. über einen geeigneten Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird;
 - d. einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden;
 - e. einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen, wobei die Sicherungsdatenträger physisch getrennt aufbewahrt werden, um sicher zu stellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen, oder diese manipuliert, oder zerstört werden können. Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.
- 3 Der Versicherer verzichtet auf die unter Ziffer 7.10.2 bezeichneten Obliegenheiten,
- a. soweit diese Anforderungen technisch oder systembedingt nicht vorgesehen oder umsetzbar sind;
 - b. soweit diese Anforderungen einen Aufwand zur Erfüllung der Obliegenheiten erfordern, der unter Beachtung der Interessen der Vertragsparteien an einem schadenfreien Verlauf dieses Versicherungsvertrags und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu den Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag steht. Bei der Bestimmung der dem Versicherungsnehmer zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Obliegenheiten, ist auch zu berücksichtigen, ob der Versicherungsnehmer die Nichterfüllung der Obliegenheiten zu vertreten hat.

7.10.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a. unverzüglich den telefonischen Notfalldienst unter 0611 1675-1110 anzurufen;
- b. unter Beachtung der Weisungen des Versicherers für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- c. Schäden verursacht durch Dritte unverzüglich den zuständigen Ermittlungsbehörden anzuzeigen.

7.11 **Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Klauseln zur CyberRisk Versicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beitragsanpassung - CY100100	505
Subsidiarität - CY100200	505
Ohne Mehrwertsteuer - CY100300	506
Mit Mehrwertsteuer - CY100400	506
Assistance-Dienstleistungen - Klausel CY100500	506
Bring your own device (BYOD) - CY200100	506
Bring your own device (BYOD) - CY200200	506
Personenschäden - CY200300	506
Sachschäden - CY200400	507
Erweiterte Deckung für Sachschäden - CY200500	507
Phishing, Pharming, Identitätsdiebstahl - CY200601	507
Verdopplung der Jahreshöchstentschädigung - CY200700	507
Selbstbeteiligung - CY200800	507
Betriebsunterbrechung - CY200900	507
Erweiterte Deckung für Internetkriminalität – CY201000	507
Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen - CY400100	508
Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung - CY400200	508
Arzneimittel - CY400300	508
Übertragung von Krankheiten, mangelhafte Implantate - CY400400	508
Rechtsschutz - CY500100	508

Klauseln zur CyberRisk Versicherung

Beitragsanpassung - CY100100

- 1 Beitragsberechnung
Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Jahresnettoumsatzes mit dem jeweiligen Beitragssatz für die gewählte Versicherungssumme einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Beitragszuschläge erhoben.
- 2 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung
- a. Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs des Risikos, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.
- b. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren.
Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik beachtet.
Der ursprüngliche Gewinnansatz bleibt unverändert.
Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Verträge.
Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.
Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbetrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.
Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.
- 3 Wirksamkeit
Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitgeteilt.
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung des Versicherers mit sofortiger Wirkung - frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung - kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen.
Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

Subsidiarität - CY100200

Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag gehen Leistungen aus anderen bei der R+V Versicherungsgruppe bestehenden Versicherungsverträgen grundsätzlich vor.
Soweit eine Entschädigung aus Versicherungsverträgen anderer Versicherungsgesellschaften beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen denen der CyberRisk Versicherung grundsätzlich vor. Beansprucht der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall jedoch gleichwohl Versicherungsschutz nach den hier vorliegenden Bedingungen, so gewährt der Versicherer gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag mit der anderen Versicherungsgesellschaft zustehenden Ansprüche, Versicherungsschutz.

Ohne Mehrwertsteuer - CY100300

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Mit Mehrwertsteuer - CY100400

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Assistance-Dienstleistungen - Klausel CY100500

Im Schadensfall zur CyberRisk Versicherung wenden Sie sich bitte an die Schadenhotline
0611 1675-1110

Sie werden direkt mit unserem Dienstleister verbunden, der Ihnen im Schadensfall weiterhelfen kann.

Dieser Service steht für Sie 24 Stunden täglich zur Verfügung. An gesetzlichen Feiertagen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt der Notdienst in englischer Sprache.

Bitte halten Sie den im Versicherungsschein angegebenen Namen und die Versicherungsnummer bereit. Diese benötigt der Dienstleister.

Eine Übersicht unserer Netzwerkpartner und wichtige Informationen rund um die CyberRisk Versicherung erhalten Sie auf der Website www.CyberRisk.ruv.de.

Wird im Schadensfall unverzüglich die Schadenhotline kontaktiert, um Untersuchungen zur Schadenursache aufzunehmen, trägt die R+V die Beweislast dafür, dass es sich nicht um ein versichertes Ereignis handelt (Beweislastumkehr).

Bring your own device (BYOD) - CY200100

Es besteht bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Versicherungsschutz für betrieblich oder beruflich genutzten Daten, die durch den weltweiten Gebrauch von mobilen Informations- und Telekommunikationsgeräten, die im Eigentum einer nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen genannten natürlichen Person stehen, entstehen.

Bring your own device (BYOD) - CY200200

Es besteht zusätzlich Versicherungsschutz für private Daten, die durch den weltweiten betrieblichen oder beruflichen Gebrauch von mobilen Informations- und Telekommunikationsgeräten, die im Eigentum einer nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen genannten natürlichen Person stehen, entstehen. Die Entschädigung ist auf den genannten Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Schäden und Ansprüche von Familienangehörigen der genannten Personen oder mitversicherten Unternehmen sind ausgeschlossen.

Personenschäden - CY200300

Personenschäden sind Schadenereignisse, die zu Tod, Verletzung oder Gesundheitsschäden von Menschen führen.

Personenschäden, die durch einen versicherten Schaden nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen entstehen, sind maximal bis zu der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall mitversichert. Die Versicherungssumme stellt die Höchstentschädigung für Schäden und Kosten dar.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII handelt.

Sachschäden - CY200400

Sachschäden an Informations- oder Telekommunikationsgeräten, die durch einen versicherten Schaden nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen entstanden sind, werden bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ersetzt.

Erweiterte Deckung für Sachschäden - CY200500

Der Versicherungsschutz für Sachschäden an Informations- oder Telekommunikationsgeräten, die durch einen versicherten Schaden nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen entstanden sind, besteht bis zu der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall auf Erstes Risiko zum Neuwert.

Die Entschädigung auf Erstes Risiko wird nicht auf die Gesamtversicherungssumme angerechnet.

Phishing, Pharming, Identitätsdiebstahl - CY200601

Der Versicherer ersetzt Schäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Dritte unerlaubt in die elektronische Datenübertragung des Versicherungsnehmers eingreifen und vertrauliche Nutzerdaten missbrauchen, die der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner mittels Informations- oder Telekommunikationsgeräte getätigten Bankgeschäfte verwendet hat.

Das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsfall. Die Entschädigung ist auf 25 % der Versicherungssumme maximal 25.000 EUR begrenzt.

Verdopplung der Jahreshöchstentschädigung - CY200700

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen steht die Versicherungssumme zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Selbstbeteiligung - CY200800

Der nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Betriebsunterbrechung - CY200900

Für Schäden durch Betriebsunterbrechung nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt die im Versicherungsschein genannte Haftzeit. Es gilt der im Versicherungsschein vereinbarte zeitliche Selbstbehalt.

Erweiterte Deckung für Internetkriminalität – CY201000

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

- 1 durch eine vorsätzlich unerlaubte und zielgerichtete Herbeiführung eines Sicherheitsvorfalls durch einen Dritten;
- 2 durch einen vorsätzlich unerlaubten und zielgerichteten Eingriff eines Dritten in die elektronische Datenübertragung des Versicherungsnehmers dadurch entstanden sind, dass dieser Dritte vertrauliche Nutzerdaten missbraucht hat.

Zielgerichtetheit liegt vor, wenn sich die Handlung konkret auf den Versicherungsnehmer bezieht und nicht massenhaft erfolgt.

Hierfür steht zusätzlich die 5-fache Versicherungssumme zur CyberRisk Versicherung, höchstens jedoch 500.000 EUR, einfach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen - CY400100

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden eingeschlossen.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Einschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung - CY400200

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Arzneimittel - CY400300

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Übertragung von Krankheiten, mangelhafte Implantate - CY400400

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers oder aus der mangelhaften Funktionsweise von Implantaten resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Rechtsschutz - CY500100

Der Versicherer erstattet alle geeigneten und notwendigen Aufwendungen, die für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind. Erstattet werden die Kosten maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften.

Nicht versichert sind:

- 1 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die Kosten der gesamten Streitigkeit.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 2 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

Hinweis zur Schadenregulierung

Die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte, die R+V Allgemeine Versicherung AG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

